367-52

Marquardsen's
Handbuch
des
öffentlichen Rechts.
IV. Band. I. Halbband. 6. Abtheilung.

Das

Staatsrecht

der

Französischen Republik

bearbeitet

von

Professor André Lebon,

Freiburg i. B. 1898.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

Professor Dr. Aschehoug in Christiania, Landgerichtspräsident Dr. Becker in Oldenburg, Landrichter Bömers in Bückeburg, Dr. Böttcher in Freiburg i. B., Professor Dr. Brusa in Turin, Geheimerath Professor Dr. von Bulmerincq in Heidelberg, Rechtsanwalt O. Büsing in Schwerin, Professor Dr. Engelmann in Dorpat, Großherzogl. Luxemburg. Geschäftsträger in Berlin Dr. Eyschen, Archivrath Falkmann in Detmold, Geh. Justizrath Forkel in Coburg, Kanzler Professor Dr. Gareis in Gießen, Landgerichtsrath a. D. Dr. L. Haupp in Tübingen, Professor Dr. Goos in Kopenhagen, Professor Dr. de Hartog in Amsterdam, Geh. Justizrath Professor Dr. Hinschius in Berlin, Geh. Hofrath Professor Dr. von Holst in Freiburg, Geh. Regierungsrath Dr. Kircher in Meiningen, Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt, Senator Dr. Klügmann in Lübeck, Staatsrath Professor Dr. Laband in Straßburg i. E., Kabinetschef Professor André Lebon in Paris, Landgerichtsrath Leoni in Straßburg i. E., Bergamtsdirector Dr. Leuthold in Freiberg, Landgerichtsdirector Liebmann in Greiz, Advokat D. Manole in Galatz, Professor Dr. G. Meyer in Jena, Rechtsanwalt R. Müller in Gera, Professor Dr. Nys in Brüssel, Professor Dr. L. von Orelli in Zürich, Wirkl. Geh. Rath Otto in Braunschweig, Landgerichtspräsident Pietscher in Dessau, Advokat Professor Dr. Saripolos in Athen, Staatsminister Dr. von Sarwey in Stuttgart, Staatsrath Dr. Schambach in Sondershausen, Ministerialrath Dr. Schenkel in Karlsruhe, Geheimerath Professor Dr. H. Schulze in Heidelberg, Rechtsanwalt Dr. Sievers in Bremen, Geheimerath Sonnenkalb in Altenburg, Dr. Manuel Torres Campos in Madrid, Professor Dr. Ulbrich in Prag, Professor Dr. W. Vogel in Erlangen, Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson in Hamburg und anderen Gelehrten des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

Professor in Erlangen und Mitglied des Reichstags und der bayerischen Abgeordneten-Kammer.

Vierter Band.

Erster Halbband.

Sechste Abtheilung.

Freiburg i. B. 1886.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Vierter Band.

Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten.

Erster Halbband.

Sechste Abtheilung.

Das Staatsrecht der französischen Republik.

Bearbeitet

von

Professor André Lebon,

Kabinetschef des Senatspräsidenten in Paris.

Freiburg i. B. 1886.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Inhaltsübersicht.

Das Staatsrecht der französischen Republik

von

Professor **André Lebon.**

Seite

Literatur 3

I. Abtheilung: Einleitung.

§ 1. Bildung des französischen Staatsgebietes 5
§ 2. Verfassungsgeschichte 9
§ 3. Allgemeine Merkmale des französischen Staates und seiner gegenwärtigen Verfassung 18
§ 4. Ueber die Gesetzgebung im Allgemeinen. Quellen des französischen Rechts . 22

II. Abtheilung: Das französische Volk.

§ 5. Nationalität und Naturalisation 25
§ 6. Rechte und Pflichten der Franzosen 27
§ 7. Die Stellung der Ausländer in Frankreich 39
§ 8. Gewährleistung und Suspension der Rechte 40

III. Abtheilung: Die Regierung.

§ 9. Allgemeines 42

I. Kapitel: Der Präsident der Republik.

§ 10. A. Wahl 43
§ 11. B. Persönliche Vorrechte 44
§ 12. C. Befugnisse 45
§ 13. a. Regierungsthätigkeit 46
§ 14. b. Beziehungen zur gesetzgebenden Gewalt 48
§ 15. c. Vollziehende und administrative Befugnisse 50
§ 16. d. Befugnisse bezüglich der Rechtspflege 51

II. Kapitel: Die Minister und Unterstaatssekretäre.

§ 17. A. Ernennung und persönliche Vorrechte 52
§ 18. B. Befugnisse 53
§ 19. C. Verantwortlichkeit 54
§ 20. a. Politische und parlamentarische Verantwortlichkeit 54
§ 21. b. Strafrechtliche Verantwortlichkeit 55
§ 22. c. Civilrechtliche Verantwortlichkeit 58

III. Kapitel: Das Parlament.

§ 23. A. Allgemeines 59
§ 24. B. Der Senat 61
§ 25. C. Die Abgeordnetenkammer 64
§ 26. D. Freiheiten und Vorrechte der Parlamentsmitglieder. Incompatibilität . 66
§ 27. E. Befugnisse und Wirksamkeit des Parlaments 68
§ 28. a. Gesetzgeberische Befugnisse 69
§ 29. b. Finanzielle Befugnisse 70
§ 30. c. Kontrol- und richterliche Befugnisse 71
§ 31. F. Die Nationalversammlung. Wahl des Präsidenten der Republik und Verfassungsrevision 73

IV. Abtheilung: Die Centralverwaltungen.

Seite

§ 32. Allgemeines . . . 76
§ 33. Das Justizministerium . . . 79
§ 34. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . . 81
§ 35. Das Ministerium des Innern . . . 82
§ 36. Das Finanzministerium . . . 83
§ 37. A. Centralverwaltung . . . 84
§ 38. B. Finanzregien . . . 85
§ 39. C. Finanzanstalten . . . 87
§ 40. Das Kriegsministerium . . . 88
§ 41. Das Marine- und Kolonienministerium . . . 90
§ 42. A. Marinedienst . . . 90
§ 43. B. Kolonialdienst . . . 91
§ 44. Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts, der Kulte und schönen Künste 92
§ 45. A. Oeffentlicher Unterricht . . . 92
§ 46. B. Kulte . . . 93
§ 47. C. Schöne Künste . . . 93
§ 48. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten . . . 94
§ 49. Das Ackerbauministerium . . . 95
§ 50. Das Handels- und Gewerbeministerium . . . 95
§ 51. Das Post- und Telegraphenministerium . . . 96
§ 52. Der Staatsrath . . . 96
§ 53. A. Zusammensetzung . . . 97
§ 54. B. Organisation und Verfahren . . . 98
§ 55. C. Verwaltungswirksamkeit . . . 98

V. Abtheilung: Die örtlichen Verwaltungen.

§ 56. Allgemeines . . . 99
§ 57. Das Departement . . . 101
§ 58. Das Arrondissement . . . 107
§ 59. Der Kanton . . . 108
§ 60. Die Gemeinde . . . 108
§ 61. Die Städte Paris und Lyon . . . 113
§ 62. Algier . . . 114
§ 63. Die Kolonien . . . 117

VI. Abtheilung: Die öffentlichen Dienstzweige.

§ 64. Die Justiz . . . 119
§ 65. A. Ordentliche Gerichtsbarkeit . . . 119
§ 66. B. Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . 122
§ 67. C. Spezialgerichte . . . 124
§ 68. Polizei und Gefängnißwesen . . . 125
§ 69. Oeffentliche Unterstützung und Versorgungsanstalten . . . 126
§ 70. Die Landesvertheidigung . . . 128
A. Das Heer . . . 128
§ 71. B. Die Marine . . . 131
§ 72. Unterricht . . . 133
A. Die französische Universität und der freie Unterricht . . . 133
§ 73. B. Der Volksschulunterricht . . . 135
§ 74. C. Der Mittelschulunterricht . . . 136
§ 75. D. Der Hochschulunterricht . . . 137
§ 76. E. Fach- und Spezialschulen . . . 138
§ 77. Kulte . . . 139
A. Die katholische Kirche . . . 139
§ 78. B. Die protestantischen Kirchen . . . 140
§ 79. C. Israelitische Religionsgenossenschaft . . . 141
§ 80. D. Rekurs wegen Amtsmißbrauchs . . . 141
§ 81. Schöne Künste . . . 142
§ 82. Oeffentliche Arbeiten . . . 143
§ 83. Ackerbau . . . 145
§ 84. Handel und Gewerbe . . . 146

VII. Abtheilung: Die Finanzen.

Seite

§ 85. Allgemeines 148
§ 86. Die Staatseinkünfte und Staatssteuern 149
A. Die Domänen 149
§ 87. B. Die Monopole 151
§ 88. C. Die Steuern 152
§ 89. a. Direkte Steuern 153
§ 90. b. Indirekte Steuern 155
§ 91. D. Die Anleihen 156
§ 92. Die öffentlichen Ausgaben 158
§ 93. Das Budget 160
§ 94. Rechnungskontrole und Rechnungsgesetz 165
Nachträge 168
Register 169

Das
Staatsrecht der französischen Republik.

Von

André Lebon,

Kabinetschef des Senatspräsidenten und Professor an der „École des sciences politiques“ in Paris.

Literatur.

Aucoc: Conférences sur l'administration et le droit administratif. Paris 1882. 3 vol. — Batbie: Traité théorique et pratique de droit public et administratif Paris 1885. 7 vol. — Béquet: Répertoire du droit administratif (im Erſcheinen). Paris 1883. — Block: Dictionnaire de l'administration française. Paris 1877 et suppléments annuels. — Dalloz: Jurisprudence générale. Répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit civil, commercial, administratif, etc. Paris 1845—1870. 44 vol. et suppléments annuels. — Ducrocq: Cours de droit administratif. Paris 1881. 2 vol. — Dufour: Traité général de droit administratif appliqué. Paris 1870. 8 vol. — Duvergier: Collection complète des lois, décrets, ordonnances, réglements et avis du Conseil d'Etat depuis 1788. Paris 1827—1879. 80 vol. et suppléments annuels. — Josat: Le ministère des finances. Paris 1883. — Lefebvre: Etude sur les lois constitutionnelles de 1875. Paris 1882. — Leroy-Beaulieu (Paul): Traité de la science des finances. Paris 1883. 2 vol. — Poudra et Pierre: Traité pratique du droit parlementaire. Paris 1878 et supplément 1880. — Saint-Girons: Manuel de droit constitutionnel. Paris 1885. — Say (Léon): Dictionnaire des finances (im Erſcheinen). Paris 1883. — Serrigny: Traité du droit public des français. Paris 1846. 2 vol. — Serrigny: Traité de l'organisation, de la compétence et de la procédure en matière contentieuse, administrative dans leurs rapports avec le droit civil. Paris 1865. 3 vol. — Sirey: Recueil général des lois et arrêts, en matière civile, criminelle, commerciale, administrative et de droit publics. Paris 1843–1877. 56 vol. et suppléments annuels.

I. Abtheilung. Einleitung.

§ 1. **Bildung des französischen Staatsgebietes.** Das alte Gallien umfaßte das Gebiet zwischen Ocean, Aermelkanal, Nordsee, Rhein, Alpen, Mittelmeer und Pyrenäen, indem es auch das heutige Belgien, die heutige Schweiz und einige Theile Deutschlands und Hollands in sich einschloß. Die Niederlassung der Kelten oder Gallier, welche ihm den Namen gaben, reicht nicht über das 7. Jahrhundert vor Chr. zurück: aus dem Oriente gekommen zogen die Gallier die Donau herauf, brachen in Italien und Spanien ein und erreichten im 3. Jahrhundert den Gipfel ihrer Macht. Vom 2. Jahrhundert v. Chr. an wurden sie allmälig von den Römern zurückgedrängt und die Feldzüge Cäsars brachten die verschiedenen oligarchischen oder demokratischen Völkerschaften, in die sich Gallien getheilt hatte, unter die römische Herrschaft. Während der ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung erlitt Gallien noch zu der Steuerlast, mit der es die römischen Kaiser erdrückten, die Einfälle der Sueven, Vandalen und Gothen. Nach dem Falle des weströmischen Reichs im Jahre 476 hatten mehrere unter dem Namen Franken vereinigte germanische Stämme im Norden Galliens, im Flußgebiet des Niederrheins und der Schelde feste Wohnsitze gegründet. Der fränkische König Chlodwig aus dem Herrschergeschlechte des Merovaeus hatte sich 496 zum Christenthum bekehrt, wählte 497 Paris zu seiner Hauptstadt und eroberte von den Westgothen Aquitanien im Süden der Loire. Er gilt auf Grund dieser Thatsachen als Gründer der französischen Monarchie.

Die merowingischen Könige dehnten nach und nach ihre Herrschaft auf Burgund, die Provence und Armorica oder die Bretagne aus. Ihr Reich erstreckte sich so von der Weser bis zu den Pyrenäen; allein in ihrer Familie galt das Theilungsrecht und so wurde beim Tode Chlotars I. im 6. Jahrhundert das Reich in Austrasien und Neustrien getheilt; Austrasien reichte von der Weser und Schelde bis zur Marne, Neustrien von diesem Strom bis zur Loire. Burgund blieb bis zum Ende des 7. Jahrhunderts selbständig, und Aquitanien war bald zwischen beiden Reichen getheilt, bald stand es unter der ausschließlichen Herrschaft Neustriens. Die merowingischen Könige fingen alsbald an, von ihrem früheren Ruhm zu zehren und dachten nicht auf weitere Erfolge; sie überließen sich der Leitung ihrer Hausmeier (majores domus, maires du palais), deren einer, Karl Martell, im Jahre 732 dem muselmännischen Einfall bei Poitiers Halt gebot. Sein Sohn Pipin der Kleine entthronte 752 den letzten Merowinger und gründete eine neue Dynastie, die der Karolinger. Das ungeheure Glück des Sohnes Pipins, Karls des Großen, ist zu bekannt, als daß es hier nöthig fiele, uns dabei aufzuhalten. Im Jahre 800 zum Kaiser des Abendlandes gekrönt, herrschte Karl der Große von Rom bis Jütland, von der Oder und der Theiß bis zum Ebro und machte Aachen zu seiner Hauptstadt. Seine Erben waren nicht im Stande, ihre Herrschaft über ein so ausgedehntes Gebiet zu behaupten. Der Vertrag von Verdun (843) bestätigte feierlich eine

Theilung unter ihnen. Von diesem Zeitpunkte an datirt das eigentliche Frankreich; aber es war jetzt von der Rhone, der Saone, den Vogesen, der Maas und der Schelde begrenzt.

Die französischen Könige hatten große Mühe, ihr schon so verkleinertes Reich gegen die Einfälle der Normannen zu vertheidigen. Sie mußten sich 912 dazu entschließen, diesen das Land, welches jetzt deren Namen trägt, abzutreten; ja, um sich die Unterstützung ihrer Vasallen zu sichern, hatten sie Lehen auf Lehen abgetreten und auf diese Weise wurde das Lehnswesen, wozu schon die Merowinger den ersten Grund gelegt hatten, dessen Entwicklung aber Karl der Große aufzuhalten verstanden hatte, so mächtig, daß einer der mächtigsten Vasallen, Hugo Capet, Herzog von Frankreich, im Jahre 987 eine neue Dynastie, die der Capetinger, gründen konnte, welche in der älteren Linie bis 1328, und sodann in den jüngeren Linien der Valois und Bourbons (1589) die eigentliche nationale französische Dynastie wurde. Unter den Capetingern ist keine Rede mehr von Theilung beim Tode des Familienhaupts; die Erbschaft geht voll und ganz auf den ältesten Sohn über. Zweifellos wurden den jüngeren Apanagen gegeben, denn das Lehnswesen setzte sich fest und erreichte im 13. Jahrhundert seine vollständige Ausbildung; aber ein gemeinsames Band, das zuerst nur dem Namen nach bestand, dann aber mehr und mehr zur Wirklichkeit sich umgestaltete, vereinte alle Theile des Gebietes. Die Arbeit eines jeden Königs kam von nun an vollständig seinem Nachfolger zu gute, und Frankreichs Entwicklung zur Staatseinheit geht ununterbrochen vorwärts. Jedes Jahrhundert bringt die Vereinigung einiger weiteren Provinzen, einen neuen Fortschritt auf dem Wege zu den natürlichen Grenzen des Staates. Allein die Bewegung geschieht allmälig auf eine zweifache Art. Anfangs, als die Feudalherrschaft noch blühte, erweiterte sich die Oberlehnsherrlichkeit des Königs von Frankreich mittelbar durch das Anwachsen neuer Besitzungen seiner großen Lehnsträger; später aber, als das Lehnswesen unter der langsamen aber stetigen Wirkung der auf die Bürger der Stadtgemeinden gestützten Centralgewalt verschwand, machte die Krone unmittelbar Erwerbungen, entweder durch Entsetzung dieser Lehnsträger oder durch Eroberung, Kauf und Erbschaft. Diese Arbeit dauerte ununterbrochen fort vom 10. Jahrhundert bis zur französischen Revolution. Ein Zwischenfall, der ihr an sich fremd ist, dient unmittelbar zur Entwicklung des Nationalgefühls. Im 11. Jahrhundert erobert ein Vasall des Königs von Frankreich, Wilhelm von der Normandie, England und gründet dort ein Königreich. Wenn der König von England auf diese Art ein Vasall des Königs von Frankreich wurde, so gehörte dagegen in Wirklichkeit die Normandie dem Auslande an, und vor Allem galt es jetzt an deren Wiedereroberung sammt allen ihren Nebenländern zu denken. Dies geschah seit dem 13. Jahrhundert, aber der Kampf mit England, welcher unter den Plantagenets, die fast den ganzen Westen Frankreichs besaßen, wiederauflebte, endigte erst im 15. Jahrhundert und verzögerte für lange Zeit den Fortgang der Einheit.

Die Bildung erblicher Lehen hatte im 12. Jahrhundert aufgehört. Seit dem Tode Karls des Großen waren nicht weniger als 97 Herzogthümer, Grafschaften, Vicegrafschaften, Herrschaften ꝛc. ꝛc. gegründet worden, welche ebensoviele Staaten in dem Gebietsantheil des alten Frankenreiches bildeten, den der Vertrag von Verdun Karl dem Kahlen ließ, abgesehen von den östlich der Vogesen und der Rhone gelegenen Provinzen, von welchen die einen durch diesen Vertrag zum Lotharingischen Reich geschlagen wurden und die andern von 879 bis ins 11. Jahrhundert das Königreich Burgund bildeten. Die Wiederherstellung der königlichen Gewalt und der territorialen Einheit, welche durch einige Eroberungen vervollständigt wurde, dauerte 7 Jahrhunderte; wir geben in der nachstehenden Tabelle das Datum der Wiedervereinigung der Lehen mit der Krone

Frankreich, deren erste Anfänge bei der Thronbesteigung der Capetinger (987) auf das Herzogthum Frankreich beschränkt waren, welches damals zwei Hauptbestandtheile als Besitzungen umfaßte: a) Ile de France und Orléanais, b) Berry zwischen Seine und Loire nebst einigen Exklaven im Süden, Norden und der Landschaft Poitou.

Regierung.	Lehen.	Datum der Vereinigung m. anderen Lehen.	Datum der Vereinigung mit der Krone.
Ludwig VI., der Dicke	Grafschaft Dioïs	1116	
	„ Maine	1127	
Ludwig VII., das Kind	„ Fézensac	1140	
	„ Melgueil	1172	
	Land Auvergne		1198
	Grafschaft Artois		1199
	„ Evreux		1200
	„ Touraine		1203
	„ Maine		1203
	„ Anjou		1205
Philipp August	Herzogthum Normandie		1205
	Grafschaft Clermont		1206
	„ Poitou		1215
	„ Vermandois		1215
	„ Valois		1219
	„ Alençon		1219
	Béziers und Nîmes		1229
	Grafschaft Charolais	1230	
	„ Perche		1240
Ludwig der Heilige	„ Mâcon		1245
	„ Châlon	1247	
	„ Boulogne		1261
	„ Viennois	1261	
	Markgrafschaft Provence		1272
	Grafschaft Toulouse		1272
	„ Semur	1280	
Philipp III., der Kühne	„ Auxonne	1280	
	„ Chartres		1284
	„ Meulan		1284
	Grafschaft Champagne		1284
	Vicegrafschaft Béarn	1290	
	Grafschaft Rodez	1302	
Philipp IV., der Schöne	„ Marche		1303
	„ Bigorre		1307
	„ Lyon		1310
	„ Rouergue	1312	
	„ Valois		1328
	Grafschaft Chartres		1329
	Herrschaft Montpellier		1349
Philipp VI. von Valois	Dauphiné		1349
	Grafschaft Guînes		1350
	„ Montpellier		1350
	„ Donzy	1350	
Johann	Champagne und Brie		1361
	Grafschaft Auxerre		1365
Karl V., der Weise	Herzogthum Valois		1375
	Grafschaft Ponthieu		1380
	Grafschaft Forez	1382	
	„ Dunois	1382	
	„ Blois	1391	
Karl VI.	„ Beaujolais	1400	
	Vicegrafschaft Fézensaguet	1403	
	Grafschaft Pardiac	1403	
	„ Poitou		1417

Regierung.	Lehen.	Datum der Vereinigung m. anderen Lehen.	Datum der Vereinigung mit der Krone.
Karl VII.	Grafschaft Valentinois		1434
	Herzogthum Hennegau	1436	
	Grafschaft Penthièvre	1445	
	" Comminges		1453
	" Périgord	1460	
	Vicegrafschaft Limoges	1460	
Ludwig XI.	Herzogthum Berri		1465
	" Guienne		1474
	" Burgund		1477
	Grafschaft Pardiac		1477
	" Ponthieu		1477
	" Marche		1477
	Foix und Béarn	1479	
	Grafschaft Provence		1481
	" Maine		1481
Karl VIII.	Herzogthum Bretagne		1491
Ludwig XII.	Grafschaft Blois		1498
	" Dunois		1498
	Vicegrafschaft Narbonne		1508
Franz I.	Grafschaft Angoulême		1515
	Herzogthum Auvergne		1523
	Grafschaft Clermont		1523
	" Beaujolais		1523
	" Perche und Alençon		1525
	" Rouergue		1525
	Herzogthum Bourbon		1527
	Dauphiné Auvergne		1531
	Grafschaft Forez		1531
	Herzogthum Bretagne	(endgült. officielle Vereinigung)	1532
Heinrich II.	Grafschaft Astarac		1551
	Die drei Bisthümer (Metz, Toul und Verdun)		1555
	Grafschaften Calais und Oye		1558
Heinrich IV.	Vicegrafschaft Béarn		
	Königreich Navarra		
	Grafschaft Armagnac		
	Grafschaften Lectoure und Lomagne		
	Grafschaft Foix		1589
	Herzogthum Albret		
	Grafschaft Bigorre		
	Herzogthum Vendôme		
	Grafschaft Périgord		
	Vicegrafschaft Limoges		
Ludwig XIII.	Grafschaft Bresse, Bugey u. Land Gex		1601
	Grafschaft Auvergne		1615
	Fürstenthum Sedan		1642
	Elsaß		1648
Ludwig XIV.	Grafschaft Rouffillon		1659
	" Artois		1659
	" Flandern		1659
	" Nevers		1665
	" Burgund, (Freigrafschaft)		1674
	Fürstenthum Oranien		1702
	Grafschaft Dunois		1707
	Vicegrafschaft Turenne		1738
	Fürstenthum Dombes		1762
Ludwig XV. [1]	Herzogthum Lothringen		1766
	Grafschaft Bar		1766
	Korsika		1768

1) Diese Tabelle ist dem ausgezeichneten „Dictionnaire de Géographie universelle“

Frankreich ist nahezu das gleiche geblieben, wie es die alte Monarchie hinterlassen hat. Aus allen Kriegen und Eroberungen der Revolution und des ersten Kaiserreichs zog es endgültig nur einen außerordentlich kleinen Gewinn, die Grafschaft (comtat) Venaissin (Avignon), deren Annexion von 1791 datirt und die Grafschaft Montbéliard (Mömpelgard), die im Jahre 1793 mit ihm vereinigt wurde. In diesem Jahrhundert endlich hat ihm der italienische Krieg 1860 die Grafschaft Nizza und das Herzogthum Savoyen eingebracht, dagegen hat es 1871 Elsaß und einen Theil Lothringens verloren.

Frankreich hat heute einen Flächeninhalt von 528 572 Quadrat-Kilometer mit 38 Millionen Einwohnern. Es ist in 86 Departements getheilt, wozu noch das Territorium von Belfort kommt.

Außer dem festländischen Gebiet aber umfaßt der französische Staat noch weiter zahlreiche und bedeutende Kolonien, die meistentheils Eroberungen des 19. Jahrhunderts sind. In erster Linie steht Algier, wo die Niederlassung der Franzosen 1830 begann und sich heute über 669 000 Quadrat-Kilometer mit ungefähr 3 Millionen Einwohnern in 3 Departements erstreckt. Hierzu kommen: in Afrika noch weiter Senegal, die Goldküste, Gabon, Congo, die Inseln Mayotte, Nossi-Bé, St. Marie, la Réunion ꝛc.; in Asien Cochinchina und Französisch-Indien; in Amerika die Inseln St. Pierre, Miquelon, Guadeloupe, la Martinique und das Gebiet von Guyana; in Oceanien Neu-Caledonien, die Inseln Loyalty, die Marquesas, Tahiti, Gambia ꝛc. mit einem Gesammtflächeninhalt von einer Million Quadrat-Kilometer und einer Bevölkerung von ungefähr 3 Millionen Seelen, abgesehen von den Stämmen, welche auf den neuen Besitzungen am Congo leben.

Endlich übt Frankreich die Schutzherrschaft in Afrika über Tunis, in Asien über Annam, Tonkin und Cambodscha aus.

Hiemit ist in den Grundzügen die Geschichte der Bildung des französischen Staatsgebietes gezeichnet. Bevor wir nun die geltenden staatsrechtlichen Bestimmungen des heutigen Frankreichs kurz darstellen, müssen wir noch rasch einen Blick auf die Verfassungsgeschichte werfen und sehen, welche Bewegungen und Krisen Frankreich durchzumachen hatte, um aus der Verwirrung, in der es die absolute Gewalt der alten Monarchie rücksichtlich seiner politischen Verfassung gelassen hatte, herauszukommen, und im Laufe dieses Jahrhunderts in bestimmter, wo nicht in unveränderlicher Weise die Grundsätze seines Staatsrechtes festzustellen.

§ 2. **Verfassungsgeschichte.** Die Verfassungsgeschichte Frankreichs seit einem Jahrhundert ist unstreitig eine der bewegtesten, die sich denken lassen, und die unzähligen Krisen dieser Geschichte, die plötzlichen unvermittelten Uebergänge von ungemessener politischer Freiheit zur absoluten Monarchie, sodann vom Absolutismus zu gemäßigter Freiheit, welche es durchgemacht hat, sind nur erklärlich, wenn man anerkennt, daß das ganze Jahrhundert eine Zeit des Ueberganges und des Kampfes zwischen der alten und der neuen Weltanschauung war.

Man hat oft behauptet, daß es in Frankreich vor 1789 eine Verfassung gegeben habe und in der That findet man in verschiedenen Epochen des ancien régime da und dort Berufungen auf die Grundgesetze des Reiches, sowie hin und wieder Versuche, die

---

von Vivien de St. Martin (im Erscheinen begriffen) Artikel Frankreich (France) entlehnt. Man ersieht daraus, daß mehrere Lehen mehrfach darin als mit der Krone Frankreich vereinigt aufgeführt werden; es sind im Allgemeinen solche Lehen, welche nach der erstmaligen Vereinigung als Apanagen vergeben wurden. Dagegen wird die Vereinigung anderer mit der Krone nicht erwähnt; es sind dies jene, welche zuerst mit einem andern Lehen vereinigt wurden und dann dessen Schicksal bei seiner Vereinigung mit der Krone theilten.

Akte der Monarchie auf Präcedenzfälle und die Ueberlieferungen zu stützen. Wenn man das Wort Verfassung (constitution) in seinem weitesten, philosophischen Sinne nimmt, so hatte Frankreich zweifellos eine solche, insofern es ja ein Staat war. Wenn man aber in einer Verfassung eine Gesammtheit genauer und dauerhafter Bestimmungen über die Organisation und die gegenseitigen Beziehungen der Staatsgewalten und die Gewährleistung der Rechte der Bürger sehen will, dann hatte Frankreich keine Verfassung. Ein seltsames Zeugniß bestätigt dies. In der Sitzung vom 19. November 1787 sagte Ludwig XVI. zum Parlament von Paris [1]): „Die Grundsätze, an die ich Sie erinnern will, berühren das Wesen der Monarchie, und ich werde nicht zugeben, daß sie verkannt oder verletzt werden." Dann überließ der König seinem Siegelbewahrer, Herrn von Lamoignon, das Wort, welcher diese Grundsätze in folgende Worte faßte: „Dem König allein steht die souveräne Macht in seinem Reiche zu; er ist für die Ausübung der obersten Gewalt nur Gott verantwortlich; . . . der König ist das souveräne Oberhaupt der Nation und eins mit ihr; die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Souveräns, unabhängig und ungetheilt; . . . ein König von Frankreich kann in den Vertretern der drei Stände des Staates nur einen erweiterten Rath sehen, welcher aus den erwählten Mitgliedern einer Familie, deren Haupt er ist, besteht und er wäre immer der oberste Richter über ihre Vorstellungen und Klagen."

Wie man sieht, war dies die Lehre von der absoluten Gewalt in ihrer ganzen Nacktheit; sie gab den Zustand der politischen Einrichtungen Frankreichs vor der Revolution sehr gut wieder. Wohl hatte man einmal sagen können, daß der König ohne Zustimmung der Reichsstände [2]) (États généraux) keine Steuern auflege; aber die letzte Berufung der Stände datirte von 1614 und seitdem waren die Steuern vielfach erhöht worden. Wohl sollte in der Theorie jedes königliche Edict, um vollziehbar zu werden, vom Parlament registrirt werden, und dieses konnte die Registrirung verweigern; aber, wenn es sie verweigerte, so genügte ein „lit de justice" (königliche Parlamentssitzung), um es zu zwingen, und im Nothfalle schritt man sogar zur Verbannung der widerspenstigen Richter. Wohl berief man sich manchmal auf Präcedenzfälle; aber ein Präcedenzfall bindet nur denjenigen, der ihm folgen will. Der beste Beweis, daß es weder Grundgesetze noch solches Gewohnheitsrecht (coutumes) vor 1789 in Frankreich gab, liegt darin, daß diejenigen, welche sie aufsuchen wollten, bei ihrer Darstellung uneins wurden. Vielleicht ein einziger Grundsatz ist immer beobachtet worden, nämlich jener, wonach dem salischen Gesetze zufolge die Frauen vom Throne ausgeschlossen wurden.

Es ist bekannt, wie unter dem Zwang der finanziellen Noth die absolute Monarchie sich im Jahr 1789 zur Berufung der Reichsstände gedrängt sah. Ihr einziger Gedanke ging damals darauf aus, durch die Zustimmung der Nation die fehlenden Mittel zu erlangen und sie mit einigen bürgerlichen Reformen, wie z. B. der Abschaffung der Privilegien, welche die Geistlichkeit und den Adel von dem Beitrag zu den finanziellen Staatslasten befreiten, zu bezahlen. Die Vertreter des Volkes gingen weiter,

1) Es ist zu beachten, daß der Name Parlament bis 1789 gewisse hohe Gerichtshöfe, welche in mehreren Städten Frankreichs bestanden, bezeichnete. Heutzutage wird dieser Name ausschließlich von der gesetzgebenden Gewalt, den beiden Kammern, als eine einzige Autorität bildend, gebraucht. Kein Gerichtshof wird mehr so bezeichnet.

2) Die Reichsstände wurden von den Vertretern der drei Stände (ordres) des Staates, die gesondert beriethen, gebildet: dem Klerus, dem Adel und dem dritten Stand (tiers état) oder der Bürgerschaft (bourgeoisie).

als das Königthum gewollt hatte: sie verlangten und schrieben politische Reformen vor. Hieraus entsprang die Erklärung der Menschen- und Staatsbürger-Rechte vom 26. August und 3. November 1789 und die Verfassung vom 3./13. September 1791, die erste regelmäßige Verfassung, die Frankreich zu Theil geworden ist.

Um die Tragweite dieser beiden feierlichen Akte der zur verfassunggebenden Versammlung (Assemblée Constituante) umgestalteten Reichsstände recht zu begreifen, bedürfte es der Wiedergabe eines genauen Bildes der Bewegung der Geister in Frankreich im 18. Jahrhundert; wir können dasselbe indessen nur in großen Zügen skizziren. Zwei Schulen hatten sich bezüglich der constitutionellen Lehren gebildet. Die eine, mit Montesquieu an der Spitze, suchte in dem vertieften Studium der Geschichte die Lösung der politischen Fragen und pries die englischen Einrichtungen an, die so ausgezeichnet geeignet sind für die Begünstigung des Gleichgewichts der gesellschaftlichen Kräfte. Die andere, mit Rousseau als Prophet, wollte im Naturrecht das Mittel für alle Uebel, an denen die Gesellschaft litt, finden und neigte sich der logischen und abstrakten Lösung zu. Bei einem Volk, das, soweit es in seine Vergangenheit zurückging, keine Spur von Freiheit darin entdecken konnte und, um zu reformiren, fast alle Theile des alten Gebäudes zu zerstören sich genöthigt sah, ohne zu dem beabsichtigten Neubau die Materialien von jenem verwenden zu können, bei einem solchen Volk mußte nothwendigerweise die rationalistische Schule über die historische den Sieg davontragen. So kam es auch in der That. Man versuchte es kaum, die verschiedenen vorhandenen Interessen zu mäßigen und zu versöhnen; man ging vor Allem darauf aus, den Triumph jener unter ihnen sicher zu stellen, die zum ersten Male sich offen zeigen durften.

Die Erklärung der Rechte war in dieser Hinsicht ein glänzender Ausdruck der edeln und freiheitlichen Gesinnung der Verfassunggebenden Versammlung; sie proklamirte die Gleichheit Aller vor dem Gesetz und die Freiheit der Bürger in Ausdrücken von bewunderungswürdiger Großartigkeit, und begründete ihre Gewährleistung durch die Trennung der Gewalten. Durch diesen letzten Grundsatz griff die „Erklärung" in gewissem Sinne den politischen Einrichtungen vor, welche man Frankreich zu geben im Begriffe war.

Angetrieben durch die schreienden Mißbräuche, welche die Vereinigung der gesetzgebenden, vollziehenden und manchmal sogar der richterlichen Gewalt in einer und derselben Hand unter dem ancien régime veranlaßt hatte, dachten die Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung in der Schöpfung der sich gegenseitig kontrolirenden politischen Gewalten und in der genauen Abgrenzung der ihnen zustehenden Befugnisse die Sicherheit der künftigen Achtung der staatsbürgerlichen Rechte und der Interessen des Staates zu finden. Allein sie zogen aus einem richtigen Gedanken unrichtige Folgerungen, indem sie dessen Anwendung zu weit treiben wollten. Unter dem Vorwand, die Trennung der Gewalten einzuführen, wußten sie den Punkt nicht richtig zu bestimmen, auf dem alle Gewalten nothwendig miteinander in Berührung kommen, und an Stelle der Mißbräuche des ancien régime setzten sie Mißbräuche anderer Art.

Die Verfassung von 1791 war die Anwendung dieser Doktrinen. Indem sie die gesetzgebende Gewalt einer einzigen fortdauernden, für zwei Jahre durch das Censusstimmrecht in zwei Abstufungen (indirect) gewählten Versammlung anvertraute; indem sie das Königthum zwar beibehielt, dem König aber gegenüber den von der Versammlung beschlossenen Gesetzen nur ein Suspensivveto gab; indem sie seine Gewalt ferner durch die Bestimmung beschränkte, daß der größte Theil der Beamten durch das Volk gewählt werden sollte; indem sie ihm, was noch schlimmer, die Wahl der Minister aus den Abgeordneten untersagte und den Ministern nur unter bestimmten Bedingungen das

Recht der Theilnahme an den Berathungen der Versammlung gewährte; indem sie endlich dem König das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung nahm, trennte die Verfassung zwar die Gewalten, sie versäumte aber, irgendwo zwischen ihnen — um bildlich zu reden — eine Art Puffer anzubringen, die einen Zusammenstoß abschwächen konnten.

Die Abschaffung der Privilegien und der Feudalherrschaft, der Mangel einer den Volksinteressen freundlichen Aristokratie, die dem Staat in aufgeklärter Weise zu dienen bereit gewesen wäre, hatten die Verfassungsgeber verhindert, ein Oberhaus zu bilden, und ihr, durch die Vergangenheit nur zu sehr gerechtfertigtes Mißtrauen gegen das Königthum hatte sie zur übermäßigen Schmälerung der Befugnisse der vollziehenden Gewalt und zur Aufstellung so zahlreicher Vorsichtsmaßregeln gegen dasselbe verleitet, daß die Sache in verhängnißvoller Weise auf die Knechtung dieser Gewalt durch den gesetzgebenden Körper und die Conventsherrschaft hinauslaufen mußte.

So geschah es auch in der That. Die gesetzgebende Versammlung (Assemblée législative), welche auf die constituirende gefolgt war, suspendirte am 10. August 1792 den König von der Ausübung seines Amtes, ließ ihn einsperren und berief einen Nationalconvent mit dem Auftrag, „sich über die Maßregeln auszusprechen, welche er zur Sicherung der Souveränetät des Volkes und der Herrschaft der Freiheit und Gleichheit für nöthig erachtete"; inzwischen bestimmte sie, daß die Minister von ihr gewählt werden sollten. Der durch zwiefach abgestuftes, allgemeines Stimmrecht ohne Census gewählte Nationalconvent versammelte sich am 21. September 1792; noch an diesem Tage proklamirte er die Republik und schaffte einstimmig und für immer das Königthum in Frankreich ab. Am darauffolgenden 17. Januar wurde Ludwig XVI. zum Tode verurtheilt.

Durch ein Dekret vom 21. September 1792 hatte die Nationalversammlung erklärt, „daß es keine andere als die vom Volke angenommene Verfassung geben könne". Dies war ein neuer Grundsatz, der des Plebiscites, welcher zum ersten Male im französischen Staatsrechte erschien. Der Convent beeilte sich, dessen Anwendung sicher zu stellen und bereitete einen Verfassungsvorschlag vor; einstweilen überwies er die vollziehende Gewalt und Verwaltung verschiedenen Ausschüssen (comités) oder Räthen (conseils), deren vornehmster und berühmtester der am 6. April 1793 gegründete Wohlfahrtsausschuß (comité de salut public) war. Am 24. Juni beschloß er endgültig über seinen Verfassungsvorschlag, der allgemein unter dem Namen der jakobinischen Verfassung (Constitution jacobine) bekannt ist, nach dem Namen jener Gruppe der Versammlung, die sich an ihrer Redaktion am meisten betheiligt hatte.

Dieser Entwurf hatte die Souveränetät der Nation zur Grundlage und erkannte dem Volke das Recht und die Pflicht zur Insurrektion in allen Fällen zu, wo seine Rechte durch die Regierung verletzt würden. Mit der gesetzgebenden Gewalt betraute er eine durch allgemeine directe Wahl auf ein Jahr gewählte Versammlung, mit der vollziehenden Gewalt einen von dem gesetzgebenden Körper auf Grund von Listen, wozu die Kandidaten von den Wahlversammlungen der Departements erwählt worden waren, ernannten Rath von 24 Mitgliedern. Das Volk endlich war zur Aeußerung über die von dem gesetzgebenden Körper angenommenen Gesetzesentwürfe berufen, bevor sie in Kraft träten. Dies war die unmittelbare Volksregierung, soweit wenigstens diese Regierungsform bei einem so ausgedehnten Staat wie Frankreich möglich war.

Als die jakobinische Verfassung der Abstimmung des Volkes unterbreitet wurde, erfolgte ihre Genehmigung mit 1 801 918 gegen 11 610 Stimmen. Allein die Verhältnisse verhinderten, daß sie jemals in Anwendung kam. Zwei Monate nach ihrer Verkündung verschob das Gesetz vom 19. Vendémiaire des Jahres II ihre Invollzugsetzung bis

zur Wiederherstellung des Friedens; alle Gewalten wurden in den Händen des Wohlfahrtsausschusses unter Aufsicht und Controle des Convents concentrirt. Der Convent wurde dem Namen nach „der einzige treibende Mittelpunkt der Regierung“ [1]); er ersetzte die Minister durch ebensoviele von ihm ernannte Vollzugscommissionen und theilte sich den verschiedenen öffentlichen Dienstzweigen entsprechend, in Ausschüsse, deren Personal periodisch erneuert wurde (24. August 1794); in Wirklichkeit aber regierte der Wohlfahrtsausschuß. Der Convent benützte indessen die Lage, um die Utopien der jakobinischen Verfassung aufzugeben und eine Verfassung in 377 Artikeln zu redigiren, welche am 5. Fructidor des Jahres III (22. August 1795) verkündet, bei der Abstimmung des Volkes mit einer Mehrheit von 1 057 390 gegen 49 977 Stimmen genehmigt wurde und am 27. Oktober 1795 in Kraft trat.

Die Verfassung vom Jahr III oder Direktorialverfassung (Constitution directoriale) nach dem Namen Direktorium (directoire), welchen sie der vollziehenden Gewalt gab, war unendlich weniger demokratisch, im radikalen Sinn des Wortes, als die jakobinische Verfassung. Sie begann, wie ihre Vorgängerinnen, mit einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte; aber von einem Rechte zum Aufstand erwähnte sie nichts mehr und ließ der Aufzählung der Rechte eine Aufzählung der Pflichten folgen, worin verschiedene Grundsätze der praktischen Moral formulirt waren. Sodann übertrug sie unter Verwerfung jeder Erblichkeit der politischen Gewalten die vollziehende Gewalt einem Direktorium von fünf Mitgliedern, welches jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert, von dem gesetzgebenden Körper gewählt wurde und mit diesem nur mittels schriftlicher Botschaften verkehren konnte. Der letztere bestand aus zwei Räthen, dem Rathe der Alten (Conseil des Anciens) und dem Rathe der Fünfhundert (Conseil des Cinq-Cents). die alle beide, jedoch unter verschiedenen Wählbarkeits-Voraussetzungen, von einem und demselben Censuswahlkörper, der selbst aus Wahlen hervorging, ernannt wurden. Von diesen beiden Räthen stand allein dem Rathe der Fünfhundert die Initiative zu, während der Rath der Alten die Gesetze nur im Ganzen annehmen oder verwerfen konnte. Bei beiden Räthen fand jedes Jahr Erneuerung zu einem Drittel statt. Die Minister aber waren einfache Beamte, die unter dem Befehl des Direktoriums standen und keinen Ministerrath bildeten. Endlich schaffte die Verfassung die permanenten Ausschüsse des gesetzgebenden Körpers, welche unter dem Konvent häufig genug die Befugnisse der vollziehenden Gewalt an sich gezogen hatten, ab.

Mit der Direktorialverfassung kam man aus der eigentlichen Revolutionsperiode heraus, und man konnte, wenn diese Verfassung auch zahlreiche Unzuträglichkeiten bot, wenigstens für einige Zeit auf eine gedeihliche Mitwirkung derselben hoffen. Aber dies war entfernt nicht der Fall; von 1796 bis 1799 sehen wir nur eine lange Reihe von Staatsstreichen, die einerseits von dem Direktorium gegen die Räthe, andererseits von den Räthen gegen das Direktorium gerichtet waren. Ein letzter Staatsstreich machte diesem Stand der Dinge zu Gunsten eines Dritten ein Ende: am 18. Brumaire des Jahres VIII (9. November 1799) trieb der General Bonaparte im Einverständniß mit zwei Mitgliedern des Direktoriums den Rath der Fünfhundert auseinander und ließ sich von dem Rath der Alten die provisorische Regierung mit dem Titel eines Consuls und unter der nominellen Mitwirkung von Siéyès und Roger-Ducos, welche den gleichen Titel führten, übertragen.

Der angesichts des mit dem Ausland drohenden Krieges, von einem berühmten General vollführte Staatsstreich konnte nur mit der Herstellung der persönlichen Herr-

1) Dies sind die eigenen Worte des 1. Artikels Sektion II des Gesetzes vom 14. Frimaire des Jahres II (4. Dez. 1793) über die Organisation der Revolutions-Regierung.

schaft endigen. Nachdem früher die vollziehende Gewalt vom gesetzgebenden Körper absorbirt worden war, ging nun ihrerseits jene darauf aus, diesen auf seinen einfachsten Ausdruck zurückzuführen. In der Form konnte keine Rede davon sein, auf die absolute Monarchie zurückzugreifen, da dies eine zu offene Verläugnung des politischen Werkes der Revolution gewesen wäre. Indem man aber den Grundsatz der Repräsentativ-Regierung beibehielt, verband man damit eine solche Anwendung desselben, daß die Diktatur daraus hervorging. Dies war das Werk der Verfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII (13. Dezember 1799).

Diese Verfassung behält in ihrem ursprünglichen Text noch den Namen Republik bei, aber alles ist darauf eingerichtet, demnächst das Kaiserreich dafür einzuschieben. Sie schafft einen konservativen Senat, der aus lebenslänglichen, zum ersten Male von den Konsuln ernannten und sodann sich selbst auf Vorschlag des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats und des ersten Konsuls nach Vorschlagslisten, deren Aufstellung unten näher besprochen werden wird, rekrutirenden Mitgliedern besteht. Der Senat erwählt die Gesetzgeber, die Tribunen und die Konsuln; er hat das weitere Amt, im Allgemeinen über die Aufrechthaltung und Beobachtung der Verfassung zu wachen. Die gesetzgebende Gewalt ist einem aus 300 Mitgliedern bestehenden gesetzgebenden Körper übertragen. Diesem Körper steht aber weder die Initiative noch auch nur die Diskussion der Gesetze zu; die Initiative gebührt allein der Regierung; die Diskussion aber findet in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers einerseits durch drei Mitglieder des Staatsrathes als Vertreter der Regierung und andererseits durch drei Mitglieder des Tribunats, einer aus 100 Mitgliedern bestehenden Versammlung statt. Der gesetzgebende Körper stimmt ohne Verhandlung und geheim ab. Die Regierung ist drei auf 10 Jahre ernannten Konsuln anvertraut, wobei die erstmaligen von der Verfassung selbst bestimmt werden, nämlich Bonaparte, Cambacérès und Lebrun, von welchen Bonaparte den Titel eines ersten Konsuls führt, der ihm fast alle Befugnisse und Vorrechte eines Staatsoberhauptes verleiht. Die Regierung ernennt die Mitglieder des Staatsraths. Was die Konsuln selbst sowie die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und des Tribunats anbelangt, so werden sie vom Senat gewählt und zwar die letzteren auf fünf Jahre, wobei jeweils für ein Fünftel derselben jährliche Erneuerungswahlen, nach einer sogenannten nationalen Vorschlagsliste stattfinden, die folgendermaßen aufgestellt wird. Die Bürger einer jeden Gemeinde, welche 21 Jahre alt sind und seit einem Jahre in derselben ihren Wohnsitz haben, wählen aus ihrer Mitte ein Zehntheil behufs Bildung einer Gemeindeliste. In jedem Departement wählen die auf die Gemeindelisten gesetzten Personen wiederum ein Zehntheil aus ihrer Anzahl, um die Departementsliste zu bilden. Die auf die Departementslisten gesetzten Bürger bilden endlich auf gleiche Weise die Nationalliste. Diese Liste ist permanent; nur werden die eingetretenen Vacanzen alle drei Jahre ergänzt. Zur Krönung des Werkes endlich und um die Beamten der vollziehenden Gewalt der Verantwortlichkeit für ihre Akte für immer zu überheben, bestimmt der Artikel 75 der Verfassung des Jahres VIII, daß „die Regierungsbeamten für Amtshandlungen nur auf Grund einer Entscheidung des Staatsraths verfolgt werden können; in einem solchen Falle findet die Verfolgung vor den öffentlichen Gerichten statt."

Diese Verfassung, welche den Aeußerungen der öffentlichen Meinung und ihrer Einwirkung auf den Gang der Regierung so wenig Spielraum ließ, war unter dem überwiegenden Einfluß von Bonaparte und Siéyès redigirt worden; sie wurde der Volksabstimmung unterbreitet und beinahe einstimmig mit 3,011,007 Stimmen gegen 1562 von den Abstimmenden genehmigt. Es dauerte aber nicht lange, bis sie diejenigen Umgestaltungen erfuhr, deren Keime sie schon in sich trug. Im Jahre 1802 wurde Napoleon

Bonaparte durch ein Senatuskonsult und ein Plebiscit zum ersten Konsul auf Lebenszeit proklamirt. Das Senatuskonsult vom 16. Thermidor des Jahres X brachte gleichzeitig einige Modificationen der Verfassung, um die schon bisher so wenig bedeutenden Befugnisse des gesetzgebenden Körpers und des Tribunats noch mehr einzuschränken und durch Verschärfung der Bedingungen ihrer Ergänzung gewissen Unabhängigkeitsgelüsten, die in diesen beiden Versammlungen hervorgetreten waren, ein Ende zu machen. Im Jahre 1804 endlich wurde durch das Senatuskonsult vom 28. Floréal des Jahres XII und das Plebiscit vom 15. Brumaire (6. November 1804) zu Gunsten Napoleons und seiner Nachkommen das erbliche Kaiserthum geschaffen.

Diese Regierungsform dauerte so lange als die Siege Napoleons, wobei man es zu gewissen Zeiten sogar nicht einmal für nöthig hielt, die Erneuerungsperioden des gesetzgebenden Körpers zu beobachten oder diesen bei Einführung neuer Steuern zu befragen [1]) — in Wahrheit bestand damals gar keine Verfassung, ein einziger Wille bestimmte Alles.

Als 1814 nach der Abdankung Napoleons I. Frankreich Ludwig XVIII. auf den Thron steigen lassen mußte, suchte anfangs der kaiserliche Senat dem neuen König eine Verfassung aufzudrängen. Aber Ludwig XVIII. vereitelte dies Vorhaben und octroyirte vor seinem Einzug in Paris eigenmächtig die Verfassungsurkunde (Charte constitutionelle) vom 4. Juni 1814. Obwohl aber Ludwig XVIII. entgegen der Souveränität der Nation das göttliche Recht proklamirte, ließ er sich dennoch herbei, der Revolution bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu tragen, und wenn er sich auch nicht dazu verstand, bis zum allgemeinen Stimmrecht zu gehen, so gab er doch wenigstens die Schaffung von zwei Kammern zu: der Pairskammer (Chambre des pairs), welche aus erblichen oder vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern bestand, und der Kammer der Abgeordneten der Departements (Chambre des députés des départements), welche aus durch direktes Censuswahlrecht erwählten Abgeordneten gebildet war. Im Uebrigen garantirte die Charte zwar eine gewisse Summe von öffentlichen Freiheiten, aber diese Garantie blieb ohne Bestätigung und die Gesetze straften die Versprechungen der Verfassung bald Lügen.

Immerhin bestand das parlamentarische Regime mit Ministerverantwortlichkeit und Zusammenwirken des Königs und beider Kammern bei der Gesetzgebung, wenngleich dem König allein die Initiative zustand. Es waren dabei die Elemente einer regelmäßigen, freiheitlichen und fortschrittlichen Regierung vorhanden; aber man hatte die Rechnung ohne die Gesinnung des Bruders und späteren Nachfolgers Ludwigs XVIII. gemacht [2]).

Nachdem der König Karl X. durch verschiedene Umgestaltungen des Wahlkörpers die Reaktion in Frankreich zu befestigen versucht hatte, fand er sich 1830 einer liberalen Mehrheit in der Abgeordnetenkammer gegenüber. Indem er sich nun Befugnisse, die ihm die Verfassung nicht gab, beimaß, wollte er alsbald durch einfache Verordnungen die Freiheit der Presse suspendiren und die Wahlvorschriften auf's Neue umändern. Da brach in Paris eine Revolution aus: Karl X. mußte am 2. August 1830 abdanken. Die sofort versammelten letzten Kammern der Restauration schritten zu einer Revision

1) Das Tribunat wurde 1807 abgeschafft.

2) Es genügt hier, die Zusatzakte zu den Verfassungen des Kaiserreichs (Acte additionnel aux constitutions de l'empire), die am 22. April 1815 von Napoleon I. bei seiner Rückkehr von der Insel Elba gegeben wurde, zu erwähnen. Um in der Periode der Prüfungen, die er durchzumachen hatte, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, kombinirte Napoleon I. die Bestimmungen der kaiserlichen Verfassung mehr oder weniger geschickt mit jenen der Charte von 1814. Nach Waterloo und der zweiten Abdankung des Kaisers kam man auf die Charte zurück.

der Charte von 1814: die Verfassung (Charte constitutionelle) vom 7. August 1830 wurde von Ludwig Philipp, Herzog von Orléans angenommen, welcher unter dieser Bedingung zum König der Franzosen proklamirt wurde.

Damit war wieder die Souveränität der Nation an Stelle des göttlichen Rechts gesetzt. Im Uebrigen zeigte die Charte von 1830 wenig Verschiedenes von jener von 1814; sie war nur liberaler, hauptsächlich in dem Sinne, daß die Kammern das Recht der Initiative in der Gesetzgebung erhielten. Leider war Ludwig Philipp kaum ein verfassungstreuerer König als sein unmittelbarer Vorgänger, und wenn er auch die Charte nicht zu verletzen suchte, so versuchte er es doch in der öffentlichen Meinung als der eigentliche Lenker der Politik seiner Regierung zu gelten. Dies machte ihn populär, solange diese Politik populär war; als man aber die Zunahme der öffentlichen Abgaben bemerkte und das Ministerium Guizot nicht nur die Einführung des allgemeinen Stimmrechts in das Wahlgesetz der Abgeordnetenkammer verweigerte, sondern auch die Ergänzung durch sogenannte Capacitätswähler zu den Censuswählern verhinderte, so machte man den König dafür verantwortlich. Es brach in Paris eine Revolution aus und Ludwig Philipp mußte am 24. Februar 1848 abdanken.

Eine provisorische Regierung wurde alsbald bestellt, welche die Republik proklamirte und eine durch allgemeines Stimmrecht gewählte constituirende Versammlung einberief [1]). Aus dieser ging die Verfassung vom 4. November 1848 hervor, womit man theilweise wieder auf die Ueberlieferungen der Revolution zurückkam: Erklärung der Rechte, und eine einzige permanente auf drei Jahre gewählte Versammlung. Da man aber mit den Collectiv-Regierungen genügende Erfahrungen gemacht hatte, so wurde mit der Vollzugsgewalt ein Präsident der Republik betraut, dem von ihm ernannte und zum Erscheinen in der Versammlung berechtigte Minister zur Seite standen. Unglücklicherweise entschied man sich für die Erwählung des Präsidenten durch das allgemeine Stimmrecht, womit man ihm eine gleiche Macht und Autorität gab wie der Versammlung, sowie für seine Verantwortlichkeit, womit man ihn unmittelbar am Gang der Geschäfte interessirte und ihm den Wunsch nach persönlicher Macht nahe legte. Endlich wurde der Präsident der Republik auf 4 Jahre gewählt und war nicht wieder wählbar, was bei demselben schmerzliches Bedauern über den Ablauf seiner Amtszeit erwecken konnte.

All diese Fehler der Verfassung zeigten sich bald. Am 10. Dezember 1848 wurde der Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte zum Präsidenten der Republik gewählt; er befand sich bald im Widerstreit mit der gesetzgebenden Versammlung, die der konstituirenden gefolgt war und eine reaktionäre Mehrheit zählte. So schuf er sich mit leichter Mühe einestheils durch seinen Namen und anderntheils durch seine erfolglose Opposition gegen ein Wahlgesetz vom 31. Mai 1850, das 3 Millionen Wähler einfach wegstrich, Popularität. Im Jahre 1851 konnte er die Revision der Verfassung, welche ihm eine Wiederwahl ermöglicht hätte, nicht durchsetzen. Kurz, durch den Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 löste er die gesetzgebende National-Versammlung auf.

Die Verfassung vom 14. Januar 1852, welche die Folge des Staatsstreichs war, bedeutete eine Rückkehr zu den zugleich demokratischen und diktatorischen Ueberlieferungen der Verfassung des Jahres VIII. Durch das Plebiscit vom 20. Dezember 1851 hatte das Volk mit einer Mehrheit von 7 439 216 gegen 640 737 Stimmen dem Prinzen Louis Napoleon die nöthigen Vollmachten zur Erlassung einer Verfassung auf den nachstehenden Grundlagen ertheilt: ein verantwortliches, auf 10 Jahre gewähltes

1) Mit einem Schlag stieg die zur Gesetzgebung berufene Einwohnerschaft von 300 000 Wählern auf 9 oder 10 Millionen.

Staatsoberhaupt; Minister, die allein von der vollziehenden Gewalt abhängig sind; ein von der Regierung ernannter Staatsrath, welcher ihre Gesetzentwürfe vor dem gesetzgebenden Körper vertritt; ein durch das allgemeine Stimmrecht ernannter gesetzgebender Körper; ein Senat als Hüter der Verfassung. Die Verfassung von 1852 berief sich zwar auf die Grundsätze von 1789, allein sie behandelte die Rechte der Volksvertreter in so höhnischer Weise, daß sie eigentlich von Anfang bis zu Ende nur eine Negation dieser Grundsätze war. Der Präsident der Republik (man behielt diese Benennung bei) wird freilich auf 10 Jahre gewählt, aber er hat das Recht, dem Volke einen Nachfolger zur Wahl „zu bezeichnen" (désigner); er allein hat die Initiative der Gesetzgebung, und der gesetzgebende Körper kann Verbesserungsvorschläge nur machen, wenn sie vorher dem Staatsrath unterbreitet und von diesem gutgeheißen werden. Der Präsident allein ernennt die Senatoren, abgesehen von einigen hohen Beamten als geborenen Mitgliedern. Der Senat allein kann die Minister anklagen, die im Uebrigen keinen Zutritt in die Kammer haben. Der gesetzgebende Körper kann weder Interpellationen stellen noch auch nur Bittgesuche annehmen.

Das Plebiscit vom 21. November 1852, welches das Senatuskonsult vom 7. desselben Monats ratificirte, gab der Verfassung von 1852 bald ihre schon angedeutete Ergänzung, indem sie an Stelle der zehnjährigen Präsidentschaft das erbliche Kaiserthum setzte. Bis 1860 lebte Frankreich mit diesem so unvollkommenen Verfassungsorganismus, ohne daß sich indessen sehr heftige Klagen erhoben hätten. Aber von 1860 an befriedigte die äußere und volkswirthschaftliche Politik Napoleons III. die öffentliche Meinung so wenig, daß er selbst die Nothwendigkeit fühlte, den Liberalen einige Zugeständnisse zu machen, um seine Popularität wiederherzustellen. Hieraus entsprang eine ganze Reihe von Aenderungen, welche Frankreich Schritt für Schritt dem parlamentarischen Kaiserreich entgegenführten. Durch das Dekret vom 24. November 1860 erhielt der gesetzgebende Körper das Recht, als Antwort auf die Thronrede eine Adresse zu berathen und zu beschließen, und wurden Minister ohne Portefeuille zur Vertretung der Entwürfe und der Politik der Regierung vor jenem geschaffen. Am 18. Juli 1866 erweitert ein Senatuskonsult das Amendementrecht des gesetzgebenden Körpers ein wenig; am 19. Januar 1867 tritt das Interpellationsrecht an Stelle des Adresserechtes, und die Minister mit Portefeuille können nun auf besonderen Auftrag des Kaisers vor den Kammern sprechen; am 8. September 1869 gibt ein Senatuskonsult dem gesetzgebenden Körper das Recht der Initiative der Gesetzgebung, die Minister bilden einen Ministerrath und erscheinen in den Kammern, der Senat wird eine wirkliche gesetzgebende Kammer anstatt ausschließlich zum Schutze der Verfassung bestimmt zu sein; das Plebiscit vom 8. Mai 1870 endlich, welches das Senatuskonsult vom 20. April bestätigt, welches damit zur Verfassung vom 21. Mai 1870 wurde, bringt die parlamentarische Verantwortlichkeit der Minister, wobei aber stets noch an der nominellen und fiktiven Verantwortlichkeit des Kaisers dem Volke gegenüber festgehalten wird.

Nach den ersten Unglücksfällen des deutsch-französischen Krieges wurde am 4. September 1870 in Paris die Republik proklamirt, worauf eine provisorische Regierung die nationale Vertheidigung und die Verwaltung des Landes bis zum Abschlusse der Friedenspräliminarien übernahm. Eine durch allgemeines Stimmrecht erwählte Nationalversammlung trat am 13. Februar 1871 in Bordeaux zusammen und siedelte später nach Versailles über, nachdem sie Thiers zum „Oberhaupt der vollziehenden Gewalt" (Chef du pouvoir exécutif) gewählt hatte. Die Wahlen waren zu Gunsten der Monarchisten ausgefallen, allein diese sahen sich bei ihrer Uneinigkeit nicht im Stande, eine Monarchie irgendwelcher Art in Frankreich zu begründen. Die Mehrheit der Versamm-

lung verlängerte in der Erwartung, doch noch dazu zu gelangen, ihre Vollmachten über die normale Frist, d. h. den Friedensschluß, hinaus und tagte noch im Jahr 1875. Mittlerweile hatte sie für das Nöthigste sorgen und eine Art von regelmäßiger Regierung organisiren müssen. Nach Ausspruch der Absetzung der Familie Bonaparte hatte sie am 31. August 1871 Thiers den Titel „Präsident der Republik" übertragen und ihm zugleich das Recht verliehen, selbst zu der Versammlung zu sprechen und die Minister zu wählen. Minister und Präsident waren der Versammlung gegenüber verantwortlich [1]).

Nachdem 2 Jahre später, am 24. Mai 1873, Thiers in der Versammlung in der Minderheit geblieben war, gab er seine Entlassung und wurde durch den Marschall von Mac Mahon ersetzt, welchem das Gesetz vom 20. November 1873 seine Regierungsgewalt auf 7 Jahre bestätigte [2]). Inzwischen machte sich die Versammlung an das Werk der Verfassungsorganisation, und als sie am 8. März auseinanderging, hatte sie endlich eine Verfassung beschlossen, welche heute noch in der französischen Republik in Geltung ist [3]), und ein gewähltes, unverantwortliches Staatsoberhaupt, aus dem allgemeinen direkten oder mehrfach abgestuften Wahlrecht hervorgegangene Kammern und dem Parlament gegenüber verantwortliche Minister einführte.

§ 3. **Allgemeine Merkmale des französischen Staates und seiner gegenwärtigen Verfassung.** Die Verfassung von 1875 besteht nicht wie die früheren Verfassungen aus einer einzigen Urkunde, sondern ist vielmehr aus drei verschiedenen Gesetzen zusammengesetzt, die durch zwei später erlassene Revisionsgesetze in einzelnen Punkten modifizirt worden sind. Jene sind:

1) das Verfassungsgesetz vom 25. Februar 1875 über die Organisation der Staatsgewalten;

2) das Verfassungsgesetz vom 24. Februar 1875 über die Organisation des Senats;

3) das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875 über das Verhältniß der Staatsgewalten untereinander.

Diese verschiedenen Gesetze machen durchaus keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit; im Gegentheil sieht der Art. 8 des ersten die besonderen zu beobachtenden Formen für ihre Revision vor. Von dieser Revisionsmöglichkeit ist zweimal Gebrauch gemacht worden:

1) hat das Verfassungsgesetz vom 19./21. Juni 1879 den Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875, welcher Versailles zum Sitz der Regierung bestimmte, abgeschafft; und

2) hat das Verfassungsgesetz vom 13./14. August 1884 verschiedene Artikel der drei Gesetze von 1875, besonders in Betreff der Bildung des Senats, abgeändert oder ganz abgeschafft.

Es muß hier bemerkt werden, daß die Gesetze von 1875 von der Nationalversammlung in der Form gewöhnlicher Gesetze beschlossen wurden. Ihr Charakter als Verfassungsgesetze entspringt lediglich aus den Namens der vorbereitenden Kommissionen im

1) Der Akt vom 31. August ist allgemein unter dem Namen der Constitution Rivet nach dem Namen ihres Haupturhebers bekannt.

2) Daher kommt der allgemein gebrauchte Name Septennat für die Regierung des Marschalls von Mac Mahon.

3) Die Verfassung heißt die vom 25. Februar 1875; dies Datum gehört dem wichtigsten der drei von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassungsgesetze an, nämlich dem Gesetz über die Organisation der Staatsgewalten. Von der Versammlung wurden im Laufe des Jahres 1875 mehrere organische Gesetze beschlossen, jedoch ohne den Charakter von Verfassungsgesetzen zu besitzen.

Laufe der Verhandlungen abgegebenen Erklärungen, zu welchen sie Veranlassung gaben; dieser Charakter beschränkt sich darauf, daß sie nur nach einem besonderen Verfahren abgeschafft oder geändert werden können, d. h. unter Zustimmung jeder der beiden gesondert berathenden Kammern und sodann durch eine aus den zum Congreß zusammengetretenen beiden Kammern gebildete Nationalversammlung [1]).

Charakteristisch für die Verfassung von 1875 in politischer Beziehung ist, daß sie als eine republikanische Verfassung von einer Versammlung, deren Mehrheit monarchistisch, aber in Folge der Verhältnisse die Monarchie herzustellen nicht im Stande war, beschlossen wurde; sie ist ein Compromiß und gehört als Ganzes weder dem republikanischen noch dem monarchischen Ideenkreise an: den republikanischen Ueberlieferungen hat sie die Regierungsform, die Wahl des Staatsoberhauptes, den Monarchien die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes, das Zweikammersystem u. s. w. entlehnt.

Bezüglich ihrer Redaktion und ihres Inhalts ist die Verfassung von 1875 zum Unterschied von allen früheren Verfassungen dadurch gekennzeichnet, daß sie keinerlei Freiheiten oder Rechte proklamirt oder verspricht; sie schweigt vollständig über den ganzen abstrakten oder philosophischen Theil des Staatsrechts; sie enthält nur organische Bestimmungen: sie ordnet Staatsgewalten an, bestimmt ihre Zuständigkeit, regelt ihre Wirksamkeit und damit fertig. Und selbst noch in diesem Punkte ist sie nicht absolut vollständig; viele wichtige Materien wie z. B. die Jährlichkeit des Budgets, die Unabsetzbarkeit der Richter u. s. w. sind darin nicht einmal angedeutet, während frühere Verfassungen sich darüber ausgesprochen haben. Eine der ersten Fragen, die man sich zu stellen hat, ist daher die: hat die Verfassung von 1875 die früheren Verfassungen in allen Theilen aufgehoben? hat sie es wenigstens stillschweigend gethan, da sie es nicht ausdrücklich gethan hat, und ist es nicht gestattet, sich auf einen Text der früheren Verfassungen über Punkte, worüber die Verfassung von 1875 schweigt, zu berufen?

Bei der Lösung dieser Frage muß man unterscheiden. In den früher in Frankreich herrschenden Verfassungen findet sich eine erste Kategorie von Bestimmungen, welche ganz gewiß durch die Verkündung der späteren Verfassungen und insbesondere jener der Verfassung von 1875 verschwunden sind: es sind die Bestimmungen, welche die Regierungsform, die Organisation der Staatsgewalten und die Vorschriften über deren gegenseitiges Verhältniß regeln. Es ist ganz klar, daß durch die bloße Thatsache, daß eine neuere Verfassung die Regierungsform geändert, die Staatsgewalt neu organisirt und ihr Verhältniß modifizirt hat, die alten Verfassungen nothwendigerweise bezüglich dieser verschiedenen Punkte hinfällig werden.

Aber neben den Vorschriften, welche das Wesen eines bestimmten politischen Regimes ausmachen und außerhalb desselben nicht denkbar sind, gibt es andere, die mit einer neuen politischen Organisation nicht schlechterdings unvereinbar sind. Bestimmungen z. B. bezüglich des Civilrechts oder des Verwaltungsrechts, die ganz wohl bestehen können, mag nun die Regierungsform republikanisch oder monarchisch sein, mag es zwei Kammern geben oder nur eine einzige. Wir thun am besten hier eine Stelle aus einer Rede anzuführen, die ein berühmter Rechtsgelehrter, Dupin, bei der Verhandlung über die Verfassung von 1848 gehalten hat. Diese Rede faßt in bewundernswerther Weise die französische Doktrin über diese Materie kurz dahin zusammen:

„Wenn eine Regierung," sagte Dupin, „an Stelle einer anderen Regierung getreten ist, so ist alles, was die politische Existenz der alten Regierung ausmachte, abgeschafft und durch das, was die politische Existenz der neuen Regierung ausmacht,

1) Siehe Abtheilung III § 31 über die Einzelheiten dieses Verfahrens.

ersetzt. Aber bezüglich der Grundsätze des Civilrechts, gewisser einfacher Verwaltungsvorschriften, bezüglich der für die Staatsbürger erworbenen Garantien, welche 1789 gewährt, im Jahre III anerkannt wurden, welche die Verfassung des Jahres VIII nicht auslöschen konnte, welche die Charte von 1814 aufzunehmen und zu bestätigen genöthigt war und welche die Charte von 1830 noch umsomehr festhalten wollte, liegt ein wohlerworbenes Recht vor, besteht in der Tradition eine ununterbrochene Kette. Eine Unvereinbarkeit ist nur anzuerkennen zwischen den politischen Grundsätzen der neuen Regierung und jenen der alten, aber die Grundsätze des bürgerlichen Rechts, die Garantien der Staatsbürger dauern fort.

„Weder die Charte von 1814 noch jene von 1830 hatte die Bestimmung des Art. 75 der Verfassung des Jahres VIII über die strafrechtliche Verfolgung der Staatsbeamten wiederholt. Man hatte geglaubt, daß sie danach unanwendbar geworden sei. Dem ist jedoch nicht so. Man erkannte bald, daß der Zweck dieses Artikels die Aufrechthaltung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten zwischen Justiz und Verwaltung war; man erkannte, daß dies eine Frage sei, die weder mit der Begründung der gesetzgebenden Gewalt noch mit der Begründung der vollziehenden Gewalt etwas zu thun habe, ... daß dieß vielmehr einfach eine Garantie innerhalb des Gangs der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, ein Stück des Strafverfahrens sei, welches beibehalten werden müsse."

In der That hat die Jurisprudenz oft genug Gelegenheit gehabt, von der durch Dupin entwickelten Doktrin Gebrauch zu machen. Will man sich also von der politischen Form des französischen Staates ein Bild machen, so muß man sich an die Verfassungsgesetze von 1875 halten; will man aber weiter gehen und den Staat in seiner Gesammtheit darstellen, dann muß man sich eine bestimmte Summe von Grundsätzen vorführen, die in früheren Zeiten formulirt und durch die Verfassung von 1875 nicht reproducirt worden sind [1]). Haben wir so die Regel für unser Verfahren festgestellt, so können wir jetzt untersuchen, welches die Merkmale des französischen Staates sind, indem wir zunächst alles die Rechte der Staatsbürger Betreffende bei Seite lassen, um es später in einem besondern Kapitel zu behandeln.

Das Hauptmerkmal des französischen Staates besteht darin, daß er seinem Wesen nach einheitlich ist, und dieser Charakter hat sich durch all' die verschiedenen Verfassungen hindurch, welche nach und nach zur Herrschaft kamen, forterhalten von der Zeit an, wo das alte Régime im 17. und 18. Jahrhundert seine Gestalt erhielt bis auf unsere Tage. Ob nun Frankreich unter dem göttlichen Recht stand, ob es eine auf der Souveränität des Volkes ausschließlich beruhende Organisation hatte, oder ob man das göttliche Recht durch die Vertretung des Volkes ermäßigt hatte, niemals findet sich in seinen Gesetzen auch nur eine Spur von Föderalismus. Die Centralgewalt, ob unbeschränkt oder repräsentativ, war hier immer allmächtig; niemals war sie der Ausfluß örtlicher Gewalten, welche vielmehr immer aus jener hervorgehen. Ihre Zuständigkeit wird stets nur durch ihre eigene Zulassung beschränkt, es gibt keine ihr unterstehenden selbständigen Körperschaften vorbehaltenen Rechte, und wenn sie die Zuständigkeit der Lokalgewalten erweitert, so ist dies ein freiwilliger Akt, den sie ebenso frei wieder zurücknehmen kann.

---

1) Es ist aber sehr klar, daß die in Geltung gebliebenen Grundsätze der alten Verfassungen nur noch die Bedeutung von gewöhnlichen Gesetzen und nicht mehr die von Verfassungsbestimmungen haben. Von all den zu Gunsten dieser Ansicht streitenden Gründen genügt es, den triftigsten anzuführen: einige der früheren Verfassungen waren nicht revisionsfähig, andere nur in Formen, deren Anwendung heute mangels der erforderlichen Organe, materiell unmöglich wäre.

Die Organisation des französischen Staates beruht heute unbestrittenermaßen auf dem Grundsatze der Volkssouveränität, ohne daß auf den ersten Blick ein gegentheiliger Grundsatz seine Anwendung zu hemmen scheint. Alle Gewalten gehen unmittelbar oder mittelbar vom Volke aus: unmittelbar wie die Kammer, mittelbar wie der Senat oder das Staatsoberhaupt. Alle werden nur im Auftrag ausgeübt: nirgends findet sich eine Spur von unmittelbarer Regierung des Volks, und selbst wo es sich um Schaffung oder Revision der Verfassung handelt, wird das Volk keineswegs zu diesem Behufe besonders befragt; seine ordentlichen Bevollmächtigten besitzen die erforderliche Befugniß zur Lösung dieser Aufgabe. Es existirt keine von der gesetzgebenden Gewalt unterschiedene verfassunggebende Gewalt, oder vielmehr es ist die verfassunggebende Gewalt eben die gesetzgebende Gewalt selbst, welche dabei in bestimmten vorgeschriebenen Formen in Berathung tritt.

Wenn aber der Staat auf die Weise organisirt ist, daß zuletzt Alles von dem gesetzmäßig kundgegebenen Willen der Mehrheit des Volkes abhängt, so gibt es doch einen seit 1789 datirenden Grundsatz, dessen Anwendung, sofern sie bis zu ihren äußersten Grenzen verfolgt wird, doch hin und wieder in die Rechte des Landes einen Eingriff thut: wir meinen den Grundsatz der Trennung der Gewalten.

Art. 16 der Erklärung der Rechte vom 26. August 1789 besagt, daß „jede Gesellschaft, in welcher . . . die Trennung der Gewalten nicht bestimmt ist, keine Verfassung besitzt." Dies ist in dem Sinne ein richtiger Gedanke, daß da, wo ein und dieselbe Person oder ein und dieselbe Behörde zugleich mit der Erlassung und dem Vollzug der Gesetze beauftragt ist, diese Person oder Behörde oft in Versuchung kommt, das Gesetz mit Rücksicht auf einen gegebenen Fall zu erlassen oder allermindestens, was auf das gleiche herauskommt, eine so gewaltsame Auslegung eines bestehenden Gesetzes zu versuchen, daß dieses gerade ins Gegentheil verkehrt wird. In diesem Fall ist eine wirkliche Garantie der Rechte der Bürger nicht vorhanden. Wenn man aber aus diesem Gedanken folgert, daß die Vertreter der vollziehenden Gewalt von der gesetzgebenden Gewalt vollständig fernzuhalten seien, wie eine große Anzahl französischer Verfassungen es entschieden hat, dann garantirt man damit nicht mehr die Rechte der Bürger, sondern beraubt die Gesetzgeber einer nützlichen Kontrole über die Akte der Verwaltung und organisirt den fortwährenden Konflikt zwischen beiden Gewalten. Wenn man endlich noch weiter geht und bestimmt, daß die Akte der Verwaltung der Zuständigkeit der richterlichen Behörden entrückt sein sollen, dann stehen die Rechte der Bürger, deren Schutz der Grundsatz der Trennung der Gewalten ursprünglich bezweckte, in Gefahr, auf's gröblichste verletzt zu werden, ohne die Möglichkeit einer Rechtshülfe dagegen. Dies ist in Frankreich mehrfach vorgekommen, und auch heute noch ist dieser Fehler des französischen Staatsrechts, wenn auch einigermaßen abgeschwächt, doch keineswegs ganz gehoben.

So richtig es ist, daß die Gerichte nicht auf die Gewalten der aktiven Verwaltung übergreifen dürfen [1]), ebenso unrecht ist es, zu bestimmen, wie es Art. 75 der Verfassung des Jahres VIII in Wiederholung eines durch das Gesetz vom 7./14. Oktober 1790 aufgestellten Grundsatzes gethan hat, daß „die Beamten der Regierung für Amtshandlungen nur kraft einer Entscheidung des Staatsraths verfolgt werden können." Damit macht man die Verwaltung zum Richter und zur Partei in eigener Sache und entzieht den Bürgern jegliche wirksame Garantie wider mögliche Ausschrei-

1) Auch bezüglich dieses Punktes geht die Rechtsansicht der Verwaltungsgerichte leider so weit, daß man den ordentlichen Gerichten das Recht abspricht, den Staat als Schuldner vor ihr Forum zu ziehen.

tungen jener. Auch schaffte ein von der Regierung der nationalen Vertheidigung unter'm 19. Sept. 1870 erlassenes Dekret den Art. 75 der Verfassung des Jahres VIII ab, sowie „alle anderen Bestimmungen allgemeiner oder besonderer Gesetze, welche die Hinderung der Verfolgung von Staatsbeamten irgendwelcher Gattung zum Zwecke haben." Allein die Verwaltungsgerichte und der Kompetenzkonfliktsgerichtshof haben sich geweigert, den Text dieses Dekretes nach seiner ganzen Strenge in Anwendung zu bringen, und erklärt, daß, wenn er auch die persönliche Garantie im Interesse der Staatsbeamten aufgehoben, er mindestens doch nicht die durch das Gesetz von 1790 eingeführte sachliche Garantie abgeschafft habe, welche die Verwaltungsakte der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit entrückt. Diese ist zum Beispiel nicht befugt zu untersuchen, ob der schuldige Beamte kraft eines Befehles gehandelt hat, in welchem Falle sie nicht zuständig wäre, so daß der Beamte auf diese Art jeder civilrechtlichen Verantwortlichkeit entzogen wird [1]).

Diese Lage ist um so ärgerlicher, als der französische Staat, wie er in politischer Hinsicht seinem Wesen nach einheitlich ist, gleichzeitig in administrativer Beziehung gewaltig centralisirt ist, und als die manchmal übermäßige Ausdehnung der Macht der Centralgewalt in einem gegebenen Augenblick aus ihren durch das Gesetz von 1790 geschützten Befugnissen ein furchtbares Werkzeug politischer Vergewaltigung machen kann. Wie werthvoll auch die von der Verfassung von 1875 dem Parlament verliehenen Waffen sein mögen, um die vollziehende Gewalt von der Umgehung des Willens der Nation zurückzuhalten, so sind sie es doch nur in Betreff der allgemeinen Politik. Wenn es sich aber um die Verletzung des Rechtes eines Einzelnen durch einen Beamten handelt und die Sache nicht wichtig genug ist, um den Minister dafür verantwortlich machen zu können und die ganze Regierungsmaschine in Bewegung zu setzen, dann kann das individuelle Recht gar oft mißachtet und geopfert werden. Kurz, zwischen der politischen Freiheit, der sich Frankreich heute erfreut, und dem Schutz, den die Verwaltung im Namen der heute nicht mehr existenzberechtigten Grundsätze und Ueberlieferungen genießt, fehlt das richtige Gleichgewicht und Verhältniß. Und diese Thatsache rührt einfach daher, daß die politische Organisation des französischen Staates neu ist, während seine administrative Organisation nahezu auf ein Jahrhundert zurückreicht.

§ 4. **Ueber die Gesetzgebung im Allgemeinen. Quellen des französischen Rechts.** Aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, wie schwierig in einem gegebenen Fall die Quellenforschung im französischen Recht sein kann und dies gilt für das Staats- und Verwaltungsrecht in noch höherem Grade als für das Civil- oder Strafrecht; denn für diese letzteren trat im Laufe unseres Jahrhunderts eine vollständige Umgestaltung der Gesetzgebung ein [2]), während hinsichtlich des Staatsrechts sich der Gesetzgeber nie damit befaßte, alle in Geltung gebliebenen Texte der alten Verfassungen und Verwaltungsgesetze miteinander in richtige Verbindung zu bringen [3]). Wir maßen uns hier nicht an, dieses Werk zu vollenden, wir beabsichtigen vielmehr nur eine genaue Bestimmung der verschiedenen Kategorien und des gegenseitigen Verhältnisses der Texte, auf die man sich,

---

1) Indem das Decret vom 19. September 1870 unbestreitbar die Nothwendigkeit vorheriger Ermächtigung durch den Staatsrath abgeschafft hat, würde aus dieser Rechtsansicht, falls sie richtig wäre, folgen, daß die Stellung der Kläger heute noch ungünstiger als vor 1870 ist, da überhaupt keine Gerichtsbarkeit mehr zuständig wäre, ihnen Recht zu verschaffen.

2) Es genügt hier auf die berühmten, großentheils vom Nationalkonvent vorbereiteten und unter Napoleon I. endgültig redigirten Gesetzbücher hinzuweisen.

3) Es kommt bisweilen vor, daß zum Beispiel königliche Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert über das Straßenwesen (voirie) auf die ganz moderne Materie des Eisenbahnwesens angewendet werden.

sei es in einem Privatproceß sei es für die Behandlung einer staatsrechtlichen Frage zu berufen hat.

Diese Texte sind gegenwärtig:

1) die Verfassung,
2) die Gesetze,
3) die Dekrete,
4) die Verfügungen (arrêtés).

Die Verfassung und die Gesetze sind der von der gesetzgebenden Gewalt, welche heute nur aus den beiden Kammern besteht, ausgesprochene gebietende Wille; bezüglich der Verfassung entscheiden die Kammern in vereinigter Versammlung, bezüglich der Gesetze tagen und beschließen sie getrennt.

Die Dekrete und Verfügungen entstammen der vollziehenden Gewalt; die Dekrete werden vom Staatsoberhaupt, die Verfügungen von den Ministern, den Präfekten oder den Maires, jeweils in den Grenzen ihrer Zuständigkeit, erlassen.

Das Herrschaftsgebiet der Verfassung ist unbegrenzt, und bei der Vergleichung der verschiedenen Verfassungen, die Frankreich beherrscht haben, erstaunt man über die unendliche Mannigfaltigkeit der Gegenstände, die nach der Reihe von ihnen erfaßt oder ihnen entzogen wurden. Die gegenwärtige Richtung geht jedoch unstreitig dahin, ihr Gebiet zu beschränken, um mehr und mehr dem in England vorhandenen Stand der Dinge näher zu kommen, der durch das wohlbekannte Wort charakterisirt ist: „das in den regelmäßigen Formen berathende Parlament kann Alles, nur nicht einen Mann in eine Frau oder eine Frau in einen Mann verwandeln." Es ist leicht zu beweisen, wie diese Richtung in Frankreich täglich mehr hervortritt. Nachdem schon die Verfassung von 1875 ihren Vorgängerinnen gegenüber von bemerkenswerther Kürze gewesen und sich auf die Aufzählung einer gewissen Anzahl organischer Bestimmungen beschränkt hatte, haben die beiden Revisionen von 1879 und 1884 dieselbe noch weiter durch die Bestimmung verringert, daß nach jener die Frage über den Sitz der Staatsgewalten und nach dieser die über die Organisation des Senats in das Gebiet der gewöhnlichen Gesetze fallen sollen.

Die Verfassung steht über dem Gesetz, das heißt das Gesetz kann nur innerhalb der Grenzen der Verfassung Bestimmungen treffen. Doch entbehrt diese Regel nicht zweier Korrektive, welche ihre Bedeutung außerordentlich abschwächen. Einmal wäre es beim Mangel abstrakter grundsätzlicher Bestimmungen in der Verfassung von 1875 schwierig, sich ein Gesetz im Widerspruch mit dem Geist dieser Verfassung zu denken [1]), während ein Widerspruch gegen die früheren Verfassungen, die jetzt nur noch die Bedeutungen einfacher Gesetze und nicht mehr von Verfassungs-Gesetzen haben, unbedenklich ist. Zweitens existirt in Frankreich, wenn auch ein Gesetz wirklich dem Texte der Verfassungsartikel von 1875 widerspräche, keine Behörde und kein Gerichtshof, welcher auf eigene Faust sich der Anwendung desselben zu widersetzen berechtigt wäre. Zweifellos hat sich mehrfach Gelegenheit dazu geboten, daß die Präsidenten der einen oder der andern Kammer durch eine einfache Bemerkung die Einbringung eines Gesetzesvorschlags, den sie für verfassungswidrig erachteten, haben verhindern können. Wenn sich aber die Kammer, in welcher der Vorschlag eingebracht wurde, über jenen Einwand hinwegzugehen entschlösse und die andere Kammer mit der ersten einverstanden wäre, dann bliebe

1) Dagegen ist dies unter der Herrschaft der Verfassungen von 1814 und 1830 häufig vorgekommen, wo die Gesetze über die politischen Freiheiten in der Regel viel weniger liberal ausfielen, als die Verfassung verheißen hatte.

die Verfassungsverletzung ohne rechtmäßige Abwehr dagegen, und der Vorschlag würde zum Gesetz.

Das Gleiche findet bezüglich der Auslegung der Verfassung statt. Es gibt nur eine Autorität, die im Stande ist, einem bestrittenen Verfassungsartikel eine für die Zukunft gültige Auslegung zu geben, nämlich die gleiche, welche die Verfassung machen kann, die Plenarversammlung beider Kammern. Wenn aber beide Kammern nach getrennter Berathung in einem gegebenen Zeitpunkt darüber einig sind, die Verfassung auf die eine oder die andere Art auszulegen, so steht ihnen hiebei nichts im Wege; nur können sie, wenn es ihnen oder ihren Nachfolgern gefällt, auch wieder abschaffen, was sie auf diese Weise geschaffen haben.

Der Wirkungskreis des Gesetzes ist bei der Einheitlichkeit des Staates, wie wir schon gesagt haben, abgesehen von den oben angegebenen Beschränkungen, unbegrenzt. Es könnte sogar unter bestimmten Umständen sich einer Frage bemächtigen, die logischerweise der vollziehenden Gewalt angehörte; es kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch ein neues, gegentheilige Anordnungen enthaltendes Gesetz aufgehoben werden; es kann in allgemeingültiger und vorschriftsgemäßer Weise nur durch die Gewalt, welche auch zu seiner Erlassung berechtigt ist, ausgelegt werden, doch ist dieß dann ein neues Gesetz, welches an Stelle des früheren tritt. Dagegen haben die Gerichte ein unbeschränktes Auslegungsrecht bezüglich der Gesetzesanwendung in den Sachen ihrer Zuständigkeit. Das Gesetz vom 1./2. April 1837 hat zwar bestimmt, daß, wenn ein zweites Urtheil oder Erkenntniß in ein und derselben Sache aus denselben Gründen wie das erste vom Kassationshof kassirt worden ist, das Gericht erster oder zweiter Instanz, an welches die Sache verwiesen wird, sich der vom Kassationshof aufgestellten Rechtsansicht anzuschließen hat; diese Bestimmung gilt aber nur für den Prozeß, welcher eben zur doppelten Kassation Anlaß gab und keineswegs für andere ähnliche oder gleiche Prozesse, die in Zukunft vorkommen können. Das Gesetz von 1837 hatte nur den Zweck, Prozessen, welche sich schon zu lange vor den Gerichten herumzogen, ein Ziel zu stecken, ohne aber irgendwie zu Gunsten des Kassationshofes eine eigentliche Auslegungs-Vollmacht zu begründen.

Die Dekrete und Verfügungen haben im Gegensatz zu Verfassung und Gesetzen durch eben diese selbst festgesetzte Grenzen: sie dürfen nichts Gesetzwidriges anordnen und dienen vielmehr zur Ausführung derselben. Wir werden bei der Besprechung der Befugnisse der Organe der vollziehenden Gewalt die verschiedenen Arten von Dekreten und Verfügungen näher prüfen [1]). Hier soll nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß ein Rekurs gegen dieselben zulässig ist, mag dieser nun bei den Verwaltungsgerichten behufs Annullirung jener anzubringen sein, sofern sie ein Recht verletzen oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt darstellen, oder mögen die gewöhnlichen Gerichte bei besondern Arten derselben ihre Anwendung mit der Erklärung, daß sie den Gesetzen widerstreiten, abweisen [2]).

Ein Dekret kann aufgehoben oder abgeändert werden durch ein anderes Dekret, oder wenn sich die gesetzgebende Gewalt seines Stoffes bemächtigt und ihn durch ein Gesetz regelt. Es gibt indessen eine Art von Dekreten, die unter dem Namen Gesetz-Dekrete (décrets-lois) bekannt sind, denen die herrschende Ansicht Gesetzeskraft zuerkennt und welche nur durch Gesetze abgeändert oder aufgehoben werden können — es sind dies

1) Siehe namentlich Abtheilung III §§ 15 und 18.

2) Die königlichen Verordnungen der Monarchie sind nichts anderes als Dekrete. Der Name Dekret wird dagegen für gewisse Gesetze gebraucht, die von den Versammlungen der Revolution beschlossen wurden.

während der Diktaturperioden unter Napoleon I. und Napoleon III. erlassene Dekrete über Materien, die sonst in das Gebiet der Gesetzgebung gehört hatten.

II. Abtheilung. Das französische Volk.

§ 5. **Nationalität und Naturalisation.** Der Erwerb und Verlust der französischen Nationalität wird von dem Civilgesetzbuch (Buch I Titel I Kap. 1 u. 2, 1. Abschnitt) geregelt, dessen Vorschriften durch die Gesetze vom 22. März 1849, 7. Februar 1851, 16. Dezember 1874, 14. Februar 1882 und 28. Juni 1883 modifizirt wurden. Die französische Nationalität (Staatsangehörigkeit) wird erworben durch

1) die Geburt,
2) die Ehe,
3) die Naturalisation.

Bis zum Civilgesetzbuch (code civil) war jedes in Frankreich geborene oder von einem französischen Vater abstammende, im Ausland geborene Individuum ein Franzose. An Stelle dieser Vorschrift hat der Code civil eine andere, auf das Verhältniß der Abstammung gegründete gesetzt:

Franzose ist jedes von einem französischen Vater abstammende Individuum, ob es nun in Frankreich selbst oder im Ausland geboren ist.

Allein das System, welches die Nationalität infolge des zufälligen Umstandes der Geburt auf französischem Gebiet verleiht, ist doch nicht ganz aufgegeben worden. Der Code selbst bestimmte in seinem Art. 9, daß jedes in Frankreich geborene, von einem Ausländer abstammende Individuum in dem auf seine Volljährigkeit folgenden Jahre die Eigenschaft als Franzose in Anspruch nehmen kann, sofern es seinen Wohnsitz in Frankreich nimmt. Das Gesetz vom 22. März 1849 ging noch weiter, indem es einer solchen Person diesen Anspruch selbst nach Ablauf der ebenbezeichneten Frist gab, sofern sie in der französischen Armee dient oder gedient hat oder dem Rekrutierungsgesetz Genüge geleistet hat, ohne sich auf ihre Eigenschaft als Ausländer zu berufen.

Das System des Code ließ vielen Mißbräuchen Thür und Thor offen: eine große Anzahl in Frankreich, besonders in den Grenzdepartements, geborener Individuen genossen durch mehrere Generationen hindurch die Wohlthat der französischen Gesetze, ohne ihren Antheil an den Militärlasten zu tragen. Deshalb erging das Gesetz vom 7. Februar 1851, welches, die Vorschrift des Art. 9 des Code civil für die zweite Generation umkehrend, bestimmt, daß jedes von einem selbst in Frankreich geborenen Fremden abstammende und hier geborene Individuum ein Franzose ist, sofern es nicht im Jahre seiner Volljährigkeit seine Fremdeneigenschaft in Anspruch nimmt. Da die Mißbräuche auch jetzt noch nicht aufhörten und die Zahl der „Heimathlosen" fortwährend sehr beträchtlich war, so verlangte das Gesetz vom 16. Dezember 1874, daß in dem vom Gesetz von 1851 vorgesehenen Falle das sich auf seine ausländische Staatsangehörigkeit berufende Individuum durch eine in gesetzlicher Form ausgestellte Bescheinigung seiner Regierung die Beibehaltung seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit nachweise.

Außer durch die Geburt wird die französische Nationalität noch durch die Ehe erworben; aber diese Vorschrift betrifft nur Frauen; die Ausländerin, welche einen Franzosen heirathet, sagt Art. 12 des Code, folgt dem Stand ihres Mannes und nach der herrschenden Ansicht bleibt die Frau auch nach dem Tod des Mannes Französin.

Die Eigenschaft eines Franzosen wird endlich durch Naturalisation erworben, d. h. durch die persönliche Verleihung der französischen Nationalität auf Grund der Erfüllung der hierfür vorgeschriebenen Bedingungen. Diese Bedingungen sind jetzt durch das Gesetz vom 29. Juni 1867 festgesetzt. Einem Ausländer, welcher nach zurückgelegtem 21. Lebensjahr von der Regierung die Erlaubniß erhalten, seinen Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, und von dem Tag der Erhaltung derselben an während drei Jahren daselbst gewohnt hat, kann nach gepflogener Untersuchung und Anhörung des Staatsrathes durch Dekret des Staatsoberhauptes die französische Staatsangehörigkeit verliehen werden. Die Frist von 3 Jahren kann auf ein Jahr herabgesetzt werden zu Gunsten eines Ausländers, welcher Frankreich wichtige Dienste geleistet, eine Industrie oder nützliche Erfindung eingeführt, große Geschäfte gegründet hat u. s. w. In Algier endlich sind den eingeborenen Muselmännern besondere Erleichterungen für die Erlangung des französischen Bürgerrechts gewährt[1]).

Dies sind die Vorschriften des gemeinen Rechts über die Naturalisation; verschiedene Spezialbestimmungen französischer Gesetze aber begünstigen hiebei gewisse Kategorien von Personen. Das Gesetz vom 7. Februar 1851 erklärt den Art. 9 des Code civil auf die Kinder eines naturalisirten Ausländers von ihrer Geburt an, selbst wenn sie außerhalb Frankreichs geboren sind, für anwendbar, und wenn sie zur Zeit der Naturalisation schon volljährig wären, so beginnt der Lauf der Frist eines Jahres für sie von dem Tage der Naturalisation. Das Gesetz vom 14. Februar 1882 ermächtigt die Minderjährigen, um denselben den Eintritt in die Staatslehranstalten vor erreichter Volljährigkeit zu ermöglichen, die französische Staatsangehörigkeit schon vor dem 21. Jahre mit formeller Zustimmung ihres Vaters oder ihrer Mutter je nach Umständen nachzusuchen[2]).

Die französische Nationalität geht verloren:

1. durch die Erlangung der Naturalisation in einem fremden Staat;
2. durch die Annahme eines von einer ausländischen Regierung übertragenen Staatsamtes ohne Erlaubniß des Staatsoberhauptes oder den Eintritt in fremde Militärdienste ohne diese Ermächtigung;
3. durch die Niederlassung im Ausland ohne die Absicht der Rückkehr, wobei jedoch die Handelsniederlassungen als Beweis der Aufgabe dieser Absicht nicht betrachtet werden können;
4. durch die Verheirathung einer Französin mit einem Ausländer.

Allein Diejenigen, welche einmal die französische Staatsangehörigkeit besessen, sie später verloren hatten und dann wieder erlangen wollen, unterliegen dabei weniger schweren Bedingungen als die eigentlichen Ausländer. Für sie genügt die Rückkehr nach Frankreich mit Ermächtigung des Staatsoberhauptes und die Erklärung, hier ihren Wohnsitz zu nehmen (Code civil Art. 17—19). Von dieser Regel giebt es nur eine Ausnahme: ein Franzose, der seine Nationalität verloren hat, weil er ohne Ermächtigung fremde Kriegsdienste genommen hat, darf nur mit Genehmigung des Staatsoberhaupts nach Frankreich zurückkehren und erlangt seine Eigenschaft als Franzose nur durch Erfüllung der für die Naturalisation eines Ausländers vorgeschriebenen Bedingungen wie-

1) Siehe § 6 und Abtheilung V § 62.

2) Die gleiche Ermächtigung ist durch dasselbe Gesetz den Kindern eines Franzosen verliehen, welcher seine Nationalität verloren und dann unter den Voraussetzungen der Art. 17 und 18 des Code civil wieder erlangt hat. Ein Gesetz vom 28. Juni 1883 dehnt sie auf die Kinder, jedoch nur die minderjährigen, in Frankreich geborenen, einer französischen Frau aus, welche einen Ausländer geheirathet und sodann ihre ursprüngliche Nationalität wiedererlangt hat, desgleichen auf die vater- und mutterlosen aus einer solchen Ehe in Frankreich geborenen Waisen.

der, vorbehaltlich des Vollzugs der von den Gesetzen gegen ihn ausgesprochenen Strafen, wenn er die Waffen gegen sein Vaterland getragen hat (Code civil Art. 21).

Die Eigenschaft als Franzose wird noch durch Annexion eines Gebietes an Frankreich erworben, wie sie durch Abtretung eines französischen Gebietstheiles an eine auswärtige Macht verloren geht; aber die Regeln hiefür sind von den französischen Gesetzen nicht in allgemeingültiger Weise gefaßt; sie finden sich jeweils in den internationalen Verträgen, welche eine Gebiets-Annexion oder -Abtretung herbeiführen und in den aus dieser Veranlassung verkündeten Spezialgesetzen. Gewöhnlich haben die Bewohner des annectirten oder abgetretenen Gebietes während einer bestimmten Frist das Recht, zwischen ihrer alten und ihrer neuen Nationalität zu optieren unter der Bedingung sich gewissen Verpflichtungen bezüglich des Aufenthaltes, des Besitzes der Liegenschaften u. s. w. zu unterwerfen.

§ 6. **Rechte und Pflichten der Franzosen.** Die französische Nationalität überträgt den damit Bekleideten nur den Genuß von bürgerlichen Rechten; die politischen Rechte dagegen stehen nur den französischen Bürgern kraft besonderer Gesetze zu. Diese Unterscheidung zwischen Franzosen und französischen Bürgern ist wichtig. Die Frauen und männliche Personen unter 21 Jahren haben den Genuß der bürgerlichen Rechte, aber sie besitzen nicht die Eigenschaft von Bürgern und in gewissen Kolonien, namentlich in Algier, sind die Eingeborenen Franzosen ohne Bürger zu sein, falls sie nicht die Rechtswohlthat der Naturalisation erlangt und damit auf ihre Personalstatuten verzichtet haben [1]). Wenn man sich aber darauf beschränkt, die Personen männlichen Geschlechts in Betracht zu ziehen und nur hinsichtlich des kontinentalen Gebietes von Frankreich, wenn man andererseits sich erinnert, daß für die Gemeinde-, Departements- und Parlamentswahlen in Frankreich heute das allgemeine Stimmrecht in Geltung ist, so verliert die Unterscheidung ihre Wichtigkeit. Der naturalisirte Ausländer wie der geborene Franzose genießt das volle Maß des aktiven und passiven Wahlrechts, der Wahlberechtigung und Wählbarkeit, unter den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen der Mehrheit und manchmal auch des Wohnsitzes. Das politische Recht haftet der Person als Franzose an und wird mit der Eigenschaft als Franzose erworben und verloren, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle, wo eine gerichtliche Verurtheilung oder irgend eine andere Ursache seine Ausübung suspendirt.

Welches sind nun, mit Berücksichtigung des letzteren Vorbehaltes, die der Gesammtheit der im Besitz der französischen Nationalität befindlichen Personen zugesicherten oder gewährleisteten Rechte? Wir haben schon gesagt, daß die Verfassung von 1875 über diesen Punkt vollständig schweigt, und wenn man sich ein Gesammtbild von der Sache machen will, muß man auf die Erklärung der Rechte von 1789 zurückgehen, welche übrigens alle Kommentatoren übereinstimmend als grundlegend im französischen Staatsrecht betrachten.

Die Erklärung der Rechte proklamirt die individuelle Freiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Abschaffung jeder Art von Privilegien, die Freiheit des Eigenthums, die Gewissensfreiheit, die Freiheit des Gedankens und seiner verschiedenen Kundgebungen, die Nichtrückwirkung der Strafgesetze und die gleichheitliche Vertheilung der Steuern, sowie das Recht der Bürger, sie frei durch ihre Vertreter zu bewilligen. Es sind dies sehr schöne und nützliche Grundsätze, aber die Erklärung der Rechte genügt nicht, um

1) Die Naturalisation ist allen algerischen Eingeborenen israelitischen Bekenntnisses durch ein vom 24. Oktober 1870 datirtes Dekret der Regierung der nationalen Vertheidigung en bloc verliehen worden. Dieses Dekret hat die Israeliten unter die Herrschaft der bürgerlichen französischen Gesetze gestellt und ihnen zugleich die staatsbürgerlichen Rechte übertragen.

deren dauernde Anwendung durch die verschiedenen Staatsgewalten zu sichern; in Wirklichkeit ist sie eine Urkunde von rein philosophischem Charakter, deren Vorschriften jeder Sanktion entbehren. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so beruft man sich häufig vor Gericht oder in den Kammern auf den gleicherweise durch Art. 2 des Code civil proklamirten Grundsatz, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben; allein in einem gegebenen Augenblick würde den Gesetzgeber gar nichts hindern, einem Gesetz rückwirkende Kraft zu verleihen; die einzige Bedeutung des fraglichen, 1789 aufgestellten Grundsatzes liegt darin, daß ohne besondere Bestimmung ein Gesetz keine rückwirkende Kraft hat.

Auch hat die Erklärung der Rechte, obwohl von allen Verfassungen, mit denen Frankreich seit 1789 beschenkt wurde, ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt, zahlreiche Wechselfälle bezüglich ihrer praktischen Anwendung erfahren. Die Presse z. B., welche eine Aeusserung der Gedankenfreiheit ist, ist nicht bloß, wie es die Erklärung wollte, in ihren Ausschreitungen zurückgewiesen, sondern gar oft durch Präventivmaßregeln, wie vorausgehende Ermächtigung oder Censur, Bürgschaftsleistung u. s. w., in ihrem Aufschwung gehemmt worden. Die individuelle Freiheit selbst ist nicht immer geachtet worden, und sogenannte Sicherheitsgesetze haben häufig in ihre wesentlichsten Elemente eingegriffen. Kurz, die Rechte der Franzosen sind zu sehr verschiedenen theilweise erst recht jüngstvergangenen Daten, aus dem Gebiet der spekulativen Theorie in das der gesetzlichen Sicherstellung übergegangen, und es ist die französische Gesetzgebung noch in manchen Punkten, wie z. B. bezüglich des Vereinsrechtes, sehr unvollständig.

Ohne uns auf die eigentlichen bürgerlichen Rechte einzulassen, welche nicht in den Rahmen dieser Arbeit fallen und deren Entziehung nur durch richterliche Verurtheilung verhängt werden kann [1]), wollen wir in Kürze diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Gewährleistung der Freiheit der Franzosen, besonders in deren Beziehungen zum Staat und seinen Vertretern aller Grade zum Zwecke haben, betrachten.

Die Gleichheit vor dem Gesetz ist die der Zeit nach älteste dieser Bestimmungen; sie ist so zu sagen die einzige Reform, welche seit der Revolution niemals die mindeste Schädigung erlitten hat, eine hochbedeutsame Reform, wie nur je eine, für den, welcher den verwickelten Apparat der unter dem ancien régime geltenden Privilegien kennt. Diese Privilegien sind vollständig verschwunden: weder der Adel noch das Vermögen verleiht mehr das geringste in gesetzlicher Hinsicht; die Adelstitel sind nur noch eine blasse wenig getreue Erinnerung an die Vergangenheit; das Vermögen sichert selbst nicht mehr, wie vor 1848, das Monopol der politischen Rechte. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich; alle sind denselben Verpflichtungen, wie Steuerlasten, Kriegsdienst, Unterrichtszwang unterworfen; alle haben den gleichen Anspruch auf gesetzlichen und gerichtlichen Schutz; alle haben das gleiche Recht auf Erlangung der Staatsämter unter der Bedingung des vom Gesetz geforderten Fähigkeitsnachweises. Die bürgerliche und politische Gleichheit ist in Frankreich die denkbar größte: jeder Franzose hat dasselbe Recht auf die von dem Gesetz gebotenen Vortheile und trägt sein Geschick in eigener Hand; das Gesetz ist für alle dasselbe und kein gerichtliches Privilegium gestattet eine Aenderung seiner Anwendung; denn alle Franzosen sind den gleichen Gerichten unterworfen [2]).

---

1) Die Gerichte können z. B. einem Franzosen das Recht entziehen, Vormund, Geschworner oder Sachverständiger zu sein; gewisse Strafen versetzen überdies den Verurtheilten in den Stand der Interdiction légale und bewirken die Entziehung der Ausübung sämmtlicher bürgerlicher Rechte, namentlich der Testirfähigkeit.

2) Es versteht sich von selbst, daß das Bestehen gewisser besonderer Gerichte (Militärgerichte, Seegerichte, Handelsgerichte, Schiedsgerichte, der als Gerichtshof [haute cour de justice] constituirte Senat u. s. w.) keine Ausnahme von dem Grundsatze der Gleichheit begründet, denn

Wenn man von der französischen Gesetzgebung sagen kann, daß sie bezüglich der Gleichheit radikal und absolut ist, so gilt dies nicht gleicherweise da, wo es sich um die Freiheit handelt. Das Strafgesetzbuch (code pénal) enthält freilich eine gewisse Anzahl vortrefflicher Bestimmungen über die persönliche Freiheit: Niemand kann verhaftet werden, außer nach den vom Gesetz bestimmten Formen und Bedingungen und auf gerichtlichen Befehl; das Briefgeheimniß ist gesichert; die Wohnung ist unverletzlich in dem Sinne, daß keine Behörde ohne gerichtlichen Befehl in dieselbe eindringen kann, und daß regelmäßige Haussuchungen während gewisser Stunden der Nacht überhaupt nicht vorgenommen werden dürfen; ungesetzliche Verhaftungen endlich sowie willkürliche Beschlagnahmen werden strenge bestraft. Leider nehmen andere Bestimmungen des gleichen Gesetzbuches und einiger anderer Gesetze den ersteren wieder einen großen Theil ihres Werthes. Indem der Code einfache Verwaltungsbeamte mit den Funktionen von Gerichtspolizeibeamten betraute, hat er in gewissen Fällen die Verhaftung ohne Mitwirkung der eigentlichen Justiz gestattet; die Verhaftung wird noch häufig als einfache Polizeimaßregel und ohne eigentlichen gesetzlichen Titel vorgenommen, namentlich bei liederlichen Frauenzimmern. Endlich entzieht die sachliche Garantie gegen Inanspruchnahme, deren sich die Verwaltungsbeamten in Ausübung ihres Amtes noch immer erfreuen, sie bei möglichem Mißbrauch ihrer Gewalt jeder ernstlichen Verantwortlichkeit, und nirgends findet sich in den Gesetzen der Grundsatz der Gewährung einer Entschädigung bei ungesetzlichen Verhaftungen oder willkürlichen Einsperrungen der Bürger.

Die persönliche Freiheit bringt die Freizügigkeit (liberté de circulation) mit sich, welche in Frankreich in vollkommenem Maße besteht, obwohl die Reisenden im Innern des Landes nach den bestehenden Gesetzen zum Nachweis ihrer Identität durch das Beibringen eines von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Passes angehalten werden können. Doch ist der Gebrauch der Pässe allmälig außer Uebung gekommen; es ist nur zu bedauern, daß die Gesetze, welche deren Gebrauch vorschrieben (Gesetze vom 28. März 1792, vom 10. Vendémiaire des Jahres IV, Verordnung vom 29. Oktober 1820) nicht formell aufgehoben wurden, da sie, wenn man einmal darnach greifen will, ein sehr wirksames Zwangsmittel abgeben könnten [1]).

Die Freiheit des Eigenthums ist die nothwendige Ergänzung der persönlichen Freiheit; sie wurde in der Erklärung der Rechte proklamirt, welche bestimmt, daß Niemand seines Eigenthums beraubt werden kann, außer wenn dieß durch ein öffentliches, gesetzmäßig konstatirtes Bedürfniß augenscheinlich gefordert wird und nur unter der Bedingung angemessener vorhergehender Entschädigung. Das Gesetz vom 3. Mai 1841 über die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, das durch ein weiteres vom 7. Juli 1870 ergänzt wurde, bestimmt, daß die Gemeinnützigkeit einer Unternehmung des Staates durch Gesetz, jene der Departements oder Gemeinden durch Dekret festzustellen sei; die Enteignung wird gerichtlich ausgesprochen und die Entschädigung durch eine besondere Jury festgesetzt.

---

die Zuständigkeit dieser Gerichte ist nach dem Stand der Kläger oder der Natur des Prozesses geordnet ohne Rücksicht auf Geburt oder Vermögen. Es existiren zwar einige gerichtliche Privilegien zu Gunsten gewisser hoher Staatsbeamten (Code d'instruction criminelle Art. 479, Gesetz vom 20. April 1810 Art. 10), allein diese Privilegien sind ohne große Bedeutung, denn sie modifiziren bloß die Bestimmung der Gerichtsinstanz, um die Unabhängigkeit des Gerichtes zu schützen.

1) Einzelne Beschränkungen der persönlichen Freiheit und der Freizügigkeit, deren Nutzen selbstverständlich ist, gibt es freilich; so zum Beispiel im Falle von Geisteskrankheit (Gesetz vom 30. Juni 1838), betreffs der Gesundheitspolizei (Gesetz vom 3. März 1822 und Decret vom 22. Februar 1876), der Bettelei (Code pénal); die gerichtlich Bestraften können gewissen Aufenthalts-Beschränkungen unterworfen werden (Gesetz vom 27. Mai 1885, Art. 19).

Die persönliche Freiheit und Freizügigkeit finden noch ihre natürliche und nothwendige Vervollständigung in der Arbeits-, Handels- und Gewerbe-Freiheit, deren Genuß den Franzosen in vollem Maße gewährt ist, und durch das Gesetz vom 2. März 1791, welches die alten Gilden und Zünfte abschaffte, proklamirt wurde. Gewisse Erwerbsarten unterliegen dabei freilich entweder durch die Forderung eines Fähigkeitsnachweises (Advokaten, Aerzte ꝛc.), oder durch die Verpflichtung, sich einer gewissen Ueberwachung der Verwaltungsbehörde zu unterziehen (Waffenfabrikation, gefährliche, lästige, gesundheitbedrohende Geschäftsanstalten, Fabriken mit Dampfmaschinen, Verwendung von Kindern zur Fabrik-Arbeit ꝛc.) gesetzlicher Regelung; dagegen sind alle Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, welche auf andern Gründen als der Sorge für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit beruhen, gegenwärtig verschwunden. So hat 1870 ein Dekret der Regierung der nationalen Vertheidigung das bisher von einer vorgängigen Ermächtigung abhängige Druckereigewerbe für frei erklärt. Jedermann ist in der Wahl seines Berufes frei und kann denselben ausüben, wo und wie er will, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz des gewerblichen Eigenthums (Erfindungspatente, Fabrikmarken) [1]).

Wir kommen nun nach Betrachtung dessen, was man die materiellen Freiheitsrechte der Bürger nennen kann, zur Besprechung ihrer ethischen Freiheitsrechte: Gewissens-, Unterrichts-, Versammlungs-, Vereins- und Preß-Freiheit [2]), welche die eigentliche Grundlage der politischen Freiheit sind und einen wichtigen Bestandtheil der Erörterung des öffentlichen Rechts ausmachen.

Gewissens- und Kultusfreiheit (liberté de conscience et des cultes). Das Recht jedes Einzelnen, diese oder jene philosophische oder religiöse Glaubensrichtung in seinem Gewissen anzunehmen oder zu verwerfen entzieht sich schon seiner Natur nach jeder gesetzlichen Regelung. Wenn aber das Gesetz dem Gewissen auch keine direkten Vorschriften machen kann, so kann es den Einzelnen wenigstens in gewissen Fällen zu Handlungen, die mit seiner Ueberzeugung im Widerspruch stehen, zwingen. Wenn es z. B. die Taufe obligatorisch macht, wenn es vorschreibt, daß nur die kirchliche Ehe gesetzliche Giltigkeit hat, wenn es die Betheiligung an irgend welchem Kultus als wesentliche Bedingung der Zulassung zu den Staatsämtern aufstellt, so bezweckt es nicht, das Gewissen des Einzelnen mit den äußerlichen Kundgebungen, die es von ihm verlangt, in Uebereinstimmung zu setzen, aber es verletzt die Gewissensfreiheit immerhin in dem Sinne, als der Eine oder Andere gewisse Akte thatsächlich nicht vornehmen kann, ohne gegen seine innere Ueberzeugung zu handeln.

Frankreich ist ein Land, wo die große Mehrzahl der Einwohner der katholischen Religion angehört, und wo die katholische Kirche immer beansprucht hat, allein zu herrschen. Umsonst hatte Heinrich IV. durch das Edikt von Nantes im Jahre 1598 den Reformirten die Freiheit zu sichern gesucht; nach verschiedenen Wechselfällen erlangte die katholische Kirche 1685 von Ludwig XIV. die Zurücknahme des Edikts von Nantes, und das ganze 17. und 18. Jahrhundert sind eine lange und betrübende Geschichte des Gewissenszwanges zu Gunsten des römischen Katholicismus. Noch am Vorabend der Revolution hatte nur die vor einem katholischen Priester geschlossene Ehe gesetzliche Gültigkeit.

---

1) Das Bestehen einzelner Monopole begründet keine wirkliche Ausnahme von der allgemeinen Gewerbefreiheit, vgl. Abtheilung VI § 84 und Abtheilung VII § 87.

2) Man kann auch von einer Wahlfreiheit sprechen; das französische Strafgesetz enthält strenge Bestimmungen über die Bestrafung von Bestechungs- und Einschüchterungsversuchen bei den Wählern sowohl durch Beamte als Private.

„Niemand darf wegen seiner Meinungen, auch der religiösen, beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß ihre Kundgebung nicht die gesetzlich begründete Staats-Ordnung stört", sagt der Art. 10 der Erklärung der Rechte. Und in der That ist seit der französischen Revolution die Gewissensfreiheit thatsächlich in die Gesetzgebung übergegangen. Keine Behörde kann einen Bürger zur Annahme oder zum Aufgeben einer Religion zwingen; nur der Vater darf kraft seiner allgemeinen Erziehungsgewalt über seine Kinder während ihrer Minderjährigkeit hierüber bestimmen. Die Civilehe ist stetshin obligatorisch und muß der kirchlichen, wenn diese stattfindet, vorhergehen. Endlich bildet das religiöse Bekenntniß für die Erlangung irgendwelchen Staatsamtes weder ein Hinderniß noch verleiht es dafür einen Vorzug. Die persönliche Gewissensfreiheit ist also vollkommen. Selbst die Sonntagsruhe ist für Private seit dem Gesetz vom 12. Juli 1880, welches jenes vom 18. November 1814[1]) abgeschafft hat, nicht mehr verbindlich, und wenn die Formel des Zeugeneides in Strafsachen noch eine religiöse Idee beibehält, so sind in jüngster Zeit Versuche, sie zu ändern, gemacht worden, und es läßt sich überdies behaupten, daß sie weniger eine Versicherung persönlicher Ueberzeugungen als vielmehr eine dritten Personen, bei denen man den Glauben an die Gottheit voraussetzt, durch die Berufung auf diese geleistete Art von Garantie sei.

Allein die Ausübung des Kultus hat trotz der Allgemeinheit der Worte der Erklärung der Rechte und der wiederholten Verheißungen späterer Verfassungen keine so liberalen Bestimmungen erlangt, wie die Rechte des persönlichen Gewissens. Wenn auch jeder Einzelne seinen Kultus in seiner Privatwohnung frei begehen und außerhalb derselben das von seiner Religion vorgeschriebene Kleid tragen darf, unter der Voraussetzung natürlich, daß seine religiösen Gebräuche nicht gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen [2]), so verhält es sich aber nicht gleicherweise, wenn es sich um gemeinschaftlich von den Anhängern eines Kultes vorgenommenen Akte handelt.

Alles auf die gemeinsame Ausübung eines Kultes Bezügliche hängt in der That im einzelnen Fall von der Gesetzgebung über das Vereins- oder Versammlungs-Recht ab, wovon weiter unten die Rede sein soll; die Ausübung ist darnach für gelegentliche Versammlungen frei, dagegen für regelmäßige Vereine von vorgängiger Ermächtigung abhängig.

So ist es nach dem gemeinen Recht, jedoch sind die vom Staate anerkannten Kulte von der Gesetzgebung begünstigt. Die durch einen Akt der Gesetzgebung vorzunehmende Anerkennung eines Kultes schließt nicht nothwendigerweise die Bezahlung eines Gehaltes an die Diener dieses Kultes durch den Staat in sich. So war der israelitische Kultus anerkannt und geregelt, er besaß seit dem Dekret vom 17. März 1808 gesetzliche Existenz; gleichwohl erhielten seine Rabbiner erst seit dem Gesetz vom 8. Februar 1831 eine staatliche Besoldung. Heute wird aber allen anerkannten Kulten vom Staate Gehalt gegeben; es sind dies in Frankreich der katholische Kult, die protestantischen (reformirter und lutherischer) Kulte und der israelitische Kult, in Algier noch außer den genannten der muselmännische Kult. Das Charakteristische an den anerkannten Kulten ist nicht bloß diese Anerkennung, sondern ihr gesetzlicher Schutz und ihre gesetzliche Organisation. Den Gesetzgeber hindert nichts, ihre Zahl willkürlich zu vermehren oder zu vermindern, und die gleichzeitige Anerkennung mehrer Kulte ist sogar mit dem Bestehen

1) Die Staatsbehörden beobachten die Sonntagsruhe in Gemäßheit des Art. 57 des organischen Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X über die Organisation der Kulte.

2) Wäre z. B. die Polygamie auch dem Einzelnen nach seiner Religion gestattet, so fiele sie in Frankreich doch unter das Strafgesetz. Doch ist zu bemerken, daß in den Kolonien, wo Frankreich auf einheimische Religion und Sitten Rücksicht genommen hat, die Polygamie für die Einzelnen nicht als Verbrechen angesehen wird; so liegt die Sache in Algier.

einer Staatsreligion vereinbar, wie es auch unter der Herrschaft der Charte von 1814 der Fall war. Die Wirkungen der Anerkennung sind zahlreich: die regelmäßigen öffentlichen Kultusversammlungen genießen, wenn sie innerhalb der hiezu bestimmten Gebäude und unter Leitung der Kultusdiener stattfinden, unbeschränkte Freiheit, vorbehaltlich des allgemeinen Rechtes des Staates, in den von dem Gesetz bestimmten Fällen einzuschreiten; Störung des Gottesdienstes wird vom Strafgesetzbuch geahndet; die Disciplin der Kirchendiener wird vom Staate gewährleistet und es genießen dieselben gewisse Privilegien und Freiheiten (Gehalt, Amtsgeheimniß u. s. w.), wie sie andererseits bestimmten Beschränkungen unterliegen (Ausschluß von der Wählbarkeit in gewissen Fällen, theilweise Unfähigkeit bezüglich letztwilliger Zuwendungen). Endlich besitzen einige kirchliche Körperschaften (Pfarreien, Diöcesen) auch nach bürgerlichem Recht die juristische Persönlichkeit. Andererseits übt der Staat für diese verschiedenen, den anerkannten Kulten gewährten Vorrechte ein Kontrole-, Aufsichts- oder Bestätigungsrecht über die Verwaltung der Güter, die Veröffentlichung kirchlicher Erlasse, die Ernennung und Disciplin des Personals; er kann sogar gottesdienstliche Veranstaltungen außerhalb der Kirchen oder gottesdienstlichen Gebäude, namentlich Prozessionen, untersagen, wenn er darin eine Gefahr für den öffentlichen Frieden erblickt. Damit sind die fundamentalen Vorschriften über die Kultusfreiheit aufgezählt. Im Allgemeinen kann man sagen, daß diese Freiheit für die anerkannten Kulte auf rechtlicher Grundlage, für die übrigen auf Duldung beruht [1]).

Unterrichtsfreiheit (Liberté de l'enseignement). Wir werden die Organisation des Unterrichtswesens in Frankreich weiter unten ausführlich behandeln [2]); hier genügt die Bemerkung, daß die Unterrichtsfreiheit daselbst jüngeren Datums ist. Sie wurde für den Volksschulunterricht (enseignement primaire) durch das Gesetz vom 28. Juni 1833, für die Mittelschulen (enseignement secondaire) durch das Gesetz vom 15. März 1850 und für den Universitätsunterricht (enseignement supérieur) durch das Gesetz vom 12. Juli 1875 bestätigt mit der einzigen Auflage, der Behörde innerhalb einer bestimmten Frist vor Eröffnung der Anstalt davon Anzeige zu machen. Allein für jede dieser drei Klassen des Unterrichtswesens ist das Recht eines Privatmannes zur Eröffnung einer Unterrichtsanstalt, um den öffentlichen, Staats- oder Gemeindeanstalten Konkurrenz zu machen, von einem gesetzlich bestimmten Fähigkeitsnachweis für den Direktor oder die Lehrer abhängig gemacht; und die Ertheilung der Grade ist seit dem Gesetz v. 18. März 1880, das hierin das vorhin erwähnte von 1875 abgeändert hat, ausschließlich dem Staat vorbehalten. Ueberdies übt der Staat eine gewisse Aufsicht über die Privatanstalten aus. Einzelne Vorlesungen stehen unter der Gesetzgebung über öffentliche Versammlungen; in Familien ertheilter Unterricht ist absolut frei.

Versammlungsfreiheit (Liberté de réunion). Die Versammlungsfreiheit ist erst durch das Gesetz vom 30. Juni 1881 endgültig in die Gesetzgebung eingeführt worden, welches jede Art von Präventivmaßregeln gegen öffentliche Versammlungen abgeschafft hat [3]).

Abgesehen von der ersten Zeit der Revolutionsperiode, wo die Verfassung vom 3. September 1791 den Bürgern das schon durch verschiedene Gesetze von 1789, 1790 und 1791 proklamirte Recht garantirt hatte, „sich friedlich und ohne Waffen zu ver-

1) Siehe Abtheilung VI §§ 77–80 die Organisation des Kultusdienstes.
2) Siehe Abtheilung VI §§ 72–75.
3) Privatversammlungen auf besondere persönliche Einladung waren, streng rechtlich genommen, immer erlaubt, sofern sie nicht periodisch stattfanden. Thatsächlich aber hat man in Zeiten der Bedrückung Privatversammlungen den öffentlichen gleichgestellt.

sammeln" unter der Auflage, vorher die Gemeindebehörde hievon in Kenntniß zu setzen, wurden die Versammlungen beinahe immer bis in diese neueste Zeit zum Gegenstande von Maßregeln des Mißtrauens seitens des Gesetzgebers gemacht, welcher sie den Vereinen gleichstellte, sie lange Zeit dem gegen diese durch die Art. 291—294 des Code pénal erlassenen Verbot unterwarf. Das Gesetz vom 28. Juli 1848 stellte zwar die Unterscheidung zwischen Versammlungen und Vereinen wieder her, um erstere freizugeben, während es das Verbot gegen letztere aufrechthielt, aber es war nur von kurzer Dauer, und das Gesetz-Decret vom 25. März 1852 erneuerte die frühere Gleichstellung beider bald wieder.

Dabei stellte die Gesetzgebung das einfachste und willkürlichste Princip auf: Nothwendigkeit vorgängiger behördlicher Ermächtigung für jede öffentliche Versammlung von mehr als 20 Personen ohne Rücksicht auf deren Gegenstand, mochte er nun Religion, Wirthschaft, Wissenschaft, ja sogar Wahlen betreffen.

Das Gesetz vom 6. Juni 1868 [1]) über öffentliche Versammlungen kehrte zu einem vernünftigeren System zurück, indem es die Versammlung als eine einmalige Zusammenkunft mehrerer Personen an dem gleichen Orte von einem Verein, bei welchem diese Verbindung eine ständige ist und durch periodische Versammlungen zu bestimmten Zeiten zum Ausdruck gelangt, unterscheidet. Indem nun das Gesetz von dieser Unterscheidung Gebrauch machte und die Vereine bei Seite ließ, hielt es zwar an der Bedingung vorgängiger Ermächtigung für politische und religiöse Versammlungen fest, nahm aber alle andern, namentlich Wahlversammlungen davon aus. Das Repressivsystem trat so zum ersten Male an Stelle des Präventivsystems.

Das Gesetz vom 30. Juni 1881 hat diese Umbildung der Gesetzgebung über öffentliche Versammlungen endgültig zu Stande gebracht: eine jede Versammlung kann, was immer ihr Zweck sein möge, frei abgehalten werden, unter der Auflage für deren Veranstalter, 24 Stunden vorher die Verwaltungsbehörde (Maire, Unterpräfekt oder Präfekt, je nach der Gemeinde) davon zu benachrichtigen und ihr deren Zweck mitzutheilen. Für Wahlversammlungen ist die Frist sogar auf zwei Stunden herabgesetzt und fällt ganz weg, wenn es sich um Wahlen handelt, bei denen am gleichen Tag mehrmals abgestimmt wird (Senatswahlen). Zur Abhaltung einer Versammlung wird keine Ermächtigung erfordert, und kein Verbot kann im Voraus dagegen erlassen werden. Die Mitglieder des Bureaus der Versammlung sind für etwa vorkommende Gesetzesüberschreitungen verantwortlich; ein Vertreter der Behörde hat das Recht, der Versammlung anzuwohnen, er darf aber deren Auflösung nur auf Ersuchen des Bureaus oder bei Vorkommen von Collisionen und Thätlichkeiten aussprechen.

Das Gesetz von 1881 sagt ausdrücklich, daß die Versammlungen, welchen es eine so vollkommene Freiheit gewährt, nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden dürfen. Das Gesetz vom 7. Juni 1848 untersagt jede Ansammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und gestattet der Behörde deren gewaltsame Auflösung nach zweimaliger Aufforderung, wenn jene bewaffnet ist, nach dreimaliger, wenn dies nicht der Fall.

Vereinsrecht (Liberté d'association). Die Gesetzgebung über das Vereinswesen ist leider weit davon entfernt, die für das Versammlungsrecht geltenden entsprechenden Fortschritte gemacht zu haben; wir sprechen natürlich hier nicht von civilrechtlichen, Handels- und industriellen Gesellschaften, welche zunächst der Code civil und das Han-

1) Vor 1868 hatte das Gesetz vom 25. Mai 1864 den Arbeitern im Prinzip das Recht zugestanden, sich zur Arbeitseinstellung zu verbünden; das Gesetz von 1868 war die nothwendige Ergänzung dieses Gesetzes, um es nicht zu einem todten Buchstaben werden zu lassen.

delsgesetzbuch (code de commerce) sodann verschiedene Gesetze, darunter das grundlegende vom 24. Juli 1867 richtig und liberal organisirt haben, sondern von eigentlichen Vereinen oder Gesellschaften, die, ohne Absicht auf Gewinn, die Pflege religiöser, politischer, wissenschaftlicher, literarischer Zwecke u. s. w. verfolgen.

Diese Vereine dürfen, wenn sie mehr als zwanzig Theilnehmer zählen, nur mit Genehmigung der Regierung (Minister des Innern oder Präfekt) und unter den von der Staatsbehörde ihnen auferlegten Bedingungen, gebildet werden, wobei zugleich gegen die Gründer des Vereins und die Personen, welche ohne amtliche Ermächtigung zu den Vereinsversammlungen ein Lokal hergegeben haben, schwere Strafen vorgesehen sind. Und als ob diese von den Art. 291—294 des Code pénal getroffenen Bestimmungen nicht schon streng genug wären, hat das Gesetz vom 10. April 1834 ihre Anwendung sogar auf Vereine, die in Sektionen von weniger als zwanzig Personen zerfallen, ausgedehnt, wenn nur die Gesammtheit der Mitgliederzahl diese Ziffer übersteigt. Das gleiche Gesetz hat die vom Code pénal angedrohten Strafen erhöht und auch noch weiter bestimmt, daß die von der Regierung einem Verein ertheilte Genehmigung stets widerruflich sei [1]).

Dies ist das gemeingültige Recht in Frankreich über das Vereinswesen. Es erstreckt sich sowohl auf Wohlthätigkeitsgesellschaften als auf Vereine mit politischen Zwecken, für beide schreibt die Willkür und Laune der Verwaltungsbehörde die Gesetze vor. Selbst ein anerkannter Verein ist nie vor dem Schlag des Widerrufs seines gesetzlichen Bestandes gesichert, und wenn man ihn auch fortbestehen läßt, so genießt er doch in keiner Weise die Rechte einer juristischen Person, das heißt, er kann rechtsgültig weder Verträge schließen, noch vor Gericht erscheinen, weder durch belasteten Vertrag erwerben, noch Geschenke und Vermächtnisse annehmen, wenn nicht alle seine Mitglieder persönlich in dem Akte miteinbegriffen sind. Das einzige Mittel für ihn, um aus dieser prekären und ungünstigen Lage herauszukommen, besteht darin, bei der Regierung die Anerkennung als eine gemeinnützige Einrichtung (établissement d'utilité publique) nachzusuchen; aber diese Anerkennung der Gemeinnützigkeit, die durch ein vom Staatsrath zu erlassendes Dekret zu ertheilen ist, wird nur solchen Vereinen gewährt, deren Hülfsmittel und Bedeutung schon erheblich sind und nur unter der Auflage, ihre Satzungen vom Staatsrath genehmigen zu lassen. Sie erhalten dann zwar die juristische Persönlichkeit nach Civilrecht, können aber auch dann nur in Folge jeweiliger besonderer Ermächtigung durch Freigebigkeit Dritter erwerben.

Von diesen allgemeinen Grundsätzen über Vereine, welche nicht Erwerbsgenossenschaften sind, gibt es nur drei Ausnahmen, nämlich die Vereine auf Gegenseitigkeit, die Gewerbesyndikate und die religiösen Congregationen.

Für die Vereine auf Gegenseitigkeit (sociétés de secours mutuels) hat das Gesetz-Dekret vom 26. März 1852 eine Mittelstellung zwischen den als gemeinnützig anerkannten und den einfach vom gemeinen Recht zugelassenen Vereinen geschaffen: es sind genehmigte Gesellschaften. Indem sie sich bei der Abfassung ihrer Statuten gewissen Bedingungen unterziehen, erhalten sie von dem Präfekten des Departements, in dem sie ihre Thätigkeit ausüben, eine Genehmigung, kraft deren sie Liegenschaften in Pacht nehmen, Fahrnisse besitzen, alle auf diese Rechte bezüglichen Akte vornehmen und mit ein-

1) Ein besonders gegen die internationale Arbeitervereinigung, die sog. Internationale gerichtetes Gesetz vom 14. März 1872 verfügt besondere Strafen gegen „die internationalen Verbindungen, welche die Verleitung zur Arbeitseinstellung, zur Abschaffung des Rechtes auf Eigenthum, der Familie, des Vaterlandes, der Religion und der freien Uebung der Kulte zum Zwecke haben."

facher Ermächtigung des Präfekten Geschenke und Vermächtnisse, welche den Betrag von 5000 Franken nicht übersteigen, annehmen dürfen; sie haben also die Rechte einer juristischen Person in beschränkter Weise.

Für die Gewerbesyndikate (syndicats professionnels) hat das Gesetz vom 21. März 1884 eine sehr günstige Lage geschaffen. Es sind dies Verbände von Personen, die das gleiche oder miteinander verwandte Gewerbe ausüben und sich zur Beförderung und Vertheidigung ihrer ökonomischen, gewerblichen, kaufmännischen oder landwirthschaftlichen Interessen vereinigen [1]). Die Gewerbesyndikate dürfen sich frei ohne Ermächtigung der Regierung konstituiren, mit der einzigen Bedingung, ihre Statuten und die Liste ihrer Vorstandsmitglieder vorzulegen; die letzteren sollen Franzosen und im Genuß der bürgerlichen Rechte sein. Die Syndikate haben alsdann das Recht, vor Gericht zu erscheinen, ihre Geldmittel zu verwenden, die zu ihrer Wirksamkeit nothwendigen Liegenschaften zu besitzen und Bibliotheken und gewerbliche Unterrichtskurse zu eröffnen.

Was endlich die religiösen Genossenschaften (congrégations réligieuses) anbelangt, so genießen sie in gewisser Hinsicht eine bevorzugtere Stellung als gewöhnliche Vereine, wenigstens soweit Genossenschaften von Frauen dabei in Frage kommen. Die Verbreitung der Congregationen und das Zunehmen der Besitzungen der todten Hand sind eine ständige Gefahr. Die Schwierigkeit, sie in einem gemeinsamen Vereinsgesetze miteinzubegreifen, ist sicher das Haupthinderniß, das dem Gesetzgeber bei seinen Bemühungen, ein die ganze Materie umfassendes Gesetz zu schaffen, begegnete. Daraus ist die so mißliche Lage für die Vereine selbst in Zeiten, wo die liberale Partei am Ruder und ihnen ernstliche Garantien zu geben geneigt war, entstanden; und daraus erklärt sich auch das Interesse, welches eine auch noch so gedrängte Behandlung der gesetzlichen Stellung der religiösen Genossenschaften in Frankreich bietet.

Die meisten französischen Juristen und alle Regierungen, die im Laufe dieses Jahrhunderts aufeinander gefolgt sind, haben sich bemüht, zwischen den Congregationen und den eigentlichen Vereinen zu unterscheiden. Ein Verein besteht aus Personen, welche die ihnen zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte mit der Absicht, einen bestimmten Zweck zu erreichen, vereinigen, aber ihre vollkommene Freiheit bewahren, aus dem Verein auszutreten, oder wenn sie auch darin bleiben, ihr Leben ganz nach ihrem Belieben einzurichten. Die Congregation dagegen beruht auf feierlichen, in der Regel für immer bindenden Gelübden und setzt das gemeinsame Leben all' ihrer Mitglieder sowie ihre Unterwerfung unter eine gewisse Disciplin voraus. Auch hat die verfassunggebende Versammlung von 1789 diesen beiden eine sehr verschiedene Behandlung zu Theil werden lassen. Während sie den Vereinen den Genuß der liberalen Bestimmungen, welche sie für öffentliche Versammlungen vorschrieb, zu Gute kommen ließ [2]), schaffte sie alle Mönchsorden durch die Gesetze vom 13. Februar 1790 und 18. August 1792 ab. Die Aufhebung betraf alle Congregationen von Männern und Frauen, mochten ihre Gelübde lebenslängliche oder zeitweilige sein. Die Regierung behielt nicht einmal das Recht, auch nur eine zuzulassen.

Bei dem Abschluß des Concordats zwischen dem Vatikan und dem ersten Konsul wurde die Frage der Congregationen mit Stillschweigen übergangen; das allgemeine

1) Das Gesetz vom 21. März 1884 bildet eine zweite Ergänzung zu dem Gesetze von 1864 über die Freiheit der Arbeitseinstellungen und Arbeiterverbindungen; diese Freiheit ist in der That ohne die Freiheit der Versammlung, um den Strike vorzubereiten, und die Vereinsfreiheit, um ihn aufrecht zu halten, unverständlich.

2) Siehe oben Seite 32.

Verbot dauerte also fort und ein Gesetzdekret vom 3. Messidor des Jahres X wiederholte es ausdrücklich. Es ist aber bekannt, daß zu jener Zeit die Regierung alle Macht in Händen hatte und verschiedene Dekrete des ersten Kaiserreichs anerkannten eine bestimmte Anzahl Congregationen, zunächst von Frauen, dann von Männern (Lazaristen, Schulbrüder).

Während der religiösen Reaktion, welche die Restauration begleitete, hoben zwei Gesetze vom 2. Januar 1817 und 24. Mai 1825 die Bestimmungen der früheren Gesetze auf, jedoch nur für Frauencongregationen. Die Gründung einer neuen Congregation mußte danach durch ein Gesetz genehmigt werden; handelte es sich dagegen bloß um die Eröffnung einer neuen Niederlassung einer schon vor dem 1. Januar 1825 bestehenden Congregation, so genügte eine königliche Verordnung (heute ein Dekret). Die Congregationen von Männern blieben dagegen verboten. Diese Ordnung erhielt sich, bis ein Gesetzdekret vom 31. Januar 1852 in mehreren Fällen die Ermächtigung durch Dekret an die Stelle jener durch Gesetz setzte; aber auch dieses hatte nur Frauencongregationen im Auge.

Die Frauencongregationen, welche unter den soeben bezeichneten Formen und Bedingungen anerkannt werden, sind juristische Personen; sie können Eigenthum erwerben, durch belasteten oder freigebigen Titel erwerben, vor Gericht erscheinen, bedürfen jedoch für den Erwerb neuer Güter durch Kauf, Schenkung oder Vermächtniß besonderer Ermächtigung der Regierung; diese Ermächtigung wird durch Dekret im Staatsrath ertheilt (Gesetz von 1825 und Verordnung vom 14. Januar 1831 [1]).

Was die andern Frauen- und Männercongregationen anbelangt, welche von den gesetzlichen Bestimmungen der Jahre 1825 und 1852 keinen Gebrauch machten wollten oder konnten, so bestehen dieselben nur kraft einfacher Duldung durch die Behörden und besitzen in keiner Weise juristische Persönlichkeit. Es ist jedoch eine Streitfrage, ob der Art. 291 des Code pénal auf sie anwendbar ist; denn dieser Artikel begreift unter der Zahl der zwanzig Personen, über welche hinaus die Vereine unter seine Bestimmung fallen, die im Haus, wo die Versammlungen des Vereins stattfinden, wohnenden Personen nicht. Trotzdem und wenn auch der Art. 291 auf diesen Fall nicht anwendbar wäre, besitzt die Regierung das Recht, auf dem Verwaltungswege die Auflösung dieser Congregationen behufs Aufrechthaltung des Vollzugs der Gesetze von 1791, 1792 und des Jahres X auszusprechen. Es ist auch zu wiederholten Malen von diesem Recht Gebrauch gemacht worden, 1828 z. B. bezüglich einiger besonderer Niederlassungen und in allgemeiner Weise durch zwei Dekrete vom 29. März 1880 bezüglich aller Congregationen von Männern.

Preßfreiheit (liberté de la presse). Der Grundsatz der Freiheit der Presse war in Art. 11 der Erklärung der Rechte ausdrücklich enthalten, der jedem Bürger das Recht zuerkannte, „frei zu sprechen, frei zu schreiben und zu drucken, vorbehaltlich der Verantwortung für Mißbrauch dieser Freiheit in den vom Gesetz bestimmten Fällen". Die Verfassungen von 1791 und des Jahres III machten von diesem Grundsatz einen loyalen Gebrauch und verboten jede vorgängige Censur. Die folgenden Regierungen aber, das erste Kaiserreich und nach ihm die Restauration, griffen auf das System der Präventivcensur zurück, die erst 1824 verschwand.

Seit 1814 wurde indessen zwischen der nichtperiodischen Presse und der eigent-

1) Das Gesetz von 1825 enthält auch noch eine Anzahl Bestimmungen zu dem Zwecke, um Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten von anerkannten Congregationen zu beschränken. Das Gesetz von 1825 ist gleichfalls auf einige vor seiner Verkündung anerkannte Männercongregationen anwendbar.

lichen Presse oder dem Journalismus unterschieden. Jedermann durfte frei ein Buch drucken lassen, vorbehaltlich der Pflicht des Druckers, dasselbe bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen, damit diese, falls es angezeigt erscheine, einschreiten konnte. Von dieser Aufhebung jeglicher Präventivmaßregeln zu Gunsten der Bücher wurden nur wenige, durch die Anforderungen des öffentlichen Dienstes gerechtfertigte Ausnahmen gemacht. Die Militärbehörden des Land- und Seeheeres dürfen ohne Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde nichts veröffentlichen; das Gleiche gilt für Beamte aller Grade, welche Aktenstücke der Regierung herausgeben wollen; endlich (Decret vom 7. Germinal des Jahres XIII Art. 1) müssen katholische Gebetbücher mit der Ermächtigung des Bischofs versehen sein. Allein die Freiheit in Herausgabe von Büchern erlitt einen mittelbaren Eingriff durch das Dekret vom 5. Februar 1810 und das Gesetz vom 21. Oktober 1814 über das Buchdrucker- und Buchhändler-Gewerbe; beide mußten, in beschränkter Anzahl, sich eine Ermächtigung der Verwaltungsbehörde, die unter dem Namen Patent (brevet) bekannt war, verschaffen, und das Patent konnte im Verwaltungswege zurückgenommen werden, wenn eine gerichtliche Verurtheilung gegen seinen Inhaber erging. Erst ein Dekret der Regierung der nationalen Vertheidigung vom 10. September 1870 hat das Patent der Buchdrucker und Buchhändler abgeschafft und diesen beiden Gewerben ihre Freiheit wieder zurückgegeben, indem es nur eine einfache Anzeige von denjenigen Personen, welche eine Druckerei oder eine Buchhandlung eröffnen, verlangt.

Die Bestimmungen über das Druckergewerbe und den Buchhandel waren ebenso auf die periodische wie auf die nichtperiodische Presse anwendbar; die periodische Presse wurde aber außerdem einer unendlich weniger günstigen Behandlung unterworfen als die nichtperiodische. Nach einander wurde von der periodischen Presse vorgängige Ermächtigung zur Gründung einer Zeitung oder einer Zeitschrift, vorgängige Censur für die Veröffentlichung jeder einzelnen Nummer und sodann Hinterlegung einer Kaution verlangt. Im Jahr 1852 unterwarf sie das Dekret vom 17. Februar gleichzeitig der Nothwendigkeit der Ermächtigung und der Kaution; überdies wurden die Stempelgebühren für das zum Druck der politischen Zeitungen dienende Papier beträchtlich erhöht, und als all diese Garantien noch nicht hinlänglich erschienen, organisirte man neben der gerichtlichen Bestrafung, die von den Zuchtpolizeigerichten ausging, noch eine administrative; jede Zeitung wurde nach einer Verurtheilung wegen eines Verbrechens von Rechtswegen unterdrückt; jede Zeitung konnte, nachdem sie zwei „Verwarnungen" (avertissements) erhalten hatte, von der Verwaltungsbehörde suspendirt und nachher unterdrückt werden.

Diese Preßordnung war nichts als die einfache Erdrückung jeder Freiheit und eine wohldurchdachte Organisation der Regierungswillkür. Sie wurde durch das Gesetz vom 2. Juli 1861 ein klein wenig abgeschwächt, aber erst im Jahre 1868 schlug ein Gesetz vom 11. Mai einen wirklich liberaleren Weg ein. Eine einfache Anzeige ersetzte das System der vorgängigen Ermächtigung; zwar behielt das Gesetz von 1868 noch die Kautionspflicht bei, einestheils um die Zahlung der gegen die Zeitung etwa ausgesprochenen Strafen zu sichern und anderntheils um die pekuniäre und moralische Unabhängigkeit des Herausgebers einigermaßen zu garantiren, aber die administrative Bestrafung verschwand wenigstens vollständig, und wenn auch die Zuchtpolizeigerichte nach wie vor bei Preßvergehen statt des Geschworenengerichts zuständig blieben, so bedeutete immerhin das Gesetz von 1868 einen beträchtlichen Fortschritt gegenüber der früheren Gesetzgebung.

Das Gesetz von 1868 bestand als Fundamentalvorschrift fort bis 1881. Indessen wurden 1870/71 die Stempelgebühren aufgehoben und ein Gesetz vom 15. April

1871 hat die Geschworenengerichte an Stelle der Zuchtpolizeikammern gesetzt, vorbehaltlich einiger weniger Ausnahmen. Endlich hat das Gesetz vom 29. Juli 1881 die Freiheit der Presse definitiv durchgeführt.

Das Gesetz von 1881 proklamirt in erster Reihe die Freiheit des Druckereigewerbes und Buchhandels, und legt den Druckern nur die Verpflichtung auf, die aus ihren Officinen hervorgegangenen Werke zu hinterlegen. Die Veröffentlichung einer periodischen Zeitschrift setzt weder vorgängige Ermächtigung noch Kautionsleistung voraus, sondern bloß eine Anzeige des Redakteurs der Zeitung, für deren Unterlassung eine einfache Geldstrafe festgesetzt ist. Der Redakteur muß ein Franzose und im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte und Ehrenrechte sein. Jede Nummer der Zeitung muß sodann in doppeltem Exemplar [1]) hinterlegt werden. Der Redakteur des Blattes ist zur Aufnahme der Erwiderung der von ihm angegriffenen Personen verpflichtet; wenn aber diese Erwiderungen mehr als den doppelten Raum des inkriminirten Artikels beanspruchen, so muß dieser Mehrbetrag von dem Betreffenden, der die Aufnahme der Erwiderung verlangt, bezahlt werden.

Die Bestrafung der durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen erfolgt ausschließlich durch die Gerichte. Das Gesetz bestraft die von Erfolg begleitete *Aufforderung* zu einem *Verbrechen* oder *Vergehen* irgend welcher Art, die, auch ohne Erfolg gebliebenen, Aufforderung zum Mord, zur Plünderung, zur Brandstiftung und zu Verbrechen gegen die äußere oder innere Sicherheit des Staates, die Beleidigung des Präsidenten der Republik, die Veröffentlichung falscher Nachrichten, welche den öffentlichen Frieden gestört und Mißtrauen erregt haben, die Verletzung der guten Sitten [2]), die Verläumdung und Beleidigung gegen die bestehenden Körperschaften, die Beamten, die Parlamentsmitglieder, sowie gegen die Privaten, die Beleidignng gegen fremde Staatsoberhäupter und ihre diplomatischen Vertreter u. s. w. Die von dem Gesetz angedrohten Strafen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Code pénal über die Theilnahme an Verbrechen, sind Geldbuße und Gefängniß oder auch nur eine dieser Strafen allein. Die Geldbuße kann von 16 bis zu 3000 Franken, das Gefängniß von 6 Tagen bis zu 2 Jahren ansteigen.

Die gerichtliche Verhandlung der Preßvergehen findet vor dem *Schwurgerichte* statt, vorbehaltlich einiger den Zuchtpolizeigerichten reservirten Vergehen (Unterlassung der Hinterlegung, der Anzeige, der Aufnahme der Erwiderung, Verletzung der Sitten, Verläumdung und Beleidigung von Privatpersonen u. s. w.). Bei Verläumdung ist der Beweis der Wahrheit zulässig, wenn es sich um die Verläumdung gegen die bestehenden öffentlichen Körperschaften (Corps constitués), der Beamten, der Directoren und Verwalter gewerblicher, kaufmännischer und finanzieller Unternehmungen, welche öffentliche Subskriptionen veranstalten, handelt. Die für die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen verantwortlichen Personen sind die Redakteure oder Herausgeber; in Ermangelung derselben die Verfasser, in Ermangelung der Verfasser die Drucker, in Ermangelung der Drucker die Verkäufer, Austheiler und Anschläger. Wenn der Redakteur prozessirt wird, so wird der Verfasser als Theilnehmer verfolgt. Die öffentliche wie die Civil-Klage *verjähren* in drei Monaten vom Tag der Verübung des Vergehens oder vom Tag der letzten Verfolgungshandlung an, wenn eine solche statt-

---

1) Bezüglich der ausländischen Zeitungen kann eine vom Ministerrath beschlossene besondere Entscheidung deren Verbreitung in Frankreich verbieten. Handelt es sich nur um die Verbreitung einer einzelnen Nummer, so genügt eine Entscheidung des Ministers des Innern.

2) Ein Gesetz vom 3. August 1882 hat in diesem Punkt die von dem Gesetz von 1881 angedrohten Strafen erhöht.

fand. Im Falle von Verläumdung kann die Civilklage von der öffentlichen Klage getrennt fortgesetzt werden, außer wenn der Verfasser gestorben oder wenn eine Amnestie erlassen worden ist.

Das Gesetz von 1881 enthält noch einige Bestimmungen gegen aufrührerische Rufe und Gesänge, die an öffentlichen Orten und Versammlungen erschallen. Endlich regelt es zwei nebensächliche Materien der Preßfreiheit: das Anschlagewesen und die Colportage.

Das Anschlagen von Zeitungen ꝛc. ist frei, ausgenommen an Mauern, die für Regierungsanschläge vorbehalten sind und unbeschadet der Vorschriften der Spezialgesetze über die Stempelgebühren, von denen jedoch Wahlanschläge befreit sind. Anschläge auf weißem Papier sind für amtliche Akte vorbehalten. Das Abreißen von Anschlägen wird mit Geldbuße und Haft bestraft [1]).

Das Gewerbe eines Colporteurs, Austheilers oder Verkäufers von Zeitungen ꝛc. auf öffentlicher Straße ist frei, vorbehaltlich der Erstattung einer einfachen Anzeige durch denjenigen, welcher es betreibt, bei der Präfektur oder Mairie, falls es sich um Zeitungen handelt. Gelegentliche Colportage und Vertheilung bedürfen keiner Anzeige. Bezüglich des Rechtes der Colporteure zur Vertheilung und zum Verkauf von irgend welchen Büchern, Drucksachen und Zeitungen findet keinerlei Beschränkung mehr statt [2]); sie können jedoch als Mitschuldige verfolgt werden, wenn sie wissentlich Drucksachen mit strafbarem Inhalt kolportirt haben.

Hiemit sind die Rechte der Franzosen sämmtlich aufgezählt.

Ihre Pflichten wollen wir nur kurz erwähnen. Es sind der allgemeine Gehorsam gegenüber Gesetzen und Vorschriften, welcher denselben infolge der ihnen zu Theil gewordenen Sanktionen und in Kraft von Spezialgesetzen geschuldet wird; die Verpflichtung, vor Gericht Zeuge und Geschworener zu sein; die Pflicht zur Bezahlung der Steuern, Militärdienste zu leisten, den Kindern den Volksschulunterricht zu Theil werden zu lassen. Diejenigen dieser Pflichten, welche ein besonderes Interesse bieten, wie der Militärdienst und der Unterrichtszwang, werden in den folgenden Kapiteln eine spezielle Behandlung erfahren.

§ 7. **Die Stellung der Ausländer in Frankreich.** Nicht alle Einwohner des französischen Gebietes genießen die Gesammtheit der Rechte, die im vorgehenden Kapitel aufgezählt und behandelt worden sind. Wir haben schon auf die Unterscheidung hingewiesen, die zwischen Franzosen und französischen Bürgern zu machen ist rücksichtlich der politischen oder bürgerlichen Ehren-Rechte. Was nun die Ausländer betrifft, bei denen von der Gewährung der politischen und bürgerlichen Ehren-Rechte keine Rede sein kann, so ist ihre Stellung nicht die gleiche wie die der Franzosen im Allgemeinen, sowohl in Hinsicht der bürgerlichen Rechte als auch der Befugniß, in Frankreich zu wohnen.

Eine Unterscheidung ist indessen zu machen. Die Ausländer, welchen die Regierung im Hinblick auf die künftige Erlangung der Naturalisation die Niederlassung gestattet hat, befinden sich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte (Code civil Art. 13). Diejenigen aber, die sich in Frankreich nur thatsächlich aufhalten, wie lange dies auch schon her sein mag, befinden sich in einer ungünstigeren Stellung als die Franzosen. Im Prinzip (Code civil Art. 11 und 726) genießt der Ausländer nur die Rechte, welche den Franzosen durch Verträge mit der Nation,

1) Es wird allgemein zugegeben, daß die Verwaltungsbehörde kraft ihrer allgemeinen Polizeigewalt aufrührerische oder sittenverletzende Anschläge entfernen darf.

2) Früher und besonders unter dem zweiten Kaiserreich war das Gewerbe von vorgängiger Ermächtigung abhängig, ja noch mehr, die Kolporteure durften nur die Werke, die in einem von der Verwaltungsbehörde gutg heißenen Verzeichniß aufgenommen waren, verkaufen.

welcher jener angehört, gewährt sind; die allgemeine Tendenz geht aber thatsächlich auf Gleichstellung der Ausländer mit den Franzosen sowohl bezüglich der Privat- als der öffentlichen Rechte. Sie können sich niederlassen, wo sie wollen, erwerben, Verträge abschließen, Testamente machen, klagen, [1]), erben, sich verehelichen, die ehemännliche und väterliche Gewalt ausüben, wobei jedoch immer zwischen den persönlichen und dinglichen Statuten zu unterscheiden ist, um zu wissen, ob das französische oder fremde Gesetz anwendbar ist. Der Ausländer darf auch seine Religion üben, eine Zeitung herausgeben (doch kann er nicht deren Redakteur sein), einem Verein beitreten (aber er darf kein Gewerbesyndikat verwalten). Man kann daher in Wirklichkeit beim heutigen Stand der Gesetzgebung und der völkerrechtlichen Verträge die allgemeine Vorschrift des Art. 13 des Code civil umkehren und sagen: Die einzigen bürgerlichen oder öffentlichen Rechte, welche den Ausländern versagt bleiben, sind nur die im Gesetz formell und ausdrücklich bezeichneten: so zum Beispiel bei einer Urkunde Zeuge zu sein, ein öffentliches Amt oder Mandat auszuüben, in die Armee anders als in der Fremdenlegion einzutreten u. s. w.

Kurz und allgemein ausgedrückt, die Ausländer besitzen keine politischen Rechte, aber sie haben die öffentlichen und bürgerlichen Rechte, abgesehen von einigen bestrittenen Punkten.

Das eigentlich Charakteristische aber der Stellung der Ausländer in Frankreich ist, daß sie einer fremden Macht ausgeliefert werden können, und daß insbesondere die Regierung bezüglich ihrer das Recht besitzt, sie durch administrative Maßregel auszuweisen und zwar ebensowohl die Ausländer mit festem Wohnsitz als solche, die sich einfach in Frankreich aufhalten.

Bezüglich der Auslieferung besteht in Frankreich nur eine einzige gesetzliche Vorschrift, nämlich ein Dekret vom 23. Oktober 1811, und dieses gestattet die Auslieferung der Staatsangehörigen; es ist jedoch stets die gegentheilige Praxis befolgt worden, und es ist eine thatsächliche Regel, wonicht eine rechtliche, daß nur die Ausländer von Frankreich ausgeliefert werden können.

Das Ausweisungsrecht ist im Gesetz vom 3. Dezember 1849 Art. 7 und 8 enthalten. Ein Franzose darf aus dem französischen Gebiet stets nur zufolge gerichtlicher Verurtheilung zur Verbannung vertrieben werden [2]); ein Ausländer dagegen kann jederzeit durch einfache Entscheidung des Ministers des Innern, in den Grenzdepartements sogar des Präfekten ausgewiesen werden. Handelt es sich um einen vorher zur Wohnsitznahme zugelassenen Ausländer, so verliert die Verfügung, wenn nicht innerhalb der nächsten zwei Monate der Widerruf der Zulassung zur Wohnsitznahme, welcher durch Dekret des Staatsrathes auszusprechen ist, erfolgt, ihre Giltigkeit. Der Ausländer, welcher trotz des gegen ihn erlassenen Ausweisungsbeschlusses nach Frankreich zurückkehrt, verwirkt eine Gefängnißstrafe von einem bis zu sechs Monaten und wird nach Verbüßung seiner Strafe wieder an die Grenze gebracht.

§ 8. **Gewährleistung und Suspension der Rechte.** Die Gewährleistung der Rechte der Franzosen und der Ausländer ist begründet:

1) in der Befugniß derselben, die Hülfe der Gerichte anzurufen, wobei es nicht

1) Wenn der Ausländer einen Franzosen vor den Gerichten in irgendwelcher andern als in einer Handelssache belangt und in Frankreich keine zureichenden Liegenschaften besitzt, so muß er Bürgschaft judicatum solvi leisten.

2) Eine Ausnahme von dieser Regel ist indessen durch das Gesetz vom 14. März 1872 gemacht worden, wonach diejenigen Franzosen, welche wegen ihrer Betheiligung bei dem internationalen Arbeiterverein oder ähnlichen Vereinen unter Polizeiaufsicht gestellt wurden, durch Verfügung der Verwaltung ausgewiesen werden können.

gestattet ist, sie ihren ordentlichen Richtern zu entziehen, jedoch mit dem Vorbehalt des über die Immunitäten der Verwaltung oben schon Gesagten und noch weiter zu Sagenden;

2) in dem Allen zustehenden Petitionsrecht, um entweder unmittelbar die Verwaltung um Zurücknahme der von ihr erlassenen Verfügungen anzugehen oder um sich mit der Angelegenheit an den Senat oder die Abgeordnetenkammer zu wenden, und diese um die Benützung des ihnen durch die verschiedenen Verfassungsgesetze gewährten Einflusses auf die Regierung zu bitten [1]);

3) in dem den französischen Bürgern allein zustehenden Recht, von ihrer Eigenschaft als Wähler Gebrauch zu machen, und so den öffentlichen Angelegenheiten diese oder jene Richtung zu geben, mag es sich nun um Gemeinde-, Departements- oder allgemeine Angelegenheiten handeln.

Die bürgerlichen oder öffentlichen Rechte irgend einer Person dürfen nur, wie wir schon gesagt haben, zufolge einer richterlichen Entscheidung suspendirt werden. Die öffentlichen Rechte können jedoch in allgemeiner Weise für alle Einwohner des ganzen französischen Staatsgebietes oder eines Theiles desselben durch Verhängung des Belagerungszustandes suspendirt werden.

Der Belagerungszustand wird rücksichtlich seiner Formen durch das Gesetz vom 3. April 1878, rücksichtlich seiner Wirkungen durch das Gesetz vom 9. August 1849 geregelt.

„Im Falle drohender Gefahr wegen eines auswärtigen Krieges oder eines bewaffneten Aufstandes," sagt der Art. 1 des Gesetzes von 1878, kann der Belagerungszustand erklärt werden; es geschieht dies durch ein Gesetz, welches ausdrücklich die Theile des Staatsgebietes, wofür er verhängt wird, sowie die Zeit seiner Dauer bestimmt. Im Falle der Vertagung der Kammern, und nur dann, kann der Präsident der Republik den Belagerungszustand durch ein im Ministerrath erlassenes Dekret erklären, aber die Kammern versammeln sich alsdann zwei Tage nachher von Rechtswegen, um endgültig über die Sache zu beschließen. Sollte in diesem Augenblick die Abgeordnetenkammer aufgelöst sein, so kann der Präsident der Republik diese Befugniß sogar erst dann üben, wenn die Wahlgeschäfte vollständig beendet sind. Er dürfte es dann auch nur im Falle eines auswärtigen Krieges und unter der Bedingung, in kürzester Frist die Wahlkollegien zusammenzurufen und die Kammern zu versammeln [2]). Die Kammern haben sich alsbald nach ihrer Versammlung über die provisorische vom Präsidenten getroffene Verfügung schlüssig zu machen, und wenn sie damit nicht einverstanden sind, hört der Belagerungszustand von Rechtswegen auf.

Diese vom Gesetzgeber getroffenen Vorsichtsmaßregeln gegen den möglicherweise mit dem Belagerungszustand getriebenen Mißbrauch sind nicht unnöthig, wenn man die furchtbaren Wirkungen betrachtet, welche ihm das Gesetz von 1849 rücksichtlich der Freiheit der Bürger verleiht.

In erster Linie geht alle Polizeigewalt von der bürgerlichen auf die Militär-

1) Die an die Kammern gerichteten Petitionen können von Einzelnen oder von Gesammtheiten ausgehen; Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1879 verordnet ihre schriftliche Abfassung und verbietet, sie in Person vor die Schranken der Versammlungen zu bringen.

2) Für Algier kann der Generalgouverneur den Belagerungszustand daselbst unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 1878 erklären, wenn die Verbindungen mit der Hauptstadt unterbrochen sind. Bezüglich der Kolonien (Gesetz von 1849 Art. 4) erfolgt die Erklärung durch den Gouverneur, welcher der Regierung hiervon sofort Bericht erstattet. In den Festungen und Militärstandorten endlich (dasselbe Gesetz Art. 5) geschieht sie durch den militärischen Befehlshaber. In diesen letzten Fällen kann der Präsident der Republik den Belagerungszustand aufheben und wenn er dies nicht thut, muß er unverweilt dessen Fortdauer bei den Kammern nachsuchen.

Behörde über; die erstere behält nur noch jene, welche die letztere für sich nicht nöthig erachtet.

Sodann ist die Zuständigkeit der Strafrechtspflege geändert. Die Militärgerichte können mit der Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit der Republik, gegen die Verfassung, gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe, ohne Rücksicht auf die bürgerliche oder militärische Stellung der Thäter oder Theilnehmer an diesen Verbrechen oder Vergehen befaßt werden, und diese Zuständigkeit der Militärgerichte erlischt selbst mit Aufhebung des Belagerungszustandes nicht rücksichtlich einer Straffache, deren Verfolgung ihnen einmal übertragen ist.

Die Militärbehörde hat endlich Rechte, welche der bürgerlichen niemals zustehen; sie kann:

1) bei Tag und bei Nacht Haussuchungen in den Wohnungen der Bürger anstellen;

2) die gerichtlich Bestraften und alle Personen, welche in den dem Belagerungszustand unterworfenen Plätzen nicht ihren Wohnsitz haben, ausweisen;

3) die Ablieferung der Waffen und der Munition befehlen und zur Nachsuchung und Wegnahme derselben schreiten;

4) diejenigen Veröffentlichungen und Versammlungen, welche sie zur Erregung oder Nährung der Unordnung für geeignet erachtet, untersagen.

III. Abtheilung. Die Regierung.

§ 9. **Allgemeines.** Die französische Regierung ist republikanisch und parlamentarisch; das Staatsoberhaupt, welches den Titel Präsident der Republik führt, ist gewählt; die Minister, welche ihm bei Ausübung der vollziehenden Gewalt zur Seite stehen, sind vor dem Parlament verantwortlich und können, mehr nach dem Herkommen als gesetzlichen Vorschriften zufolge, ohne im Besitz des Vertrauens des Parlaments zu sein, nicht an der Regierung bleiben. Die gesetzgebende Gewalt ist zwei Kammern, dem Senat und der Abgeordnetenkammer, gegeben, welche alle beide, die eine unmittelbar, die andere mittelbar, aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen. Da andererseits nach dem oben Gesagten die vollziehende Gewalt von den Kammern beständig kontrolirt wird und diese immer in der Lage sind, ihrem Willen in Bezug auf den Gang der allgemeinen Politik des Landes in einem gegebenen Augenblick überwiegende Geltung zu verschaffen, so läßt sich wohl sagen, daß die französische Regierung demokratisch ist, wenn auch das Volk in keiner Weise, weder unter der Form des Plebiscites noch unter der Form des Referendums direkt die Regierung ausübt.

Die eigentliche Souveränetät ruht in der That im Volk, denn alle Staatsgewalten gehen von ihm aus und es unterliegen ihre Träger beim Ablauf ihres Mandats der Verantwortlichkeit vor ihm. Wenn die Gesetze, welche die Wahl der Abgeordnetenkammer, die des Senats und die des Präsidenten der Republik geregelt haben, diese verschiedenen Thätigkeitssphären in der Art einzurichten gesucht haben, daß keinen Augenblick Diskontinuität oder Unterbrechung in der Gesammtwirkung der Staatsgewalten eintritt; wenn in der Zwischenzeit, die von einer Wahl zur andern verläuft, das Volk weder Recht noch Mittel hat, unmittelbar auf seine Vertreter dadurch einzuwirken, daß es das denselben anvertraute Mandat vorzeitig abkürzt, so darf man

darin nichts anderes sehen als eine Vorsichtsmaßregel zur Verhinderung eines jähen Umschwungs der öffentlichen Meinung und zur möglichsten Sicherung der Stetigkeit und Festhaltung der Traditionen in der den Staatsangelegenheiten gegebenen Richtung. Es ist darum nicht weniger wahr, daß im letzten Grunde doch das Volk es ist, dem die Bestimmung dieser Richtung zusteht und daß es, wenn auch manchmal mit der Kundgebung seines Willens zuzuwarten genöthigt, doch sicher ist, zur festgesetzten Zeit dies thun zu können, ohne deßwegen seine Zuflucht zu einer Revolution nehmen zu müssen. Uebrigens braucht es ja niemals gar lange zu warten; denn die Mandate der Abgeordneten, der Senatoren und selbst des Präsidenten sind kurz, sogar nach Ansicht mancher Leute zu kurz. In der Zwischenzeit kann die öffentliche Meinung auf seine Vertreter durch Mittel einwirken, welche vielleicht weniger direkt aber darum oft nicht minder wirksam sind in einem Land, wo alle Organe der Staatsgewalt sich der Abstimmung der Gesammtheit der Bürger zu unterwerfen haben. Presse, öffentliche Versammlungen, Petitionen sind in dieser Hinsicht werthvolle Aktionswerkzeuge. Das Volk ist also souverän, denn es ist der oberste Schiedsrichter zwischen den verschiedenen politischen Parteien, die sich um die Herrschaft streiten, und es ist immer sicher, die Männer in gesetzmäßiger Weise wählen zu können, welchen es seine Geschicke anvertrauen will.

Wer sich an die zahlreichen und durchgreifenden Umgestaltungen, welche die staatliche Verfassung Frankreichs seit einem Jahrhundert durchgemacht hat[1]), an den vorhandenen Widerspruch zwischen der unbeschränkten politischen Freiheit, deren sich Frankreich heute erfreut, und der Ohnmacht der örtlichen Institutionen, der Bevormundung, unter welche diese zu Gunsten einer mächtig centralisierten Verwaltung erhalten werden[2]), erinnert, wer die besondern Schwierigkeiten kennt, denen das parlamentarische Regime bei seinem ersten Auftreten in einer rein demokratischen Gesellschaft begegnet, wo keine Spur einer Aristokratie von irgend welchem politischen Einfluß vorhanden ist, der wird über die wenigen Hindernisse, welche die regelrechte und normale Bethätigung der Verfassung von 1875 gefunden hat, gewiß nicht erstaunt sein und noch weniger diese Verfassung verurtheilen können. Ueberdies ist kein Ereigniß hervorgetreten, welches die Zukunft der republikanischen und parlamentarischen Einrichtungen Frankreichs gefährden würde, und selbst ihre Elasticität ist eine Garantie ihrer Dauer und fortschreitenden Vervollkommnung, in dem Maße als der öffentliche Geist sich durch den ständigen Genuß der Freiheit entwickeln wird.

Doch haben wir hier keine politische Geschichte zu schreiben, uns liegt nur die Darstellung des Räderwerks der Verfassung und die Feststellung der Regeln ihres Wirkens ob. Wir werden nach einander von dem Präsidenten der Republik, den Ministern und dem Parlament sprechen.

1. Kapitel. Der Präsident der Republik.

§ 10. A. **Wahl.** Der Präsident der Republik wird mit *absoluter* Stimmenmehrheit von einem aus den Mitgliedern des Senats und der Abgeordnetenkammer, die sich zur Nationalversammlung[3]) vereinigt haben, gebildeten Wahlkollegium auf *sieben* Jahre gewählt. Besondere Vorbedingungen für einen Präsidentschäftskandidaten sind nicht gefordert; da es sich aber um ein wesentlich politisches Amt handelt, so wird

1) Siehe oben Abtheilung I § 2.
2) Siehe unten Abtheilungen IV und V.
3) Siehe das weiter unten § 31 über die Nationalversammlung Gesagte.

man mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze des französischen Staatsrechts sagen müssen, daß nur derjenige gewählt werden kann, welcher sich im Genuß der politischen Rechte befindet. Nur hat das Verfassungsgesetz vom 13./14. August 1884 einen Grund für die Wahlunfähigkeit aufgestellt; es bestimmt, daß die Mitglieder jener Familien, welche über Frankreich geherrscht haben, nicht zur Präsidentschaft der Republik erwählt werden können (Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 2 und 8). Dies sind die einzigen Beschränkungen der Wahlfreiheit der Versammlung: nichts hindert sie also zum Beispiel den Präsidenten, dessen Vollmacht abläuft, wieder zu wählen.

Mindestens einen Monat vor dem gesetzlichen Ende der Vollmacht des Präsidenten müssen die Kammern zur Nationalversammlung zusammentreten, um zur Wahl zu schreiten. In Ermangelung der Einberufung findet die Vereinigung von Rechtswegen vierzehn Tage vor dem Erlöschen der Vollmachten des Präsidenten statt. Falls die Kammer in diesem Zeitpunkte aufgelöst wäre, dann müßten die Wahlkollegien alsbald zusammengerufen und der Senat versammelt werden, nicht um gesetzgeberische Akte zu vollziehen, sondern einfach um die laufenden Geschäfte zu besorgen. (Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875 Art. 3).

Da die Verfassung von 1875 keinen Vicepräsidenten geschaffen hat, so mußte der Fall vorgesehen werden, daß die Präsidentschaft vor dem normalen Ende infolge des Todes oder Rücktrittes des Präsidenten erledigt würde. In beiden Fällen wird dem Ministerrath die vollziehende Gewalt übertragen und die Kammern versammeln sich sofort zur Wahl des Präsidenten. (Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 7). Diese Bestimmung kam am 30. Januar 1879 zur Anwendung. Nachdem der Marschall von Mac Mahon seinen Rücktritt erklärt hatte, konnten die Kammern schon am gleichen Tage, an dem sie Mittheilung von seinem Entschlusse erhielten, zur Neubesetzung der Stelle schreiten [1]). Man sieht hieraus, daß während der Tagung der Kammern eine Zwischenregierung bei der Präsidentschaft nicht statt hat; der gleiche Fall läge nicht vor, wenn die Erledigung zwischen zwei Tagungen eintreten würde, da alsdann nothwendigerweise einige Zeit bis zur Wahl vergienge; doch verursacht dies keine große Unzukömmlichkeit, da ja der Ministerrath mit der einstweiligen vollziehenden Gewalt beauftragt ist [2]).

§ 11. B. **Persönliche Vorrechte.** In einem republikanischen Staat ist wenig Raum für die persönlichen Vorrechte des Staatsoberhauptes vorhanden. Auch die des Präsidenten sind nicht sehr zahlreich.

Der Präsident bezieht einen Gehalt, welchen das Gesetz vom 16. September 1871 auf 600000 Franken festgesetzt hat, außerdem sind ihm 300000 Franken an Repräsentationskosten und 300000 Franken an Reiseauslagen zugewiesen, also eine Gesammtsumme von 1200000 Franken, nebst der Benutzung einiger dem Staat gehörender Liegenschaften, wie des Elyséepalastes, der Jagden von Marly, Rambouillet u. s. w. Allein diese Vortheile haben keinen ständigen Charakter; der Gehalt namentlich wird jedes Jahr neu in das Finanzgesetz aufgenommen und könnte im Laufe einer Präsidentschaft abgeändert, ja sogar ganz gestrichen werden.

Der Präsident ist kraft seiner Würde Großmeister des einzigen in Frankreich bestehenden nationalen Ordens, der Ehrenlegion; das große Band derselben wird ihm beim Antritt seines Amtes zugestellt.

---

1) Der gegenwärtige Präsident Jules Grévy wurde am 30. Januar 1879 gewählt und am 28. December 1885 wiedergewählt.

2) Wenn auch kein Gesetz die Unvereinbarkeit zwischen dem Amte des Präsidenten der Republik und allen andern öffentlichen Aemtern ausspricht, so wird doch zufolge des Grundsatzes der Trennung der Gewalten angenommen, daß eine solche Unvereinbarkeit bestehe. Auch hat Jules Grévy nach seiner Erwählung im Jahre 1879 auf seinen Abgeordnetensitz verzichtet.

Der Präsident genießt besondern Schutz bezüglich der durch die Presse gegen ihn verübten Beleidigungen (Art. 26 des Gesetzes vom 29. Juli 1881), in dem Sinne, daß auf diese Beleidigungen höhere Strafen gesetzt sind als auf die gegen gewöhnliche Private gerichteten.

In politischer Hinsicht ist eine einzige der Prärogativen oder Immunitäten des Präsidenten wirklich von Bedeutung: für alle von ihm in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt vollzogenen Akte, mit Ausnahme des Hochverrathes, ist er unverantwortlich (Verf.-Ges. vom 25. Febr. 1875 Art. 6). Indem die Verfassung von 1875 hierin einen andern Weg als die meisten republikanischen Verfassungen einschlug, hat sie diesen heilsamen Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhaupts den parlamentarischen Monarchien entlehnt. In Frankreich verfolgt dieser Grundsatz nicht wie anderswo den Zweck, das Ansehen der herrschenden Dynastie über den Parteiströmungen zu erhalten, sondern sein direktes und unmittelbares Ziel ist, dem Präsidenten, welcher durch die Verantwortlichkeit seiner Minister gedeckt ist, zu gestatten, die Minister und damit den Anforderungen des Tages gemäß die Politik zu wechseln; sein Einfluß wirkt immer gewissermaßen latent, officiös; und niemals, wenigstens nach der gesetzlichen Voraussetzung, läßt er sich so weit ein oder stellt sich so blos, um, wenn sich eine plötzliche Wendung der Gesinnung der parlamentarischen Mehrheit vollzieht, genöthigt zu sein, mit den Ministern, welche das Vertrauen dieser Mehrheit verlieren, abzutreten. Es ist übrigens aus dem Beispiel der Vereinigten Staaten, ja aus dem Frankreichs selbst unter den kaiserlichen Verfassungen bekannt, wie trügerisch die Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes ist, und wie sie, weit entfernt eine Garantie für das Land zu sein, vielfach dem Mißbrauch der Gewalt dient.

Es giebt, wie wir gesagt haben, nur eine einzige Ausnahme von dem Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes, den Fall des Hochverraths, ein übrigens so unwahrscheinlicher Fall, daß man kaum von ihm sagen kann, er begründe eine Ausnahme von der Regel. Wie dem nun sein mag, wenn der Präsident einen Akt des Hochverraths begeht, so kann er von der Abgeordnetenkammer in Anklagestand versetzt und muß dann vom Senat gerichtet werden [1]).

§ 12. C. **Befugnisse.** Der Präsident der Republik ist das Haupt der vollziehenden Gewalt, der Regierung und Verwaltung und das Oberhaupt des Staates. Er vertritt und personificirt den Staat gegenüber den fremden Mächten; alle Akte der Verwaltung geschehen in seinem Auftrag; er sorgt für die Ausführung der Entschließungen der vollziehenden Gewalt, und, wenn auch nicht in seinem Namen Recht gesprochen wird, so werden doch wenigstens die von den Gerichten erlassenen Urtheile in seinem Namen vollzogen [2]), und es stehen ihm gewisse Möglichkeiten zu, dieselben zu ändern oder zu mildern. Seine Befugnisse sind auch äußerst mannigfaltige, kraft der einen ist er vollziehender Beamter im eigentlichen Sinne, kraft der andern wirkt er manchmal bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mit und tritt ergänzend ein, kraft noch andrer endlich kann er der allgemeinen Politik diese oder jene Richtung geben. Es ist schwierig, eine genaue Klassifikation seiner Befugnisse aufzustellen und scharf zu bestimmen, zu welcher Kategorie die eine oder die andere derselben gehört. Man kann

---

1) Vgl. das weiter unten (§§ 19—22 und § 30) über die Ministerverantwortlichkeit und die richterlichen Befugnisse der Kammern Gesagte.

2) Die Urtheile werden „Im Namen des französischen Volkes" erlassen. Die ihnen später beigefügte Vollstreckungsformel lautet: „Der Präsident der Republik befiehlt und gebietet allen Beamten ꝛc. ꝛc." (le Président de la République mande et ordonne à tous agents etc.)

übrigens einige Klarheit in die Sache bringen, wenn man den Präsidenten der Republik nach einander in seiner Regierungsthätigkeit, in seinen Beziehungen zur gesetzgebenden Gewalt, in der Ausübung seiner vollziehenden und administrativen Befugnisse und endlich in der beschränkten Kontrole, welche ihm auf die gerichtlichen Entscheidungen zusteht, betrachtet.

Es ist aber zu bemerken, daß allen vom Präsidenten der Republik als Staatsoberhaupt vollzogenen Akten ein gemeinsamer Charakter eigen ist: alle ohne Ausnahme und ohne Unterschied unterliegen der Pflicht der ministeriellen Gegenzeichnung, damit die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes nie ungedeckt bleibt. Diese Regel gilt sowohl für die eigentlichen Akte und Dekrete der Regierung, als für die Dekrete, wodurch der Präsident Ehrenzeichen verleiht und für Kommandobefehle, die er den Truppen ertheilen kann. (Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 3). Man kann auch sagen, daß wenn streng rechtlich genommen der Präsident der Republik befiehlt, dekorirt oder dekretirt, in Wirklichkeit die Minister, dem parlamentarischen Gebrauch in Frankreich zufolge, unter seinem Namen und für seine Rechnung handeln.

§ 13. a) **Regierungsthätigkeit.** Der Präsident der Republik präsidirt den feierlichen Staatsakten, beglaubigt und empfängt die diplomatischen Vertreter, verfügt über die bewaffnete Macht, und präsidirt dem Ministerrath, wenn er dessen Versammlungen anwohnt (Verf.-Ges. vom 25. Febr. 1875 Art. 3 ff.).

Er schließt und ratifizirt die völkerrechtlichen Verträge und gibt den Kammern davon Kenntniß, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates solches zulassen. Die Friedensverträge, die Handelsverträge, sowie solche, welche die Staatsfinanzen verpflichten oder sich auf die persönliche Stellung und das Eigenthumsrecht der Franzosen beziehen, sind jedoch erst gültig, wenn sie die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, und eine Abtretung, ein Tausch oder eine Vergrößerung des Staatsgebietes kann immer nur kraft eines Gesetzes ins Werk gesetzt werden. Für diese Kategorie von Verträgen hat also die Regierung zwar zu ihrer Verhandlung vollkommen freie Hand, aber die Ratifikation der geschlossenen internationalen Vereinbarungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Gutheißung des Parlaments (Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875 Art. 8[1]).

In allen Fällen ist die Handlungsfreiheit des Präsidenten auf die rein diplomatischen Akte beschränkt; er darf ohne vorgängige Zustimmung beider Kammern keinen Krieg erklären (Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875 Art. 9). Sein von uns oben erwähntes Recht, über die bewaffnete Macht zu verfügen, beschränkt sich also auf die Befugniß, die Land- und Seetruppen im Innern des festländischen Gebietes von Frankreich oder der französischen Kolonieen, um deren Vertheidigung zu sichern, Bewegungen machen zu lassen, er darf aber ohne Verfassungsverletzung mit keinem fremden Staat in Feindseligkeiten offensiver oder defensiver Art, eintreten.

Diese Bestimmung des Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 hat schon ziemlich bedeutende Schwierigkeiten zur Folge gehabt. Zu zwei verschiedenen Malen, 1881 bei der Expedition nach Tunis und 1884 bei jener nach Tonkin wurde die Regierung beschuldigt, ohne vorgängige Zustimmung der Kammern Krieg angefangen zu haben. Thatsächlich war man zu Kriegsakten geschritten, aber in keinem Zeitpunkt war, weder für Tunis noch für Tonkin, eine offizielle Kriegserklärung im völkerrechtlichen Sinne des Wortes erfolgt. Es ist keine Frage des Verfassungsrechtes zu untersuchen, ob die Formen und Gebräuche des Völkerrechtes eingehalten wurden oder nicht,

1) Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 wurde den Kammern nicht unterbreitet, weil Frankreich an dem ihm vorangegangenen Krieg nicht betheiligt war, ihm gegenüber war derselbe somit auch kein Friedensvertrag.

und die einzige konstitutionelle Frage, die bei diesen beiden Gelegenheiten im Schooße des französischen Parlaments verhandelt wurde, war die, ob die Kriegsakte im Hinblick auf Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 gesetzmäßig seien. Es ist aber hier wohl zu beachten, daß, wenn dieser Artikel die vorgängige Zustimmung der Kammern zu einer Kriegserklärung verlangt, er in keiner Weise gesagt hat, in welcher Form diese Zustimmung gegeben werden muß. Es braucht also nicht nothwendig in Gesetzesform zu geschehen, kann vielmehr durch die Annahme einer einfachen Tagesordnung in beiden Kammern erfolgen, ohne daß es selbst unerläßlich wäre, an beiden Stellen die gleiche Formel zu gebrauchen. Bei der Erwiderung gegenüber ihren Anklägern benützte die Regierung mit Recht die Thatsache, daß das Parlament bei verschiedenen Gelegenheiten sich mit den Angelegenheiten von Tunis oder Tonkin befaßt hatte, daß es dabei einerseits durch Annahme eines Vertrauensvotums für das Ministerium in den Tagesordnungen, anderseits durch Gewährung von Krediten für Bewaffnung und Absendung von Truppen die Regierung stillschweigend ermächtigt hatte, alle Vollzugshandlungen, die für nothwendig erachtet würden, vorzunehmen. Diese Ansicht, welche mit dem strengen Recht nicht in Widerspruch steht, scheint heute durch die Praxis der letzten Jahre gebilligt zu sein, denn sie wurde von der Kammermehrheit immer günstig aufgenommen. Doch würde vielleicht eine Verschiebung der Mehrheit genügen, um in einem gegebenen Moment auf eine strengere Auslegung der Verfassung in diesem Punkt zurückzukommen.

Der Präsident der Republik ernennt die Minister wie alle andern Civil- und Militär-Beamten: aber bei der vorwiegenden Bedeutung der Minister unter dem parlamentarischen Regime, ist dies mehr eine Regierungs- als eine Vollzugs- oder Verwaltungs-Befugniß, und ihre Ausübung verlangt auch auf Seiten des Präsidenten ein besonders gutes Urtheil und großen Takt. Der ganze konstitutionelle Organismus, von dem den Kammern zustehenden Interpellationsrecht angefangen bis zu der Befugniß, das Budget zu verweigern und die Minister in Anklagezustand zu versetzen, ist so angelegt, daß einem Ministerium das längere Verbleiben im Amte ohne den Besitz des Vertrauens der Kammern unmöglich ist. Die Ereignisse von 1877 haben sattsam bewiesen, daß der Präsident der Republik, wenn er nicht Gefahr laufen will, zu einem Staatsstreich seine Zuflucht nehmen zu müssen, seine Minister stets aus der parlamentarischen Mehrheit zu wählen hat [1]). Diese Aufgabe ist nicht schwer, wenn man es mit einer festen, zusammenhaltenden, gutorganisirten Mehrheit zu thun hat, deren Häupter und Programm Allen bekannt sind, aber es geht nicht ebenso leicht, wenn eine Koalitionsmehrheit das Ministerium stürzt, die durch ihre Verschiedenheit und Uneinigkeit keine hinreichend kräftigen Elemente bietet, um das Bestehen seines Nachfolgers zu sichern. In einem solchen Fall ist es für den Präsidenten der Republik oft schwierig, ein Ministerium zu bilden, und er kann durch die Macht der Verhältnisse dazu kommen, die Entlassung der alten Minister zu verweigern und, wenn es ihm möglich ist, allgemeine Wahlen zu veranlassen, welche ihm gestatten, sich über den Stand der öffentlichen Meinung und die Wünsche des Landes genau zu unterrichten. Wie dem nun auch sein mag, der allgemeine Gebrauch beim Rücktritt eines Ministeriums geht dahin, daß der Präsident diese oder jene politische Persönlichkeit mit der Sorge und Aufgabe der Bil-

1) Am 16. Mai 1877 vertauschte der Marschall von Mac Mahon aus eigener Machtvollkommenheit das Kabinet Jules Simon mit einem Kabinet de Broglie, die Kammer wurde nach einander vertagt und aufgelöst; die allgemeinen Wahlen vom 14. Oktober brachten die gleiche Mehrheit wieder, die Herrn von Broglie das Vertrauen verweigert hatte; der Weigerung der Kammer gegenüber, das Budget zu bewilligen, mußte sich der Präsident dazu verstehen, ein neues Ministerium aus der Mehrheit zu nehmen.

dung einer neuen Regierung betraut, und daß er nach den Andeutungen und der Wahl dieser politischen Persönlichkeit die Ernennungen vornimmt.

Diese wenigen Bemerkungen über die Art, wie die Ministerien entstehen und vergehen, zeigen die ganze Bedeutung, welche die Rolle des Präsidenten in Wirklichkeit bei den Beschlüssen der Regierung erlangen kann, wenngleich er dem Anschein nach eine untergeordnete Stellung einnimmt und die Gegner der parlamentarischen Regierung sich manchmal in der Behauptung gefallen, daß er nur zum Unterzeichnen da sei. Durch die Ministerwechsel hindurch vertritt der Präsident, von seiner Unverantwortlichkeit gedeckt, die Beständigkeit und die Tradition, und wenn ihm auch weder die Verfassung noch das Herkommen gestatten, eine eigentliche persönliche Politik zu treiben, so kann er doch mittels seiner Kenntniß der Präcedenzfälle einer gegebenen Frage und vermöge seiner Unabhängigkeit gegenüber den Parteien den heilsamsten Einfluß auf die Entschließungen des Ministerrathes ausüben.

§ 14. b) **Beziehungen zur gesetzgebenden Gewalt.** Die Beziehungen des Präsidenten der Republik zu den Kammern sind doppelter Art: sie betreffen einestheils die Abhaltung der Sessionen (Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875 Art. 1_1 und 2), anderentheils die Förderung der Geschäfte, wenn die Kammern versammelt sind und namentlich die Fertigstellung der Gesetze (cit. Ges. Art. 6 und 7, und Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 3).

Die ordentliche Session der Kammern beginnt von Rechtswegen und ohne Einberufung am zweiten Dienstag im Januar jedes Jahres[1]); allein der Präsident der Republik *kann* sie zu jeder Zeit, wenn er es für nöthig erachtet, durch Dekret zu einer außerordentlichen Sitzung berufen; er *muß* es thun, wenn von der absoluten Mehrheit der Senatoren *und* von der absoluten Mehrheit der Abgeordneten ein Antrag darauf an ihn gestellt wird[2]).

Der Präsident der Republik kann, durch ein Dekret, die Kammern vertagen, das heißt, während kürzerer oder längerer Zeit sie zu tagen hindern; doch darf die Vertagung nicht länger als einen Monat dauern und im Laufe einer Session nicht mehr als zweimal stattfinden. Die so vom Präsidenten ausgesprochene Vertagung zählt zum Unterschiede von einer durch eine oder die andere Kammer zum Beispiel eines Urlaubs wegen beschlossenen Unterbrechung der Sitzungen bei der Gesammtdauer der Session nicht mit. Die ordentliche Session soll mindestens fünf Monate dauern, das heißt, während mindestens fünf Monaten vom zweiten Dienstag im Januar an gerechnet, sollen sich die Kammern frei versammeln und berathen dürfen. Nachher kann der Präsident der Republik, wenn es ihm gut dünkt, die Session durch ein Dekret schließen; er schließt gleicherweise die außerordentlichen Sessionen, wobei er in keiner Art beschränkt ist, sie kürzer oder länger dauern zu lassen[3]).

Der Präsident der Republik hat dem Parlament gegenüber endlich noch ein weiteres Recht: er kann die Abgeordnetenkammer vor dem gesetzlichen Ablauf ihres Mandats auflösen und damit ist dann auch der Senat zu tagen gehindert, selbst wenn die fün

---

1) Das Gesetz von 1878 über den Belagerungszustand bestimmt ferner, daß die Kammern sich von Rechtswegen zwei Tage, nachdem der Präsident der Republik in ihrer Abwesenheit den Belagerungszustand erklärt hat, versammeln.

2) Die Eröffnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Session zieht keine besondere Ceremonie oder Feierlichkeit nach sich.

3) In Allem, was die Eröffnung und den Schluß der Sessionen sowie die Vertagungen betrifft, muß der Senat stets auf dem gleichen Fuße wie die Kammer behandelt werden: keine der beiden Versammlungen darf ohne die andere einberufen werden, um gesetzgeberische Befugnisse auszuüben.

Monate der ordentlichen Sitzungsperiode noch nicht abgelaufen sind, da stets beide Kammern zu gleicher Zeit zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt versammelt sein müssen[1]). Der Präsident muß jedoch zur Auflösung der Kammer vorher das zustimmende Gutachten des Senats einholen, wodurch eine Garantie gegen den leichtfertigen Gebrauch dieses wichtigen Rechts gegeben ist. Ueberdies müssen nach Ausspruch der Auflösung die Wahlkollegien zu neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten und die Kammer in den nächsten zehn Tagen nach Schluß des Wahlgeschäftes versammelt werden. (Verf.-Ges. vom 25. Febr. 1875. Art. 5 modificirt durch das Verf.-Ges. vom 13./14. August 1884 Art. 1).

Ist das Parlament einmal versammelt, so bleibt der Präsident der Republik durch die Vermittlung der Minister in ständiger Verbindung mit ihm. Er kann, wenn er es für passend erachtet, unmittelbar durch Botschaften mit ihm verkehren. Da aber diese Botschaften, wie alle Akte des Staatsoberhauptes, von einem Minister gegengezeichnet und von einem Minister auf der Tribüne verlesen werden müssen, so hat der Präsident kaum einen Vortheil davon, diesen Weg bei Behandlung der Staatsgeschäfte zu ergreifen. Der Präsident der Republik hat, ebenso wie die Mitglieder des Senates und der Abgeordnetenkammer, die Initiative der Gesetzgebung und bei den in seinem Namen von den Ministern vorgelegten Gesetzentwürfen hat ein rascheres parlamentarisches Verfahren stattzufinden als bei den von den Parlamentsmitgliedern herrührenden Vorschlägen. In beiden Fällen aber kann der Präsident, nachdem ein Gesetz von beiden Kammern beschlossen ist, dessen Promulgation nicht verweigern; er hat weder ein Bestätigungsrecht noch ein Veto. Ja, der Art. 7 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 schreibt ihm die Promulgation binnen einem Monate von dem Tage an, wo das Gesetz von der Kammer, die zuletzt damit befaßt war, der Regierung überwiesen wurde, vor, und die Frist von einem Monat mindert sich sogar auf drei Tage, wenn jede der beiden Kammern durch besonderen und ausdrücklichen Beschluß die Promulgation für dringlich erklärt hat. Das einzige dem Präsidenten der Republik noch zustehende Recht besteht dann darin, während der Frist von einem Monat oder von drei Tagen durch eine motivirte Botschaft von den Kammern eine neue Berathung der Sache zu verlangen. Die neue Berathung ist alsdann für das Parlament nicht zu umgehen, wenn dasselbe aber auf seinem Willen beharrt, so muß der Präsident, mag die Mehrheit in der einen oder andern Kammer noch so gering sein, zur Promulgation schreiten.

Die Promulgation ist das Dekret, wodurch das Staatsoberhaupt feststellt, daß das Gesetz von dem Parlament ordnungsmäßig beschlossen wurde, und dessen Vollzug als Staatsgesetz anordnet; das Dekret gibt dem Gesetz das Datum und wird von dem zuständigen Minister gegengezeichnet. Das Gesetz bindet die Bürger aber erst, wenn es verkündet worden ist.

Die Verkündung (publication) geschieht durch die Aufnahme in das Regierungsblatt (Journal officiel) oder in das Gesetzesblatt (Bulletin des lois); sie macht die Gesetze für Paris einen vollen Tag nach der Aufnahme und für alle anderen Orte einen vollen Tag nach der Ankunft des Journal officiel am Hauptorte des Arrondissements verbindlich[2]) (Dekret vom 5. November 1870).

---

1) Dies war 1877 der Fall, wo die Kammer am 25. Juni aufgelöst wurde, nachdem sie vorher einen Monat vertagt worden war. Die ordentliche Sitzungsperiode war nicht zu Ende; mittelst einer gesetzlichen Fiktion blieb der Senat in Session, ohne aber Sitzungen halten zu können; dies war nicht gleichgültig, denn die Senatsmitglieder behielten dadurch ihre Immunität bezüglich gerichtlicher Verfolgung.

2) Die dabei betheiligten Parteien können außerdem vor den Gerichten und Behörden die Einrede der Unkenntniß (exception d'ignorance) drei Tage lang von diesem Tage an geltend machen.

§ 15. c) **Vollziehende und administrative Befugnisse.** Der Präsident überwacht und sichert den Vollzug der Gesetze (Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 Art. 3). In dieser Eigenschaft steht ihm das Ernennungsrecht für alle bürgerlichen und militärischen Staatsämter zu, das er theils unmittelbar, bei den hohen Beamten, theils durch Auftrag, bei den Angestellten niederer Grade ausübt. Seine Zuständigkeit ist in dieser Beziehung nur durch die von Spezial-Gesetzen und Dekreten gegebenen Vorschriften über Fähigkeit oder Dienstalter, wie zum Beispiel bei der Armee, der Marine, dem Unterrichtswesen, dem Richterstand u. s. w. beschränkt [1]). Bezüglich der meisten Beamten hat der Präsident der Republik auch das Recht der Amtsenthebung, nur jene, welche wie die Offiziere, die Universitätsprofessoren, die Richter unabsetzbar sind, sind seinem freien Verfügungsrecht nicht unterworfen und durch eine besondere Disciplinargerichtsbarkeit geschützt. Die Ernennungs- und Absetzungsdekrete unterliegen der Vorschrift der Gegenzeichnung des Ministers; für einzelne, wie z. B. die der Staatsräthe, bedarf es sogar eines besondern Beschlusses des Ministerrathes.

Alle Beamten der Verwaltung, von den Ministern bis zu den unbedeutendsten Beamten herab, wirken aus mittelbarem oder unmittelbarem Auftrag des Staatsoberhauptes und werden als auf seinen Befehl handelnd betrachtet. Eine wichtige Kategorie seiner Befugnisse übt aber der Präsident der Republik direkt aus, nämlich die Sicherung des Gesetzesvollzugs durch Dekrete [2]).

Man unterscheidet zwei Arten von Dekreten: allgemeine oder Vollzugsverordnungen betreffende (réglementaires) Dekrete und besondere Dekrete, die wiederum in mehrere Klassen zerfallen.

1) Die allgemeinen oder Vollzugsverordnungen betreffenden Dekrete umfassen a) die Dekrete über Vollzugsverordnungen der Staatsverwaltung, (décrets portant règlement d'administration publique) worüber die Generalversammlung des Staatsrathes ihr Gutachten abzugeben hat und welche den Vermerk tragen „Nach Anhörung des Staatsrathes" (le conseil d'État entendu). b) Die eigentlichen Vollzugsverordnungsdekrete (décrets règlementaires), welche auf den Bericht eines oder mehrerer Minister ohne Mitwirkung des Staatsrathes erlassen werden.

Wie es ihr Titel andeutet, haben die Vollzugsverordnungsdekrete die Aufgabe, die Einzelheiten des Vollzugs der Gesetze zu regeln [3]), deren Ergänzung sie sind; sie dürfen keine gesetzwidrigen Bestimmungen enthalten, haben aber, wie die Gesetze, allgemeine Geltung und verpflichten alle Bürger; sie sind durch eine Strafbestimmung geschützt, welche durch Art. 471 des Code pénal (Geldbuße von 1 bis 5 Franken) in allgemeiner Weise ausgesprochen ist, vorausgesetzt daß ein Gesetz in seinem Wortlaute keine besondere Bestimmung hierwegen trifft. Der Präsident der Republik erläßt diese Dekrete entweder kraft seiner allgemeinen Vollmacht, den Vollzug der Gesetze zu regeln oder kraft besonderen gesetzlichen Auftrags, als sogenannte Akte der untergeordneten Gesetzgebung (actes de législation secondaire).

1) Es besteht in Frankreich kein allgemeines Gesetz über die Ernennung und die Stellung der Beamten; jeder Zweig der Verwaltung hat hierüber besondere Vorschriften, die im Allgemeinen ziemlich unbeständig und willkürlich sind. Dagegen besteht eine gemeinschaftliche Pensionsgesetzgebung. (Gesetz vom 9. Juni 1883 für Civilbeamte.)

2) Heutzutage wird das Wort Dekret ausschließlich auf Akte des Staatsoberhauptes angewendet; zu andern Zeiten, unter der verfassunggebenden Versammlung von 1789 z. B., wurde es auch für gewisse Akte der gesetzgebenden Gewalt gebraucht. Endlich haben gewisse, vom Staatsoberhaupt in den Zeiten der Diktatur erlassene Dekrete, unter dem ersten und zweiten Kaiserreich z. B., Gesetzeskraft.

3) Die Verfügungen der Präfecten und Gemeinden haben auch denselben Zweck, aber ihr Gebiet ist beschränkter, und das Staatsoberhaupt ist bei ihrer Erlassung nicht unmittelbar betheiligt.

2) Die besondern Dekrete umfassen heute die Regierungsdekrete (décrets gouvernementaux) und die Verwaltungsdecrete (décrets administratifs). Beide entbehren des strafrechtlichen Schutzes und ebenso der allgemeinen Tragweite, sie beziehen sich vielmehr immer auf einen einzelnen Fall. Die Regierungsdekrete sind ihres politischen Charakters wegen der Verwaltungsgerichtsbarkeit entzogen. Dazu gehören die Dekrete, wodurch die Kammern berufen, vertagt oder geschlossen, Gesetze promulgirt, Verträge ratifizirt, Maßregeln der öffentlichen Sicherheit oder politischen Ordnung getroffen, Adelstitel anerkannt, Namensänderungen genehmigt werden u. s. w.[1]) Gegen die Verwaltungsdekrete dagegen, welche Akte des unmittelbaren Befehlens und der eigentlichen Verwaltung sind, ist der Rekurs an die Verwaltungsgerichte zulässig. Ein großer Theil derselben muß in der Form von Verwaltungs-Verordnungen (règlements d'administration publique), das heißt nach Anhörung des Staatsrathes erlassen werden: so z. B. die Erklärung der Gemeinnützigkeit eines Unternehmens zum Zweck der Enteignung, die von Amtswegen angeordnete Eintragung gewisser obligatorischer Ausgaben in das Departements-Budget u. s. w.

Bezüglich aller Dekrete sind Gnadengesuche bei dem Staatsoberhaupt selbst, welches die Betheiligten um die wohlwollende Verbescheidung derselben bitten, sowie Petitionen bei den Kammern zulässig, welche geeigneten Falls unter Uebersendung der Petition an den zuständigen Minister die Regierung ersuchen können, die Sache noch einmal zu erwägen, und wenn sie von der Antwort desselben nicht befriedigt sind, sodann die ihnen geeignet erscheinenden Maßregeln ergreifen können. Alle, mit Einschluß der Vollzugsverordnungen der Staatsverwaltung, können gleicherweise, jedoch nur wegen Amtsüberschreitung oder Unzuständigkeit, vor den Staatsrath gebracht werden, welcher dann als Verwaltungsgericht und kostenlos entscheidet. Andere Möglichkeiten der Abhülfe sind nur gegen gewisse Kategorien von Dekreten gegeben. Gegen die speciellen Verwaltungsdekrete ist die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Staatsrath zulässig, wenn sie in ein auf Gesetzen und Verordnungen oder vom Staat übernommenen Verpflichtungen beruhendes, wohlerworbenes Recht eingreifen.

§ 16. d) **Befugnisse bezüglich der Rechtspflege.** Der Präsident der Republik ernennt die Richter, wie alle andern Civil- und Militärbeamten des Staats; doch ist zu beachten, daß abgesehen von den Friedensrichtern, den Verwaltungsgerichtsmitgliedern und den Beamten der Staatsanwaltschaft, die Richter gegen willkürliche Absetzungen oder Versetzungen durch die Unabsetzbarkeit geschützt sind. Es wird nicht im Namen des Präsidenten, sondern im Namen des französischen Volkes Recht gesprochen; für den Vollzug der Urtheile sorgt durch Vermittlung seiner Beamten der Präsident.

Ueber die Urtheile und Erkenntnisse in Civil- oder Handelssachen übt der Präsident keinerlei Kontrole. Nicht ebenso verhält es sich bezüglich der straf- und polizeigerichtlichen Urtheile, wo er kraft seines Rechtes der Begnadigung, der Umwandlung oder Nachlassung der Strafe, den Verurtheilten von der Strafverbüßung entbinden oder deren Strenge mildern kann[2]). Aber das Recht der Amnestie, welche das Vergehen selbst und die Folgen der Verurtheilung bezüglich der bürgerlichen und politischen Rechte des Verurtheilten aufhebt, besitzt der Präsident nicht; dieses Recht ist der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten (Verf.-Ges. v. 25. Febr. 1875 Art. 3).

---

1) Seit 1875 kann nur ein Gesetz einen neuen Adelstitel verleihen.

2) Für die Ausübung des Begnadigungsrechtes besteht keine Beschränkung; der Präsident der Republik könnte also streng genommen sogar bezüglich der vom Senat auf eine Anklage durch die Abgeordnetenkammer verurtheilten Minister davon Gebrauch machen.

Endlich stellt der Präsident der Republik auf Gutachten der Appellationsgerichts-Höfe und unter den gesetzlich vorgesehenen Formen und Bedingungen den Verurtheilten Rehabilitationsurkunden aus.

2. Kapitel. Die Minister und Unterstaatssekretäre.

§ 17. A. **Ernennung und persönliche Vorrechte.** Die Minister oder Staatssekretäre werden vom Präsidenten der Republik ernannt [1]), ohne irgend welche andere Vorbedingung von Alter oder Fähigkeit als die des Genusses der politischen Rechte und werden ebenso von ihm entlassen. Nachdem das Ministeramt lange mit der Ausübung des Abgeordnetenmandates für unvereinbar gegolten hatte, namentlich unter der Herrschaft der Verfassungen von 1791, 1793, 1795 und 1852, wird es heute dagegen fast immer Parlamentsmitgliedern übertragen, und es ist wohl bekannt, daß die Kammern kraft des Grundsatzes der Ministerverantwortlichkeit, welche in Frankreich im weitesten Sinne interpretirt wird, einen im Allgemeinen überwiegenden Einfluß auf die Wahl der Minister durch das Staatsoberhaupt ausüben. Die aus dem Parlament genommenen Minister brauchen sich nicht einmal einer Wiederwahl zu unterziehen.

Das Gleiche ist bezüglich der Unterstaatssekretäre der Fall, deren Einrichtung auf die Verordnung vom 9. Mai 1816 zurückgeht; ihr Bestehen in dem einen oder andern Ministerium hängt von dem gerade vorhandenen Bedürfniß ab, auch ihre Zahl und ihre Befugnisse wechseln häufig.

Gegenwärtig gibt es elf Minister, welche alle ein Portefeuille oder Ministerium haben [2]), nämlich die Minister der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, des Krieges, der Marine und der Kolonien, des öffentlichen Unterrichts, der Kulte und der schönen Künste, der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaus, des Handels und der Posten und Telegraphen sowie vier Unterstaatssekretäre der Finanzen, des Krieges, der Kolonien und der schönen Künste.

Seit dem Gesetz vom 16. September 1871 beziehen die Minister eine Besoldung von 60000 Franken und haben trotz der ausdrücklichen Vorschriften desselben Gesetzes gewöhnlich eine Wohnung in dem ihrer Verwaltung bestimmten Palaste; die Unterstaatssekretäre erhalten im Allgemeinen eine Besoldung von 20000 Franken. Diese Besoldungen sind den Abzügen zu Gunsten der Pensionskasse nicht unterworfen, was deutlich beweist, daß die Minister nicht als gewöhnliche „Beamte" (fonctionnaires) betrachtet werden.

Die Minister können in den Kammern erscheinen, gleichviel ob sie Parlamentsmitglieder sind oder nicht, und haben das Wort, so oft sie es verlangen. Obgleich diese Bestimmung des Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 ausdrücklich nur die Minister im Auge hat, so wird dies Recht doch auf die Unterstaatssekretäre ausgedehnt. Die Minister können sich außerdem durch Regierungskommissäre assistiren lassen, welche hohe Staatsbeamte sind und durch Dekret zur Theilnahme an dieser oder jener Verhandlung in den Kammern bestimmt werden.

Die Minister haben Sitz und Stimme im Staatsrath (conseil d'état) und genießen einen besondern strafrechtlichen Schutz gegenüber von Beleidigungen, welche durch die Presse gegen sie verübt werden.

---

1) Dies geht ausdrücklich aus dem Wortlaut des Art. 2 des Gesetzes vom 31. August 1871 und stillschweigend aus Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 hervor, welcher dem Präsidenten der Republik das Ernennungsrecht zu allen bürgerlichen und militärischen Aemtern ohne Unterschied überträgt.

2) Vgl. Abtheilung IV.

Die Minister bilden einen Rath und einer unter ihnen führt den Titel Ministerpräsident (président du conseil) [1]), ohne daß aber dieser Titel irgend ein besonderes Recht, Privilegium oder Gehalt mit sich bringt außer dem Recht, eine allgemeine Kontrole über den Gang der Staatsangelegenheiten zu üben, um demselben eine gewisse Einheit der Richtung zu geben.

§ 18. B. **Befugnisse.** Das Bestehen eines Ministerrathes als gesetzliche Institution datirt in Frankreich erst seit den parlamentarischen Verfassungen; die revolutionären und kaiserlichen Verfassungen bemühten sich dagegen, jede Solidarität unter den Ministern zu verhindern und diese letztern nur einzeln und getrennt in ihren Beziehungen zum Staatsoberhaupt zu betrachten. Die Einführung des Grundsatzes der solidarischen Verantwortlichkeit der Minister änderte nothwendig diesen Stand der Dinge und setzte voraus, daß über die großen Grundzüge der Politik Einverständniß und Uebereinstimung unter den verschiedenen Ministern bestehe. Daraus giengen die sogenannten Kabinets-Berathungen hervor, die in Wahrheit keinen amtlichen Charakter haben und ohne die Gegenwart des Staatsoberhauptes stattfinden, um den Ministern zu gestatten, das Programm der politischen Haltung, welches sie jenem vorlegen zu sollen glauben, festzustellen. Der eigentliche Ministerrath (conseil des ministres) versammelt sich dagegen in Gegenwart des Präsidenten der Republik. Außer mit der amtlichen und endgültigen Ausarbeitung der vornehmsten Akte der vollziehenden Gewalt ist der Ministerrath noch mit gewissen besondern Befugnissen durch Specialgesetze betraut. So sollen die Ernennungen und Entlassungen der Staatsräthe im Ministerrath vorgenommen werden; der Belagerungszustand kann, in Abwesenheit der Kammern, auf Gutachten des Ministerraths verkündet werden; der letztere ist mit der vollziehenden Gewalt beauftragt im Falle einer Erledigung der Präsidentschaft der Republik u. s. w.

Neben ihrer Theilnahme an der politischen Aktion der Regierung, welche sich durch ihre thätige Antheilnahme an den parlamentarischen Verhandlungen und der allgemeinen Richtung, die sie als Vorstände der Staatsverwaltungen ihren betreffenden Dienstzweigen geben, erweist, sind die Minister, einzeln betrachtet Mitglieder der Verwaltung [2]) und haben in dieser Eigenschaft besondere Befugnisse, die sich auf drei Kategorien zurückführen lassen: Gegenzeichnung, Verwaltung und Kontrole.

Die Gegenzeichnung der Akte des Staatsoberhaupts durch den Minister, zu dessen Zuständigkeit dieser oder jener Akt gehört, hat seit der Revolution nie aufgehört zu bestehen; die Gegenzeichnung gibt der Unterschrift des Staatsoberhauptes nicht blos den Charakter der Aechtheit, sondern sie bewirkt auch die Verantwortlichkeit des Ministers und ist eine Garantie, daß der fragliche Akt mit den Regeln und Gebräuchen des dabei betheiligten öffentlichen Dienstzweiges in Uebereinstimmung steht. Kein Akt des Präsidenten der Republik ist, ohne von einem Minister gegengezeichnet zu sein, gültig.

Innerhalb seines Ministeriums ist der Minister der unmittelbare Beauftragte des Staatsoberhauptes und hat in dieser Eigenschaft für den Vollzug der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften und der Akte der vollziehenden Gewalt zu sorgen. Er unterhält zu diesem Zweck die Verbindung mit den ihm untergeordneten Beamten, gibt ihnen die für nothwendig erachteten Befehle und Instruktionen; er kann Entscheidungen

---

1) Der Ministerpräsident muß nicht gerade dieses oder jenes Portefeuille haben; er könnte auch gar keines haben, doch bedürfte es dann für eine etwaige Besoldung eines besonderen Kredites. Gewöhnlich ist der Ministerpräsident der Inhaber eines der großen Ministerien: Justiz, Auswärtiges, Inneres, Finanzen, Krieg oder Unterricht.

2) Wie unter der Rubrik Verwaltungsgerichtsbarkeit (Abtheilung VI § 66) zu ersehen ist, sind die Minister auch Richter.

und Ministerialentschließungen treffen und die Akte seiner Untergebenen abändern. Als Vertreter des Staates schließt er in dessen Namen Verträge ab, vertritt denselben im Staatsrathe in den Verwaltungsstreitsachen, wo er betheiligt ist, und ordnet die Staatsausgaben an, alles innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit seines Ministeriums.

Endlich übt er über die von den Präfekten für ihre Departements in den ihnen unterstehenden Angelegenheiten erlassenen reglementarischen Beschlüsse eine Kontrole; er kann aber selbst hierin keine direkten Verordnungen treffen und seine Beschlüsse an die Stelle jener des Präfekten setzen; er kann nur Widerspruch gegen dieselben erheben, ohne aber das Recht zu haben, sie eigenmächtig abzuändern.

Wie gegen die Akte aller Verwaltungsbehörden in Frankreich, auf welcher Stufe der Beamtenhierarchie sie auch stehn mögen, so ist auch gegen jene der Minister wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt und Unzuständigkeit der Rekurs an den Staatsrath, und bei einer Rechtsverletzung ein verwaltungsgerichtlicher Rekurs zulässig. Hierin liegt eine Gewährleistung der Privatinteressen, während die allgemeinen Interessen durch die Ministerverantwortlichkeit gewährleistet sind.

§ 19. C. **Verantwortlichkeit.** „Die Minister sind vor den Kammern für die allgemeine Politik der Regierung sammtverbindlich und für ihre persönlichen Akte individuell verantwortlich". Also spricht sich § 1 des Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 aus, und Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 sagt andererseits: „Die Minister können von der Abgeordnetenkammer wegen in Ausübung ihres Amtes begangener Verbrechen in Anklagestand versetzt werden. In diesem Falle werden sie von dem Senat abgeurtheilt. . . . Ein Gesetz wird das Anklage-, Untersuchungs- und Gerichts-Verfahren regeln". Dies sind die zwei einzigen Aeußerungen der Verfassung von 1875 über die Ministerverantwortlichkeit; sie fassen zwei sehr verschiedene Fälle ins Auge: erstens, die politische und parlamentarische Verantwortlichkeit; zweitens, die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die Regeln für die civilrechtliche Verantwortlichkeit sind anderwärts zu suchen.

§ 20. a) **Politische und parlamentarische Verantwortlichkeit.** Die politische Verantwortlichkeit ist eine zwiefache: eine sammtverbindliche und gemeinschaftliche unter allen Ministern für die allgemeine Politik der Regierung, eine persönliche für jeden einzelnen derselben für seine persönlichen Akte. Sie knüpft sich an alle Akte des Präsidenten der Republik, welche die Minister gegengezeichnet haben, sowie an alle ihre persönlichen Akte. Sie findet beiden Kammern gegenüber statt, welche durch Kundgebung ihres Mißtrauens oder Vertrauens entweder dem ganzen Ministerium oder einem einzelnen Minister gegenüber seinen Fall oder seine Erhaltung im Amte veranlassen können[1]). In der Theorie ist der Einfluß beider Kammern in diesem Punkt gleich; thatsächlich legt man aber im Allgemeinen den Vertrauens- oder Mißtrauens-Voten der Abgeordnetenkammer, welche das allgemeine Stimmrecht unmittelbarer vertritt und im allgemeinen nach dem gebräuchlichen Ausdruck dafür gilt „die Minister ein- und abzusetzen" (faire et défaire les ministres), größere Bedeutung bei. Die parlamentarische Verantwortlichkeit hat keinen gesetzlichen Schutz, das heißt, der Präsident der Republik ist durch die Verfassung nicht verpflichtet, den oder die im Parlament in der Minderheit gebliebenen Minister zu entfernen. Allein das Parlament besitzt alle Mittel

1) Die Kammern besitzen verschiedene Mittel, um ihre Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der Regierung kundzugeben. Sie können es thun durch ihre Entschließung über Gesetzentwürfe, welche die Regierung für unerläßlich für den Gang der Staatsangelegenheiten hält und wofür sie die Vertrauungsfrage gestellt hat — oder auch, und dies ist der häufigste Fall, durch die Annahme motivirter Tagesordnungen, z. B. in Folge einer Interpellation.

zur Erreichung dieses Resultates, wenn sein Wille fest und entschieden ist, und wenn, im äußersten Falle, die Probe der Auflösung zeigt, daß die Kammer die Gesinnung der öffentlichen Meinung vertritt. Es kann in der That dieser oder jener politischen Persönlichkeit das Regieren dadurch unmöglich machen, daß es all' ihre Anträge zurückweist und namentlich ihr das Budget verweigert. Hierin liegt die beste und wirksamste Art des Schutzes.

Die politische und parlamentarische Verantwortlichkeit hat demnach den Zweck, die Minister der obersten Autorität des Parlaments zu unterstellen, daher rührt die Formel, die man zur Kennzeichnung der Stellung des Staatsoberhauptes unter der Herrschaft der Charte von 1830, welche der Verfassung von 1875 hierin sehr ähnlich war, gebrauchte. „Der König", sagte man, „der König herrscht aber regiert nicht" (le roi règne et ne gouverne pas). In Wirklichkeit wird die Regierungsgewalt allerdings von den Ministern, die gewissermaßen die Beauftragten und Vertreter des Parlaments beim Staatsoberhaupt sind, ausgeübt. Dieses behält zwar einen Einfluß, der, obschon nur latent und officiös, doch im gegebenen Augenblik nicht weniger wirkungsvoll sein kann; allein das Parlament besitzt Waffen genug, um die vollziehende Gewalt stets zwingen zu können, den Willen der Mehrheit des Landes auszuführen; und wenn sich die vollziehende Gewalt einmal beikommen läßt, die Bahn des Gesetzes zu verlassen, um ihren persönlichen Willen dem des Landes vorgehen zu lassen, so kann das Parlament dagegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister geltend machen [1]).

§ 21. b) **Strafrechtliche Verantwortlichkeit.** Art. 12. des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 hat nicht die Verbrechen oder Vergehen im Auge, welche Minister als Privatpersonen verüben können, sondern lediglich Verbrechen, die sie in Ausübung ihres Amtes begehen. Diese Verantwortlichkeit war sogar von Verfassungen, welche die eigentliche parlamentarische Verantwortlichkeit ausschlossen, namentlich von der Consular und später kaiserlichen Verfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII aufgenommen worden. Unter der Herrschaft der Verfassung von 1875 unterscheidet sie sich von der politischen Verantwortlichkeit durch einen charakteristischen Zug. Die Deputirtenkammer allein kann die Minister in Anklagestand versetzen und der als Gerichtshof konstituirte Senat ist dann berufen, über sie zu urtheilen. Dieselbe Bestimmung gilt für den Fall, wenn der Präsident der Republik des Hochverraths angeklagt wird [2]). Um so wichtiger sind die folgenden Bemerkungen.

Art. 12. des vorhinerwähnten Gesetzes sagt weiter, daß „ein Gesetz das Anklage-, Untersuchungs- und Gerichtsverfahren regeln wird". Es spricht aber nicht von einem künftigen Gesetz zur Benennung der Verbrechen, die zur Anklage Veranlassung geben können, und der Strafen, die auf jene anwendbar sind. Indessen ist das verheißene Gesetz über das Verfahren ebensowenig erlassen worden, wie das bezüglich seiner Ankündigung vergessen gebliebene Strafgesetz. Was ist nun hieraus zu schließen? Darf man mit einigen Erklärern ausländischer, in diesem Punkt ebenfalls, wie die französische Verfassung von 1875, unvollständiger Verfassungen sagen, daß, da in strafrechtlichen

1) Es erscheint kaum nöthig, darauf hinzuweisen, daß die parlamentarische Verantwortlichkeit, die allein in laufender Uebung ist, nur unter den liberalen und parlamentarischen Verfassungen von 1814 und 1830 sowie seit 1871 in Frankreich bestanden hat. Unter den andern Regierungen entzog eine unrichtige Anwendung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten die Minister der unmittelbaren und ständigen Kontrole der Kammern.

2) Der Senat kann auch durch Dekret des Präsidenten der Republik als Gerichtshof konstituirt werden, um über Jeden, der des Attentats gegen die Sicherheit des Staates beschuldigt ist, abzuurtheilen. Allein dann ist seine Zuständigkeit nicht obligatorisch, und er wird immer erst nach vorausgegangener gerichtlicher Untersuchung mit der Sache befaßt.

Fragen alles strictissimae interpretationis ist, Niemand das Stillschweigen oder den Mangel des Gesetzes ergänzen darf, daß folglich der Mangel eines organischen Gesetzes über diese Frage die Anwendung dieser Verfassungsbestimmung unmöglich macht? Oder ist dagegen zu behaupten, daß bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung, welche die Anwendung der Verfassung beschränkt oder regelt, die Deputirtenkammer volle Freiheit in der Bezeichnung der Verbrechen oder hochverrätherischen Handlungen, die zu einer Anklage Veranlassung geben können, habe; daß der Senat volle Freiheit des Verfahrens bei der Untersuchung und Aburtheilung der Angeklagten und ebenso volle Freiheit habe, um in dem Arsenal der französischen Strafgesetze diejenigen Strafen auszuwählen, mit denen er sie zu belegen für passend erachtet? Es gibt hier zahlreiche Präcedenzfälle, die von den Kammern der Restauration und der Julimonarchie entschieden wurden, welche die Staatsgrundgesetze von 1814 und 1830 in die gleiche Lage versetzt hatten, wie die Verfassung von 1875 die heutigen Kammern[1]).

Der wichtigste dieser Präcedenzfälle ist der 1830 gegen die Minister des Königs Karl X. angestrengte Prozeß, welche die berüchtigten Verordnungen, aus denen die Julirevolution hervorgieng, gegengezeichnet hatten. Infolge eines einfachen aus der Initiative eines ihrer Mitglieder herrührenden Vorschlages, beauftragte die Abgeordnetenkammer mittels einer einfachen Resolution eine Specialkommission, „alle den Untersuchungsrichtern und Verweisungskammern (chambres du conseil) zustehende Befugnisse auszuüben". Die Kommission erließ darauf wirklich Vorführungs- und Verhaftungsbefehle, vernahm Zeugen und sammelte die zu einer Anklage dienlichen Beweisstücke. Sie beschloß die Versetzung in Anklagestand der früheren Minister unter der vierfachen Beschuldigung des Mißbrauchs der Gewalt, des Versuchs der willkürlichen Aenderung der Gesetze des Königsreichs, des Komplotts gegen die Sicherheit des Staates und der Aufreizung zum Bürgerkrieg, „Verbrechen, die im Art. 56 der Charte von 1814 und in den Art. 91, 109, 110, 123 und 125 des Code pénal vorgesehen sind"[2]). Die Beschlüsse der Kommission wurden am 29. September 1830 angenommen, und die Kammer wählte aus ihrer Mitte drei Kommissäre mit dem Auftrag, die Anklage vor der zum Gerichtshof konstituirten Pairskammer zu erheben.

Der Pairshof trat alsbald in Thätigkeit; durch verschiedene vorbereitende Beschlüsse schritt er zu seiner innern Organisation, bildete eine Gerichtsschreiberei, und beauftragte eine Kommission mit der Prüfung und Regelung des Standes der Untersuchung und des Verfahrens, wobei er stets die von der Abgeordnetenkammer angenommene Resolution als eine regelrechte Versetzung in den Anklagestand betrachtete. Bezüglich des Uebrigen, der Abhaltung der Gerichtssitzung und der öffentlichen Verhandlungen beobachtete der Gerichtshof die Vorschriften der Strafprozeßordnung so genau als möglich, wobei er aber und mit Recht die Einmischung einer Civilklage (partie civile) ausschloß. Das Urtheil des Pairshofes wurde am 18. Dezember erlassen. Nach Hervorhebung einer Anzahl von Thatsachen, die durch die Anklage gegen die frühern Minister geltend gemacht worden waren (Verletzung der Verfassung und einiger sonstiger Gesetze, Aufreizung zum Bürgerkrieg u. s. w.) fuhr das Urtheil folgendermaßen fort: „In Er-

1) Vgl. Cauchy, Les précédents de la Cour des Pairs. Paris 1839.

2) Art. 56 der Charte von 1814 war folgendermaßen gefaßt: „Die Minister können nur wegen Verraths oder Unterschleifs angeklagt werden. Besondere Gesetze werden die Natur der Vergehen spezifiziren und deren Verfolgung ordnen." Es gab damals ebenso wenig wie heute ein solches besonderes Gesetz, und man sieht, daß die Kammer, da Unterschleife nicht in Frage kamen, unter der generischen Bezeichnung „Verrath" Handlungen zusammenfaßte, die sonst schon im Code pénal benannt sind; sie hatte also nur von diesem Gesetzbuche vorgesehene und bedrohte Handlungen im Auge.

wägung, daß diese Akte das in Art. 56 der Charte von 1814 vorgesehene Verbrechen des Verrathes darstellen, ... daß kein Gesetz die Strafe des Verrathes bestimmt hat und der Gerichtshof sich so in die Nothwendigkeit versetzt sieht, hier ergänzend vorzugehen". . . . . Der Gerichtshof wählte sodann unter den verschiedenen vom Code pénal angedrohten Strafen die der Deportation, welche entehrend und schimpflich ist, und veränderte sie, da außerhalb des festländischen Gebietes Frankreichs sich kein Ort fand, wo diese Strafe hätte vollzogen werden können, entsprechend den Bestimmungen des Code pénal in lebenslängliches Gefängniß, neben dem er alle andern Folgen der Deportation, als Verlust der Titel, Würden und Orden; bürgerlichen Tod oder Aberkennung der bürgerlichen Rechte (interdiction légale) je nach dem Fall u. s. w. aufrechterhielt.

Diese Rechtsansicht, welche heute sicherlich ebenso befolgt würde, wie sie vordem beim Mangel eines organischen Gesetzes über den in Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 vorgesehenen Fall befolgt wurde [1]), läßt sich in ein Wort zusammenfassen: es ist die unbeschränkte Handlungsfreiheit sowohl für die anklagende Kammer wie für die richtende, die Freiheit nach Form und Inhalt. Wie aus dem obenerwähnten Urtheil des Pairshofes ersichtlich ist, kann die Bezeichnung des Verbrechens selbst und die Wahl der anzuwendenden Strafe in dem Erkenntniß selbst geschehen. Die einzige Beschränkung, welche man beim heutigen Stand des französischen Rechtes der willkürlichen Gewalt der politischen Gerichtsbarkeit anlegen könnte, besteht bezüglich der Wahl der Strafen. Da es sich in den meisten Fällen um politische Verbrechen handelt, so werden auch nur politische Strafen zu verhängen sein [2]). Zur Aufstellung aber von Kategorien strafbarer Handlungen und der darauf anzuwendenden Strafen im Voraus, hat man es noch nicht gebracht; und die Aufgabe wird immer eine schwierige bleiben, denn einige der Strafthaten sind ihrem Wesen selbst nach schwierig zu definiren [3]). So sehr die französische Doktrin den Grundsätzen des Strafrechtes zu widersprechen scheinen mag, so hat sie doch als Entschuldigungsgrund die Gewährung einer obersten Garantie der staatlichen Freiheit und einer äußerst seltenen Anwendung in einem Lande für sich, wo der regelmäßige Gang der politischen Verantwortlichkeit im Allgemeinen genügt, um Uebereinstimmung und Einigkeit zwischen der vollziehenden Gewalt und dem Parlament zu erhalten. Und man kann mit einem Berichterstatter der Abgeordnetenkammer, Henri Brisson, sagen [4]): „Die kürzeste Definition, welche von der besondern durch Art. 12 des Gesetzes vom 16. Juli 1875 aufgestellten Verantwortlichkeit der Minister gegeben werden kann ist die, daß sie alle Male als Beamte der vollziehenden Gewalt ein Verbrechen begehen, wenn sie eine Gesetzesverletzung begehen. Es ist außer-

1) Die Pairskammer der Restauration hat zu wiederholten Malen eine ähnliche Rechtsansicht für den sehr verschiedenen Fall befolgt, wo sie durch königliche Verordnung zum Gerichtshof bestellt war, um eine beliebige Person, die des Angriffs auf die Sicherheit des Staats beschuldigt war, abzuurtheilen. Die Anklage wurde alsdann durch vom König ernannte Spezialkommissäre vertreten; die Kammer erließ zuerst einen Anklagebeschluß (vgl. namentlich den Prozeß des hernach zum Tod verurtheilten Marschalls Ney vom Jahre 1815).

2) Nämlich: Deportation an einen befestigten Platz, einfache Deportation, Haft, Verbannung und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Dieselbe Schwierigkeit läge in dem Fall nicht vor, wo der Senat eine beliebige wegen Angriffs auf die Sicherheit des Staates angeklagte Person abzuurtheilen hätte; diese Angriffe werden in der That vom Code pénal vorgesehen und bestraft.

3) Zwei sehr durchdachte Vorschläge von Pascal Duprat über die Verantwortlichkeit des Präsidenten und die der Minister wurden in der Kammer der Abgeordneten vom 19. Januar 1878 eingebracht, doch wurde ihnen keine weitere Folge gegeben.

4) Im Jahr 1879 berieth die Abgeordnetenkammer über einen Bericht einer ihrer Kommissionen, der die Anklage der Ministerien vom 17. Mai und 23. November 1877 beantragte. In diesem Bericht, dessen Anträge übrigens von der Kammer nicht angenommen wurden, findet sich die hier erwähnte Stelle.

dem im Princip unbestreitbar, daß die gerichtliche Verantwortlichkeit eines Ministers jedesmal dann gegeben ist, wenn er, selbst ohne die Merkmale eines nach dem Gesetzeswortlaut strafbaren Vergehens, einen verbrecherischen Mißbrauch mit der ihm anvertrauten Gewalt treibt" [1]).

§ 22. c) **Civilrechtliche Verantwortlichkeit.** Die Verfassung von 1875 schweigt, wie wir schon gesagt haben, vollständig über die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Minister, das heißt über den pekuniären Ersatz, den sie für den Schaden, welchen ihre Fehler und Sorglosigkeit dem Staatsschatz verursachen können, zu leisten haben [2]). Dagegen stellen einige frühere Gesetzestexte den Grundsatz dieser Verantwortlichkeit ganz klar auf: das Finanzgesetz vom 25. März 1817 stellte ihn in Art. 151 und 152 für den Fall auf, daß die Minister die ihnen vom Budget zur Verfügung gestellten Kredite überschreiten; jenes vom 15./22. Mai 1850 fügt in Art. 9 hinzu, daß die betreffende Ausgabe alsdann dem Minister, welcher den Fehler begangen hat, zur Last bleibt. Endlich bestimmte Art. 98 der Verfassung von 1848 in allgemeiner Weise, daß „die Nationalversammlung in allen Fällen von Ministerverantwortlichkeit den angeschuldigten Minister bezüglich der civilrechtlichen Ersatzleistung entweder vor den Hohen Gerichtshof oder vor die ordentlichen Gerichte ziehen könne". Man könnte nun recht wohl behaupten, daß diese Bestimmung, wie so viele andere Artikel der früheren Verfassungen, in Geltung geblieben sei, allein eben auf Grund des Wortlauts derselben, kommt sie nur zur Anwendung, wenn die civilrechtliche Verantwortlichkeit aus einer strafrechtlichen im Sinne des Art. 12. des Gesetzes vom 16. Juli 1875 sich ergäbe, und dies würde zum Schutze der Interessen des Staatsschatzes nicht genügen. Es sind verschiedene Versuche, namentlich im Jahre 1817 und 1819, 1832 bis 1836, 1878 und 1883 gemacht worden, um die Civilklage gegen einen Minister, der sich nur ein grobes Versehen zu

---

1) Ein anderes System kann bezüglich der Anwendung des Art. 12 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875 aufgestellt werden. Es besteht darin, ihn mittels genauerer Bestimmungen der früheren Verfassungen zu erklären, welche keinen Widerspruch mit den 1875 geschaffenen neuen Einrichtungen enthalten und daher als fortdauernd in Geltung betrachtet werden können. Es ist bekannt, daß diese Theorie in Frankreich allgemein angenommen ist; so hat z. B. Art. 75 der Verfassung des Jahres VIII über gerichtliche Verfolgung der Beamten durch Private den Fall des ersten Kaiserreichs überlebt; erst 1870 ist er aufgehoben worden (siehe Abtheilung I § 3). Wenn man bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister den gleichen Schluß zieht, so findet man einige Anzeichen über das Wesen der Anklagen, die gegen die Minister erhoben werden können, in den Verfassungen von 1791 und des Jahres III: Angriffe auf die Sicherheit der Nation und der Verfassung, gegen die persönliche Freiheit und gegen das persönliche Eigenthum, Verwendung öffentlicher Mittel ohne Gesetz und Verschwendung staatlicher Gelder (Verfassung von 1791), Nichtausführung der Gesetze und Dekrete (Verfassung des Jahres III). Bezüglich des Staatsoberhauptes kann die Verfassung von 1848 angezogen werden, die dasselbe im Allgemeinen verantwortlich erklärt und im Besondern den Fall der durch den Präsidenten veranlaßten Hinderung der regelrechten Ausübung des Mandats des gesetzgebenden Körpers im Auge hat. Allein abgesehen davon, daß all diese Verbrechen sehr schlecht definirt sind, werden die auf sie anzuwendenden Strafen von den fraglichen Gesetzestexten gar nicht bezeichnet, welche hierfür auf den Code pénal verweisen. Sonach ist klar, daß, selbst wenn man dieses System befolgt, man zu einem ganz analogen Ergebniß gelangt, wie es die von uns dargelegte Theorie liefert.

2) Der von einem Minister zum Nachtheile von Privatpersonen verursachte Schaden fällt unter die Bestimmungen des gemeinen Rechtes; darum handelt es sich hier nicht. Wir wollen nur noch einmal daran erinnern, daß, falls der Schaden aus einem von einem Minister oder irgend einem andern Beamten in der gesetzlichen Ausübung seines Amtes vorgenommenen Akte entsteht, die Gerichte nicht zuständig sind. Die Verfassung von 1791 bestimmte, daß von den Ministern Entschädigung durch die Bürger verlangt werden dürfe, welche durch Akte der Minister, die zu einer regelrechten Versetzung in Anklagestand durch den gesetzgebenden Körper Anlaß gaben, verletzt worden waren. Welches wäre aber heute das zur Verhandlung dieser Klage anzurufende Gericht? Ein solches gibt es nicht, außer vielleicht in dem von Art. 98 der Verfassung von 1848 vorgesehenen Fall, sofern man diesen Artikel, von dem noch die Rede sein wird, als noch zu Recht bestehend betrachtet.

Schulden kommen ließ, zu regeln, allein keiner dieser Versuche ist zum Ziele gelangt, und wir müssen demnach untersuchen, in welchem Maße und durch wen bei dem gegenwärtigen Rechtszustand, ein Minister civilrechtlich verantwortlich erklärt werden kann.

Es ist nun unbestritten, daß die französische Gesetzgebung in dieser Sache vollständig ungenügend ist. Wenn im Falle einer Kreditüberschreitung durch einen Minister die Kammern die Möglichkeit besitzen, die Nachtragskreditforderung zur Deckung der Ausgabe abzulehnen, so ist dieser Beschluß selbst bei dem heutigen Rechtszustand ohne allen gesetzlichen Rückhalt; denn kein Gerichtshof, und keine verwaltungsgerichtliche Behörde hat die Befugniß, denjenigen, welcher Staatsausgaben angewiesen hat, dem Staatsschatz gegenüber als Schuldner zu behandeln und gegen ihn zwangsweise vorzugehen. Für den Fall aber, wo der Minister ohne Gesetzesverletzung ein Versehen begeht, das die Interessen des Staatsschatzes gefährdet, kann man wohl sagen, daß der Minister im Princip als Mandatar des Staates gemäß Art. 1992 des Code civil verantwortlich ist; es besteht aber kein gesetzliches Zwangsmittel gegen ihn. Der Fall war vor einigen Jahren bezüglich eines Ministers der öffentlichen Arbeiten da, welcher auf einen mangelhaften Anschlag und irrthümliche Motivirung hin den Staat zu einer dreimal höheren Ausgabe veranlaßt hatte, als er vorher angekündigt hatte. Es war ein Versehen von seiner Seite und für einen Privatmann hätte dies Versehen eine Verurtheilung zu Schadenersatz zur Folge gehabt. Die Abgeordnetenkammer wollte eine Ersatzklage gegen ihn anhängig machen. Bei dieser Gelegenheit mußte der Siegelbewahrer und Justizminister Humbert erklären, daß die Lage absolut unentwirrbar sei[1]). Der Fall des Art. 12 des Gesetzes vom 16. Juli 1875 lag nicht vor, folglich war der Senat nicht zuständig; der Rechnungshof hat keine Gerichtsbarkeit über den Anweiser, sondern nur über Rechnungsbeamte, war also auch nicht zuständig; der Staatsrath hatte keine richterliche Befugniß über eine Klage, wo die Verantwortlichkeit nur auf eine Vorschrift des Civilrechts gegründet war, zu urtheilen, und zwar um so weniger, als ihm die sachliche Entscheidung über einen Regierungsakt in jeder Lage des Prozesses entzogen ist. Die gewöhnlichen Gerichte endlich waren auch völlig unzuständig, denn die strafbar erachtete Handlung bildete ihrem Wesen nach einen Regierungsakt, welchen der Minister innerhalb der ihm als solchem zustehenden Freiheit der Erwägung und Initiative ausgeübt hatte; und die gewöhnlichen Gerichte können nach dem Grundsatze der Trennung der Gewalten nicht über Regierungsakte erkennen.

Man wird also sagen müssen, daß die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Minister in Frankreich gegenüber dem Staat nur in der Theorie besteht; ihre Versehen ziehen, wie schwer sie auch sein mögen, für dieselben keinerlei Ersatzverbindlichkeiten gegen den Staatsschatz nach sich, ausgenommen, wenn sie wegen Verbrechen vor dem Senate in Anklagestand versetzt werden. Wenn sie die budgetmäßigen Kredite überschreiten, so werden die Kosten ihrer Mißgriffe auf die schwebende Schuld übernommen, wenn die Kammern nicht darauf eingehen, sie in Gestalt eines Nachtragskredites zu bezahlen.

3. Kapitel. Das Parlament.

§ 23. A. **Allgemeines.** Die gesetzgebende Gewalt und die einzelnen in der dem Parlamente zustehenden Kontrole liegenden Berechtigungen sind zwei Kammern, dem Senate und der Abgeordnetenkammer (Chambre des députés) anvertraut, welche getrennt berathen und handeln, außer in dem Falle, wo sie sich als „Nationalversammlung"

1) Kammer der Abgeordneten, Sitzung vom 4. Mai 1882.

(Assemblée nationale) zu vereinigen berufen sind, um entweder zur Wahl des Präsidenten der Republik oder zur Revision der Verfassungsgesetze zu schreiten.

Seit Frankreich eine konstitutionelle Geschichte hat — abgesehen von den Uebergangs- und Revolutionsepochen von 1789—1795, 1848—1851 und 1871—1875 — hat es immer zwei Kammern gehabt [1]: aber der Charakter, der Ursprung und die Befugnisse jeder der Kammern haben sich im Laufe dieses Jahrhunderts bedeutend verändert. Die Abgeordnetenkammer wurde bis zu der durch die Revolution vom 24. Februar 1848 vorgenommenen Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechts nach einem sehr beschränkten Censuswahlrecht gewählt; das Oberhaus (Senat oder Pairskammer; chambre haute, sénat oder chambre des pairs), war, mit Ausnahme des Rathes der Alten (conseil des Anciens) der Verfassung von 1795, welcher ebenfalls aus Censuswahlen hervorging, aus vom Staatsoberhaupte ernannten Mitgliedern zusammengesetzt. Als man im Jahre 1875 wieder zwei Kammern einführen wollte, hat man, da es nach den republikanischen Grundsätzen außer Frage war, dem Staatsoberhaupte die Befugniß beizulegen, nach seinem Belieben einen der beiden Zweige des Parlaments zu bilden, ein System ersonnen, welches auch den Senat aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen läßt. Während aber die Kammer direkt aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgeht, wird der Senat durch ein zwei- oder dreifach abgestuftes allgemeines Wahlverfahren gewählt und scheint so eher die Gemeinden als politische juristische Personen als die Wähler selbst zu repräsentiren.

Artikel 9 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 hatte bestimmt, daß der Sitz der ausübenden Gewalt und den beiden Kammern in Versailles sei; dieser Artikel, wurde durch das Verfassungsgesetz vom 19./21. Juni 1879 vorbehaltlos abgeschafft, und ein in gewöhnlicher Form beschlossenes, also des Charakters eines Verfassungsgesetzes durchaus entbehrendes Gesetz vom darauffolgenden 22. Juli verlegte den Sitz der Regierung und des Parlaments nach Paris. Gleichwohl *soll* in Gemäßheit desselben Gesetzes, wenn Anlaß zum Zusammentritt der Nationalversammlung gegeben ist, dieser Zusammentritt in Versailles stattfinden, und wenn der Senat berufen ist, sich als Gerichtshof zu konstituiren, so *kann* er irgend eine Stadt bestimmen, um da seine Sitzungen zu halten [2].

Wir haben schon bei der Besprechung der Befugnisse des Staatsoberhauptes auseinandergesetzt, daß, mit Ausnahme der ordentlichen Session, welche am zweiten Dienstag im Januar jedes Jahres von Rechtswegen eröffnet wird und mindestens fünf Monate dauern soll, die Kammern, vom Präsidenten der Republik berufen, vertagt und geschlossen werden. Es muß dies immer für beide gleichzeitig geschehen, und jede Versammlung der einen oder der andern Kammer, die außer der Zeit der gewöhnlichen Sitzungsperiode stattfände, ist unstatthaft und von Rechtswegen nichtig [3]. Wir wissen gleichfalls, daß die Kammer der Abgeordneten durch Dekret des Staatsoberhauptes auf zustimmendes Gutachten des Senates aufgelöst werden kann. Indem aber so die Permanenz der

---

1) Während der Consular- und später kaiserlichen Verfassung des Jahres VIII gab es sogar drei: Senat, gesetzgebender Körper und Tribunat.

2) Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Berathungen der Kammern hat das Gesetz vom 22. Juli 1879 dem Präsidenten jeder derselben das Recht gewährt, unmittelbar die bewaffnete Macht und alle Behörden in Anspruch zu nehmen, deren Unterstützung nöthig erscheint; es hat überdies den Staatsbürgern verboten, Bittgesuche persönlich vor die Schranken der Kammern zu bringen, und vorgeschrieben, daß alle Gesuche schriftlich abgefaßt und eingereicht werden müssen.

3) Diese Vorschrift erleidet nur zwei Ausnahmen. Wenn der Senat als Gerichtshof konstituirt ist, kann er allein tagen; desgleichen versammelt sich der Senat von Rechtswegen, wenn die Kammer in dem Augenblick aufgelöst ist, wo eine Erledigung der Präsidentschaft der Republik eintritt; in keinem dieser beiden Fälle aber übt er die gesetzgebende Gewalt.

Kammern, welche einige Vertreter der radikalen Partei gern in Frankreich eingeführt hätten, ausgeschlossen wurde, hat die Verfassung von 1875 doch damit keineswegs die Durchbrechung des Zusammenhangs der Sessionen, die sogenannte Discontinuität, angeordnet. Die gegentheilige Praxis hat vielmehr die Oberhand behalten; die Kommissionen der Kammern arbeiten häufig während der Zwischenperioden; ein in einer Session vorgelegter Entwurf wird keineswegs als hinfällig betrachtet, wenn bezüglich seiner nicht endgültig vor dem Schlusse der Tagung entschieden wurde; ja sogar das Ende einer Legislaturperiode, das heißt, das Ende der Vollmachten einer Abgeordnetenkammer, schadet durchaus nicht allen Arbeiten, welche diese Kammer zu Stande gebracht und worüber der Senat sich noch nicht erklärt hat. Man unterscheidet alsdann zwischen den der Initiative der Regierung entstammenden und jenen aus der Initiative des Parlaments herrührenden Entwürfen. Nur diese letzteren fallen, wenn sie vor dem Senat noch nicht Gegenstand eines Berichtes geworden sind, weg, während der Senat mit den ersteren befaßt bleibt, selbst wenn es noch nicht über sie zur Berichterstattung [1]) kam.

Die Verfassung von 1875 enthält einige bestimmte Regeln bezüglich der Abhaltung der Sitzungen beider Kammern: Jede derselben wählt ihr Bureau für ein Jahr, stellt ihre Geschäftsordnung fest, prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder; die Sitzungen sind öffentlich, vorbehaltlich besonderer Entscheidung auf Vorschlag einer bestimmten, durch die Geschäftsordnung festgesetzten Anzahl von Mitgliedern (Verf.-Gess. vom 25. Februar und 16. Juli 1875, passim) [2]). Bezüglich der Rechte der Kammern dagegen schweigt die Verfassung fast durchweg, und wir müssen die Vorschriften, deren Inhalt für uns wichtig ist, aus der Praxis, aus den logischen Folgerungen aus gewissen Verfassungstexten, mehr als aus diesen Texten selbst, zusammensuchen. Im Allgemeinen und vorbehaltlich sehr wenig zahlreicher von uns zu erwähnender Ausnahmen werden wir nur sagen können, daß die Verfassung von 1875 auf gleichheitlicher Vertheilung der Rechte zwischen beiden Kammern und auf den stillschweigend miteinbegriffenen Grundsatz gebaut ist, daß denselben Alles, was ihnen nicht verboten, gestattet ist.

Wir werden nacheinander die dem Senat sowie der Abgeordnetenkammer eigenthümlichen Regeln, die Immunitäten und Vorrechte der Mitglieder beider Kammern, die Befugnisse und das Wirken des Parlaments als Organ der Gesetzgebung, der Staatswirthschaft und der Kontrole, sein Recht, die Verfassung zu revidiren und die Vorschriften für diese Revision behandeln.

§ 24. B. **Der Senat.** Die Organisation des Senates war bis zum Jahre 1884 durch das Verfassungsgesetz vom 24. Februar 1875 geregelt; in Folge der durch das Verfassungsgesetz vom 13./14. August 1884 vorgenommenen Revision haben die sieben ersten Artikel dieses Gesetzes den Charakter von Verfassungsnormen verloren. Diese Artikel bezogen sich auf die Art der Wahl des Senates und sind durch das heute geltende Gesetz vom 9. Dezember 1884 modifizirt worden, welches ebenfalls einige Bestimmungen des organischen Gesetzes vom 2. August 1875 über die Wahlen der Senatoren abgeändert hat. Vor Allem ist daher zu beachten, daß die Zusammensetzung des Senates künftighin geändert werden kann, ohne daß es nöthig fällt, zu einer Verfassungs-

1) Diese Praxis bietet sicherlich den Vortheil, die begonnenen Arbeiten nicht aufzuhalten und die vollendeten Arbeiten nicht zu vernichten; dagegen hat sie den Hauptfehler, die Trägheit der Versammlungen in besonderer Weise zu unterstützen, die immer zuviel Zeit vor sich zu haben glauben, um das laufende Nothwendige zu erledigen und die Archive mit Vorschlägen anzufüllen, welche nie ins Leben treten.

2) Es wird ein stenographischer Bericht der Verhandlungen beider Kammern in extenso veröffentlicht. Die Wiedergabe dieses Berichtes und wahrheitsgetreue Berichte der Presse unterliegen keiner strafrechtlichen Verfolgung (Art. 41 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse).

revision zu schreiten. Dagegen bedürfte es eines solchen Vorgehens, wenn es sich um Abschaffung des Senates oder Modifikation der Rechte handeln würde, welche ihm die in der Revision von 1884 nicht inbegriffenen Artikel der Verfassungsgesetze übertragen [1]).

Der Senat ist aus 300 von den Departements und den Kolonieen gewählten Mitgliedern gebildet. Die Vertheilung der Sitze unter diese Wahlkollegien geschieht durch das Gesetz derart, daß jedes derselben 2—10 Senatoren zu wählen hat mit Ausnahme des Territoriums von Belfort, der Kolonien und der drei Departements von Algier, die nur je einen wählen. Die Senatoren werden für neun Jahre gewählt; alle drei Jahre wird ein Drittel der Wahlkollegien nach einer im Jahr 1876 durch das Loos getroffenen bestimmten Ordnung zur Erneuerung ihrer Vertretung berufen. Bei theilweisen Erledigungen, welche durch den Tod oder den Rücktritt der Senatoren erfolgen, findet innerhalb drei Monaten, bei solchen durch Option oder Ungültigkeitserklärung innerhalb eines Monates eine Ersatzwahl statt; so oft aber eine Erledigung in den letzten sechs Monaten vor einer Dreijahrserneuerungswahl eintritt, wird, selbst wenn das dabei betheiligte Departement ordentlicher Weise zu dieser Erneuerungswahl nicht berufen wäre, mit der Ersatzwahl bis zu jener gewartet. Die Vollmacht des in einer Ersatzwahl berufenen Senators erlischt mit den übrigen seiner Serie.

Die Senatoren werden nach dem Listenskrutinium gewählt, von einem am Hauptorte des Departements oder der Kolonie sich versammelnden Wahlkollegium, welches gebildet wird

1) von den Abgeordneten, den Generalräthen und den Arrondissementsräthen als geborenen Wählern [2]),

2) den von den Municipalräthen jeder Gemeinde unter den Gemeindewählern ernannten Delegirten [3]).

---

1) Die Zusammensetzung der Abgeordnetenkammer ist durch die Verfassung von 1875 keineswegs in detaillierter Weise geregelt worden, und ihre Stellung war immer jener analog, welche heutzutage der Senat in dieser Hinsicht einnimmt. Gleichwohl besteht zwischen beiden Kammern ein recht erheblicher Unterschied: Art. 1 des Verfassungs-Gesetzes vom 25. Februar 1875 stellt wenigstens den Grundsatz auf, daß die Kammer durch das allgemeine Stimmrecht gewählt wird und überläßt das Uebrige dem Wahlgesetz; für den Senat dagegen ist kein Grundsatz irgendwelcher Art durch eine Verfassungsbestimmung aufgestellt; ein gewöhnliches Gesetz könnte also bestimmen, daß er durch direkte allgemeine Wahl, oder nach einem durch Census oder Capacität bestimmten Wahlrecht gewählt oder auch sogar durch das Staatsoberhaupt ernannt werden solle.

2) In Algier sind nur die Generalräthe, welche französische Bürger sind, Wähler. In Französisch-Indien treten die Mitglieder der örtlichen Räthe an Stelle der Arrondissementsräthe. Die Abstimmung für die Senatorswahl findet am Hauptorte jeder Niederlassung statt, obschon nur ein Senator zu wählen ist.

3) Bis zum Gesetz vom 9. Dezember 1884 hatte jede Gemeinde das Recht auf einen Delegirten ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung Einer der Zwecke des neuen Gesetzes war zu Gunsten der bevölkerteren Gemeinden eine zahlreichere Vertretung im Schoße des Senatskolleginms zu schaffen. Nach dem Gemeindegesetz vom 5. April 1884 wächst die Zahl der Municipalräthe mit der Bevölkerungsziffer; unter Annahme des gleichen Grundsatzes hat der Gesetzgeber von 1884 die Delegirten nachfolgender Stufenreihe vertheilt:

Gemeindebevölkerung:	Anzahl der Municipal- (Gemeinde-) Räthe:	Anzahl der Delegirten, Senatswähler:
bis zu 500 Einwohnern	10	1
von 501 bis 1,500 „	12	2
von 1,501 bis 2,500 „	16	3
von 2,501 bis 3,500 „	21	6
von 3,501 bis 10,000 „	23	9
von 10,001 bis 30,000 „	27	12
von 30,001 bis 40,000 „	30	15
von 40,001 bis 50,000 „	32	18
von 50,001 bis 60,000 „	34	21
über 60,000 „	36	24
Paris (Gesetz vom 14. April 1870)	80	30

Nach dem organischen Gesetz vom 2. August 1875 über die Senatorenwahlen bestimmt ein mindestens sechs Wochen vorher erlassenes Dekret des Präsidenten der Republik den Tag, an welchem die Wahlen für den Senat stattfinden und jenen, an dem die Delegirten der Municipalräthe gewählt werden sollen. Zwischen der Delegirten- und Senatorenwahl muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die Wahl der Municipalräthe darf auf Niemand fallen, der geborener Wähler ist. Die Delegirtenwahl findet ohne Diskussion in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit statt; im dritten Wahlgang genügt die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit gilt der älteste als gewählt. Die Liste der Senatswähler wird vom Präfekten aufgestellt und jedem darum Nachsuchenden mitgetheilt. Proteste gegen die Wahl der Delegirten müssen binnen einer Frist von drei Tagen vorgebracht werden; sie werden vom Präfekturrath verbeschieden [1]), vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath, ohne daß jedoch dieser Rekurs gegenüber der Entscheidung des Präfekturrathes Suspensivkraft hätte.

Das Senatswahlkollegium, das sich am Hauptort des Departements versammelt, wird vom Präsidenten des Gerichtshofes präsidirt, dem die zwei ältesten und die zwei jüngsten Wähler zur Seite stehen. Im Nothfall kann am gleichen Tag bis zu drei Wahlgängen geschritten werden; die Abstimmung ist geheim; in den beiden ersten Wahlgängen gilt Jemand zum Senator gewählt nur dann, wenn er die absolute Mehrheit und mindestens ein Viertel der Stimmen aller eingeschriebenen Wähler erhalten hat; bei Stimmengleichheit gilt der älteste als gewählt.

Die Wahl ist für die Delegirten unter einer Geldbuße von 50 Franken obligatorisch; sie haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der den Geschworenen bewilligten [2]).

Wählbar in den Senat (Art. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1884) ist jeder mindestens vierzig Jahre alte Franzose, der sich im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte und (Art. 27 des Ges. vom 2. August 1875) nicht in einem der für Abgeordnete vorgesehenen Fälle von Unfähigkeit oder Unwürdigkeit befindet [3]).

Durchaus unwählbar sind aber:

1) die Mitglieder der früheren Regentenhäuser in Frankreich,

2) die Militärpersonen des Land- und Seeheeres mit Ausnahme der Marschälle von Frankreich und der Admiräle, der über die Altersgrenze aktiv gebliebenen kein Kommando führenden höheren Stabsoffiziere, der Stabsoffiziere der Reserve, die Militärpersonen der Reserve in der aktiven und der Territorialarmee [4]).

Nicht wählbar in dem Departement oder der Kolonie, welche ganz oder theilweise zu ihrem Dienstsprengel gehört, während ihrer Amtsdauer oder während des

---

In Algier nehmen nur die Mitglieder der Gemeinderäthe, welche französische Bürger sind an der Abstimmung für die Wahl der Delegirten und Stellvertreter Theil.

In Französisch-Indien wählen der Gemeinderath von Pondichéry 5, der von Karikal 3, die andern Gemeinden 2 Delegirte.

Außer den Delegirten wählen die Gemeinderäthe in Frankreich und den Kolonien 1 bis 8 Ersatzmänner, welche an die Stelle der durch irgendwelchen Grund an der Abstimmung verhinderten Delegirten zu treten bestimmt sind.

1) In den Kolonien vom geheimen Rath.

2) Im Falle der Option oder der Ungültigkeitserklärung einer Wahl ist das gleiche Wahlkollegium zur Vornahme der neuen Wahl berufen. In allen andern Fällen theilweiser oder allgemeiner Wahlen muß zur Wahl besonderer Delegirten geschritten werden.

3) Siehe unten § 25. Die Fälle der Unwürdigkeit sind jene, welche die Aufnahme in die Wahllisten ausschließen.

4) Ueber die Unvereinbarkeiten (incompatibilités) wird in einem besonderen Paragraphen gehandelt werden. Siehe § 26.

nächsten halben Jahres darauf, sind die hohen richterlichen Beamten, die hohen Beamten der Präfektorialverwaltung, des Wasser- und Straßenbaues, der akademischen, kirchlichen, Finanz- und Forstverwaltung, von welchen auf Grund ihrer amtlichen Stellung eine mögliche Beeinflussung der Freiheit der Wahl vorausgesetzt wird.

Da der Senat über die Gültigkeit der Wahl souverän zu entscheiden hat, so sind etwaige Proteste an ihn zu richten. Sie werden bis zur Fällung einer Entscheidung angenommen. Für den in mehreren Departements zugleich gewählten Senator läuft vom Tage der Gültigerklärung seiner Wahl eine zehntägige Frist zur Erklärung über deren Annahme. Mangels einer solchen Erklärung entscheidet das Loos [1]).

§ 25. C. **Die Abgeordnetenkammer.** Die Abgeordnetenkammer wird seit 1848 nach dem allgemeinen direkten Stimmrecht gewählt, ein Grundsatz, welcher durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 bestätigt wurde. Die Wahlvorschriften sind seit 1848 etwas geändert worden, obwohl die Wahlvolljährigkeit von 21 Jahren immer die gleiche blieb. Zu ihrer Kenntniß bedarf es heute der Kombinirung des Gesetzes vom 30. November 1875 über die Abgeordnetenwahl mit den Gemeindegesetzen vom 7. Juli 1874 und 5. April 1884, dem organischen Dekret vom 2. Februar 1852 und dem Vollzugsverordnungsdekret vom gleichen Datum.

Wähler ist ohne Bedingung eines Census jeder Franzose, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sich befindet. Allein die Ausübung des Wahlrechts ist von der Aufnahme in die Wahllisten einer Gemeinde abhängig, welche nach sechsmonatlichem Aufenthalt in der Gemeinde erfolgt. Außerdem ist zu beachten, daß die Wahllisten in dem Sinne permanent sind, daß sie einmal im Jahre, zwischen dem 1. Januar und 31. März revidirt werden und dann mit diesem letzteren Datum endgültig festgestellt, für alle Wahlen bis zum 31. März des nächsten Jahres dienen, ohne daß in der Zwischenzeit andere Aenderungen als die durch ein Urtheil oder einen Todesfall bedingten zulässig sind.

Die Wahllisten werden von einer aus dem Maire, einem Delegirten des Präfekts und einem Delegirten des Gemeinderaths bestehenden Gemeindekommission aufgestellt, durchgesehen und veröffentlicht. Die Berufung gegen die Beschlüsse der Kommission geht an den Friedensrichter, wogegen ein Kassationsrekurs zulässig ist, und zwar Alles kostenfrei. In die Listen dürfen nicht aufgenommen werden Personen, gegen welche gewisse kriminelle oder korrektionelle Strafen erkannt wurden, die unter Kuratel Stehenden, die Falliten. An der Abstimmung können nicht theilnehmen die aktiven Militärpersonen und Marinebediensteten. Seit dem Gesetz vom 16. Juni 1885 geschehen die Wahlen nach dem Departements-Listenskrutinium, das heißt jeder Wähler stimmt für soviele Kandidaten, als das ganze Departement Abgeordnete zu wählen hat [2]). Die Abge-

1) Die künftige Stellung des Senates infolge des Gesetzes vom 9. Dezember 1884 ist eben dargelegt worden. Dieses Gesetz enthält aber außerdem noch eine Anzahl Uebergangsbestimmungen. Das Gesetz vom 24. Februar 1875 hatte bestimmt, daß von den 300 Senatoren 225 von den Departements und 75 von der Nationalversammlung des Jahres 1871 vor ihrem Auseinandergehen gewählt werden sollten. Diese letzteren waren unabsetzbar, das heißt sie waren auf Lebenszeit gewählt worden. Wenn unter ihnen eine Erledigung vorkam, so war der Senat berufen, die Ersatzwahl unter den gleichen Formen und Bedingungen vorzunehmen. Das Gesetz vom 9. Dezember 1884 hat die Einrichtung der unabsetzbaren Senatoren für die Zukunft abgeschafft, aber die bis zu diesem Datum vorhandenen in ihrer Stellung bestätigt. Wird nun ein solcher Sitz frei, so entscheidet die in öffentlicher Sitzung vorgenommene Loosziehung, welches Departement zuerst den Vorzug genießt, die Zahl seiner Vertreter im Senat nach der neuen vom Gesetz aufgestellten Stufenleiter der Vertretung vermehrt zu sehen.

2) Das Listenskrutinium nach Departements kam 1848 und 1871 in Frankreich zur Anwendung. Von 1852 bis 1870 und von 1876 bis 1885 geschah die Wahl der Abgeordneten so, daß in jedem Arrondissement einer gewählt wurde (scrutin uninominal ou d'arrondissement).

ordneten sind so vertheilt, daß einer auf 70 000 Einwohner oder einen diese Ziffer überschreitenden Bruchtheil kommt, jedoch abzüglich der Ausländer[1]). Jedes Departement hat nichtsdestoweniger auf mindestens 3 Abgeordnete Anspruch, wie auch seine Bevölkerungszahl sein mag. Von den drei Departements Algiers hat jedes 2 Abgeordnete, die Kolonien Cochinchina, Guadeloupe, Guyana, Indien, la Martinique, la Réunion und Senegal je einen, so daß die Gesammtzahl 584 Abgeordnete beträgt. Die Abgeordneten werden auf vier Jahre gewählt; die Kammer wird immer durchaus neugewählt.

Die Wahlkollegien werden durch Dekret des Präsidenten der Republik einberufen. Die allgemeinen Wahlen müssen zu normalen Zeiten binnen 60 Tagen vor Ablauf der Vollmachten der Kammer stattfinden; im Falle einer Auflösung (Art. 5 des Verf.-Ges. vom 25. Februar 1875 in der Modifikation des Verf.-Ges. vom 13./14. August 1884) müssen sie innerhalb zweier Monate und der Zusammentritt der neuen Kammer in den nächstfolgenden zehn Tagen stattfinden. Binnen einer Frist von 3 Monaten haben die Ersatzwahlen für diejenigen Erledigungen, welche im Laufe einer Legislaturperiode vorkamen, binnen Frist von einem Monat für die aus einer Option herrührende Erledigung stattzufinden. Wenn indessen die Erledigung innerhalb sechs Monaten vor dem Ablauf der Vollmachten der ganzen Kammer eintritt, so wird bis zu den allgemeinen Wahlen gewartet. In allen Fällen ist eine Frist von mindestens zwanzig Tagen zwischen dem Dekret der Einberufung der Wähler und dem für die Wahlen bestimmten Tag vorgeschrieben. Die Wahlen sollen womöglich an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden. Die Abstimmung dauert nur einen Tag; sie beginnt morgens um 8 Uhr und schließt abends 6 Uhr.

Die Abstimmung geschieht in der je nach Bedürfniß durch Beschluß des Präfekten in mehrere Wahlbezirke getheilten Gemeinde. Berathungen oder Verhandlungen sind bei der Wahl nicht gestattet; bewaffnete Macht darf nur auf Antrag des Vorsitzenden der Wahlversammlung in dem Abstimmungslokal oder an dessen Eingängen aufgestellt werden. Jeder Wahlbezirk hat ein Bureau, welches aus dem Maire oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem der Wahlversammlung, vier entweder aus den Gemeinderäthen oder den ältesten und jüngsten bei Eröffnung des Wahlgeschäftes anwesenden Wählern genommenen Beisitzern und einem von ihnen gewählten Sekretär besteht. Drei Mitglieder des Bureaus müssen immer anwesend sein. Die Wähler werden in der Ordnung, in welcher sie erscheinen, zur Abstimmung zugelassen, obwohl grundsätzlich ein zweimaliger Aufruf (appel et réappel) der in der Wahlliste aufgenommenen Namen stattfinden soll. Die Abstimmung ist geheim, und Niemand darf für einen Abwesenden stimmen. Nach Schluß des Wahlgeschäfts schreitet der Wahlvorstand jedes Wahlbezirks zur Zählung der Stimmen und verkündet das Ergebniß. Die allgemeine Stimmenzählung geschieht am Hauptorte des Departements durch eine aus drei vom Präfekten ernannte Mitglieder des Generalraths bestehende Kommission[2]); dieselbe verkündet das allgemeine Wahlergebniß. Im ersten Wahlgang gilt nur der als gewählt, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen und mindestens ein Viertheil der Stimmen aller eingetragenen Wähler erhalten hat. Wenn der erste Wahlgang ohne Ergebniß blieb, so findet vierzehn Tage nachher Abstimmung mittels Ballotage statt[3]): im zweiten genügt relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Aelteste als gewählt.

---

1) Zur Aenderung der Zahl der Abgeordneten ist ein Gesetz erforderlich.

2) In Paris fünf.

3) Alle Kandidaturen ohne Ausnahme, selbst neue können bei der Abstimmung mittels Ballotage aufgestellt werden.

Wählbar für die Abgeordnetenkammer ist jeder Wähler ohne Vorbedingung eines Census nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr.

Absolut unwählbar sind jedoch:

1) Die Mitglieder der früheren Regentenhäuser in Frankreich (Art. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 1885).

2) Militärpersonen und Marineleute im aktiven Dienst [1]).

Nicht wählbar in dem ganz oder theilweise zu ihrem Dienstkreis gehörigen Departement oder der betreffenden Kolonie sind während ihrer Amtsdauer und sechs Monate hernach die Beamten des Richteramts, der Präfekturverwaltung, des Wasser- und Straßenbaues, der akademischen, kirchlichen, Finanz- und Forst-Verwaltung, bei denen vermöge ihrer amtlichen Stellung eine mögliche Beeinflussung der Wahlfreiheit vorausgesetzt wird.

Da die Kammer über die Gültigkeit der Wahlen vollkommen frei zu entscheiden hat, so sind Proteste gegen dieselben an jene zu richten. Der in mehreren Departements zugleich gewählte Abgeordnete hat zehn Tage Frist, von der Gültigkeitserklärung der Wahl an, um sich über die Annahme zu erklären. In Ermangelung einer Erklärung entscheidet das Loos.

§ 26. D. **Freiheiten und Vorrechte der Parlamentsmitglieder. Incompatibilität.** Es genügt nicht, wie es das französische Gesetz gethan hat, zu erklären, daß jeder bestimmte Auftrag über die Abstimmung (mandat impératif) nichtig und wirkungslos ist, (Art. 13 des Gesetzes vom 30. November 1875) um die Unabhängigkeit der Berathungen des Parlaments zu sichern [2]). Diese Bestimmung entzieht die Volksvertreter der unaufhörlichen und mißbräuchlichen Kontrole der Wählerschaften und gestattet ihnen, über die ihrer Prüfung unterbreiteten Fragen in voller Freiheit des Gewissens zu beschließen, allein sie schützt sie nicht gegen eine andere Art von Hindernissen, welche der Ausübung ihres Mandats bereitet werden könnten, noch gegen die eventuellen Beeinflussungen durch die Gunstbezeugungen der Regierung. Hieraus entwickelt sich eine ganze Reihe von für Senatoren und Abgeordnete gemeinsamen Bestimmungen, deren Zweck die mehr oder weniger direkte Erreichung dieses Zieles ist und welche sich auf drei hauptsächliche Grundformen zurückführen lassen: Entschädigung, Freiheit von gerichtlicher Verfolgung, Unvereinbarkeit (incompatibilité).

Entschädigung. In der Absicht, Personen aus allen Gesellschaftsklassen den Eintritt in das Parlament zu ermöglichen, bestimmt Art. 26 des Gesetzes vom 2. August 1875, daß die Senatoren die gleiche Entschädigung wie die Abgeordneten erhalten. Dieselbe ist nach Art. 17 des Gesetzes vom 30. November 1875 und Art. 96 und 97 des Gesetzes vom 15. März 1849 auf jährlich 9000 Franken festgesetzt; außerdem haben die Vertreter der Kolonien Anspruch auf Ersatz der Kosten für Hin- und Rückreise [3]). Diese Entschädigung erleidet keinen Pensionsabzug. Niemand kann darauf verzichten, dagegen kann sie von Dritten sogar in ihrem vollen Umfange mit Beschlag belegt wer-

1) Da man, um gewählt zu werden, Wähler sein muß, so schließen die Unwürdigkeitsfälle, welche von der Aufnahme in die Wählerlisten ausschließen, auch von der Wahlfähigkeit aus. Wenn ein Unwürdigkeitsfall bei einem Abgeordneten während des Laufes seines Mandats eintritt, so kann die Kammer, welcher er angehört, seine Ausschließung aussprechen.

2) Das Verbot des Mandat impératif hindert einen Kandidaten nicht an der Uebernahme einer Ehrenverpflichtung; wenn er diese verletzt, so haben aber seine Wähler kein gesetzliches Mittel, um seinen Ausschluß herbeizuführen.

3) Seit zwei Jahren hat jedes Parlamentsmitglied auf Grund eines zwischen den Verwaltungen des Senats und der Kammer und den Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Vertrages das Recht auf Benützung der festländischen französischen Bahnen gegen ein jährliches Abonnement von 120 Franken.

den. Es ist weiter zu beachten, daß die Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer gewisse Disciplinarstrafen auszusprechen gestattet, welche einen zeitweiligen Entzug der ganzen Entschädigung oder eines Theiles derselben nach sich ziehen.

Freiheit von gerichtlicher Verfolgung. Diese unter dem Namen der parlamentarischen Unverletzlichkeit bekannten Privilegien, welche die Parlamentsmitglieder sowohl der Regierung als Dritten gegenüber schützen, sind zweierlei Art: Die einen betreffen die von den Parlamentsmitgliedern in Ausübung ihrer Pflichten vorgenommenen Akte, die andern irgend andere Akte, deren Bestrafung die Hemmung der Ausübung dieser Abgeordnetenpflichten zur Folge hätte.

Bezüglich des ersten Punktes erklärt Art. 13 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875, daß kein Mitglied der einen oder andern Kammer jemals wegen der von ihm in Ausübung seines Berufs als Volksvertreter vorgenommenen Aeußerungen oder Abstimmungen verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden kann [1]), und Art. 41 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Presse sichert die gleiche Freiheit den auf Befehl einer Kammer veröffentlichten Aktenstücken, sowie der Wiedergabe dieser Aktenstücke und der Sitzungsberichte durch die Zeitungen zu.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so darf ein Mitglied der einen oder andern Kammer während der Dauer der Session in einer straf- oder polizeigerichtlichen Sache, ausgenommen den Fall der Ergreifung auf frischer That, nur mit Genehmigung der Kammer, der es angehört, verfolgt oder verhaftet werden (Art. 14 des Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875). Ist eine gerichtliche Verfolgung gegen ein Mitglied vor der Eröffnung der Session eingeleitet oder befindet sich dasselbe in diesem Zeitpunkte infolge von Präventivmaßregeln oder gar eines endgültigen Urtheils in Haft, so kann die Kammer, welcher es angehört, die Einstellung der gerichtlichen Verfolgung oder der Haft für die ganze Dauer der Sitzungsperiode verlangen.

In jedem Fall aber sind die Parlamentsmitglieder, wenn die nöthigen Ermächtigungen gegeben wurden, der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und es ist selbst für die Senatoren keine Spur von der Gerichtsbarkeit der Pairskammer der Restauration und der Julimonarchie über ihre eigenen Mitglieder mehr übrig geblieben.

Incompatibilität. Hier war die hauptsächlichste Aufgabe des Gesetzgebers die Unabhängigkeit der Kammern gegenüber der Regierung dadurch zu sichern, daß er die Uebernahme der gesetzgeberischen Funktionen durch aktive Beamte der Regierung und den Kauf der Stimmen der Parlamentsmitglieder durch die Regierung um den Preis der Verleihung von Staatsämtern verbietet. Da aber einestheils die Minister unter dem parlamentarischen Regime in der Regel aus den Kammern genommen werden, und anderntheils nicht wohl alle Beamte von dem Parlament ausgeschlossen werden können, ohne demselben Mitglieder, deren Mitwirkung bei den Berathungen häufig von Werth ist, zu entziehen, so konnte in dieser Beziehung eine absolut feste Regel nicht befolgt werden.

Seit dem Gesetz vom 9. Dezember 1884 und bis zum Erscheinen eines Spezialgesetzes über diese Angelegenheit [2]) sind die Unvereinbarkeiten für den Senat die gleichen wie für die Kammer: sie werden durch Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 30. November 1875 geregelt [3]). Grundsatz ist, daß die Bekleidung eines aus Staatsmitteln besoldeten

1) Diese Bestimmung hindert aber die Kammern keineswegs, diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Vorschriften der Geschäftsordnung verletzen, mit Disciplinarstrafen zu belegen.

2) Die gegenwärtige Tendenz geht auf die Vermehrung der Fälle der Unvereinbarkeit.

3) Art. 9 dieses Gesetzes wird von dem Gesetz von 1884 nicht formell bezeichnet, indessen ergibt sich aus einer am 26. Februar 1885 im Senat stattgehabten Verhandlung, daß er auf die Senatoren anwendbar ist.

öffentlichen Amtes mit dem Abgeordnetenmandat unvereinbar ist. Jeder zum Parlamentsmitglied erwählte Beamte muß sein Amt aufgeben, wenn er nicht in den nächsten acht Tagen nach Bestätigung seiner Wahl auf sein Mandat verzichtet hat. Indessen ist hievon zu Gunsten der Minister, Unterstaatssekretäre, Botschafter, bevollmächtigten Minister, des Seine- und Polizeipräfekten, der ersten Präsidenten und Generalstaatsanwälte der Kassations-, Rechnungs- und Appellationsgerichtshöfe von Paris, der Erzbischöfe, Bischöfe, Präsidenten eines protestantischen Consistoriums, des Großrabbiners von Paris, der ordentlichen Universitätsprofessoren und der mit einem zeitweiligen Amt bis zu einem halben Jahr (wobei der Amtsauftrag übrigens erneuert werden kann) betrauten Personen [1]) eine Ausnahme gemacht. Des Weiteren hört der Abgeordnete, welcher zu einem öffentlichen besoldeten Amt ernannt oder befördert wird, auf, der Kammer anzugehören, außer wenn er sich einer Neuwahl unterzieht, sofern das Amt mit dem Abgeordnetenmandat vereinbar ist. Diese Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes vom 30. November 1875 berührt indessen die Senatoren nicht, und selbst bei Abgeordneten bezieht sie sich nicht auf die Ernennung zum Minister, Unterstaatssekretär oder zu einem nur zeitweiligen Amt.

In den Fällen, wo das Parlamentsmandat mit einem öffentlichen Amt vereinbar erscheint, wird die Frage der Besoldung und der Entschädigung verschieden behandelt, je nachdem es sich um die Kammer oder den Senat handelt. Für die Kammer (Gesetz vom 16. Februar 1872) wird die Abgeordnetenentschädigung zwar ungeschmälert bezahlt, von seiner Besoldung aber erhält der betreffende Beamte nur den die Entschädigung übersteigenden Theil; für den Senat werden beide vollständig bezahlt.

§ 27. E. **Befugnisse und Wirksamkeit des Parlaments** [2]). Die beiden aus Wahlen, deren Regeln oben dargelegt wurden, hervorgehenden Kammern, welche selbst ihr Bureau wählen [3]) und ihre Geschäftsordnung feststellen [4]), und in der Person ihrer einzelnen Mitglieder durch die sog. Parlamentsprivilegien sowie als Körperschaften durch besondere Strafgesetze bezüglich der durch die Presse gegen sie verübten Beleidigungen und das dem Präsidenten zustehende Recht, alle nöthige Civil- und Militärmacht zur Sicherung der Freiheit der Berathungen aufzubieten, geschützt werden, üben mannigfache Befugnisse

---

1) Art. 20 des Gesetzes vom 2. August 1875 ließ andere Ausnahmen für den Senat zu das Gesetz von 1884 hatte keine rückwirkende Kraft.

2) Dieser Paragraph und die folgenden befassen sich nur mit den Befugnissen und der Wirksamkeit des gemäß den eben angegebenen Grundsätzen regelmäßig versammelten Parlaments. Ein Gesetz vom 15. Febr. 1872 hat für außerordentliche Verhältnisse eine besondere Art der Vertretung des Landes organisirt, worauf das oben zu Besprechende keinen Bezug hat. In dem Falle, sagt dieses Gesetz, wo die gesetzgebenden Versammlungen ungesetzlicher Weise aufgelöst oder am Zusammentritt gehindert sind, versammeln sich die Generalräthe ungesäumt von Rechtswegen in ihren betreffenden Departements, und thun die dringlichsten Schritte für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung. Jeder derselben wählt zwei Delegirte, die sich dann miteinander an dem Ort, wohin die Mitglieder der gesetzlichen Regierung und die Vertreter des Volkes, die sich der Vergewaltigung entziehen konnten, sich begeben haben, versammeln. Die Versammlung ist konstituirt, wenn die Hälfte der Departements daselbst vertreten ist und ergreift für ganz Frankreich die zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Unabhängigkeit der regelmäßigen Kammern und allgemeinen Verwaltung des Landes nöthigen dringendsten Maßregeln. Sie löst sich wieder auf, sobald die Kammern auf irgend einem Punkt des Staatsgebietes sich wieder konstituiren konnten; war dies nicht möglich, so ordnet sie binnen einem Monat nach ihrem Zusammentritt allgemeine Wahlen an. — Das Gesetz von 1872 kam bisher noch nie zur Anwendung.

3) Das Bureau des Senats besteht aus einem Präsidenten, vier Vicepräsidenten, sechs Sekretären und drei Quästoren für die Verwaltung; das der Kammer hat die gleiche Besetzung, nur sind es hier acht Sekretäre. Die Wahl zu diesen Aemtern geschieht in beiden auf ein Jahr bei Beginn der ordentlichen Tagung (Art. 11 des Verf.-Ges. vom 16. Juli 1875).

4) Die Geschäftsordnung des Senats datirt vom 10. Juni 1876, jene der Kammer vom 16. Juni 1876; beide haben seither nur wenig Aenderungen erlitten.

aus. Das Recht, die Gesetze zu geben, welches ihnen ausschließlich zusteht, da der Präsident der Republik kein Veto hat, ist das wichtigste, aber nicht das einzige. Das Parlament ist auch ein Organ für die Finanzen, sowohl wegen der ihm zustehenden Budgetberathung als wegen der Genehmigung der Staatsrechnungen; es ist sodann ein politisches Kontrolorgan und endlich in gewissen Fällen und nach bestimmten Formen zur Wahl des Präsidenten der Republik oder sogar zur Verfassungsrevision berufen. Von diesem letzteren Punkt wird seiner Wichtigkeit halber in einem besonderen Paragraphen die Rede sein, während es hier genügen mag, die Befugnisse und die Wirksamkeit des Parlaments in den gewöhnlichen Fällen aufzuzählen, und wegen Raummangels die Bestimmungen der parlamentarischen Geschäftsordnungen über die Sitzungspolizei, die Fragen über die Reihenfolge der Abstimmungen u. s. w. ganz zu übergehen.

§ 28. a) **Gesetzgeberische Befugnisse.** Ein Gesetz kann aus der Initiative eines oder mehrerer Mitglieder der einen oder andern Kammer oder aus jener der Regierung hervorgehen (Art. 1 und 3 des Verf.-Ges. vom 25 Febr. 1875); im ersteren Falle heißt es ein Vorschlag, im letzteren ein Entwurf[1]). Vorbehaltlich der zu besprechenden Ausnahme bezüglich der Finanzangelegenheiten, können die Vorschläge oder Entwürfe in gleicher Weise im Senat oder in der Abgeordnetenkammer vorgelegt werden. Beiden sind in der Regel Motive beigegeben; die Entwürfe sind außerdem von einem Dekret begleitet, wodurch der Präsident der Republik die Minister mit ihrer Vorlage und Vertretung in der Kammer beauftragt.

Die Mitglieder des Senats und jene der Kammer vertheilen sich einmal des Monats in die verschiedenen Bureaus (Abtheilungen) durch das Loos. Solcher Bureaus gibt es im Senat 9 und in der Kammer 11. Die Bureaus besorgen: 1) die Wahl einer bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder zur Theilnahme an den Monats-Kommissionen (commissions mensuelles) für Urlaub, Petitionen, Initiative, örtliche Interessen; 2) die summarische Prüfung der Vorschläge und Entwürfe, welche ihnen überwiesen werden, die Wahl der zu Specialkommissionen bestimmten Mitglieder, welche den einen oder andern Vorschlag oder Entwurf zu berathen und darüber in öffentlicher Sitzung zu berichten haben[2]).

Je nach Beschluß der Kammer entsendet jedes Bureau in die Kommissionen eines oder mehrere seiner Mitglieder.

Die Vorschläge wie die Entwürfe werden gedruckt und vertheilt. Die Vorschläge werden, sofern nicht ein besonderes Votum der Kammer sie für dringlich erklärte, einem Vorverfahren, der sogenannten Inbetrachtnahme (prise en considération) unterzogen, von dem die Entwürfe befreit sind. Zu diesem Zwecke erstattet die Monatskommission für parlamentarische Initiative einen summarischen Bericht, und nach einer summarischen Debatte beschließt die Kammer, ob ein Vorschlag in Betracht zu nehmen sei, das heißt ob die gründliche Prüfung desselben stattfinden solle.

Ein Gesetzentwurf, ein in Betracht gezogener oder für dringlich erklärter Gesetzvorschlag wird an eine Spezialkommission, welche in der obenerwähnten Weise gebildet wird, zur Prüfung verwiesen. Die Kommission wählt einen Berichterstatter, dessen Bericht gedruckt und vertheilt wird. Die Verhandlung über die im Bericht gestellten

1) Die Anordnungen, welche die Kammern rücksichtlich ihrer innern Ordnung treffen, und wobei jede ohne Mitwirkung der andern handelt, haben den Titel Resolutionen.

2) Die Spezialkommissionen können auch in öffentlicher Sitzung nach dem Listenskrutinium gewählt werden. Es ist zu bemerken, daß vorbehaltlich sehr seltener Ausnahmen (Finanzen, Eisenbahnen) jeder Entwurf Anlaß zur Bildung einer Spezialkommission giebt; es besteht keine Spur mehr von den ständigen Ausschüssen der Versammlungen der Revolution, deren jeder die Prüfung aller ein Ministerium betreffenden Angelegenheiten monopolisirte.

Anträge findet alsdann in öffentlicher Sitzung statt. Es finden mit einem Zwischenraum von einigen Tagen zwei Berathungen darüber statt, sofern nicht ein besonderer Beschluß der Kammer die Dringlichkeit erklärt und entschieden hat, daß nur eine Berathung statthaben solle[1]). In erster wie in zweiter Lesung hat jedes Kammermitglied das Recht Amendements zu begründen. Das Wort wird nach der Ordnung der Vormerkung abwechselnd den Rednern über, gegen und für das zur Diskussion gestellte Gesetz ertheilt. Die Redner sprechen von der Tribüne aus. Wenn der Schluß der Debatte ausgesprochen ist, so wird durch Sitzenbleiben und Aufstehen, durch die öffentliche Abstimmung (scrutin public) mittelst Stimmzettel, welche auch für Abwesende durch einen Kollegen in die Urne gelegt werden können, oder endlich durch öffentliche Abstimmung auf der Tribüne, wobei nur die Anwesenden stimmen können, abgestimmt[2]). Zur Berathung sind die Kammern immer vollzählig, aber zur Gültigkeit einer Abstimmung ist die Theilnahme der absoluten Mehrheit der Kammermitglieder erforderlich.

Wurde ein Vorschlag von einer Kammer angenommen, so wird er vom Präsidenten dieser Kammer an den Präsidenten der andern übersendet. Handelt es sich um einen Entwurf, so besorgt die Regierung diese Uebersendung.

Es wird angenommen, daß der Schluß einer parlamentarischen Session die Entwürfe und Vorschläge, welche ihren Lauf noch nicht ganz durchgemacht haben, an dessen Vollendung nicht hindert; es kommt sogar häufig vor, daß Kommissionen während der gesetzlichen Abwesenheit der Kammern fortarbeiten. Handelt es sich dagegen um das Ende einer Legislaturperiode, welches durch den Ablauf der Vollmachten einer Deputirtenkammer bezeichnet ist[3]), so unterscheidet die Praxis zwischen den Gesetz-Entwürfen und den Gesetzvorschlägen. Die von der Abgeordnetenkammer beschlossenen Entwürfe bleiben bestehen, in welchem Stadium der Entwickelung sie sich auch beim Senat befinden mögen; die Vorschläge dagegen kommen in Wegfall, wenn es noch nicht zur Berichterstattung über sie vor dem Senat kam (vgl. oben S. 60).

§ 29. b) **Finanzielle Befugnisse.** Die Kammern beschäftigen sich mit den Finanzen des Staates durch die Berathung und Abstimmung:

α) über das Budget, welches über Einnahmen wie Ausgaben jährlich aufgestellt wird;
β) über die Gesetze, welche Nachtrags- oder außerordentliche Kredite eröffnen;
γ) über die Gesetze, die zu Staatsanleihen ermächtigen;
δ) über die Gesetze, welche die endgültige Abnahme der Rechnungen eines Finanzjahres betreffen.

Wir werden in einem besonderen Kapitel (siehe Abtheilung VII §§ 93 und 94) die auf die so wichtige Materie der Verwaltung der Staatsfinanzen bezüglichen Vorschriften näher behandeln. Hier ist nur von dem doppelten Gesichtspunkt der Zuständigkeit der Kammern und des parlamentarischen Verfahrens aus darüber zu sprechen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit wird die Frage der finanziellen Befugnisse der Kammern durch das in Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 24. Februar 1875 aufgestellte Prinzip beherrscht:

---

1) Die Entwürfe von lokalem Interesse (Gemeindeoktrois, städtische und departementale Anleihen) unterliegen nur einer Berathung.

2) Die namentliche Abstimmung und die öffentliche Abstimmung auf der Tribüne müssen stattfinden, wenn eine gewisse Mitgliederzahl sie verlangt. Die geheime Abstimmung wird in der Kammer nur noch für Wahlen gebraucht; im Senat besteht sie noch für alle Fragen, wenn eine bestimmte Zahl der Mitglieder darauf anträgt.

3) In dieser Hinsicht gilt der Senat als permanent, weil er nur theilweisen Erneuerungen unterworfen ist.

„Die Finanzgesetze müssen zuerst der Abgeordnetenkammer vorgelegt und von ihr beschlossen werden."

Aus dieser Bestimmung ergibt sich ganz deutlich, daß der Senat weder die Initiative ergreifen noch von der Regierung zuerst bezüglich eines Steuer-, Anleihe- oder Kredit-Projekts angegangen werden kann; nur die Kammer kann zuerst sich über die Sache äußern, sei es durch die Initiative ihrer Mitglieder, sei es auf Antrag der Regierung.

Hat sich aber die Abgeordnetenkammer einmal darüber ausgesprochen, dann muß nothwendig der Senat seine Zustimmung geben, damit der Entwurf oder der Vorschlag zum Gesetz wird. Darf der Senat, wenn er damit befaßt ist, den Entwurf amendiren, um ihn der Kammer zur Berathung zurückzugeben? Es haben sich lebhafte Debatten über die dem Art. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1875 zu gebende Auslegung erhoben, und diese Debatten wiederholen sich regelmäßig jedes Jahr bei der Budgetberathung. Ohne auf die Einzelheiten dieser Erörterungen einzugehen, wollen wir nur kurz auf die praktischen Resultate der geltenden parlamentarischen Rechtsgrundsätze und die bis heute vorgekommenen Präcedenzfälle hinweisen.

Da das Gesetz von 1875 die En-bloc-Abstimmung über ein Finanzgesetz dem Senate nicht vorschreibt, so hat ihm auch noch nie Jemand das Recht bestritten, das Gesetz zu amendiren, um eine Steuer oder eine Ausgabe herabzusetzen oder zu streichen. Aber das Recht, eine von der Kammer genehmigte Ausgabe zu erhöhen oder einen von ihr abgelehnten Kredit wiederherzustellen, bestreiten ihm manche Politiker. Zur Begründung dieser Ansicht beruft man sich darauf, daß die Finanzgesetze zuerst von der Kammer beschlossen werden müssen, und sagt, daß sich dies ebensowohl auf das Gesetz als Ganzes wie auf jeden Kredit einzeln betrachtet beziehe. In beiden Fällen aber hat die Mehrheit der Kammer bei aller Festhaltung des Prinzipes, zu wiederholten Malen die vom Senat verlangten Erhöhungen oder Wiederherstellungen von Krediten genehmigt, und dieser zufrieden einen Theil seiner Amendements angenommen zu sehen, auf den Rest verzichtet, um den Konflikt mit der Kammer und die Verzögerung der endgültigen Annahme des Budgets zu vermeiden.

Bezüglich des parlamentarischen Verfahrens unterscheiden sich die finanziellen Entwürfe von den gewöhnlichen Gesetzen nach drei Seiten:

1) werden sie in jeder Kammer der Prüfung einer Kommission unterbreitet, welche während eines ganzen Jahres funktionirt (Budgetkommission [commission du budget] von 33 Mitgliedern in der Kammer, Finanzkommission [commission des finances] von 18 Mitgliedern im Senat);

2) unterliegen sie in jeder Kammer nur einer Berathung;

3) geschieht die Abstimmung über das ganze Gesetz immer durch öffentliche Abstimmung (scrutin public).

§ 30. c) **Kontrol- und richterliche Befugnisse.** Aus dem Grundsatz, daß die Minister den Kammern gegenüber verantwortlich sind, entspringen bestimmte Konsequenzen, welche theilweise in den Geschäftsordnungen der Versammlungen, theilweise in den Gesetzen selbst erwähnt werden. Doch ist zu beachten, daß, wenn für die gesetzgeberischen Befugnisse die Uebereinstimmung der Kammern nöthig fällt, in Sachen der politischen Kontrole jede derselben einzeln vorgeht, vorbehaltlich des über die auswärtige Politik zu Sagenden.

Die Kammern nehmen Petitionen in Empfang, welche aber nach dem Wortlaut von Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1879 nicht persönlich vor die Schranken der Versammlung gebracht werden dürfen. Dieselben müssen schriftlich an die eine oder andere Kammer eingereicht werden und können Mangels jeder besondern Bestimmung des

Gesetzes, sowohl von Einzelnen als von Gesammtheiten ausgehen. Nach den parlamentarischen Geschäftsordnungen werden die Petitionen in jeder Kammer der sogenannten Petitionskommission, welche jeden Monat erneuert wird, zur Prüfung überwiesen[1]). Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung, wenn sie die Petition für unbegründet hält, andernfalls Ueberweisung an den Minister oder Besprechung derselben in öffentlicher Sitzung. Ihre Entscheidungen werden in einem besonderen Verzeichniß veröffentlicht; in dem auf die Vertheilung dieses Verzeichnisses folgenden Monat kann jedes Mitglied der Kammer die Berichterstattung in öffentlicher Sitzung verlangen; nach Ablauf des Monats werden die Beschlüsse der Kommission rechtskräftig. Die Antworten der Minister erscheinen ebenfalls in dem Verzeichniß.

Die Mitglieder beider Kammern können nach den parlamentarischen Geschäftsordnungen Fragen an die Minister stellen, sie interpelliren, Untersuchungen (enquêtes) veranlassen. Die Stellung der Frage muß zum Voraus von dem zuständigen Minister genehmigt sein; außer dem Minister kann nur der Fragesteller dazu sprechen. Eine Interpellation dagegen braucht nicht nothwendig von dem Minister genehmigt zu sein; sie kann Veranlassung zu einer Debatte geben, an der sich alle Kammermitglieder betheiligen können, bis der Schluß ausgesprochen wird. Die Kammer kann auch die Verhandlung nicht über eine bestimmte, von der Geschäftsordnung vorgesehene Frist hinaus vertagen, sofern es sich nicht um die auswärtige Politik handelt. Zuletzt wird die Interpellation durch Annahme einer Tagesordnung abgeschlossen. Eine motivirte Tagesordnung wird angenommen, wenn die Kammer ihr Vertrauen oder Mißtrauen ausdrücken will; die einfache dagegen im umgekehrten Fall. Von dem Recht auf Untersuchungen (Enquêterecht) machen die Kammern einen ziemlich häufigen Gebrauch, jedoch besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche die Bürger vor den parlamentarischen Untersuchungskommissionen Angaben zu machen oder die Beamten, ihnen Urkunden mitzutheilen, zwänge.

Rücksichtlich der auswärtigen Politik haben die Kammern bestimmte Kontrol-Befugnisse gemäß Art. 8 und 9 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875. Der Präsident der Republik, welcher die völkerrechtlichen Verträge abschließt und ratifizirt, gibt den Kammern davon Kenntniß, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es gestatten. Die Friedens-, die Handelsverträge, diejenigen über Abtretung, Tausch oder Erwerbung von Landgebiet, solche, welche die Staatsfinanzen verpflichten, und jene, welche den persönlichen Rechtszustand und das Eigenthumsrecht der Franzosen im Auslande betreffen, treten erst in Kraft, nachdem ein Gesetz den Präsidenten der Republik zu ihrer Ratifikation, respektive zu ihrem Vollzug ermächtigt hat. Endlich darf der Präsident nur mit Zustimmung der Kammern den Krieg erklären[2]).

Der Schutz der verschiedenen den Kammern zustehenden Kontrolbefugnisse liegt erstlich in ihrer Berechtigung, der Regierung das Budget, das heißt die Mittel zum Regieren zu verweigern, und zweitens in dem der Kammer beigelegten Recht, die Minister wegen Verbrechen und nöthigenfalls den Präsidenten der Republik selbst wegen Hochverraths in Anklagezustand zu versetzen, und sie durch den Senat aburtheilen zu lassen.

Wir haben schon von dem Stillschweigen der Gesetze über das Verfahren und die Folgen eines derartigen Prozesses gesprochen und gesagt, daß dieses Stillschweigen im französischen Staatsrecht dahin ausgelegt werden muß, daß die Kammer ein unbeschränktes

1) Wenn die Petition einen Gesetzentwurf betrifft, womit die Kammer befaßt ist, so wird sie der besonderen Kommission, welche diesen Entwurf prüft, überwiesen.

2) Siehe oben Seite 46.

Anklagerecht, der Senat unbeschränkte Macht bei der Urtheilsfällung hat [1]). Es ist also nicht nöthig, auf diese Frage zurückzukommen, sondern nur daran zu erinnern, daß der Senat, außer den genannten beiden Fällen, wo er nothwendig Richter ist, auch durch ein im Ministerrath erlassenes Dekret des Staatsoberhauptes als Staatsgerichtshof konstituirt werden kann, um Jeden, welcher des Angriffs auf die Sicherheit des Staates angeklagt wird, abzuurtheilen. In diesem Fall kann, wenn die Untersuchung durch das ordentliche Gericht eingeleitet wurde, das Dekret, welches die Sache dem Senat überträgt, erst mit dem Beschluß der Anklagekammer, der sie an das Geschworenengericht verweist, erlassen werden; übrigens hätte aber der Senat in einem solchen Fall nach den von der Pairskammer 1821 aufgestellten Präcedenzfällen, selbst über seine Zuständigkeit zu entscheiden.

§ 31. F. **Die Nationalversammlung. Wahl des Präsidenten der Republik und Verfassungsrevision.** Bei Ausübung ihrer gesetzgeberischen, finanziellen und Kontrol-Befugnisse halten beide Kammern ihre Sitzungen immer in getrennten Lokalen. Es gibt aber zwei Fälle, in welchen sie sich zur Plenarversammlung unter dem Namen Nationalversammlung (Assemblée nationale) oder Kongreß (congrès) zu vereinigen berufen sind. Diese beiden Fälle sind:

1. die Wahl des Präsidenten der Republik,
2. die Revision der Verfassung.

In beiden Fällen wird das Bureau der Nationalversammlung durch den Präsidenten, die Vicepräsidenten und die Sekretäre des Senates gebildet (Art. 11 des Verfassungsgesetzes vom 16. Juli 1875). Das Gesetz vom 22. Juli 1879 über den Sitz der Staatsgewalten hat außerdem in Art. 3 angeordnet, daß die Sitzungen der Nationalversammlung in Versailles stattfinden sollen.

Wenn es sich um die Wahl des Präsidenten der Republik handelt [2]), so erscheint die Nationalversammlung als ein Wahlkollegium. Auf Grund der Bestimmungen des Art. 10 des Verordnungsdekretes vom 2. Februar 1852, welches verfügt, daß „die Wahlkollegien sich nur mit der Wahl, wozu sie sich versammelt haben, beschäftigen dürfen und daß ihnen alle Verhandlungen und Beschlußfassungen verboten sind", spricht die parlamentarische Rechtsansicht der zur Wahl des Präsidenten der Republik gebildeten Nationalversammlung das Recht zur Berathung über irgendwelchen Gegenstand ab und verpflichtet sie, unmittelbar ohne Verhandlung zur Wahl zu schreiten. Sobald ein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit, welche nach Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 zur Gültigkeit der Wahl erfordert wird, erhalten hat, muß sich die Nationalversammlung auflösen.

Hinsichtlich der Revision der Verfassungsgesetze ist die Frage viel komplizirter. Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 drückt sich in der That hierüber folgendermaßen aus:

„Die Kammern haben das Recht in getrennter Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit einer jeden entweder von freien Stücken oder auf Verlangen des Präsidenten der Republik zu erklären, daß Anlaß zur Revision der Verfassungsgesetze gegeben sei."

„Nachdem jede der beiden Kammern diesen Beschluß (résolution) gefaßt hat, vereinigen sie sich zur Nationalversammlung, um zur Revision zu schreiten. Die Beschlüsse, welche die Revision der Verfassungsgesetze im Ganzen oder theilweise betreffen,

---

1) Siehe oben Seite 55.
2) Siehe oben Seite 43.

müssen von der absoluten Mehrheit der die Nationalversammlung bildenden Mitglieder gefaßt sein."

Das von diesem Artikel inaugurirte System ist, was man auch in politischer Hinsicht davon denken mag, dem Anscheine nach äußerst einfach. Jede Kammer spricht sich einzeln über den Grundsatz einer Verfassungsrevision aus. Ist darüber unter beiden Kammern Uebereinstimmung vorhanden, so vereinigen sie sich zur Plenarversammlung, um diese Revision vorzunehmen, und darauf kehrt jede von ihnen wieder zur Aufnahme ihrer gewohnten Beschäftigung zurück. So bedarf es keiner von der gesetzgebenden Gewalt verschiedenen, verfassunggebenden Gewalt, und keiner besonderen Berathschlagung der Wählerschaften; die gewöhnlichen Kammern können im Verlaufe ihres Mandats, die Verfassung in dem ihnen gutscheinenden Maße revidiren und ihre einzige Pflicht dabei besteht in der Beobachtung bestimmter, von der Verfassung selbst angeordneter Förmlichkeiten.

Geht man aber von der Theorie zur Praxis über, so erkennt man leicht, daß Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 25. Februar 1875 einen Punkt von wesentlichster Bedeutung vollständig dunkel gelassen hat, wegen dessen bei den verschiedenen Gelegenheiten, wo die Verfassung revidirt wurde oder revidirt werden sollte, im Juni 1879, im Januar 1882 und im Juli 1884, lebhafte Debatten entstanden.

Dieser Artikel sieht freilich vor, daß die Revision eine totale oder theilweise sein kann, aber er sagt nichts davon, ob die Uebereinstimmung unter den Kammern, welche dem Zusammentritt der Nationalversammlung vorausgehen muß, sich auf den Grundsatz einer Revision im Allgemeinen beziehen oder ob sie die Artikel ausdrücklich erwähnen muß, welche zu revidiren Veranlassung vorhanden ist.

In politischer Hinsicht ist die Frage zweifellos von nur mäßigem Interesse. Wenn die Mehrheiten beider Kammern darüber einig sind, sich auf die Revision dieses oder jenes Artikels zu beschränken, so wird auch der Kongreß, da sie ja die Majorität des Kongresses bilden, sich von selbst innerhalb jener Schranken, worüber die vorgängige Uebereinstimmung erzielt wurde, bewegen. Wenn sie dagegen in der Verfassung Alles umkehren wollen, so steht ihnen nichts im Wege, und es liegt wenig daran, ob sie ihre Absicht vorher ankündigen oder nicht. Sie können offenbar sich selbst Schranken setzen, denn wer das Mehr kann, kann auch das Weniger; sie können gleicherweise zum Aeußersten schreiten, denn wenngleich das Verfassungs-Gesetz vom 13./14. August 1884 den Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1875 geändert hat, indem es sagte, daß „die republikanische Regierungsform kein Gegenstand eines Revisionsvorschlages sein kann", so gibt es doch keine gerichtliche Behörde, welche einen derartigen Vorschlag an Erreichung seines Zieles hindern könnte, falls zuerst in jeder der beiden Kammern und dann im Kongreß sich eine Mehrheit befände, die entschlossen wäre ihn durchzuführen. Es ist dies eine rein thatsächliche Frage.

Verläßt man aber den politischen Standpunkt und stellt sich auf den juristischen, so bietet die Frage einen ganz andern Anblick dar. Da der die Verfassung von 1875 durchziehende Gedanke dahin geht, daß alle Gewalten mit Einschluß des Präsidenten der Republik von einer souveränen Nationalversammlung abzuleiten sind, welche das souveräne allgemeine Stimmrecht vertritt, so wird allgemein zugestanden, daß die Sitzungen der Nationalversammlung den konstitutionellen Vorschriften über die gewöhnlichen gesetzgebenden Versammlungen nicht unterliegen, daß der Präsident der Republik sie nicht vertagen oder schließen kann, daß die Entscheidungen der Nationalversammlung souverän sind, und daß der Präsident der Republik z. B. nicht über diese Entscheidungen eine neue Berathung verlangen könnte, wie er es bei gewöhnlichen Gesetzen thun kann. Angesichts

einer Nationalversammlung, welche eine revolutionäre Richtung nähme, hätte der Präsident der Republik streng genommen nur indirekte Mittel, um ihrem Thun entgegenzutreten. Die Session der Nationalversammlung schließt nach strengem Recht die Fortdauer der ordentlichen gesetzgebenden Session nicht aus; der Präsident könnte also den Senat um die Ermächtigung zur Auflösung der Abgeordnetenkammer ersuchen und würde so, durch Beendigung des Mandates der Abgeordneten, der Nationalversammlung zwei Drittel ihrer Mitglieder entziehen und sie am Funktioniren hindern. Doch sind dies so extreme Fälle, welche zu nahe an die Revolution streifen, als daß ihretwegen ein Rechtsstandpunkt aufzustellen wäre. Die Frage der Beschränkung der Gewalt des Kongresses stellt sich gewöhnlich in einer praktischeren und geläufigeren Weise.

Wenn man annimmt, daß die Kammern in ihren Sonderbeschlüssen nur in allgemeiner Weise und ohne genaue Bestimmung der einzelnen Punkte zu erklären brauchen, daß Anlaß zur Revision der Verfassungsgesetze gegeben sei, so kann der Kongreß über eine beliebige Materie verhandeln, gleichgültig, ob sie erst in die Verfassung eingeführt, oder falls sie sich darin vorfindet, daraus entfernt oder abgeändert werden soll. Wenn man sich dagegen dafür entscheidet, daß die Sonderbeschlüsse der Kammern ausdrücklich die Punkte angeben müssen, worauf sich die Revision erstrecken soll, so darf er nur über diese Punkte beschließen, und der Präsident der Nationalversammlung, welcher der Senatspräsident ist, muß es ablehnen, einen andern Punkt zur Berathung zu bringen. Die erstere Lösung ist vielleicht dem Buchstaben des Gesetzes entsprechender, welches keine ausdrückliche Beschränkung der Gewalten des Kongresses kennt; aber die letztere ist unstreitig seinem Geist entsprechender, welche, indem sie vor dem Zusammentritt des Kongresses die vorgängige Uebereinstimmung beider Kammern verlangt, voraussetzt, daß keine Frage vor die Nationalversammlung gebracht werden kann, ohne daß beide Kammern vorher getrennt deren Interesse oder Wichtigkeit erwogen hätten.

Nach strengem Recht ist die Frage der Schranken der Vollmachten des Kongresses unlösbar, und welche Lösung man auch annehmen mag, so stößt man immer auf einen gänzlichen Mangel eines Rechtsschutzes dagegen, und so ist das Institut des Kongresses, wie es die Verfassung von 1875 organisirt hat, eines der gefährlichsten, die sich denken lassen; denn kein Gegengewicht, kein Zügel ist geschaffen, welche im gegebenen Zeitpunkt seine Thätigkeit mäßigen könnten. Thatsächlich wurde 1879 und 1884, bei den beiden einzigen Vornahmen einer Verfassungsrevision seit 1875, die Revision beschränkt in dem Sinne, daß der Kongreß sich erst vereinigte, nachdem beide Kammern gleichlautende Resolutionen angenommen hatten, die genau die verschiedenen Artikel und Paragraphen der Verfassungsgesetze aufzählten, worauf sich die Revision erstrecken sollte. Es läßt sich sogar behaupten, daß zum Voraus Einigkeit über die zu treffenden Lösungen bestand, und daß die Nationalversammlung nicht viel mehr als eine Einregistrirungsversammlung war.

Nach Beseitigung dieser Haupt-Frage bleibt nur noch wenig zu sagen über das Verfahren bei Verfassungsrevisionen. Die auf die Revision abzielenden Resolutionen sind in jeder Kammer dem ordentlichen Verfahren für Gesetze unterworfen, jenachdem sie der Initiative des Parlaments oder der Regierung entstammen. Sie können sich auf Alles, ausgenommen, wie schon bemerkt, auf die republikanische Regierungsform erstrecken. Wenn beide Kammern die gleiche Resolution angenommen haben, so tritt der Kongreß zusammen. Während ihm aber die Verfassung das Bureau des Senates gab, versäumte sie, ihm die Geschäftsordnung dieser Versammlung zu geben, so daß das erste Geschäft des Kongresses darin besteht, eine Geschäftsordnung zu votiren. Hierauf erledigt er nach ähnlichen, fast gleichen Formen, wie die oben für die Abstimmung über

die Gesetze in den Kammern besprochenen, seine Geschäfte. — Die zur Aufnahme oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung in der Nationalversammlung erforderliche Mehrheit, ist die absolute Mehrheit aller Mitglieder der Versammlung; diese Zahl wurde in den Jahren 1879 und 1880 als gesetzliche Mitgliederzahl bezeichnet, obwohl damals aus verschiedenen Ursachen mehrere Sitze erledigt waren; dies wären also heute $\frac{300 + 584}{2}$[1]) $+ 1 = 443$. Eine Bestimmung gilt sonach nur dann als angenommen, wenn sie mindestens 443 Stimmen auf sich vereinigt hat[2]).

Alle im Kongreß getroffenen Entscheidungen, natürlich mit Ausnahme jener seiner innern Ordnung, haben den Charakter von Verfassungsbestimmungen und können nur von einem andern unter den gleichen Formen und Bedingungen zusammengetretenen Kongreß abgeändert werden.

IV. Abtheilung. Die Centralverwaltungen[3]).

§ 32. **Allgemeines.** Die Lehensverhältnisse haben in der administrativen Organisation Frankreichs ebensowenig eine Spur hinterlassen als in seiner politischen oder in seiner bürgerlichen Gesetzgebung. Man darf jedoch nicht glauben, daß die administrative Einheit oder Centralisation, welche eines der unterscheidenden Merkmale, man könnte vielleicht sagen das hauptsächlichste, des französischen Staatsrechts ist, neueren Ursprungs sei. Wenn diese Grundsätze auch ihre endgültige Bestätigung in den Gesetzen der Revolution und des ersten Kaiserreichs empfangen, wenn sie seitdem, abgesehen von einigen Aenderungen in Einzelheiten, durch alle politischen Stürme, welche Frankreich durchzumachen hatte, sich erhalten haben, so sind sie selbst nichtsdestoweniger viel älter als das Jahr 1789. — Die administrative Einheit und Centralisation sind das Werk der ganzen Geschichte Frankreichs, das Werk des ancien régime mehr noch als das unserer Zeit; sie sind das Ergebniß des Kampfes der königlichen Gewalt gegen das Lehenswesen. Gestützt auf die Städte und freien Gemeinden ließ sich das Königthum bald in seinen Reformen durch die kräftigen Ueberlieferungen des römischen Rechts leiten, welches die Legisten wieder in Geltung brachten; die administrative Einheit bildete sich mit der nationalen Einheit und um sie zu erleichtern.

Im Gebiete der Justiz zeigten sich die ersten Bestrebungen der Könige von Frankreich zur Aufrichtung einer dem ganzen Staatsgebiet gemeinsamen, ihrer Autorität unterstehenden Beamtenschaft. Das stehende Heer datirt erst seit dem 15. Jahrhundert unter Karl VII., die Kriegsmarine bildete sich erst im 17ten, während seit dem 12. Jahrhundert die königliche Gerichtsbarkeit hervortrat, um sich allmälig an Stelle der feudalen Gerichte zu setzen. Die königlichen Amtleute und Oberrichter, das Parlament von Paris,

---

1) Es gibt in Wirklichkeit 300 Senatoren und 584 Abgeordnete.

2) Wir haben bei Besprechung der Kammern gesagt, daß nach ihren Geschäftsordnungen die absolute Mehrheit der Mitglieder, also 151 im Senat und 293 in der Kammer, an der Abstimmung Theil genommen haben muß, und daß die Bestimmungen angenommen sind, wenn sie die Mehrheit der Abstimmenden, das heißt mindestens 76 Stimmen im Senat und 147 in der Kammer erhalten haben.

3) Wir fassen unter diesem Titel die Gesammtheit der in Paris konzentrirten Verwaltungsdienstzweige zusammen, ohne jedoch behaupten zu wollen, daß sie alle Staatsdienstzweige im eigentlichen Sinne sind. Die Aufgabe des Staates wird in den Abtheilungen VI und VII besonders behandelt werden.

als der höchste Gerichtshof, erkannten zuerst über Fälle, welche das Lehenrecht dem Könige vorbehielt, sodann über Berufungen von den Herrschaftsgerichten (jugements seigneuriaux). Ihre Zuständigkeit erweitert sich unmerklich, einestheils durch den zwar langsam wirkenden aber dauernden Einfluß der Rechtsprechung, anderntheils durch königliche Verordnungen, welche auf einmal mehrere Etappen auf dem Wege der gerichtlichen Centralisation zurücklegen. Zugleich regelte und vervollkommnete sich das Räderwerk der königlichen Justiz: am Ende des 15. Jahrhunderts ist die Einheit fertig und die berühmte Verordnung von Blois (1499) stellt alle Grundsätze fest. Schon war das Parlament von Paris nicht mehr genügend, und sah zahlreiche neue Parlamente um sich herum entstehen, welche die Könige je nach Bedürfniß in den vornehmsten Städten Frankreichs errichtet hatten und fortwährend errichteten.

Durch ein eigenthümliches Geschick wurde auch das, zuerst von der Kirche monopolisirte Unterrichtswesen einer der ersten Staatsdienstzweige, worauf die königliche Gewalt die Hand zu legen suchte, was ihr auch gelang. Es war dies übrigens nur eine der Episoden in dem Kampfe zwischen Staat und Kirche, der im 12. Jahrhundert unter Philipp August begann und noch nicht zu Ende ist. Philipp August gründete die Universität Paris und seine Nachfolger vermehrten in Hauptstadt und Provinz die Anstalten für den Universitäts- und Gymnasialunterricht, die Akademien und Bibliotheken; wenn auch der größte Theil der Lehrer dieser Anstalten lange Zeit Geistliche waren, so wurden sie doch von einer aus Laien bestehenden Behörde ernannt, geleitet und kontrolirt. Der Volksschulunterricht allein blieb dem Einfluß der Centralgewalt entrückt: noch im Beginn dieses Jahrhunderts waren die vom Staatsbudget demselben zugewendeten Summen lächerlich klein. Der Klerus allein sorgte dafür und in den meisten Gemeinden beschränkte sich im Allgemeinen sein Unterricht auf den Katechismus.

Ganz im Gegensatz hiezu reicht die allgemeine Finanzverwaltung nicht weiter zurück, als bis an das Ende des 13. Jahrhunderts. Bis dahin hatte das Königthum von den Einkünften seiner Domänen gelebt, aber nach Maßgabe des Anwachsens neuer Provinzen zu den älteren und der Zunahme der Justiz- und Unterrichtsausgaben mußte man an die Schaffung von Steuern und in Folge davon an die Sicherung ihrer regelmäßigen Einnahme und Verwendung denken. Die Schaffung der Zollstätten, der Rechnungskammer oder des Rechnungshofes (Cour des comptes) datiren aus den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts. So baute sich allmälig nach den Bedürfnissen des Tages die Centralverwaltung Frankreichs auf. Zu zwei Malen versuchten königliche Ordonnanzen auf Anregung der Reichsstände und der Notabeln in den Jahren 1357 und 1413 die Vorschriften zusammenzustellen, wonach diese Verwaltung konstituirt war, während sie dieselben gleichzeitig erweiterten und vervollständigten; allein diese in Augenblicken innerer Krisen und zur Beruhigung der Geister erlassenen Ordonnanzen verschwanden alsbald wieder mit dem Aufhören der Gefahr und mit der Ueberzeugung des Königthums, seine Vorrechte wieder zu ungeschmälerter Geltung bringen zu können.

Unter Ludwig XIV. war die Centralverwaltung schon beinahe ganz so organisirt, wie sie es bis zur Revolution blieb. Dem Könige stand ein in fünf Sektionen getheilter Staatsrath sowie sieben Minister, welche an der Spitze von ebensovielen verschiedenen Verwaltungen standen, zur Seite. Der Staatsrath, wie ihn das Edikt vom 3. Januar 1673 errichtete, hatte nur sehr entfernte Aehnlichkeit mit dem Institut, welches heute diesen Namen trägt. Der heutige Staatsrath hat nur zweierlei Befugnisse: administrative und verwaltungsgerichtliche; der des ancien régime hatte noch dazu gesetzgeberische und allgemeine Regierungsbefugnisse. So hatte eine seiner Sektionen, le Conseil d'en haut, die auf die auswärtigen Angelegenheiten und die allgemeine

Politik bezüglichen Fragen zu prüfen; eine andere, der Finanz- und Handelsrath (Conseil des finances et du commerce) hatte die Entscheidung über die Steuern, die Anleihen und Handelsverträge. Doch hatte der Staatsrath bei Ausübung seiner verschiedenen Funktionen stets nur eine berathende Stimme; dem König stand es immer frei, eine der von jenem abgegebenen Ansichtsäußerung entgegengesetzte Entscheidung zu treffen. Was die Minister betrifft, so waren dies der erste Staatsminister, die Staatssekretäre des königlichen Hauses, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Marine, der Finanzkontroleur und der Großkanzler, welcher fast immer zugleich Großsiegelbewahrer war. Die Vertheilung der öffentlichen Dienste unter den verschiedenen Ministerial-Departements entbehrte aber häufig der Logik; in manchen Zweigen war die Confusion vollständig, in andern hemmten die Einmischungen eines Ministeriums in das Gebiet des nächsten den gedeihlichen Gang der Verwaltung.

Es ist das Verdienst der Revolution und des ersten Kaiserreichs, Ordnung und Methode in die Vertheilung der öffentlichen Dienste gebracht zu haben. Wenn die Verwaltungscentralisation, im Grundsatze, älter ist als 1789, so ist sie aber doch erst seit dieser Zeit systematisirt und regulirt worden. Weit davon entfernt, auf die Entwickelung der örtlichen Autonomie hinzuarbeiten, welche schon das ancien régime außerordentlich gemindert hatte, um die Theorie von der Allmacht des Staates und im Staate die des Souveräns, der alle Gewalt in seiner Hand concentrirte, zur Vollherrschaft zu bringen, suchte die Revolution, welche eine Zeit lang gegen gewisse partikularistische Tendenzen anzukämpfen hatte, deren sich die Anhänger des ancien régime geschickt bedienten, in der Einheit der Verwaltung das Mittel, um diesen Widerstand zu ersticken und in ganz Frankreich dem manchmal gewalthätigen Willen der konstituirenden und der legislativen Versammlung sowie des Konvents zum Triumphe zu verhelfen. Diese Bewegung verschärfte sich noch mit dem Consulat und dem Kaiserreich. Als sich an die Stelle des Willens einer Versammlung der Wille eines Mannes setzte, der die Traditionen der Selbstherrschaft der alten Monarchie für sich in Anspruch nahm, konnte man nicht hoffen, die Macht der Centralgewalt zu Gunsten der Lokalbehörden sich vermindern zu sehen; die Centralisation dauerte fort und vervollständigte sich. Die besondere Rolle Napoleons I. bestand nur darin, die Maschinerie zu vereinfachen. Da wo die Versammlungen der Revolution Kommissionen, Ausschüsse, Räthe, aus mehreren Mitgliedern bestehende Direktorien errichtet hatten, setzte Napoleon I. Einzelbeamte ein, und vollendete so in der administrativen Ordnung eine ähnliche Entwickelung wie die, welche er in der politischen Organisation verwirklicht hatte. „Zu berathen ist die Sache Mehrerer, zu handeln die eines Einzigen": heißt die Maxime, welche er in das Giebelfeld der administrativen Einrichtungen Frankreichs einschrieb, und wenn er den mit dem Vollzug beauftragten Beamten auch Räthe beigeben ließ, um jenen mit deren Gutachten belehrend beizustehen, so gewährte er diesen Räthen beinahe immer nur eine blos berathende Stimme, welche die Entscheidung der Beamten der Centralgewalt in keiner Weise band.

Wenn die übermäßige Concentration der Verwaltungsmacht einer der hervorstechenden Züge der Organisation Frankreichs ist, wie wir es noch besonders bei der Besprechung der Befugnisse der örtlichen Behörden sehen werden, so findet sich ein anderer und zwar einer der bedeutungsvollsten in der zu weitgetriebenen Anwendung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten. Unter dem Vorwand, daß die Justizbehörde nicht auf das Gebiet der Verwaltungsbehörde übergreifen solle, hat man ersterer die Beurtheilung der meisten Akte der letzteren entzogen, um sie Verwaltungsgerichten, die weit davon entfernt sind, den Rechten der Bürger eine sichere Garantie zu bieten, zu übertragen. Doch genügt es für jetzt, auf diesen Punkt hinzuweisen; wir werden

ihn bei der Behandlung der Justizorganisation noch im Einzelnen zu untersuchen haben.

In der Centralverwaltung, welche ihren Sitz in Paris hat, sind die öffentlichen Dienstzweige gegenwärtig unter elf Minister vertheilt, deren Zahl zu wiederholten Malen im Laufe dieses Jahrhunderts nach den neu auftretenden Bedürfnissen gewechselt hat. Die Schaffung oder Aufhebung eines Ministeriums, wie die Uebertragung eines Dienstzweiges an ein anderes, ist ihrem Wesen nach ein Akt der vollziehenden Gewalt und erfolgt deßhalb durch Dekret des Staatsoberhauptes[1]). Aber eine derartige Aenderung in der Centralverwaltung zieht fast immer die Eröffnung oder Streichung von Krediten des Budgets nach sich, und deßhalb sind die Kammern mit der Reform befaßt und können deren Vollzug hindern.

An der Spitze jedes Ministeriums steht ein Minister-Staatssekretär, dem manchmal ein Unterstaatssekretär oder Generalsekretär beigegeben ist. Zwischen einem Unterstaats- und einem Generalsekretär besteht der Unterschied, daß ersterer regelmäßig wie der Minister aus den Parlamentsmitgliedern genommen wird, während der letztere ein gewöhnlicher Beamter ist. Das Vorhandensein von Unterstaatssekretären ist kein nothwendiges Erforderniß der Verwaltung; daher werden bei jedem Ministerwechsel ihre Posten geschaffen oder aufgehoben, jenachdem das neue Ministerium sich parlamentarisch einflußreicher Persönlichkeiten mehr oder minder versichern zu müssen glaubt. Die Generalsekretärsstellen werden gleicherweise errichtet oder abgeschafft, jenachdem die Minister das Bedürfniß empfinden oder nicht, sich eines Theiles ihrer zahllosen Amtsverpflichtungen zu entledigen. Mag es nun aber in einem Ministerium einen Unterstaatssekretär oder Generalsekretär geben oder nicht, so bleibt die Organisation immer bureaukratisch in dem Sinne, daß die Entscheidung des Ministers niemals durch die Ansicht seiner unmittelbaren Mitarbeiter gebunden ist, daß nur er Zutritt im Ministerrath hat und daß nur er verantwortlich ist. Aus diesen verschiedenen Gründen kann man bei Behandlung der Centralverwaltung von den Unterstaats- und Generalsekretären ganz absehen.

Wir werden nacheinander die einzelnen Ministerien zu betrachten haben, in der Ordnung, wie sie im jährlichen Staatshandbuch aufgeführt sind, das heißt also nach der offiziellen Rangordnung, sodann werden wir uns mit dem Staatsrath und seiner Verwaltungszuständigkeit zu beschäftigen haben[2]).

§ 33. **Das Justizministerium**[3]). Der Justizminister ist der Erbe des Kanzlers des alten Regime, weshalb auch seine Verwaltung häufig mit dem Namen Kanzleramt (chancellerie) bezeichnet wird; er ist zugleich Siegelbewahrer und in dem ihm verliehenen amtlichen Titel wird diese Eigenschaft sogar vor jener des Justizministers erwähnt.

Die eigentliche Justizverwaltung umfaßt die bürgerliche, die Straf- und die Handels-Rechtspflege.

Die Militär-, See- und Verwaltungsgerichte stehen unter der Aufsicht der besondern Minister des Krieges, der Marine und des Innern. Indessen ist der Justizmini-

---

1) Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1843.

2) Um der unaufhörlichen Schaffung neuer Aemter in der Centralverwaltung entgegenzutreten, hat das Finanzgesetz vom 29. Dezember 1882 in seinem Artikel 16 bestimmt, daß vor dem 1. Januar 1884 die centrale Organisation jedes Ministeriums durch ein in Form der öffentlichen Verwaltungs-Verordnungen erlassenes und im Journal officiel erscheinendes Dekret geregelt werden solle und daß in Zukunft eine Aenderung nur in der gleichen Form getroffen werden könne. Diese Vorschrift des Gesetzes ist bis jetzt nur theilweise zum Vollzug gekommen.

3) Abgesehen von zwei oder drei Ministerien, welche kürzlich einer Gesammtorganisation unterzogen wurden, sind die Dekrete und Verfügungen über die Vertheilung der Staasdienste zu alt und zu zahlreich, um ohne Ueberschreitung der Grenzen dieser Arbeit, deren Daten angeben zu können.

ster durch einen seltsamen Widerspruch von Rechtswegen Präsident des höchsten Verwaltungsgerichtshofes, des Staatsraths, welcher bezüglich seiner Organisation und Polizei von ihm abhängig ist; gleicherweise kann er bei dem Kompetenzkonfliktsgerichtshof (tribunal des conflits), der die Aufgabe hat, Streitigkeiten über die Zuständigkeit, welche sich zwischen den Verwaltungs- und den ordentlichen Gerichten erheben, zu entscheiden, den Vorsitz führen.

In allgemeiner Weise überwacht der Justizminister durch den unmittelbaren Einfluß, den er auf die mit unabsetzbaren Richtern besetzten Gerichtshöfe ausübt, das Ganze der Justizverwaltung und setzt die öffentliche Klage (l'action publique) in allen Fällen, wo ihm das Gesetz dies Recht verleiht, namentlich in den Strafprozessen, in Bewegung. Außer der Organisation und Ueberwachung der Gerichtsordnung, dem ihm dem Staatsoberhaupte gegenüber zustehenden Vorschlagsrechte für die Ernennungen der Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft, der Aufrechthaltung der Disciplin der Gerichte, hat der Justizminister noch gewisse besondere Befugnisse: Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes (Bulletin officiel des lois et décrets)[1]), Berichterstattung an das Staatsoberhaupt über Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung, über Gnaden-, Strafumwandlungs- oder Rehabilitirungs-Gesuche, Dispensfragen in Ehrenangelegenheiten oder bezüglich der Ausübung richterlicher Funktionen, über Naturalisationen von Ausländern und Ermächtigung von Franzosen zum Eintritt in fremde Dienste, Namensänderungen, Adelstitel u. s. w. Endlich sind noch zwei unabhängige Dienstzweige dem Justizministerium zugetheilt: die Staatsdruckerei und die Großkanzlei der Ehrenlegion.

Das Ministerium zerfällt in zwei Abtheilungen und zwei Direktionen[2]), welche sämmtlich unmittelbar vom Minister abhängen. Von den beiden Abtheilungen hat die eine die Personalfragen, die andere das Rechnungswesen und die Pensionen unter sich; von den beiden Direktionen die eine die Civil-, die andere die Straf- und Gnadensachen. Die Arbeit ist auf elf Bureaus vertheilt. In der Direktion für Civilsachen ist namentlich zu erwähnen das Siegelbureau (bureau du sceau), welches die auf Naturalisationen, Adelstitel, Majorate, Namensänderungen, Dispensen u. s. w. bezüglichen Fragen zu behandeln hat. Die Referendäre des Siegels von Frankreich (référendaires au sceau de France), welche wie die Beamten des Ministeriums durch Dekret des Staatsoberhauptes ernannt werden, besorgen auf Rechnung der Privaten die Ausstellung von Patenten und Dekreten, welche diese Fragen betreffen, und vereinnahmen zum Vortheil des Staatsschatzes die dafür angesetzten Gebühren.

1) Die Promulgation der Gesetze durch das Staatsoberhaupt wird durch den Minister und unter seiner Gegenzeichnung veranlaßt, von dem das Gesetz ausgieng, oder, wenn es sich um ein aus der parlamentarischen Initiative hervorgegangenes Gesetz handelt, durch den Minister, zu dessen Zuständigkeit die Angelegenheit gehört. Ihre Publikation erfolgt im Journal officiel. In Ermangelung besonderer Zuständigkeit eines Ministers hat der Justizminister für die Promulgation zu sorgen.

2) Wir sprechen nicht vom Kabinet des Ministers, welches im Kanzleramt wie in allen Ministerien besteht und hierdurch keiner Verwaltung einen besondern Charakter verleiht. Das Kabinet besteht aus besonderen Vertrauenspersonen des Ministers, die mit ihm wechseln. Es nimmt die ganze Korrespondenz in Empfang, öffnet sie und vertheilt sie unter die verschiedenen permanenten Dienstzweige des Ministeriums. Zur eigenen Erledigung behält es in der Regel nur die vertraulichen und persönlichen Angelegenheiten des Ministers. Dagegen kommen bei ihm wieder die in den einzelnen Bureaus besorgten Arbeiten zusammen, um dem Minister zur Unterschrift vorgelegt zu werden, und es hat den besondern Auftrag, die gesetzgeberischen Arbeiten und die Beziehungen zu den Kammern und dem Staatsoberhaupt vorzubereiten. Das Kabinet, dessen Zusammensetzung seinem Wesen nach unständig ist, besteht gewöhnlich aus einem Direktor oder einem Vorstand, einem oder mehreren Untervorständen (sous-chefs) und einer gewissen Anzahl Hülfsarbeiter (attachés). Einige ständige Dienstzweige des Ministeriums sind unmittelbar mit ihm verbunden, so z. B. das Bureau für Ordnung oder Registrirung der Correspondenz, das des innern Dienstpersonals, das der Archive und der Bibliothek u. s. w.

Von den beiden dem Ministerium der Justiz zugetheilten Dienstzweigen ist dies bezüglich der Staatsdruckerei (Imprimerie nationale), die seit 1823 direkt vom Staat durch einen durch Dekret ernannten Direktor verwaltet wird, seit 1640 der Fall; dieselbe fertigt im Allgemeinen die für die Verwaltungen des Staates nöthigen Druckarbeiten an. Die Ehrenlegion hingegen ist ein am 19. April 1802 zur Belohnung von Militär- und Civildiensten geschaffener Orden. Die an Franzosen zu verleihende Zahl der Auszeichnungen ist auf eine bestimmte Ziffer beschränkt. Die für Militärdienste verliehenen Dekorationen berechtigen zu einer lebenslänglichen Pension ebenso wie die gleichfalls der Großkanzlei der Ehrenlegion unterstehende Militärmedaille. An der Spitze der Verwaltung der Ehrenlegion steht ein vom Staatsoberhaupt aus den Großwürdenträgern des Ordens erwählter Großkanzler; derselbe bereitet die Anordnungen und Entscheidungen betreffs der Ehrenlegion sowie des Tragens von ausländischen Dekorationen vor; er führt die Verwaltung des Ordens und leitet die Erziehungsanstalten von Saint-Denis, Ecouen und des Loges, wo die Töchter jener Ordensinhaber, deren Vermögenslage ihnen die Erziehung ihrer Kinder nicht gestattet, untergebracht werden.

Bis zum April 1884 gehörte auch das Kultusdepartement zum Justizministerium; allein dieser Dienstzweig, der niemals eine feste Stellung hatte und seit Beginn dieses Jahrhunderts und besonders in den letzten Jahren bald mit dem Kanzleramt, bald mit dem Ministerium des Innern, bald mit dem des öffentlichen Unterrichts verbunden war, ist heute diesem letzteren zugetheilt.

§ 34. **Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.** Der erste Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten wurde im Jahre 1558 ernannt und seither hatte dieses Ministerium immer eine gesonderte Stellung. Zum richtigen Verständniß seiner gegenwärtigen inneren Organisation bedarf es einer kurzen Erwähnung seines äußeren Dienstes.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Pflege der Beziehungen Frankreichs zu den fremden Staaten beauftragt, sowohl außerhalb Frankreichs durch die bei den Höfen von ihm unterhaltenen Vertreter als auch in Frankreich selbst im Verkehr mit den auswärtigen bei dem Präsidenten der Republik beglaubigten Vertretern. Da diese Interessen zwiefacher, politischer und kommerzieller, Art sind, so unterhält Frankreich im Ausland zwei entsprechende Kategorieen von Beamten: das diplomatische Corps, das aus Botschaftern, bevollmächtigten Ministern, Gesandschafts-Räthen, -Sekretären und -Attachés besteht; das konsularische Corps, bestehend aus Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, stellvertretenden Konsuln und Konsularagenten. Außerdem sind den Gesandtschaften und Konsulaten Kanzleibeamte zur Vollziehung der Private betreffenden Akte beigegeben, und Dragomans oder Dolmetscher begleiten die Vertreter in die Residenzen der Levante und des äußersten Ostens.

In Paris begreift die Centralverwaltung zwei große Dienstzweige:

1. Die Direktion der politischen Angelegenheiten und der Rechtsstreitigkeiten. Die politischen Angelegenheiten sind nach den betreffenden Ländern wieder auf drei Unterdirektionen vertheilt: die nördliche für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Großbritannien und alle englischen Besitzungen, Montenegro, die Niederlande und ihre Kolonieen, Rußland, Schweden und Norwegen, die Schweiz und Nordamerika; die südliche und östliche Unterdirektion für das übrige Europa, für Afrika, Asien und Südamerika. Die unter französischem Protektorat stehenden Länder (Tunis, Annam, Tonkin und Kambodscha) bilden die Unterdirektion der kolonialen Angelegenheiten. Endlich hat eine vierte Unterdirektion, die für Rechtssachen, die Behandlung

aller Angelegenheiten des internationalen öffentlichen Rechts und des Seerechts und der von Ausländern gegen die französische Regierung oder von Franzosen gegen auswärtige Regierungen erhobenen Reklamationen.

2. Die Direktion der kommerziellen und konsularischen Angelegenheiten. Eine erste Unterdirektion beschäftigt sich mit den kommerziellen Angelegenheiten (Handels-Verträge, Verträge über künstlerisches und gewerbliches Eigenthum, Berichte der Konsuln über den auswärtigen Handel), eine zweite mit den konsularischen Angelegenheiten (Konsular-, Gesundheits-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-, Fischerei- 2c. Verträge), eine dritte endlich mit den Kanzlei-Angelegenheiten (affaires de chancellerie) (Wiederaufnahme in den Staatsverband, Akte des Civilstands, gerichtliche, erbschaftliche Akte u. s. w.).

Außer diesen beiden hauptsächlichsten Dienstzweigen gehört unter dieses Ministerium noch ferner:

1. Die mit Fragen des Ceremoniells, der Einhaltung der diplomatischen Traditionen und Gebräuche und den Fragen der fremdländischen Dekorationen betraute Protokolldirektion,

2. die Archivabtheilung,

3. die Abtheilung für das Rechnungswesen und die Fonds, deren bloße Benennung ihre Aufgabe erklärt.

§ 35. **Das Ministerium des Innern.** In Frankreich wie in allen Staaten umfaßt dies Ministerium alle Dienstzweige, wofür man keine genügende Veranlassung hatte, ein besonderes Ministerium zu errichten oder sie einem andern Departement zuzutheilen. Hieraus ergiebt sich eine gewisse Zusammenhangslosigkeit in seiner Bildung, allein diese Zusammenhangslosigkeit verhindert nicht, daß es der vornehmste Verwaltungsorganismus ist. Ganz im Gegentheil bringt schon die Macht der Thatsachen, daß dasselbe beinahe alle Zweige menschlicher Thätigkeit anstreift, es mit sich, daß seine Wichtigkeit in politischer Hinsicht sehr bedeutend ist. Wenn der Name Ministerium des Innern verhältnißmäßig neu ist (er datirt erst seit 1790), so ist wenigstens die Einrichtung selbst alt; früher besaß aber das Ministerium des königlichen Hauses einen großen Theil der gegenwärtigen Befugnisse desselben. Seit seiner Schöpfung hat das Ministerium des Innern seine Zuständigkeit häufig wechseln sehen: die Dienstzweige der schönen Künste, der Bauten, des Wasser- und Straßenbaues, der Kulte, der Telegraphen wurden nacheinander zu verschiedenen Zeiten abgelöst, um andern Ministerien zugetheilt zu werden. Ein durch verschiedene spätere Ministerialentschließungen modifizirtes Dekret vom 18. November 1871 hat die heutige Zusammensetzung geregelt.

Heutzutage umfaßt das Ministerium des Innern:

1. Das Kabinet, dem hier in Folge von fünf ihm zugetheilten bedeutenden Dienstzweigen eine besondere Wichtigkeit zukommt. Diese sind: das Bureau der General- oder politischen Korrespondenz; das Personalbureau, welches die Ernennungen in der Präfekturverwaltung bearbeitet[1]); das Preßbureau; das algerische Bureau, welches mit den meisten Civildienstzweigen dieser Provinz betraut ist; das Bureau für Gewerbegenossenschaften, welches sich mit den Vereinen der Arbeitgeber und Arbeiter beschäftigt;

2. die Direktion des Sekretariats und des Rechnungswesens mit zwei Abtheilungen. Die erste begreift die persönlichen und materiellen Fragen der Centralverwaltung, die

1) Es ist zu bemerken, daß die Präfekten, obwohl sie unmittelbar mit allen Ministern verkehren, doch besonders die Vertreter des Ministers des Innern sind und auf seinen Vorschlag ernannt werden. Hieraus ergiebt sich eine gewisse Unstetigkeit in dem Personal der Präfekten, welches häufig mit dem Amtsantritt eines neuen Ministers wechselt.

Vereine auf Gegenseitigkeit, die Staats-Wohlthätigkeitsanstalten[1]); die zweite befaßt sich mit dem centralen und departementalen Rechnungswesen;

2. die Direktion der Departements- und Gemeindeverwaltung, von welcher in zwei Abtheilungen alle die Departements oder die Gemeinden betreffenden Angelegenheiten, jenachdem der Staat dabei eine Kontrole auszuüben berufen ist, ressortiren. In der ersten Abtheilung (Allgemeine und Departementsverwaltung) gibt es drei Bureaus: allgemeine Verwaltung, Wahlen und Pensionen — Departementsverwaltung (Budgets, Anleihen und Streitsachen der Departements, Eisenbahnen von lokalem Interesse und Departementsstraßen) — Geisteskranke, arme Kinder und Bettelwesen. In der zweiten Abtheilung (Gemeinde- und Hospitalverwaltung) gibt es deren fünf: Finanzverwaltung der Gemeinden — Streitsachen der Gemeinden — städtisches, Vicinal- und Dorf-Wegewesen — Bau- und Rechnungswesen der Vicinalstraßen — Gemeindekrankenhäuser, Wohlthätigkeitsanstalten und Leihhäuser;

4. die Direktion des Gefängnißwesens, zu der sowohl bezüglich der Personal- als bezüglich ihrer inneren Ordnung alle Gefängnisse, Besserungshäuser, landwirthschaftliche Strafanstalten, sowohl öffentliche als private, in Frankreich oder in Algier gelegene, und endlich die Schutzvereine für entlassene Gefangene gehören;

5. die Direktion der allgemeinen Sicherheit, welcher die gesammte Polizei, mit Ausnahme der von Paris[2]), überwiesen ist, insbesondere die politische Polizei, die Ueberwachung politischer oder anderer Vereine, der Eisenbahnen, der öffentlichen Orte, der Buchdruckerei und des Buchhandels, des Auswanderungs- und Paßwesens, der Beziehungen der Gensdarmerie mit dem Ministerium des Innern u. s. w. Bei Ausübung bestimmter Befugnisse ist die Direktion der allgemeinen Sicherheit die natürliche Gehülfin des speziell mit der Verfolgung der Verbrechen und Vergehen betrauten Justizministeriums.

Seit einiger Zeit ist das Ministerium des Innern außerdem mit der Herausgabe des Journal officiel und des Bulletin des communes, die auf Staatskosten erfolgt und einen eigenen Dienstzweig bildet, beauftragt.

Zur Ueberwachung des zahlreichen im ganzen Staatsgebiete Frankreichs unter seinen Befehlen stehenden Personals, hat das Ministerium des Innern eine gewisse Anzahl Generalinspektoren der Verwaltungsdienstzweige zur Seite. Wie aber ihr Titel erkennen läßt, bleiben diese Beamten der eigentlichen politischen Wirksamkeit fern, und ihre Kontrole erstreckt sich nur auf die rein administrativen Angelegenheiten, namentlich auf die Leitung der Straf- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Bei dem Minister des Innern besteht wie bei den meisten Ministern eine bestimmte Anzahl Ausschüsse, Kommissionen und Räthe mit berathenden Befugnissen, die theilweise aus Beamten, theilweise aus der Verwaltung nicht angehörenden Personen zusammengesetzt sind: wir erwähnen hier nur den höheren Gefängnißrath, den Schutzausschuß für kleine Kinder.

§ 36. **Das Finanzministerium.** Das Finanzministerium bildet sowohl wegen der Mannigfaltigkeit der Dienstzweige, die es umfaßt und durch die große Anzahl Beamter, die in Paris und den Departements zu ihm gehören, als auch durch die Thatsache, daß alle Verwaltungen hinsichtlich des Rechnungswesens von ihm abhängig sind, die weitaus wichtigste Verwaltung. Es ist auch eine der ältesten: der Generalkontroleur des ancien régime, dessen Amt zu Ende des 13. Jahrhunderts geschaffen wurde, war

1) Z. B. das Hospiz der Dreihundert (hospice des Quinze-Vingts [Blinden]), Charenton (Geisteskranke), die Taubstummen u. s. w.

2) In Paris ist mit der Polizei ein besonderer Beamter, der Polizeipräfekt, betraut, der unmittelbar unter dem Minister des Innern steht.

der Finanzminister jener Zeit. Wenn auch neuerlich einige Dienstzweige, wie das Forst- und das Postwesen, von ihm abgezweigt wurden, so kann man doch im Allgemeinen behaupten, daß das Finanzministerium bis heute nicht aufgehört hat, sich zu erweitern und daß seine Zuständigkeit im Ganzen dieselbe geblieben ist: Verwaltung der Staatseinkünfte[1]) und Centralisation der Lasten jeder Art im Staatsrechnungswesen.

Die Centralverwaltung der Finanzen wurde kürzlich durch zwei nach Anhörung des Staatsrathes erlassene Dekrete vom 19. Januar und 23. April 1885 reorganisirt. Neben der eigentlichen Centralverwaltung bestehen die sechs Finanzregien oder Generaldirektionen, deren jede sich mit einer Kategorie des äußern Dienstes befaßt. Endlich stehen noch gewisse große Finanzinstitute unter der Aufsicht des Finanzministers.

§ 37. A. **Centralverwaltung.** Die eigentliche Centralverwaltung umfaßt neun Dienstzweige:

1. Das Kabinet, das außer der gewöhnlichen Zuständigkeit eines Kabinetes unmittelbar drei besondere Bureaus unter sich hat: das für Tabaksverschleiß[2]), das für Statistik und vergleichende Gesetzgebung und das für Anweisungen und das Rechnungswesen der Ausgaben des Finianzministeriums.

2. Die Generalinspektion der Finanzen, die mittels das Land bereisender Inspektoren, alle Finanzdienste, die Geschäftsführung und die Kassen der Staatsrechnungsbeamten, der Staatsanstalten (Spitäler, Wohlthätigkeitsanstalten, Leihhäuser, Gefängisse, Stutereien u. s. w.) prüft. Die Generalinspektion überwacht außerdem den Vollzug der Gesetze und Verordnungen über den Einzug der Steuern und die Verrechnung der Ausgaben, sowie die Finanzverwaltung der Eisenbahngesellschaften.

3. Die Direktion des Personals und der sachlichen Verhältnisse. Trotz ihres allgemeinen Namens befaßt sich diese Direktion keineswegs mit allen im Finanzdienste zu treffenden Personalernennungen, sondern nur in den folgenden drei Kategorien: Beamte der Centralverwaltung, höhere Beamte des äußern Dienstes und unmittelbare Rechnungsbeamte des Staatsschatzes (Generalstaatskassiere, Ober-Einnehmer, Einnehmer der direkten Steuern, Gemeindesteuererheber u. s. w.).

4. Die Kontrole der Regien oder Finanzadministration, die beim Vorhandensein eines Unterstaatssekretärs oder Generalsekretärs im Finanzministerium diesem übertragen ist. Das Kontrolamt ist mit der Vorbereitung aller Ernennungen des Personals im äußern Dienst der Finanzen außer den schon bezeichneten und mit der Centralisation der Korrespondenz mit den Regien und mit der Bearbeitung aller dazugehörigen Angelegenheiten zur Vorlage an den Minister beauftragt; es verkehrt endlich unmittelbar mit den verschiedenen Kategorien der öffentlichen Beamten über die Regien angehende Fragen.

5. Die Direktion der allgemeinen Fondsbewegung, welche die Aufgabe hat, für das ganze Staatsgebiet das rechtzeitige Vorhandensein der zu den für Rechnung des Staates zu bewirkenden Ausgaben nöthigen Mittel zu veranlassen, zu welchem Zwecke es den Staatsrechnungsbeamten die erforderlichen Instruktionen über die Bewegung und Ueberschreibung der Fonds ertheilt. Außerdem bereitet es die Ausgabe von Staatswerth-

---

1) Beinahe alle Staatseinkünfte werden von den unmittelbaren Beamten des Finanzministers vereinnahmt. Nur ganz wenige Ausnahmen von dieser Regel finden sich wie z. B. beim Post- und Forstwesen.

2) Da in Frankreich das Tabaksmonopol besteht, so geschieht dessen Verkauf an das Publikum durch Verkäufer, welche auf Vorschlag einer Klassifizirungs-Kommission durch Ministerialentschließung ernannt werden; die Verkäufer werden in der Regel aus alten Beamten oder deren Wittwen genommen.

papieren vor und negociirt dieselbe (Staatsschatzscheine, Obligationen auf kurzes Ziel), überwacht alle Beziehungen zu den Kreditanstalten, der französischen Bank und den Wechselagenten und kontrolirt die schwebende Schuld.

6. Die Generaldirektion des Staatsrechnungswesens, von welcher das Staatsbudget, die allgemeinen und besonderen Verordnungen über das Staatsrechnungswesen und den Vollzug der Finanzgesetze bearbeitet werden. Diese Direktion sammelt alle Urkunden und nothwendigen Belege zur Aufstellung des jeweiligen Standes jeder Rechnungsbehörde, jedes Dienstzweiges und jedes Finanzjahres gegenüber dem Staatsschatz und legt nach Prüfung der einzelnen Rechnungen dieselben dem Rechnungshof vor; endlich beaufsichtigt sie die Einnahme der direkten Steuern.

7. Die Direktion der eingeschriebenen Schuld verwaltet die konsolidirte Schuld, die nicht aus besondern Kassen, wie die Kasse der Invaliden der Marine, bezahlten Staatspensionen und die Kautionen der Staatsbeamten.

8. Die Abtheilung für Rechtsstreitigkeiten des Staatsschatzes, welche alle Prozeß-Fragen, bei denen der Staatsschatz betheiligt ist, prüft, den Einzug seiner Forderungen betreibt, ihn in gegen denselben angestrengten Prozessen vertritt u. s. w.

9. Die Centralkasse des Staatsschatzes, welche unmittelbar bestimmte Einnahmen einzieht und gewisse Ausgaben besorgt, namentlich die Einlösung der amortisirten Renten und im Uebrigen den schriftlichen Verkehr des Staatsschatzes besorgt.

10. Den Dienst des Generalstaatskassiers (Payeur central) der Staatsschuld, welcher aus dem Staatsschatze alle Coupons der konsolidirten oder amortisirten Rente ausbezahlt.

11. Die Centralkontrole des Staatsschatzes, dessen Beamte konkurrirend und kontradictorisch mit jenen der beiden eben genannten Abtheilungen arbeiten und alle von der Direktion der eingeschriebenen Schuld bewirkten Emissionen von Rententiteln kontrolliren.

§ 38. B. **Finanzregien.** Zum Unterschied von der eigentlichen Centralverwaltung, deren Aufgabe es ist, den ganzen Gang der Staatseinnahmen und des Staatsrechnungswesens zu überwachen, alle für den Staatskassendienst erforderten Bankoperationen vorzunehmen und auf deren Rechnung eine bestimmte Anzahl von Ausgaben zu machen, haben die Finanz-Verwaltungen oder Regien keine andere Bestimmung als die zur Unterhaltung des Staatsschatzes nöthigen Mittel in seine Kassen einzubringen. Jede dieser Finanzregien mit Ausnahme der Münz- und Medaillendirektion, hat in Paris einen Generaldirektor, dem Verwalter und ein Centralpersonal zur Seite stehen und in den Departements, in Algier und den Kolonien wiederum ihr besonderes Personal. Die Verwalter, deren Zahl bei den einzelnen Regien verschieden ist, stehen an der Spitze je einer Abtheilung und bilden zusammen unter dem Vorsitz des Generaldirektors den Verwaltungsrath der Regie.

Die Finanzregien werden nach der Natur des Staats-Vermögens und der Staats-Einnahmen, die sie zu verwalten haben, unterschieden: die einen nehmen die Steuern ein, andere sind mit der Ausbeutung und dem Verkauf des staatlichen Grundeigenthums befaßt, andere haben den Betrieb förmlicher vom Staat monopolisirter Industrien. Die Regien sind gegenwärtig sechs an der Zahl[1]).

1. Die Generaldirektion der direkten Steuern hat die Vereinnahmung aller auf Grund der Steuerrollen zu erhebenden Auflagen zu besorgen, deren hauptsächlichste die

1) Die Posten bildeten, bevor sie mit den Telegraphen zu einem besondern Ministerium erhoben wurden, eine Finanzregie.

Grundsteuer, die Personalsteuer, die Thüren- und Fenstersteuer, und die Patentsteuer sind. Im Gegensatz zu den andern Regien befaßt sich die Generaldirektion der direkten Steuern nur mit der Aufstellung und der Vertheilung dieser Steuern und hat zu diesem Zweck in jedem Departement einen Direktor und mehrere Inspektoren und Kontrolleure. Die Einnahme der Steuern geschieht durch die Steuererheber, Einnehmer und Generalstaatskassiere, welche als Rechnungsbeamte des Staatsschatzes von der Generaldirektion des Staatsrechnungswesen ressortiren.

2. Die Generaldirektion der Einregistrirung (de l'enregistrement), der Domänen und des Stempels hat zwei Kategorien von Befugnissen: Einestheils überwacht sie den Eingang der Einregistrirungs- und Stempelsteuern, der Gerichts- und Hypothekengebühren, sowie der direkten Kapitalrentensteuer; anderntheils verwaltet sie, mit Ausnahme der Staatswaldungen und der für eine Staatsbehörde bestimmten Grundstücke, das Staatsvermögen, wie bewegliches Vermögen, ledige Erbschaften oder Heimfälle, besondere vom Staate in Regie betriebene oder verpachtete Anstalten (z. B. Mineralquellen) u. s. w. In jedem Departement bestehen für diesen Dienst ein Direktor, ein Inspektor, Unterinspektoren, Schätzer, Einnehmer, Hypothekenbewahrer u. s. w.

3. Die Generaldirektion der Zölle[1]) überwacht die Anwendung der allgemeinen oder vertragsmäßigen Tarife über die Einfuhr von Waaren aller Art und der Seeschifffahrtszölle, führt die Aufsicht über die Transite, die zeitweiligen Zulassungen (admissions temporaires), die Zolllager und die Fischerei, und befaßt sich endlich neben andern Verwaltungen mit der Erhebung gewisser innerer Abgaben (Getränke, Zündhölzchen, Seeunterpfänder [hypothèques maritimes], Salz u. s. w.) und mit der Bestrafung von diesbezüglichen Defraudationen. Dem äußeren Dienst der Verwaltung stehen vor 26 Direktoren, denen Inspectoren und Unterinspektoren zur Seite stehen; Einnehmer, Kontroleure und Einschätzer. Der Schutzdienst wird von dem Brigadepersonal, das mehr als 20 000 militärisch organisirte Bedienstete zählt, besorgt, welche die Land- und Seegrenzen zur Verhinderung des Schmuggels bewachen.

4. Die Generaldirektion der indirekten Steuern, die zu Anfang des Jahrhunderts unter dem Namen Regie der vereinigten Steuern (régie des droits réunis) bekannt war, umfaßt alle Steuern welche die Fabrikation, den innern Verkehr mit und den Verbrauch von Waaren treffen, sowie den Verkauf des Tabaks und Pulvers, welche Staatsmonopol sind[2]). Die Steuern, deren Erhebung die Direktion besorgt, sind zu zahlreich, um sie hier vollständig aufzuzählen: wir erwähnen nur die zahlreichen Steuern auf Getränke, Branntwein, Papier, Zucker, Lichter, Oele und Essig, Salz, Eisenbahntransporte. Endlich hat die Direktion noch die centrale Ueberwachung sämmtlicher Angelegenheiten des Gemeindeoktrois. In den Departements besteht für den Dienst ein äußerst zahlreiches und mannigfaltiges Personal. Es zerfällt in das Bureaupersonal und jenes für den äußern Dienst, sowie in die Unterabtheilungen des Direktions-, Controle- und Einnahmedienstes. Seine vornehmsten Beamten in den Departements sind der Direktor und der Subdirektor, der Inspektor und der Tabakniederlagen-Aufseher, die Einnehmer, Kontrolleure, Steueraufseher zu Pferd und zu Fuß, Steuererheber-Büralisten u. s. w.

5. Die Generaldirektion der Staatsmanufakturen beschäftigt sich, trotz ihres allgemeinen Titels, nur mit der Ueberwachung der Tabaks-Kultur und -Fabrikation[3]) und

1) Man geht gegenwärtig damit um, diese Finanzregie dem Handelsministerium zuzutheilen.

2) Die Tabak- und Pulverfabrikation ist andern Verwaltungszweigen unterstellt.

3) Die Pulverfabrikation, deren Monopol dem Staat gehört, untersteht dem Kriegsmini-

begreift unter sich drei Abtheilungen: a) Ueberwachung des Tabaksbaues in den 21. Departements, wo derselbe gestattet ist [1]); b) Ankauf des Tabaks bei französischen oder auswärtigen Producenten, bei den erstern zu den von den Sachverständigenkommissionen festgesetzten Preisen, bei den letztern auf dem Wege öffentlichen Zuschlags; c) Fabrikation oder Verarbeitung des Rohstoffes in den 19 Tabaksmanufakturen. Wenn die Waaren zum Gebrauch fertig sind, werden sie in den Niederlagen aufbewahrt und von den Verkäufern, die unter der Verwaltung der indirekten Steuern stehen, verkauft. Der Dienst hat zweierlei Arten von Beamten: die technischen (Direktoren, Ingenieure und Unteringenieure), welche die polytechnische Schule besucht haben, und gewöhnliche Verwaltungsbeamte (Direktoren, Inspektoren, Kontroleure, Einschätzer). Der Obermanufakturrath (conseil supérieur des manufactures de l'État), der aus hohen Ministerialbeamten besteht, hat die auf die Verwaltung des Tabakmonopols bezüglichen Klagsachen zu prüfen.

6. Die Generaldirektion der Münzen und Medaillen ist mit der Leitung und Ausführung der Münzfabrikation, die ausschließlich in Paris im Hotel des Monnaies geschieht, und mit der Oberaufsicht über die Prüfung des Gehalts von Gold- und Silberwaaren beauftragt. Eine Kontrolkommission des Münzumlaufs prüft die neuen Ausgaben und die schon im Umlauf befindlichen Münzen, indem sie auf's Gerathewohl Muster aus ihnen herausgreift [2]).

§ 39. C. **Finanzanstalten.** Drei große Finanzanstalten, die in verschiedenem Grade vom Staate kontrolirt werden, sind für ihn mächtige Bundesgenossen. Sie unterstehen zwar nicht unmittelbar einem Ministerium, sind aber gleichwohl ihrer Natur und Wirksamkeit nach in beständigen Beziehungen zum Finanzministerium. Die erste ist eine staatliche Behörde, die beiden andern sind Privatgesellschaften. Es sind die folgenden:

1. Die Generaldirektion der Amortisationskassen und der Hinterlegungs- und Konsignationskassen, deren Generaldirektor und erste Dienstvorstände durch Dekret ernannt werden und deren Geschäftsführung von einer aus Vertretern beider Kammern und hohen Beamten gebildeten Kommission überwacht wird. Das Institut stammt aus dem Jahre 1816, die Verwaltung beider Kassen ist in jeder Beziehung getrennt. Der Generaldirektor kann sich der Vermittlung der Generalstaatskassiere bedienen, um die Einnahmen und Ausgaben auf ihre Rechnung zu machen.

a) Die Amortisationskasse besteht nur noch dem Namen nach; nach dem Gedanken des Gesetzgebers sollte diese Kasse mit jährlich ihr zur Verfügung gestellten Mitteln an der Börse Staatsrententitel kaufen, wenn sie unter Pari ständen, um ihre Annullirung zu bewirken und so den Betrag der konsolidirten Staatsschuld zu vermindern; aber in Folge neuer Lasten, die auf Frankreich drückten, haben die Finanzgesetze seit 1871 dieser Kasse keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt und die Amortisirung ist daher seither suspendirt. Ihre Thätigkeit war seit einigen Jahren auf Folgendes beschränkt:

Im Verhältniß und nach Maßgabe, wie einzelne Private an die Pensionskasse Zahlungen machten, um sich für ihr Alter eine lebenslängliche Rente zu sichern, wurden die Fonds zum Ankauf von dauernden Renten, die vernichtet wurden, verwendet. Auf diese Art setzte der Staat an die Stelle einer dauernden Schuld eine Schuld auf Lebenszeit und amortisirte einen Betrag, der niemals sehr bedeutend war; seit 1884 ist auch dies System nicht mehr in Gebrauch.

---

sterium. Andere Staatsmanufakturen (Gobelinstapeten, Sèvres-Porzellan, Kriegswaffen) sind verschiedenen Ministerien zugetheilt.

1) In Algier ist der Anbau frei.

2) Das Budget der Münz- und Medaillenprägung bildet ein von dem des Staates unterschiedenen und dem allgemeinen Budget nur beigefügten Anhang.

b) Die Hinterlegungs- und Konsignationskasse dagegen nimmt jeden Tag an Ausdehnung zu. Wie schon ihr Name anzeigt, ist sie im Prinzip zur Entgegennahme von freiwilligen oder auf Gerichtsbeschluß erfolgenden Hinterlegungen und Konsignationen, in Gold, Silber oder Schuldtiteln, bestimmt, mögen sie von Privaten oder Staatsanstalten, welchen sie einen nach der Natur der hinterlegten Gegenstände verschiedenen Zins bezahlt, gemacht werden; allein zufolge späterer Gesetze wurde die Kasse mit der Führung einer bestimmten Anzahl von Kassengeschäften betraut, von denen wir die nachstehenden anführen wollen: α) Die Fonds, welche die Sparkassen bei ihnen auf laufende Rechnung hinterlegen; β) die 1881 geschaffene Nationalpostsparkasse; γ) die Staats-Altersversicherungskasse, deren Mechanismus oben dargelegt wurde; δ) die durch das Gesetz vom 11. Juli 1868 geschaffenen Lebens- und Unfallversicherungskassen (caisses d'assurance en cas de décès et d'accidents); ε) die staatliche Dotation zu Beiträgen von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit; ζ) die Vicinalstraßenkasse, bei welcher seit 1868 die Departements und Gemeinden zum Baue ihrer Wege Anleihen machen können; η) die Kasse der Lyceen, Gymnasien und Volksschulen, welche seit 1878 den Departements und Gemeinden entweder Beiträge oder Vorschüsse zu ihren Schulbauten leistet.

Die Gesammtheit dieser Wirksamkeit bringt die Hinterlegungskasse in innige Beziehungen zum Staatsschatz, denn einige Akte derselben geschehen nur mittels Vorschüssen, welche mit gesetzlicher Genehmigung auf die schwebende Schuld erhoben werden.

2. Die Bank von Frankreich (Banque de France), die durch das Gesetz vom 24. Germinal des Jahres XI geschaffen und deren Organisation durch die Gesetze vom 22. April 1806 und 30. Juni 1840, das Dekret vom 3. März 1852, die Gesetze vom 9. Juni 1857 und 13. Juni 1878 vervollständigt wurde, hat das Privileg der Emission von Bankbilleten bis zum 31. Dezember 1897. Sie ist eine Aktiengesellschaft, deren Leiter zufolge ihres Privilegs, der ihr auferlegten Bedingungen und ihrer Beziehungen zum Staat, durch Dekret ernannt wird. Sie führt nach bestimmten von den Gesetzen, die sie konstituirten, aufgestellten Regeln verschiedene Bankoperationen aus wie: Escomptirung von Handelseffekten mit dreimonatlicher Verfallzeit und je nachdem mit 2 bis 3 Indossamenten, Effektenbeitreibung, Vorschüsse auf gewisse Kategorien von Schuldtiteln oder bewegliche Werthe, Kontokorrente, Aufbewahrung von Werthpapieren u. s. w. Sie hat in der Provinz Sukkursalen, deren Direktoren von der Regierung ernannt werden; sie ist Depositarin eines großen Theils der Fonds des Staatsschatzes und soll stets aus eigenen Mitteln eine Summe von 140 Millionen Franken zu seiner Verfügung halten, woraus sie ihm fortlaufende Vorschüsse zu leisten hat.

3. Der Credit foncier von Frankreich ist ebenfalls eine Aktiengesellschaft, deren Vorstand und zwei Untervorstände vom Staatsoberhaupt ernannt werden. Er leistet Privatleuten Darleihen auf Unterpfand bis zur Hälfte des Werthes der zur Sicherheit gegebenen Liegenschaften mit einem Zinsmaximum von 5 Franken 41 Centimes % und einer Amortisirungsfrist von 75 Jahren. Er leiht an Departements, Gemeinden und öffentliche Anstalten aus und beschafft die für diese verschiedenen Operationen nöthigen Mittel durch die Ausgabe von Anleiheloosen (Dekrete vom 10. Dezember 1852, 21. Dezember 1853, 6. Juli 1854 und Gesetz vom 10. Juni 1853).

§ 40. **Das Kriegsministerium.** Die Vereinigung sämmtlicher das Landheer betreffenden Dienstzweige unter der Autorität eines einzigen Staatssekretärs reicht bis 1630 zurück: die Verwaltung blieb nichtsdestoweniger von dem Kommando und den Personalfragen, die direkt unter dem König standen, getrennt; unter Napoleon I. war es noch so, und die endgültige Verschmelzung vollzog sich erst unter der Restauration.

In unsern Tagen ist bei aller Hochhaltung der Einheit wieder eine rückläufige Tendenz vorhanden; es ist in diesen letzten Jahren häufig vorgekommen, daß der Minister zwar der oberste und verantwortliche Chef des Heeres blieb, jedoch nur die mit der Organisation und dem Kommando in Beziehung stehenden Befugnisse unmittelbar ausübte, während er den ganzen Verwaltungsdienst einem Unterstaatssekretär überließ.

Nach der durch ein Dekret vom 29. November 1884 erfolgten Reorganisation begreift das Kriegsministerium heute die folgenden Dienstzweige:

1. das Kabinet des Ministers, welches, außer mit der allgemeinen Korrespondenz, mit den Personalfragen der Stabsoffiziere befaßt ist;

2. den Generalstab, wo alle auf die Organisation und Mobilmachung der Armee, die Einstellung der effektiven Truppenbestände, das Studium ausländischer Heere, den Transport auf den Eisenbahnen, die militärischen Operationen und die Ausbildung der Truppen, in Algier und Tunis mit Einschluß des Dienstzweiges der Angelegenheiten der Eingeborenen, Bezug habenden Sachen bearbeitet werden und welchem die Unterdirektion des Kriegsdepots (geographische Sektion, Verwaltung und Rechnungswesen des Generalstabs) zugetheilt ist;

3. die Kontroldirektion mit dem Rechnungswesen in Bezug auf Geld, Materialien, dem Prozeßwesen und den Ausgabenanweisungen;

4. die sieben Spezialdirektionen, welche gewöhnlich nach ihren Ordnungsnummern bezeichnet werden:

A. Erste Direktion: Infanterie. — Personal, technische Ausbildung und besonders Munition der Waffe für Infanterie; Militärschulen (Saint-Cyr, Prytanée, Unteroffiziere u. s. w.), Schieß- und Turnschulen, Schulen für Soldatenkinder, Rekrutirung; Reserven und Territorialarmee.

B. Zweite Direktion. Kavallerie. — Kavallerie, Remonten, Militärgerichtsbarkeit, Strafkorps und Militärgefängnisse; Kriegsgefangene, Gensdarmerie von Frankreich und Afrika.

C. Dritte Direktion: Artillerie und Militärfuhrwesen. — Personal, Ausbildung, Regimentsschulen, Ausbildungsschule zu Fontainebleau [1]), Material, Arsenale, Pulverfabriken, Waffenfabriken, allgemeines Munitionsamt der ganzen Armee.

D. Vierte Direktion: Genie. — Personal, Regimentsschulen. Polytechnische Schule [2]); Fortifikationen und feste Plätze; militärisches Gebiet (domaine militaire), Kasernirung der Truppen, Material.

E. Fünfte Direktion: Verwaltungsdienst. — Intendantur, Verwaltungs-, Lazareth-Personal, Verwaltungsschule von Vincennes, Invalidenhotel, Militärbettenanfertigung, Einquartierung; Lebensmittel, Fouragirung und Heizung; Sold und Entschädigung; Transporte und Weggebühren; Kleidung und Lagerwesen.

F. Sechste Direktion: Pulver und Salpeter. — Ingenieur- und Arbeiterschulen, Centraldepot, Beaufsichtigung der Salpetersiedereien, Pulvermühlen, Dynamit- und Schießbaumwollfabriken, Material-Ankauf, Unterhaltung und Errichtung von Bauten.

G. Siebente Direktion: Gesundheitsdienst. — Militärspitäler, Ambulanzen, Regimentsdienst, Feldgeistlichkeit; Militärarzt- und Feldapothekerschule von Val de Grâce, Material.

---

1) Diese Schule dient auch für die Genieoffiziere.

2) Diese Schule bildet auch Artillerie-Offiziere und Staatsingenieure aus (Pulver-, Tabakfabriken, Wasser- und Straßenbau u. s. w.).

Dem Minister steht eine große Zahl von Ausschüssen und Räthen zur Seite, von welchen wir die folgenden nennen:

1. Der Landesvertheidigungsausschuß (comité de défense) (Dekret vom 26. November 1881).

2. Der Oberkriegsrath (conseil supérieur de la guerre) (Dekrete vom 26. November 1881 und 19. Februar 1882).

3. Die Beiräthe des Generalstabs, der Infanterie, der Reiterei, der Artillerie, der Pulver- und Salpeterfabriken, der Fortifikationen, der Intendantur, des Sanitätswesens.

4. Die Kommissionen für Pferdeheilkunde, Militärtelegraphie, explodirende Stoffe, Küstenvertheidigung u. s. w.

Eine große Zahl von Inspektoren und Generalkontrolleuren hat unter der Oberleitung des Ministers für die Sicherung der Einheit des Dienstes in den Armeekorps zu sorgen.

§ 41. **Das Marine- und Kolonienministerium.** Erst im Jahre 1669 unter dem Ministerium Colbert wurden alle die Marine betreffenden Angelegenheiten unter einer einzigen Direktion centralisirt, und als dann die Gründung der Kolonialherrschaft Frankreichs begann, wurde ein mit der Verwaltung Indiens und der Inseln France und Bourbon betrautes Bureau ein Jahrhundert später hinzugefügt. Lange Zeit hatte das Marinedepartement die Oberleitung des Konsularkorps; heutzutage ist dieser Dienst wieder mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vereinigt und jenes hat nur noch eine zwiefache Zuständigkeit: den Marinedienst für Sicherung der Vertheidigung Frankreichs zur See und der Polizei über die Handelsflotte und den Kolonialdienst, der gewöhnlich einem Unterstaatssekretär unterstellt [1]) und mit allen auf die Regierung und Verwaltung der Kolonie bezüglichen Fragen befaßt ist [2]).

§ 42. A. **Marinedienst.** Der Marinedienst hat fünf Direktionen oder selbständige Dienstzweige:

1. Der Generalstab hat folgende Befugnisse: Die Flottenbewegungen und die militärischen Operationen, die Küsten- und Häfenvertheidigung, die allgemeine Ueberwachung der nautischen oder wissenschaftlichen Dienstzweige (Karten und Pläne, Hydrographie, Meteorologie u. s. w.), Kenntniß vom Stand der ausländischen Flotten.

2. Die Direktion für Personalfragen vereinigt bei sich alle Angelegenheiten des Generalstabs der Flotte, der Seemannsschulen, der vielen von der Marine unterhaltenen Aemter mit nicht absolut militärischem Charakter (Seegeniekorps, hydrographische Ingenieure, Marinekommissäre u. s. w.), der Seetruppen (Gensdarmerie, Artillerie und Infanterie der Marine [3]), das der Marinemannschaften, der Marinegerichte und Marinestrafanstalten.

3. Die Materialdirektion, wo die auf den Schiffsbau und das Torpedowesen bezüglichen Angelegenheiten, hydraulische Arbeiten und Gebäudewesen der Marine, Artillerie- und Munitionswesen, sowie das allgemeine Approvisionirungswesen all' dieser Dienstzweige bearbeitet werden und wo zugleich die technische Aufsicht über die Marine-Arsenale und -Werkstätten geführt wird.

---

1) Es ist gegenwärtig die Rede davon, diesen Dienstzweig dem Handelsministerium zu zutheilen.

2) Es ist zu beachten, daß im französischen Staatsrecht der Ausdruck „die Kolonien" Algier nicht mit begreift; Algier steht in jeder Beziehung unter einem besondern Regime.

3) Gegenwärtig handelt es sich darum, die Marineinfanterie dem Kriegsministerium zuzutheilen, um sie bei Bildung eines Kolonialheeres mitzuverwenden, welche, ohne die allgemeine Mobilisirung zu stören, stets zur Verfügung stände.

4. Die Direktion des Verwaltungsdienstes befaßt sich mit dem Seeenrollirungswesen (inscription maritime) und der Schifffahrts-, Fischerei- und staatlichen Seegebiets-Polizei, der Löhnung und Kleidung der Seesoldaten und Matrosen, Lebensmittel- und Hospitalwesens.

5. Die allgemeine Rechnungsdirektion der Marine.

Dem Minister stehen außerdem zur Seite:

1. der aus aktiven Offizieren gebildete Admiralitätsrath (conseil de l'amirauté), dessen Gutachten über alle Fragen der Verwaltung und Organisation des Seeheeres (außer dem Budget und Rechnungswesen), der Versorgung und Verwendung der Marinestreitkräfte einzuholen ist, ohne daß jedoch der Minister an dasselbe gebunden wäre;

2. der Arbeitsrath (conseil des travaux), dessen Charakter ebenfalls konsultativ ist und der in fünf Sektionen zerfällt (nautische Fragen, Schiff- und Maschinenbauwesen, Artillerie, hydraulische Arbeiten, unterseeisches Vertheidigungswesen);

3. der Obergesundheitsrath der Marine (conseil supérieur de santé de la Marine);

4. verschiedene ständige Kommissionen (Bewaffnungs- und Kleidungsreglement, Einkäufe u. s. w.);

5. die Generalinspektoren der Artillerie, der Infanterie, des Geniekorps, des Gesundheitswesens, der hydraulischen Arbeiten;

6. die Centralkontrole, wo das gesammte Inspektions- und Rechnungskontrolwesen der Marine centralisirt ist.

Endlich stehen unter dem Marineminister:

1. Das Depot der Karten und Pläne der Marine;

2. die Anstalt für Invalide der Marine, welche mit den Pensionen und Unterstützungen der Seeleute, der Repatriirung schiffbrüchiger Seeleute, den Prisen-, Strandungs- und Schiffbruchsangelegenheiten befaßt ist und endlich die Kasse der Marineinvaliden verwaltet, welche besonders dotirt ist und ein eigenes, dem allgemeinen Staatsbudget nur angehängtes Budget hat [1]).

§ 43. B. **Kolonialdienst.** Der Kolonialdienst ist einer in zwei Unterdirektionen zerfallenden Direktion zugetheilt, die gewöhnlich einem Unterstaatssekretär übertragen ist. Die erste derselben befaßt sich mit den politischen und allgemeinen Verwaltungs-Angelegenheiten der Kolonien, der Justiz, dem öffentlichen Unterricht und den Kulten, der Kolonialgendarmerie und den in den Kolonien aus der eingeborenen Bevölkerung gebildeten Truppenkorps; die zweite mit der wirthschaftlichen Leitung, dem Landbau, der freien Kolonisation, den Strafanstalten, in denen die Transportirten und Verwiesenen des Mutterlandes untergebracht werden und endlich mit den Finanzen, der Verproviantirung und den kolonialen Bauten.

Ein besonderes provisorisches Bureau wurde für die von Frankreich am obern Senegal und am Niger unternommenen Eisenbahnarbeiten gebildet.

Der aus Parlamentsmitgliedern, Delegirten der in den Kammern nicht vertretenen Kolonien und hohen Beamten bestehende Oberrath der Kolonien (conseil supérieur des colonies) hat dem Minister gegenüber eine rein berathende Zuständigkeit. Außerdem gibt es noch eine Aufsichtskommission der Kolonialbanken und, in Paris, eine ständige Ausstellung der Kolonien, die unter der Kontrolle einer Spezialkommission steht.

1) Bisher bezahlte die Kasse mittels Staatssubvention die Civil- und Militärpensionen der Marine. Nachdem das Gesetz vom 22. März 1885 diesen Dienstzweig auf das Finanzministerium übertragen hat, fällt der Kasse nunmehr nur noch die Ausbezahlung der Pensionen der auf Halbsold Gesetzten oder der Matrosen der Handelsflotte zu (siehe Abtheilung VI § 71), welche der Seeenrollirung unterliegen.

§ 44. **Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts, der Kulte und schönen Künste.** Die drei heute dieses Ministerialdepartement bildenden Dienstzweige waren vor der Revolution mit dem Ministerium des königlichen Hauses verbunden. Der öffentliche Unterricht, welcher zu Anfang unseres Jahrhunderts noch bei weitem nicht die Bedeutung hatte, die er heutzutage erlangt hat, ging später an das Ministerium des Innern über und bildete sodann 1826 mit den Kulten ein besonderes Ministerium.

Die Kulte wurden 1828 abgetrennt und die verschiedenen Wechselfälle, welche diese Dienstzweige in den letzten Jahren durchmachten, sind bekannt. Was endlich die schönen Künste, welche im Jahre 1881 auf kurze Zeit ein eigenes Ministerium bildeten, anbelangt, so wurden sie nacheinander den Domänen, dem Innern, den öffentlichen Arbeiten zugetheilt; seit 1870 sind sie mit dem öffentlichen Unterricht vereinigt.

Wir werden nacheinander jeden dieser drei Dienstzweige, welche durch kein anderes Band, als das daß die gleiche Person des Ministers an ihrer Spitze steht, verbunden sind, behandeln.

§ 45. A. **Oeffentlicher Unterricht.** Die drei großen Direktionen dieses Dienstes entsprechen den drei Klassen von öffentlichen Unterrichtsanstalten, welche der Staat in Frankreich unterhält; jede ist auch noch außerdem mit der Ueberwachung und Kontrole des ihrem Geschäftskreis entsprechenden Theiles des freien Unterrichts betraut. Es sind folgende:

1. die Direktion des Universitätsunterrichts (direction de l'enseignement supérieur) [1]; ihr sind die schönwissenschaftlichen Fakultäten, die der Rechtswissenschaft, der Medizin und protestantischen Theologie [2], die höheren Apothekerschulen und die Schulen und Vorbereitungsanstalten für den höhern Unterricht unterstellt, und sie umfaßt alle auf die Verleihung der Grade, der wissenschaftlichen und literarischen Anstalten (Collège de France, Museum, Schulen für den praktischen Dienst der höhern Studien [École pratique des hautes études], Schulen für Kartographie, lebende orientalische Sprachen, die Schulen zu Athen und Rom, Observatorien, École normale supérieure u. s. w.) bezüglichen Fragen und endlich die akademische Verwaltung der Departements;

2. die Direktion des Mittelschulunterrichts für die Lyceen und höheren Knaben- und Töchterschulen mit klassischem oder speziellem Unterricht (enseignement secondaire);

3. die Direktion des Volksschulwesens (direction de l'enseignement primaire), welche mit der Ordnung und dem Unterrichtsplan der Kleinkinderschulen, Volksschulen und Fortbildungs- und Gewerbeschulen befaßt ist, auch einen mehr unmittelbaren Einfluß auf die Normal- und Fortbildungs-Schulen ausübt und alle Fragen bezüglich der Gründung von Schulen dieser Art als Centralstelle entscheidet.

Außer diesen drei hauptsächlichsten Direktionen begreift das Unterrichtsministerium noch weiter in sich:

4. die Direktion des Sekretariats (direction du sécrétariat), unter welchem Dienstzweige die gelehrten Gesellschaften, das Institut von Frankreich, die großen

---

1) Das enseignement supérieur in Frankreich entspricht dem deutschen Universitäts- und zum Theil dem Fachschulen-Unterricht, das enseignement secondaire jenem der Gymnasien und Realschulen, das enseignement primaire dem deutschen Volksschulunterricht.

2) Die staatlichen Fakultäten für katholische Theologie wurden 1885 als unnöthig aufgehoben, da die Ergänzung der katholischen Geistlichkeit ausschließlich durch die von den Bischöfen geleiteten Seminare geschieht. Es ist wohl zu beachten, daß das Wort Université in Frankreich die Gesammtheit aller öffentlichen Unterrichtsanstalten bezeichnet. Selbst wenn in einer Stadt sich mehrere Fakultäten für akademischen Unterricht vereinigt finden, tragen sie doch niemals den Namen Universität.

Staatsbibliotheken, die Volksbibliotheken, die wissenschaftlichen Werke und Reisen, die Staats- und Departements-Archive stehen;

5. die Direktion des allgemeinen Rechnungswesens (direction de la comptabilité générale), welche dem Unterrichtswesen und den schönen Künsten gemeinsam ist.

Dem Minister stehen Inspectoren, die den drei Unterrichtsstufen entsprechen, und eine Unzahl von Räthen und berathenden Ausschüssen zur Seite, von denen wir nur den Oberschulrath (Conseil supérieur de l'instruction publique) anführen wollen, der seit dem Gesetz vom 27. Februar 1880 größtentheils aus von den Lehrern der verschiedenen Unterrichtszweige gewählten Mitgliedern besteht und neben seinen berathenden Befugnissen über Organisations- und Schulplan-Fragen die Aufgabe hat, in letzter Instanz in Disciplinarsachen zu entscheiden.

§ 46. B. **Kulte.** Nachdem das Kultuswesen zu wiederholten Malen, im Jahre XII, 1814, 1828 und 1848 ein besonderes Ministerium gebildet hatte, ist es heute nur noch eine einfache Ministerialdirektion. Gleichwohl hat die Bedeutung desselben keineswegs mit der Zeit abgenommen und ist ganz besonders groß in einer Epoche, wo die Beziehungen zwischen Kirche und Staat unaufhörlich in Frage gestellt und gestört werden, sei es durch das Streben der katholischen Partei, den Gang der Staatsangelegenheiten zu beeinflussen, sei es durch den Wunsch der radicalen Parteien, bald möglichst die Trennung zwischen Kirche und Staat durchzusetzen.

Frankreich kennt keine eigentliche Staatskirche mehr, sondern es bestehen gegenwärtig in Frankreich und Algier fünf vom Staate anerkannte und bezahlte Kulte: der römisch-katholische Kult, der reformirte (kalvinistische) Kult, der evangelische Kult Augsburger Konfession (lutherischer), der israelitische und der muselmännische Kult nach malekitischem Ritus [1]). Für all' diese Kulte überwacht die Direktion die genaue Befolgung der Gesetze, wodurch sie zu anerkannten Religionsgemeinden konstituirt wurden, namentlich über die Ausführung des Konkordates betreffs der römischen Kirche, und ebenso die Haltung der Geistlichkeit in ihrer Gesammtheit. Sie zerfällt in drei Abtheilungen, außer dem Kabinet des Direktors, dem die Ernennungen im Episkopat, die politische Disciplin des Klerus, die Konflikte mit der geistlichen Autorität und die Berufungen wegen Amtsmißbrauchs (appels comme d'abus) an den Staatsrath, die Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Stiftungsräthen, die das Vermögen der Pfarrei verwalten (conseils de fabrique) und ganz allgemein alle Prozeßsachen vorbehalten sind.

Die erste Abtheilung (katholischer Kultus), welche weitaus die bedeutendste ist, zerfällt in vier Bureaus und hat unter sich: Personal des Klerus, die Organisation und Verwaltung der Kapitel, Seminare, Pfarreien und Hülfspfarreien; das Vermögen der Kirchenfabriken, Pfarreien und Hülfspfarreien, die Kongregationen, die Geschenke und Vermächtnisse; die weltliche Verwaltung der Diözesananstalten, die kirchlichen Umschreibungen (circonscriptions), Arbeiten und Subventionen; die Diöcesangebäude, ihr Bau und ihre Unterhaltung. Außerdem besteht ein Spezialdienst für die Kontrole der Arbeiten und eine bestimmte Zahl von Generalinspektoren der Diöcesanarbeiten.

Die zweite Abtheilung (nichtkatholische Kulte) ist mit allen die beiden protestantischen Kirchen, die israelitische Religionsgesellschaft und den muselmännischen Kultus sowohl in Frankreich als in Algier betreffenden Angelegenheiten befaßt.

Die dritte Abtheilung hat das Rechnungswesen der Kulte zu besorgen.

§ 47. C. **Schöne Künste.** Die Generaldirektion der schönen Künste umfaßt zwei Verwaltungszweige:

---

1) Der letztere findet sich nur in Algier.

1. Die Verwaltung der eigentlichen schönen Künste hat folgende Zuständigkeit: Kunstwerke, Bestellungen und Erwerbung von Kunstwerken zum Schmuck der öffentlichen Baudenkmale; Unterricht, Leitung und Kontrole der Kunstschulen zu Paris, Rom und in den Departements und der Staatsschulen für Kunstgewerbe und Zeichenkunst; Inspektion des Zeichnenunterrichts im Allgemeinen; Museen und Ausstellungen, Staatsmuseen im Louvre, Luxembourg, in Versailles und Saint-Germain, Departements- und Gemeindemuseen, Kunstausstellungen in Frankreich und im Ausland; historische Denkmäler als solche, ihre Erwerbung und Erhaltung, Museen von Cluny und für vergleichende Bildhauerkunst; subventionirte Theater, dramatische Censur, Konservatorien und Schulen für Musik und Deklamation; Staatsmanufakturen von Sèvres (Porzellan), der Gobelins und von Beauvais (Teppiche), sowie die Staatswerkstätte für Mosaik.

2. Die Baudirektion (direction des bâtiments civils), die bis 1881 unter dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten stand und mit dem Bau und der Unterhaltung aller Staatsgebäude, welche nicht speziell andern Ministerien zugewiesen sind oder dienen [1]), namentlich der Unterhaltung der Staatspaläste und ihres Mobiliars befaßt ist.

Eine große Zahl von Räthen und berathenden Ausschüssen sowie von Inspektoren ist der Direktion der schönen Künste beigegeben.

§ 48. **Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.** Dieses Departement ist, nachdem es nacheinander mit dem Ministerium des Handels und des Innern vereinigt gewesen war und von 1839 bis 1853 ein eigenes Ministerium gebildet hatte, wieder seit 1869 abgetrennt geblieben. Es ist speziell mit allen auf die allgemeinen Verkehrswege und den Minendienst bezüglichen Fragen betraut. Nach seiner Reorganisation durch ein Dekret vom 25. März 1885 begreift es gegenwärtig drei Direktionen in sich:

1. Die Direktion für Personal, Sekretariat und Rechnungswesen. Sie umfaßt das Personal der Ingenieure und Bauführer für Wasser- und Straßenbau, der Minen-Ingenieure und -Wächter, die Staatsschulen für Wasser-, Straßen- und Bergbau, die Hafen-Inspektoren und Hafenwächter für die innere Schifffahrt, die Beamten und Hafenmeister für Seehäfen, die Schleußenwärter, die Leuchtthurmwächter u. s. w., abgesehen von ihren weitern Befugnissen bezüglich der Pensionen, Unterstützungen, Missionen und dem bedeutenden Rechnungswesen dieses Dienstes.

2. Die Straßen-, Schifffahrts- und Bergwerks-Direktion, welche drei Abtheilungen zählt: a) Straßen und Brücken: Staats- und Departementsstraßen [2]), Pferdebahnen, Straßenbahnen der Quais der Seehäfen, Fahrpolizei; b) Schifffahrt: Verbesserung und Unterhaltung der See-Handelshäfen, Küsten-Beleuchtung und Aufsicht, Wegpolizei in den Handelshäfen; Verbesserung und Unterhaltung der schiff- und floßbaren Flüsse, Flußfischerei, Strompolizei, Konzessionen zur Wasserbenützung; Kanäle für See- und Binnen-Schifffahrt; c) Bergbau: Konzession und Oberaufsicht der Ausbeutung von Gruben, Polizei der metallurgischen Fabriken, Fassung und Erhaltung von Mineralquellen, Aufsicht über Werkstätten mit Dampfmaschinen.

3. Die Eisenbahndirektion. Zwei Abtheilungen sind nach geographischer Scheidung mit den Studien und Arbeiten, den Entscheidungen über Gemeinnützigkeit von Unternehmungen, Konzessionen und Ankäufen von Linien von allgemeinem oder örtlichem

---

1) Diese letzteren sind die geschichtlichen Denkmäler (schöne Künste), die Diöcesangebäude (Kulte), die Strafanstalten (Inneres), die Militärgebäude (Krieg und Marine), die Departements- und Gemeindegebäude.

2) Die Vicinalstraßen sind bekanntlich dem Ministerium des Innern unterstellt.

Interesse befaßt; eine dritte besorgt das ganze Aufsichtswesen über den Handels- (Tarife) und technischen Betrieb (Lauf der Züge, Bahnhofpolizei, Unfälle) und die Transportpolizei über Straßenbahnen; eine vierte endlich führt die Kontrole über das Rechnungswesen der Gesellschaften und verwaltet die finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat und den Gesellschaften (Zinsengarantie, Gewinnvertheilung u. s. w.).

Von den zahlreichen Berathungskommissionen, die dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Seite stehen, nennen wir nur: den Generalrath für Brücken und Straßen, den Generalbergwerksrath, den Eisenbahnrath, die Obermilitärkommission für das Eisenbahnwesen, welche in Kriegszeiten die Leitung aller französischen Bahnen übernimmt u. s. w. General-Brückenundstraßen- und -Grubeninspektoren sorgen für Einheitlichkeit des Dienstes.

§ 49. **Das Ackerbauministerium.** Der Ackerbau wurde am 14. November 1881 vom Handel abgetrennt und gleichzeitig wurden zwei zu ihm in innigster Beziehung stehende Dienstzweige mit ihm vereinigt: das Forstwesen, das damals zum Finanzministerium gehörte und das Bewässerungswesen, welches dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterstellt war. Neben einer Abtheilung für das Sekretariat und das Rechnungswesen zählt das Ackerbauministerium vier Direktionen:

1. Die Ackerbaudirektion, die mit den verschiedenen landwirthschaftlichen und thierärztlichen staatlichen Unterrichtsanstalten, der Thiergesundheitspolizei, den landwirthschaftlichen Ausstellungen und Prämienvertheilungen, mit der auf die Nahrungsmittel besonders das Getreide und Vieh bezüglichen Gesetzgebung und der Verproviantirung Frankreichs befaßt ist.

2. Die Forstdirektion, welche in vier Unterabtheilungen zerfällt: a) Personal, Forstschule, Kontrolirung der Arbeiten der andern Abtheilungen; b) Schonung und Ausbeutung der Forstdomänen des Staates, Oberaufsicht über die den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörenden Waldungen; c) Aufforstung und Wiederanpflanzung der Waldungen, Bepflanzung der Dünen, Arbeiten und Unterstützungen der Forstausnutzung. d) Rechtsstreite, Forststrafrecht und Rechnungswesen. Eine fünfte Abtheilung wurde provisorisch eingerichtet zur Aufholzung der Gebirge, wo in Folge von Ueberschwemmungen verschiedene Gegenden Frankreichs großen Schaden erlitten hatten.

3. Die Direktion für landwirthschaftiche Bewässerung, die mit den Bewässerungskanälen, der Austrocknung der Sümpfe, den durch die öffentliche Gesundheit erforderten Anlagen und der Drainage, den Salzsümpfen, der Verwerthung der Gemeindegüter und der nicht schiff- oder floßbaren Flüsse befaßt ist.

4. Die Direktion der Gestüte, welche die Anstalten für Staatszuchthengste, Gestütsschulen verwaltet und sich mit der Hebung der Pferdezucht befaßt.

Der Oberlandwirthschaftsrath ist der vornehmste der dem Minister zur Seite gestellten Berathungsausschüsse. Es gibt auch Generalinspektoren für den landwirthschaftlichen Unterricht, den Ackerbau im Allgemeinen und die Waldungen.

§ 50. **Das Handels- und Gewerbeministerium.** Seitdem nacheinander im Jahr 1869 die öffentlichen Arbeiten und 1881 der Ackerbau davon abgetrennt worden, genügt der Handel kaum noch zur Bildung eines besondern Ministeriums; es ist deshalb auch ernstlich davon die Rede, ihm noch das Zollwesen oder die Kolonien oder vielleicht sogar beide zuzutheilen. Neben dem Kabinet des Ministers, dem das Auskunftsamt für Handelsverhältnisse und das Unterrichtswesen (Staatskonservatorium und Staatsschulen für Künste und Gewerbe, Centralschule für Künste und Manufakturen, Staatsuhrmacherschule) zugetheilt sind, und einer Direktion für Sekretariat und Rechnungswesen, die sich

namentlich mit statistischen Arbeiten beschäftigt[1]), umfaßt das Ministerium noch zwei wichtige Direktionen:

1. Die Direktion des Binnenhandels (direction du commerce intérieur) mit vier Bureaus: a) für Handel, Handelsgerichte[2]), Handels-Kammern und -Börsen, Generalmagazine, Wechselagenten und Mäkler, Aktien- und Lebensversicherungs-Gesellschaften, Sparkassen, Altersversorgungskassen, Todes- oder Unfall-Versicherungskassen, Meß- und Marktpolizei, Polizei der auf freien Plätzen geübten Gewerbe; b) Industrie, Sachverständigenausschüsse, Arbeitgeber- und Arbeitervereine, Oberaufsicht über die Fabrikarbeit, Unglücksfälle dabei, Prüfung gewisser Fabrikate; c) Gesundheits- und Gewerbepolizei, Quarantänen, Epidemien, Polizei der Mineralwasseranstalten und der ärztlichen Gewerbe, gefährliche, ungesunde und lästige Anstalten, Maß und Gewicht; d) Erfindungspatente, Fabrik-Zeichen und Marken.

2. Die Direktion für auswärtigen Handel (direction du commerce extérieur) mit ebenfalls vier Bureaus: a) Zoll- und Handelsgesetzgebung in Frankreich; b) Zoll- und Handelsgesetzgebung des Auslands; c) Handelsflotte, Prämien für Schiffsbau- und Schifffahrt, überseeischer Stockfisch- und Walfischfang; d) Statistik der allgemeinen Handelsbewegung.

Der Handels- und Gewerbeoberrath, der Oberrath für technischen Unterricht, der öffentliche Gesundheitsrath, das ständige Bureau für Maß und Gewicht, der Berathungsausschuß für Künste und Manufakturen u. s. w. sind die hauptsächlichsten berathenden Institute des Handelsministeriums, welches noch über eine gewisse Zahl Inspektoren für den Mineralwasserdienst, das Gesundheitswesen und die Ueberwachung der Aktiengesellschaften und der Kinderarbeit in den Fabriken verfügt.

§ 51. **Das Post- und Telegraphenministerium.** Dieses Ministerium wurde 1879 durch die Vereinigung des Postwesens, welches früher zum Finanzministerium gehörte und dort eine der großen Regien bildete, und des Telegraphenwesens, das unter dem Ministerium des Innern stand, errichtet. Es leitet auf Rechnung des Staates die Verwaltung des Post- und Telegraphenmonopols und zählt fünf Direktionen: Personalfragen, Materielles und Bauten, Bureaudienst, Postkorrespondenz, Rechnungswesen. Ueberdies sind mehrere Spezialdienstzweige mit ihm verbunden: Direktion der Postsparkassen, Generalinspektion der Kontrole, Fabrikation der Postmarken, unterseeische Telegraphenwerkstätte in Toulon, höhere Telegraphenschule u. s. w. . . In den Departements sind mit beiden Dienstzweigen ein Direktor, ein Inspektor oder Unterinspektor oder ein Obereinnehmer betraut, abgesehen von dem aus Ingenieuren gebildeten technischen Personal.

§ 52. **Der Staatsrath.** Neben den Ministerien übt noch der Staatsrath seine Thätigkeit; man könnte sogar sagen, daß derselbe über den Ministerien steht, wenn er in Verwaltungssachen mehr als nur berathende Befugnisse besäße und wenn die von ihm abgegebenen Gutachten für die hohen Verwaltungsbehörden, welche an seine Weisheit appelliren, irgendwie bindend wären. Aber der Staatsrath hat nur bei Rekursen in Verwaltungsstreitsachen und bei Nichtigkeitsklagen gegen angebliche Amtsüberschreitungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden, wovon bei Besprechung der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verhältnisse (§§ 64 ff.) im Einzelnen die Rede sein wird, eine eigene und oberste Entscheidung zu geben. Ueberall sonst hat er nur berathende

1) Beinahe alle Ministerien in Frankreich haben ein eigenes statistisches Amt. Ein neuerliches Dekret hat eine statistische Oberbehörde (conseil supérieur de statistique) geschaffen, um Ordnung in die Veröffentlichungen der verschiedenen Verwaltungszweige zu bringen und Wiederholungen zu vermeiden.

2) Nur was ihre Errichtung anbelangt. Wenn sie einmal bestehen, so unterstehen die Handelsgerichte dem Justizministerium.

Stimme, und wenn die Einholung seines Gutachtens bald fakultativ, bald obligatorisch ist, so ist und bleibt es doch immer nur ein Gutachten.

Gewissermaßen der Erbe des alten durch die Revolution abgeschafften Rathes des Königs (Conseil du Roi), erschien der Staatsrath wieder in der Consularverfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII. Er hatte damals eine besondere Aufgabe, welche er während des zweiten Kaiserreichs zeitweise wieder erhielt: nämlich die, alle Gesetzentwürfe der Regierung auszuarbeiten und vor den Kammern zu vertreten. Dieser Aufgabe wurde er, wenigstens in der früheren Ausschließlichkeit [1]), durch die verschiedenen parlamentarischen Verfassungen, die in Frankreich herrschten und herrschen, enthoben; er ist jetzt nur noch ein Verwaltungsorgan. Seine Organisation und Zusammensetzung werden heute durch die Gesetze vom 24. Mai 1872 und 13. Juli 1879 geregelt. Die Bestimmungen über seine Zuständigkeit sind in den verschiedenen in Kraft stehenden Verwaltungsgesetzen geregelt.

§ 53. A. **Zusammensetzung.** Der Staatsrath besteht aus:

1. dem Siegelbewahrer und Justizminister, der von Rechtswegen den Vorsitz führt,
2. einem Vicepräsidenten,
3. fünf Abtheilungspräsidenten,
4. 26 Staatsräthen im ordentlichen Dienst und 18 Staatsräthen im außerordentlichen Dienst,
5. 30 Berichterstattern über Anträge (maîtres des requêtes) und einem Generalsekretär von gleichem Rang,
6. 36 Auditeuren, wovon 12 erster Klasse,
7. einem besondern Abtheilungssekretär für Verwaltungsrechtsstreite.

Die Minister haben Sitz und beschließende Stimme in Nichtstreitsachen für die Angelegenheiten ihrer betreffenden Verwaltungszweige. Der Siegelbewahrer hat, wenn er entweder in der Generalversammlung oder den Abtheilungen den Vorsitz führt, beschließende Stimme, ausgenommen in der Abtheilung für Streitsachen.

Der Vicepräsident, die Abtheilungspräsidenten und die Staatsräthe im ordentlichen Dienst werden vom Staatsoberhaupt im Ministerrath aus den mindestens 30 Jahre alten französischen Bürgern ernannt und ebenso entlassen, sie beziehen eine Besoldung; die Staatsräthe im außerordentlichen Dienst werden aus den hohen aktiven Verwaltungsbeamten genommen, verlieren mit Austritt aus der Verwaltung von Rechtswegen ihren Sitz, genießen als solche keinen besonderen Gehalt und haben nur in den ihrem Ministerium angehörigen Angelegenheiten entscheidende Stimme. Die maîtres des requêtes, der Generalsekretär und der Sekretär für Verwaltungsstreitsachen werden durch Dekret auf Vorschlag und Gutachten des Vicepräsidenten und der Abtheilungspräsidenten ernannt und entlassen und müssen wenigstens 27 Jahre alt sein; ein Drittel der Stellen ist den Auditeuren vorbehalten. Die Auditeure zweiter Klasse werden auf Bewerbung auf vier Jahre ernannt und müssen weniger als 25 und mehr als 21 Jahre alt sein; die Auditeure erster Klasse werden aus den erstern auf Vorschlag des Vicepräsidenten und der Abtheilungspräsidenten gewählt und dürfen das 30. Jahr nicht überschritten haben; beide können unter denselben Bedingungen wie die maîtres des requêtes ihrer Stellen enthoben werden. Maîtres des requêtes und Auditeure beziehen Gehalt.

---

1) Die Staatsräthe können wie alle andern Beamten in einem gegebenen Fall zu Regierungskommissären zur Unterstützung der Minister in allen parlamentarischen Verhandlungen ernannt werden.

Das Amt eines Staatsraths im ordentlichen Dienst, maître des requêtes und Auditeurs ist mit einem Parlamentsmandat und jedem andern Staatsamt unvereinbar[1]), mit Ausnahme der General- oder Oberoffizierstellen des Land- und Seeheeres, des Amts eines Wasser- und Straßen-, Minen- oder Marine-Inspektors oder -Ingenieurs und der Universitätsprofessoren.

Gleichwohl können nach dreijährigem Dienst beim Staatsrath die Räthe, die maîtres des requêtes und Auditeure für die Dauer von höchstens drei Jahren in der aktiven Verwaltung verwendet werden, ohne ihre Stellung im Staatsrath zu verlieren, jedoch auch ohne doppelten Gehalt zu beziehen.

§ 54. B. **Organisation und Verfahren.** Der Staatsrath zerfällt in fünf Abtheilungen (sections), deren vier mit der Prüfung reiner Verwaltungssachen und eine mit der Entscheidung der Berufungen in Verwaltungsrechtsstreitsachen betraut sind. Von der letzteren werden wir unter der Rubrik Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 66) sprechen. Was die vier andern betrifft, so sind es folgende:

1. die Abtheilung für Gesetzgebung, Justiz und Aeußeres;
2. die Abtheilung für das Innere, den Kultus, den Unterricht und die schönen Künste;
3. die Abtheilung für Finanzen, Posten und Telegraphen, den Krieg, die Marine und die Kolonien;
4. die Abtheilung für öffentliche Arbeiten, Ackerbau und Handel.

Die Vertheilung der Mitglieder des Staatsraths auf die einzelnen Sektionen geschieht durch Dekret für die Staatsräthe im ordentlichen Dienst, durch Ministerialbeschluß für die andern. Die maîtres des requêtes haben beschließende Stimme bezüglich derjenigen Angelegenheiten, wofür sie entweder in den Abtheilungen oder der Generalversammlung Berichterstatter waren, und bezüglich der andern berathende Stimme; das Gleiche gilt für die Auditeure, doch haben sie in der Generalversammlung immer nur berathende Stimme.

Jede an den Staatsrath kommende Sache wird zunächst der zuständigen Abtheilung überwiesen und dann, wenn sie zu einer der in dem Reglement vom 2. August 1879 bezeichneten Kategorien gehört, vor die Generalversammlung der vereinigten Abtheilungen gebracht. Die Verwaltungsabtheilungen bedürfen zur Gültigkeit ihrer Entscheidungen der Anwesenheit dreier ordentlicher Räthe, die Generalversammlung deren sechszehn. Je nach dem Fall bemerkt das über die Sache erlassene Dekret ausdrücklich, daß diese oder jene Abtheilung des Staatsraths oder der Staatsrath „gehört worden ist".

§ 55. C. **Verwaltungswirksamkeit.** Der Staatsrath gibt sein Gutachten:

1. über die aus der parlamentarischen Initiative hervorgegangenen Gesetzesvorschläge, welche der Senat oder die Kammer der Abgeordneten ihm zu übermitteln für gut befunden hat[2]);
2. über die von der Regierung vorbereiteten Gesetzentwürfe, bezüglich deren ein Spezialdekret ihre Vorlage an denselben anordnet[2]);
3. über alle Entwürfe von Verordnungen der Staatsverwaltung und über alle Dekrete, die in der Form solcher Verordnungen erlassen werden[2]);
4. allgemein über alle ihm vom Staatsoberhaupt oder den Ministern unterbreiteten Fragen.

Doch hat in all diesen Angelegenheiten der Staatsrath immer nur berathende Stimme.

---

1) Das Gleiche ist der Fall bei dem Amt des Verwalters einer vom Staat privilegirten oder subventionirten Gesellschaft.

2) Diese Angelegenheiten zählen zu jenen, die nach vorgängiger Prüfung durch die zuständige Abtheilung, überdies noch vor die Generalversammlung gebracht werden müssen.

V. Abtheilung. Die örtlichen Verwaltungen.

§ 56. **Allgemeines.** Die Organisation der örtlichen Verwaltungen ist nächst der Civilgesetzgebung einer der Punkte, worauf die Revolution am vollständigsten ihren Einfluß ausgeübt hat. Vor 1789 wechselte die Eintheilung des Staatsgebietes in Verwaltungsbezirke nach den verschiedenen Provinzen: es gab Militärgouvernements, Finanz-Generalate oder Intendanturen, Pays d'états und Pays d'élections, auch bezüglich der lokalen Organisation; und alle diese Eintheilungen hemmten sich gegenseitig. In den Pays d'élections war der Intendant, als Repräsentant der Centralgewalt mit seinen Unterbeamten an der Seite ein wahrhafter Autokrat in den Angelegenheiten seines Ressorts; in den, nebenbei gesagt weniger zahlreichen (es gab nur 14 solcher) Pays d'états votirten und erhoben örtliche Versammlungen die vom König verlangte Steuer, und der Intendant hatte nicht viel mehr als die Polizeigewalt.

In dem Streben nach Brechung des lokalen Widerstandes und Einführung der Einheit in Gesetzgebung und Verwaltung durch ganz Frankreich und bezüglich aller Angelegenheiten, ließ die konstituirende Versammlung gleich zu Beginn ihrer Thätigkeit die alte Eintheilung in Provinzen und die Unterscheidung zwischen Pays d'états und Pays d'élections verschwinden. Das Gesetz vom 22. Dezember 1789 theilte Frankreich in Departements, die Departements in Arrondissements, die Arrondissements in Kantone und die Kantone in Gemeinden ein [1]), wobei es möglichst wenig Rücksicht auf die alten territorialen Grenzen nahm, allen örtlichen Privilegien ein Ende machte und eine gleichmäßige Verwaltungsorganisation einführte. Seitdem ist die Grundlage der Verwaltungsorganisation Frankreichs dieselbe geblieben. Diese Organisation wurde im Einzelnen einigermaßen verändert und folgte in einigen Punkten den Strömungen der politischen Organisation, aber die wesentlichen, durch das Grundgesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII (17. Februar 1800) ausgesprochenen und entwickelten Grundsätze sind dieselben geblieben.

Eine Hauptveränderung hat sich jedoch schon während der Revolutionsperiode in dem durch die Gesetze von 1789 und 1790 eingeführten Verwaltungsorganismus vollzogen. Die konstituirende Versammlung hatte in großem Maßstabe decentralisirt, in dem Sinn, daß alle örtlichen Behörden und Räthe, mochte es sich um Departement oder Gemeinde handeln, aus örtlichen Wahlen hervorgingen; die Centralgewalt war nach diesem System bei diesen Behörden und Räthen sogar gar nicht vertreten, und wenn auch der König ein Annullirungsrecht hinsichtlich etwaiger ungesetzlicher Akte derselben behielt, so hatte er wenigstens bei ihnen keine Beamten zur Ausübung der desfallsigen Kontrole. Im Jahre III kam man hierin wieder auf eine richtigere Würdigung der betreffenden Stellung der Centralgewalt und der örtlichen Behörden. Den aus Wahl hervorgegangenen Departements- und Gemeindeverwaltungen gegenüber wurde die Centralgewalt durch Beamte vertreten, welche kraft ihrer Ernennung mit der Ueberwachung und Forderung des Vollzugs der Gesetze beauftragt wurden. Das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII verfolgte diesen vortrefflichen Gedanken bis zum Uebermaß und Mißbrauch. Nicht nur wurden die Mitglieder des Departementsrathes und des Gemeinderathes aus den Departements- und Gemeindelisten [2]), jene vom Ersten Konsul, diese von

1) Im Jahr 1884 bestanden 86 Departements, 360 Arrondissements, 2868 Kantone und 36 105 Gemeinden. Ein Departement, Arrondissement oder Kanton kann nur durch ein Gesetz geschaffen werden. Wegen der Gemeinden s. u. § 60.

2) S. I. Abtheilung § 2 über die Bildung dieser Listen.

seinem Beauftragten, dem Präfekten, gewählt, auch die Bedeutung dieser Räthe wurde vermindert und alle wirkliche Gewalt ging hinsichtlich des Departements in die Hände eines vom Ersten Konsul für das Departement ernannten Präfekten und hinsichtlich der Gemeinde in die eines vom Präfekten ernannten Maire über. Das Senatuskonsult vom 28. Thermidor des Jahres X milderte zwar die Mängel dieser Organisation, indem es den Wahlversammlungen ein gewisses Vorschlagsrecht für jede freiwerdende Stelle in den Räthen gewährte, aber der vorherrschende Charakter des Gesetzes vom Jahre VIII, d. h. die Auffaugung der örtlichen Autorität durch die Beamten der Centralgewalt blieb bestehen und ist auch noch nicht vollständig aus der Gesetzgebung verschwunden, selbst als man 1831 und 1833 die Wahl der Lokalräthe nach dem Censuswahlrecht und sodann 1848 nach dem allgemeinen Stimmrecht einführte. Erst in neuester Zeit, seit 1870, hat man einen andern Weg eingeschlagen, um einigermaßen den vom Gesetz des Jahres 1789 aufgestellten Prinzipien näher zu kommen.

Das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII brachte eine weitere wichtige Umgestaltung in der Gesetzgebung des Jahres 1789. Die konstituirende Versammlung hatte kluger Weise den departementalen Behörden, und nur subsidiär dem König, die Aufsicht über die Gemeindebehörden gegeben. Im Jahre VIII fiel dadurch, daß die departementalen Funktionen an die Vertreter der Centralgewalt übergingen, die Aufsicht über die Gemeinden ebenfalls der Centralgewalt zu. Erst in neuerer Zeit wurde diese Regel etwas gemildert und die Centralgewalt zu Gunsten des Departements theilweise entlastet.

Man ersieht hieraus, um welchen Preis die Einheitlichkeit der Verwaltung in Frankreich ermöglicht wurde. Man hat das ganze Leben in das Centrum verlegt und die Glieder so schwach gemacht, daß man heutzutage einige Mühe hat, sie wieder in Thätigkeit zu versetzen; denn die beschränkten Befugnisse, welche die örtlichen Behörden während drei Vierteln unseres Jahrhunderts besaßen, waren der Bildung von politischen Gesellschaftsklassen, die im Stande wären, die Interessen des Departements und der Gemeinde mit Einsicht und Hingebung wahrzunehmen, nicht günstig.

Obwohl die meisten Gesetze, welche heutzulage die örtlichen Verwaltungen betreffen, neuen Datums sind, wurden doch, wie wir sagten, die Grundprinzipien durch das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII gelegt. Man muß daher auf dieses Gesetz zurückgehen, um den allgemeinen Geist der Verwaltungsorganisation kennen zu lernen.

Das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII trat an die Stelle verschiedener Gesetze, die in Anwendung der gleichen Theorien, welche in der politischen Organisation Frankreichs in Geltung waren, auf die örtliche Verwaltung die eigentliche Verwaltung Kollegien, aus mehreren Mitgliedern bestehenden Direktorien anvertrauten. Es stellte statt dieser Grundsätze den neuen Grundsatz auf, „Handeln ist die Sache eines Einzigen, Berathen jene von Mehrern"; es fügte außerdem den Gedanken bei, daß Der, welcher handelt, nothwendigerweise ein Vertreter der vollziehenden Centralgewalt ist und daß die Organe, welche berathen, nur aus dem örtlichen Stimmrecht hervorgehen können.

Indem es nun diese Begriffe auf die durch die konstituirende Versammlung eingeführten Verwaltungskreise anwendete, hat das Gesetz vom Jahre VIII eingesetzt:

1. für das Departement einen Präfekten, dem ein Präfekturrath zur Seite und ein Generalrath gegenüber steht;

2. für das Arrondissement einen Unterpräfekten und ihm gegenüber einen Arrondissementsrath;

3. für die Gemeinde einen Maire und Beigeordnete und dem gegenüber einen Gemeinderath (conseil municipal).

Der Kanton aber hat nur unter der Herrschaft der Verfassung des Jahres III, welche auch Kantonsmunicipalitäten organisirt hatte, örtliches Leben besessen; vor dem Jahre III und nach dem Jahre VIII hat der Kanton immer nur einen Gerichts-, Wahl- und Verwaltungsbezirk ohne eigene Organe dargestellt.

Doch werden Departement, Arrondissement und Gemeinde nicht auf gleichem Fuße behandelt. Von diesen drei Eintheilungen bilden nur zwei, Departement und Gemeinde, eigentliche Verwaltungseinheiten, welche ihre eigene Verwaltung und juristische Persönlichkeit besitzen; das Arrondissement dagegen ist nur ein Zwischenorgan ohne juristische Persönlichkeit, obwohl es scheinbar örtliche Selbständigkeit besitzt.

Die fundamentale Eintheilung ist die in Departements. Für die meisten großen Staatsdienstzweige ist das Departement die regelmäßige Eintheilung und jene derselben, die ihrer Natur nach einen größeren Gebietstheil umfassen müssen, sind alle durch die Vereinigung mehrerer Departements in einen Sprengel gebildet. Dies ist der Fall bei den Armeekorps, den Appellationsgerichtsbezirken, den Akademien, den Marinebezirken. Das Departement wird niemals zerstückelt, selbst wenn es zu klein ist, um für sich allein einen besonderen Kreis für einen Verwaltungsdienstzweig zu bilden; es wird dann eben mit einem oder mehreren benachbarten Departements zusammengelegt.

Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung, Repräsentation der Centralgewalt in allen Abstufungen gegenüber den gewählten örtlichen Behörden [1]), Aufsicht der Centralgewalt über die Lokalbehörden sind die unterscheidenden Merkmale der Organisation der örtlichen Verwaltungen Frankreichs. Die Einheit der Gesetzgebung datirt seit der Revolution; die Centralisation ist aber viel älter als diese. Das Gesetz des Jahres VIII hat die administrativen Ideen des ancien Régime und der neuen Herrschaft in einander gefügt und verdichtet; die spätern Gesetze haben deren Anwendung modifizirt, ohne das Wesen derselben fühlbar zu ändern.

Wir werden uns nun nacheinander mit den vier Verwaltungsgliederungen Frankreichs: dem Departement, dem Arrondissement, dem Kanton und der Gemeinde, sodann mit der besondern Organisation der Städte Paris und Lyon, die allein von der gesetzlichen Gleichmäßigkeit ausgenommen sind, und endlich mit der Organisation Algiers und der Kolonien, welche nach einem ganz andern Plan, wiewohl in demselben Geist gestaltet ist, zu beschäftigen haben. Ueberall werden wir dabei danach zu fragen haben, welches die Vertreter der Centralgewalt, welches die örtlichen Behörden und die beiden zustehenden Befugnisse sind.

§ 57. **Das Departement.** „Alle Ministerien und alle großen Verwaltungszweige sind am Departements-Hauptort vertreten: der Krieg durch einen General, der Kultus durch einen Bischof, die Finanzen durch einen Generalstaatskassier (trésorier-payeur général) und durch verschiedene andere Beamte (Hypothekenbewahrer, Direktor des Enregistrement, der Zölle und der indirekten Steuern u. s. w.), die öffentlichen Arbeiten durch den Chefingenieur, der öffentliche Unterricht durch verschiedene Inspektoren . . . Und alle diese Dienstvorstände stehen in fortwährenden Beziehungen zum Präfekten, welcher den meisten derselben gegenüber Vorgesetzter ist, diese verschiedenen Verwaltungen gleichsam in einem Bündel vereinigt, damit sie sich gegenseitig kennen, verständigen und unterstützen, und endlich neben beinahe allen diesen Beamten selbst in ihrem Amtskreis mitthätig ist.

---

1) Seit 1882 hat dieser Grundsatz, wie sich später erweisen wird, eine gewisse Milderung bezüglich der Gemeinden erfahren.

„In der That hat der Präfekt, welcher das unmittelbare Organ des Ministers des Innern ist, wenn er auch das Armeekorps nicht kommandirt, doch die ganzen Rekrutirungsangelegenheiten unmittelbar unter sich; er wirkt, wenn er auch keine Steuern einnimmt, doch bei der Verwaltung der Departements- und Gemeindeeinkünfte mit. Er ist zwar nicht mit der Justiz befaßt, aber die Sträflinge sind in seine Hand gegeben und die Gefängnisse unterstehen ihm ausschließlich. Er ernennt und entläßt die Lehrer und belegt sie mit Disciplinarstrafen . . .; ebenso übt er auch seinen Einfluß auf den Chefingenieur des Departements in allem, was die Departementsstraßen und Vicinalwege betrifft; endlich verwaltet er das Departementsvermögen unter der Oberaufsicht des Generalrathes . . . Der Präfekt ist gewissermaßen der Repräsentant aller Minister, aber sein bestimmender Charakter besteht darin, daß er der Delegirte des Ministers des Innern ist“ [1]).

Aus diesen wenigen Zeilen ersieht man die hohe Bedeutung der dem Präfekten übertragenen Rolle. Umsomehr kann man sich mit gutem Recht darüber wundern, daß es sich der Gesetzgeber nicht zur Aufgabe gemacht hat, die Heranziehung des Personals für diesen Dienst auf feste und sichere Grundlagen zu stellen und ihm wirksame Garantien zu geben. Ganz im Gegentheil wird das Personal als einen wesentlich politischen Charakter tragend betrachtet und demgemäß der beinahe unbeschränkten Verfügungsgewalt des Ministers des Innern überlassen, welcher mit seiner Verantwortlichkeit die Auswahl des Staatsoberhauptes deckt. Die Präfekten werden vom Staatsoberhaupt ernannt ohne jede weitere Vorbedingung, als daß sie französische Bürger sind. Sie werden von demselben auch wieder ganz frei abgesetzt, obwohl ihnen von dem Gehalt, den sie beziehen, die durch das Gesetz vom 9. Juni 1853 über die Civilpensionen vorgeschriebenen Abzüge für die Pensionskasse gemacht werden.

Dem Präfekten sind beigegeben:

1. ein Generalsekretär, der den Präfekten nöthigenfalls vertreten kann und den Bureaudienst überwacht;

2. ein Präfekturrath, der je nach den Departements aus 3 bis 4 Mitgliedern besteht und der zwiefache Befugnisse hat. Er ist einmal Verwaltungsgericht, und als solches wird er weiter unten besprochen werden [2]); er ist aber auch Verwaltungsrath und in dieser Eigenschaft berufen, an den Präfekten Gutachten zu erstatten. In gewissen Fällen ist der Präfekt verpflichtet, dieses Gutachten einzuholen, aber niemals ist er verpflichtet, demselben zu folgen', da sein Amt ohne jeden Kollegialcharakter ist. In Verwaltungssachen übt der Präfekturrath ein Recht endgültiger Entscheidung nur bei der Ermächtigung von Gemeinden zu Klagen aus [3]).

Die Autorität des Präfekten ist sonach durch die andern ihm zur Seite stehenden Vertreter der Centralgewalt in nichts beschränkt. Wie er selbst eng mit der Centralgewalt zusammenhängt, so handelt die Centralgewalt durch seine Vermittelung; man darf diesen Charakter des Präfektenamts bei der Betrachtung der demselben zustehenden Befugnisse nie aus den Augen verlieren.

Dem Präfekten gegenüber steht ein Generalrath, der durch allgemeine direkte und geheime Wahl auf sechs Jahre — je ein Mitglied auf den Kanton — gewählt und alle drei Jahre zur Hälfte erneuert wird.

---

1) Josat, Le ministère des finances. 2 Edit., p. 687—688.

2) S. Abtheilung VI § 66.

3) Der Präfekt überträgt in der Regel die Unterzeichnung in einzelnen Theilen des Dienstes den Präfekturräthen.

Das Gesetz vom 10. August ist gegenwärtig hiefür das Grundgesetz. Wählbar ist darnach jeder 25 Jahre alte Wähler, welcher im Departement wohnt oder daselbst eine der vier direkten Steuern bezahlt [1]). Nicht wählbar sind die Staats- oder Departementsbeamten, deren Einfluß sich auf das ganze Departement oder auf den betreffenden Kanton erstreckt. Das Amt eines Generalraths ist außerdem für ganz Frankreich mit jenem eines Präfektur- oder Polizeibeamten und für das betreffende Departement mit dem eines Departementsbeamten unvereinbar. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der Staatsrath (Gesetz vom 31. Juli 1875). Theilweise Erledigungen werden binnen 3 Monaten ergänzt.

Der Generalrath hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen: die eine wird am ersten Montag nach dem 15. August eröffnet und kann einen Monat dauern; die andere beginnt am zweiten Montag nach Ostern und soll nicht über vierzehn Tage dauern. Ein Dekret des Staatsoberhaupts, oder, auf Ansuchen von zwei Dritteln der Mitglieder der Präfekt, kann den Generalrath zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Dann darf aber die Session nicht länger als acht Tage dauern. Das Gesetz vom 10. August 1871 gibt dem Generalrath das Recht, sein Bureau zu wählen und seine Geschäftsordnung festzusetzen, es schreibt überdies Oeffentlichkeit der Sitzungen vor, vorbehaltlich des Rechts, sich in einen geheimen Ausschuß zu verwandeln. Das Staatsoberhaupt kann den Generalrath auflösen; wenn die Kammern tagen, muß es ihnen alsbald hierüber Bericht erstatten und ein Gesetz bestimmt dann das Datum für die Neuwahlen. Sind die Kammern nicht versammelt, so muß das Auflösungsdekret die Wähler auf den vierten Sonntag nach seinem Datum einberufen und der Generalrath versammelt sich von Rechtswegen am zweiten Montag nach der Wahl.

In der Zwischenzeit zwischen den Sessionen wird der Generalrath durch eine Departementskommission (commission départementale) von 4 bis 7 Mitgliedern, welche er auf ein Jahr wählt, vertreten, deren Schaffung erst seit 1871 datirt. In der Kommission führt ein Alterspräsident den Vorsitz; sie versammelt sich monatlich mindestens einmal und so oft sie es sonst für nöthig hält. Ihre Mitglieder erhalten ebensowenig als die Generalräthe eine Entschädigung: das Mandat ist absolut unentgeltlich.

Dies sind die verschiedenen Organe der Departementsverwaltung [2]). Wir gehen nun zur Betrachtung ihrer Befugnisse und ihrer Wirksamkeit über.

Vor Allem aber ist hier eine wichtige Bemerkung zu machen, welche die ganze Materie beherrscht: Während der Generalrath und die von ihm ausgehende Departementskommission sich nur mit den Interessen des Departements befassen, vereinigt dagegen der Präfekt eine doppelte Eigenschaft in sich: er vertritt die Centralgewalt und überwacht den Vollzug der Gesetze; er ist aber auch Vollzugsbeamter hinsichtlich der Interessen des Departements. In dieser doppelten Eigenschaft hat er Zutritt und Sitz sowohl im Generalrath wie in der Departementskommission und ist der nothwendige Vermittler zwischen diesen Berathungskörpern und den verschiedenen Dienstvorständen des Departements. Die Grenzlinie zwischen den beiden Aufgaben, welche der Präfekt zusammen inne hat, ist nicht immer leicht zu ziehen; eine kurze geschichtliche Betrachtung wird deshalb nöthig sein.

Der Ausgangspunkt der departementalen Organisation, wie er durch das Gesetz

---

1) Die Anzahl der nur mit dieser Qualifikation in den Rath kommenden Mitglieder darf nicht mehr als ein Viertel der Gesammtzahl betragen.

2) Wir hatten schon mehrfach Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß gewisse Staatsdienstzweige durch besondere Beamte im Departement vertreten sind.

vom 28. Pluviose des Jahres VIII festgestellt wurde, war eine übertriebene Centralisation der Verwaltung, nach welcher über die örtlichen Interessen in endgültiger Weise von der Centralgewalt oder ihren Vertretern entschieden wurde. Im Laufe des Jahrhunderts trat eine doppelte Gegenströmung gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre VIII ein und offenbarte sich durch eine doppelte Kategorie von Gesetzen oder Dekreten, in deren Einzelnheiten wir nicht eingehen können, deren Charakterisirung aber von Wichtigkeit ist.

Zunächst ließ das Gesetz vom 22. Juni 1833 die Generalräthe in der That aus einer wirklichen Wahl hervorgehen. Das Gesetz vom 10. Mai 1838 gewährte ihnen dann die Initiative in lokalen Angelegenheiten und, wenn es ihnen auch nicht gestattete, Alles durchzuführen, was sie für die Departements-Interessen für nützlich hielten, so konnten sie doch wenigstens Alles, was sie für schädlich ansahen, verhindern, selbstverständlich ausgenommen die Befolgung der Gesetze von allgemeinem Interesse. Die Gesetze vom 18. Juli 1866 und 10. August 1871 erweiterten ihre Zuständigkeit, indem sie eine große Zahl ihrer Beschlüsse ohne vorgängige Genehmigung der Verwaltung für vollziehbar erklärten. All' dies ist wirkliche Decentralisation der Verwaltung, da die Autorität der örtlichen Behörden dadurch vermehrt und von der Centralgewalt oder ihren Vertretern freigemacht wird, vorbehaltlich der Kontrole derselben im allgemeinen Interesse.

Anderntheils aber und zwar besonders durch das Gesetzdekret vom 22. März 1852 und das Dekret vom 13. April 1861 entäußerte sich die Centralverwaltung eines Theils ihrer Befugnisse und gestattete ihrem Vertreter im Departement, dem Präfekten, am Orte selbst ohne vorgängige Anfrage beim Minister des Innern zu entscheiden. Dies ist keine Decentralisation mehr, denn die örtlichen Behörden ziehen daraus keinen Gewinn, sondern Deconcentration, weil hiebei immer die Centralgewalt, wenn auch unter anderer Form und durch das Organ ihres Beauftragten thätig ist; wenn sie dabei das Recht der unmittelbaren Entscheidung aufgibt, so behält sie wenigstens das Recht der Kontrole und Aenderung der Akte ihrer Beamten.

Es erübrigt noch, durch rasche Uebersicht der Befugnisse des Präfekten und der Generalräthe zu prüfen, ob der Gesetzgeber der örtlichen Autonomie hinlänglichen Spielraum gewährt oder ob das System des Jahres VIII nicht noch zuviel Spuren in Frankreich hinterlassen hat.

Der Präfekt ist der Vertreter der Centralverwaltung und mit allen Ministern, ganz besonders mit dem Minister des Innern in Verkehr. Er überwacht den Vollzug der Gesetze und Verordnungen in dem von ihm verwalteten Departement. Er regelt von sich aus alle Verwaltungsfragen, deren Lösung nicht der höhern Behörde vorbehalten ist; er hat in seinem Ressort die Verordnungsgewalt und übt sie im Wege der Verfügung (arrêtés). Wenn er dies Recht in Polizeisachen ausübt, so müssen seine Verfügungen Maßregeln der allgemeinen und öffentlichen Sicherheit zum Gegenstande haben und sich räumlich auf alle oder doch mehrere Gemeinden des Departements erstrecken (Gesetz vom 5. April 1884 Art. 99). Immer jedoch ist die Verordnungsgewalt des Präfekten durch das Gesetz und die Dekrete des Staatsoberhauptes begrenzt.

Der Präfekt repräsentirt die Interessen des Departements und vollzieht in dieser Eigenschaft die Beschlüsse des Generalraths, erhebt Klagen für das Departement oder vertritt es gegen solche. Wenn aber das Departement mit dem Staat im Prozesse liegt, so tritt an Stelle des Präfekten, der ja den letztern repräsentirt, als Vertreter des Departements ein Mitglied der Departementskommission. Seit den Deconcentrationsdekreten von 1852 und 1861 entscheidet der Präfekt von sich aus, und ohne sich an

die Centralgewalt hierwegen wenden zu müssen, alle Gegenstände der Departementsverwaltung, ausgenommen die Aenderungen der territorialen Bezirksgrenzen, die außerordentlichen Steuern, Anleihen und Budgets des Departements, die Annahme oder Ausschlagung von dem Departement gemachten und zu Rechtsstreiten Veranlassung gebenden Geschenken und Vermächtnissen; die Klassifizirung der Departements-Straßen; die Festsetzung des Beitragsantheils des Departements zu Arbeiten des Staats- oder Gemeindeinteresses; die Gemeindeanleihen, die Errichtung von Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. Der Präfekt hat das Recht, eine gewisse Zahl von örtlichen Behörden, wie z. B. die Departementsbaumeister, die Polizeikommissäre, Briefträger u. s. w. zu ernennen[1]).

Was nun den Generalrath betrifft, so läßt sich dessen Wirkungskreis unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten:

1. Ordnet er die Vertheilung der direkten Steuern, deren Betrag für das Departement von der gesetzgebenden Gewalt festgestellt wurde, auf die Arrondissements an.

2. Kontrolirt er die Handhabung der Departementsinteressen durch den Präfekten und erhält von demselben jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung.

3. Entscheidet und beschließt er über Alles, was die Departementsinteressen angeht. Doch ist hier eine weitere Unterscheidung zu machen: bald entscheidet der Generalrath endgültig vorbehaltlich der Annullirung seiner Entscheidungen wegen Gesetzesverletzung, bald unterliegen seine Entscheidungen dem Vetorecht der vollziehenden Gewalt, bald endlich sind seine Entscheidungen besonderer Ermächtigung der gesetzgebenden Gewalt oder der vollziehenden Gewalt, je nach dem Fall, unterworfen. Einige Beispiele der beiden letzteren Kategorien von Entscheidungen werden genügen, um zu zeigen, welches Grades von Freiheit die Generalräthe sich erfreuen. Durch ein binnen drei Monaten nach Schluß der Session zu erlassendes Dekret können suspendirt werden die Entscheidungen über: Erwerb, Veräußerung oder Vertauschung des zu bestimmten öffentlichen Diensten dienenden Grundeigenthums der Departements; den Steuerantheil des Departements für vom Staat ausgeführte Arbeiten; gewisse Beschlüsse der Gemeinderäthe über Oktroi; das Departementsbudget [2]) u. s. w. Förmlicher Ermächtigung der Centralgewalt bedürfen: die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, sofern sich die Familie solchen widersetzt; die Auflage von außerordentlichen Umlagen über das jährlich vom Finanzgesetz festgestellte Maximum; die Aufnahme einer in einer längern als fünfzehnjährigen Frist rückzahlbaren Anleihe. Im ersten Fall wird die Ermächtigung durch Dekret, in den beiden andern durch Gesetz ertheilt [3]).

4. Kontrolirt der Generalrath bis zu einem gewissen Grade die Finanz-Lage und Verwaltung der Gemeinden, setzt innerhalb der Schranken des Finanzgesetzes das Maximum der Zusatzsteuern, welche sich die Gemeinderäthe auflegen können, fest, überwacht die Verwendung der für Vicinalwege bestimmten Gelder, besitzt verschiedene Befugnisse rücksichtlich des Gemeindeoktrois ꝛc. ꝛc.

---

1) Gegen die Verfügungen des Präfekten und gegen alle Akte desselben im Allgemeinen können Bittgesuche (recours gracieux) an die höhere Behörde gerichtet werden, welche die Verfügungen aufheben kann, ohne jedoch an Stelle des Präfekten eine andere zu erlassen. Rekurse im Rechtswege und Beschwerden wegen Unzuständigkeit oder Ueberschreitung der Amtsgewalt gehen an den Staatsrath.

2) In Abtheilung VII werden einige Details über das Departementsbudget mitgetheilt werden.

3) Es ist zu bemerken, daß sich zwei oder mehrere Generalräthe, sofern sie sich gewissen kleinlichen, gesetzlich bestimmten Regeln unterwerfen, über die einheitliche Regelung von mehreren Departements gemeinsamen Interessen verständigen können.

5. Gibt der Generalrath Gutachten über alle Fragen von allgemeinem oder örtlichem Interesse ab, mit denen er durch die Verwaltung befaßt wird, und äußert unaufgefordert seine Wünsche bezüglich aller Fragen, mit denen er sich selbständig beschäftigen will, mit dem Vorbehalte, niemals Wünsche auszusprechen, welche einen politischen Charakter tragen [1]).

Alle seine Zuständigkeit überschreitenden Akte oder Beschlüsse eines Generalrathes sind nichtig und wirkungslos. Die Nichtigkeit wird durch Dekret im Staatsrath ausgesprochen.

Was die Departementskommission betrifft, so sind ihre Befugnisse vierfacher Art:

1. Regelt sie endgültig alle Angelegenheiten, die ihr vom Generalrath übertragen werden, innerhalb der bestimmten Schranken, in denen dieser ihr seine Gewalt übertragen hat.

2. Beschließt sie über die Angelegenheiten, welche ihr das Gesetz zuweist: Departementsrechnungswesen, Vorbereitung des Budgets, Realisirung der Anleihen, Vergebung der Arbeiten, Ermächtigung des Präfekten zur Prozeßführung in gegen das Departement erhobenen Klagen, Genehmigung der vom Präfekten auf Rechnung des Departemens abgeschlossenen Verträge, Vertheilung der departementalen Subventionen, Vicinalwege u. s. w.

3. Gibt sie dem Präfekten ihr Gutachten ab, so oft er es verlangt oder sie es für nöthig findet.

4. Macht sie dem Generalrath diejenigen Vorschläge, die sie für das Wohl des Departements für nützlich hält.

Gegen die Entscheidungen der Departementskommission gibt es einen Rekurs an den Generalrath, einen Rekurs an den Staatsrath wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt, und das Annullirungsrecht, welches der höheren Behörde bei allen Akten, die eine Gesetzesverletzung einschließen, zusteht.

Dies sind in ihren allgemeinen Zügen der Charakter und die Befugnisse der verschiedenen Departementsbehörden. Die Generalräthe genießen Alles in Allem seit 1871 eine recht beträchtliche Selbständigkeit. Wenn sie nicht immer in letzter Instanz über die Interessen des Departements bestimmen können, so ist doch wenigstens ihre Macht, einen ihrer Ansicht widerstrebenden Akt, zu hindern so gut wie unbeschränkt. Von Ausgaben, die dem Departement von Rechtswegen auferlegt werden können, giebt es nur noch viererlei: Miethe und Unterhalt der zum Präfekturdienst, für den Departementsrath, den öffentlichen Unterricht und den Akademieinspektor bestimmten Gebäude; Kasernirung der Gendarmerie; Miethe und Unterhalt der Gerichtsgebäude; Druckkosten der Wahllisten [2]). Ueberall sonst verwaltet der Generalrath das Vermögen des Departements und alle seine Interessen, wie z. B. Straßen, Eisenbahnen und Arbeiten des Departements frei. Es ist vielleicht zu bedauern, daß, nachdem er selbst von der administrativen Vormundschaft in sehr weitem Maße befreit ist, nicht er, sondern die Centralgewalt die Aufsicht über die Gemeinden seines Ressorts führt. Aber diese für die Entwicklung des örtlichen Lebens wesentliche Form wird ohne Zweifel noch lange auf ihre Verwirklichung warten lassen; die Politik hat sich thatsächlich in die Generalräthe eingeschlichen, obwohl der Gesetzgeber von 1871 sich bemüht hatte, ihr die Thüre zu verschließen, und man ist in Frankreich, ob mit Recht oder Unrecht, allgemein der Ansicht,

---

1) Wir haben schon oben Abtheilung III § 27 S. 68, Anmerkung, angedeutet, daß die Generalräthe in gewissen Ausnahmefällen politische Befugnisse haben.

2) Ebenso gewisse Ausgaben für öffentliche Unterstützung. S. Abtheilung VI § 69.

daß die Centralverwaltung in Ausübung der Gemeindeaufsicht unparteiischer ist, als es der Generalrath sein würde.

§ 58. **Das Arrondissement.** Im Arrondissement wird die Centralgewalt durch einen Unterpräfekten (sous-préfet)[1] repräsentirt, der ohne gesetzlich vorgeschriebene Vorbedingung für seine Fähigkeit vom Staatsoberhaupt ernannt wird und von ihm wieder abgesetzt werden kann. Der Unterpräfekt bezieht eine Besoldung, von welcher Pensionsabzüge gemacht werden. Im Falle seiner Abwesenheit wird er durch einen Arrondissementsrath vertreten. Der Unterpräfekt hat grundsätzlich kein Entscheidungsrecht in Verwaltungssachen; er ist nur ein Mittelsmann zwischen den Gemeinden und der Präfektur. Da das Arrondissement keine juristische Person ist und keine eigene Verwaltung hat, so ist daher die Stellung des Unterpräfekten eine sehr untergeordnete. Indessen kann der Unterpräfekt eine Entscheidung treffen, wenn ihm der Präfekt seine Gewalt übertragen hat, außerdem in dringenden Fällen, wo es unmöglich ist, sich deswegen an den Präfekten zu wenden, und endlich wenn ihm das Gesetz dies Recht verliehen hat. Das Dekret vom 13. April 1861, welches die Fundamentalbestimmungen für diesen letzten Fall enthält, führt nur unbedeutende Dinge auf: Legalisation von einzelnen Unterschriften, Ausstellung von Jagdkarten und Pässen, Genehmigung des Betriebs öffentlicher Fuhrwerke, Eröffnung zeitweiliger Schankstätten, Bestätigung gewisser Gemeindetarife innerhalb der durch Verfügungen des Präfekten gezogenen Schranken, Verwaltung und Voranschlag der Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.

Dem Unterpräfekten gegenüber steht der Arrondissementsrath (conseil d'arrondissement), bezüglich dessen die Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838 und 30. Juli 1874 die entscheidenden sind. Er wird nach denselben Vorschriften gewählt wie der Generalrath, je ein Mitglied auf den Kanton, muß jedoch im Ganzen aus mindestens neun Mitgliedern bestehen. Bei Erledigung eines Sitzes findet binnen zweimonatlicher Frist Ersatzwahl statt. Ueber die Giltigkeit der Wahl entscheidet der Präfekturrath, wogegen Berufung an den Staatsrath zulässig ist. Der Rath hält jährlich eine ordentliche Session, dieselbe findet in zwei Abtheilungen statt, von denen die eine der Augustsession des Generalraths vorhergeht, die andere ihr nachfolgt, und deren Zeitpunkt durch Dekret bestimmt wird. Er kann zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Er wählt sein Bureau (Gesetz vom 23. Juli 1870) und der Unterpräfekt hat Zutritt zu seinen Sitzungen.

Der Arrondissementsrath hat nur eine einzige ihm eigenthümliche Befugniß, nämlich die vom Generalrath dem Arrondissement auferlegte direkte Ausgleichssteuer auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen. Außerdem kann er nur Gutachten abgeben oder Wünsche äußern. Das Gutachten des Rathes muß von der Verwaltungsbehörde eingeholt werden über Aenderungen der Bezirksgrenzen, die Klassifizirung der Vicinalwege mit großem Verkehr u. s. w. Er kann über alle Angelegenheiten von der Verwaltungsbehörde gehört werden. Endlich kann der Rath aus eigener Initiative Wünsche aussprechen, jedoch nur in Angelegenheiten von örtlichem Interesse.

Man sieht hieraus, eine wie unbedeutende Stelle das Arrondissement in der Verwaltungsorganisation einnimmt[2]; auch war schon oft die Rede davon, dasselbe ganz

---

1) Das Arrondissement der Departementshauptstadt hat keinen Unterpräfekten; es wird unmittelbar vom Präfekten verwaltet. Das Gleiche gilt von allen Arrondissements des Seinedepartements.

2) Das Arrondissement bildet einen Gerichtssprengel; es ist der Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz. Es bildete lange Zeit einen Kammerwahlbezirk, als die Abgeordneten nur einzeln gewählt wurden.

aufzuheben, besonders seitdem die Erleichterung des Verkehrs das Amt eines Unterpräfekten ziemlich unnöthig gemacht hat [1]).

§ 59. **Der Kanton.** Vom Kanton ist noch weniger zu sagen als vom Arrondissement. Nicht nur besitzt der Kanton keine juristische Persönlichkeit, sondern er hat auch nicht einmal besondere Organe der präfektoralen Verwaltung oder für örtliche Autonomie. Er ist ein einfacher Amtsbezirk: der Justiz als Sitz des Friedensrichters, der Armee, da in seinem Hauptort die Losung und die Musterung stattfindet; endlich für Wahlen der General- und Arrondissementsräthe. Gewisse Verwaltungsdienstzweige sind überdies kantonsweise organisirt, namentlich für das Wegbauwesen des Departements und für das Enregistrement.

Während aber die Gesetzgeber oft daran dachten, das Arrondissement abzuschaffen, wurden zu verschiedenen Zeiten Anstrengungen gemacht, ein kantonales Leben zu organisiren und dem Kanton juristische Persönlichkeit sammt eigenen Organen zu ihrer Bethätigung zu verleihen. Diese Reform scheint sich in Frankreich umsomehr aufzudrängen, als die Anzahl der kleinen Gemeinden äußerst beträchtlich ist, viele unter ihnen Mühe haben, mit ihren eigenen Mitteln zurechtzukommen, während der Kanton vermöge seiner Ausdehnung eine Vermögensgrundlage darstellt, die es wohl zuließe, ihn mit dem Vollzug gewisser Aemter zu betrauen, welche mehr Auslagen veranlassen, als die kleinen Gemeinden leisten können.

§ 60. **Die Gemeinde.** Die Gemeindegesetzgebung hat beinahe dieselben Wandlungen wie jene über die Departements durchgemacht. Obwohl die Gemeinde viel älter ist als das Departement, da sie eine natürliche Einheit unter den Bewohnern ein und derselben Gebietsstrecke mit gemeinsamen Interessen darstellt, galt für sie doch immer seit 1789 in ganz Frankreich gesetzlich die gleiche Ordnung bezüglich ihrer Organisation und ihrer Rechte. In der Revolutionsperiode von 1789 bis zum Jahre VIII stand sie wie das Departement, ja wie ganz Frankreich unter der Herrschaft von Ausschüssen oder Direktorien, die mit dem Vollzug beauftragt waren, und von Räthen, denen die Beschlußfassung zukam; beide gingen aus Wahlen hervor und standen unter der Oberaufsicht der Departementsbehörden. Unter der Herrschaft der Verfassung des Jahres III sah die Gemeinde ihre Rechte zu Gunsten der Kantonsmunicipalitäten, welche diese Verfassung organisirt hatte und die mit ihr wieder verschwanden, sich vermindern. Für die Gemeinde wie für das Departement ist das Grundgesetz jenes vom 28. Pluviose des Jahres VIII.

Dasselbe wendete auf die Gemeinde ähnliche Grundsätze an, wie es sie beim Departement in Geltung brachte. Mit den Vollzugsakten wurde ein Maire, dem ein oder mehrere Beigeordnete zur Seite standen, betraut, welche alle von dem Präfekten ernannt werden und wie der Präfekt selbst die doppelte Eigenschaft von Repräsentanten der Centralgewalt und Lokalbeamten in sich vereinigen. Die Berathung wurde einem Gemeinderath (conseil municipal) überlassen, der nach Präsentationslisten der Gemeinde vom Präfekt ernannt wird. Das Senatuskonsult vom 26. Thermidor des Jahres X brachte für die Zusammensetzung des Gemeinderaths ähnliche Verbesserungen wie es sie für die Generalräthe einführte; aber erst das Gesetz vom 21. März 1831 organisirte wahrhaft die Wahl der Gemeinderäthe. Die Wahl geschah anfangs nach dem Census-

1) Das Territorium von Belfort, der einzige durch den Frankfurter Frieden Frankreich verbliebene Theil des ehemaligen Departements vom Oberrhein, ist nicht in Arrondissements eingetheilt. Statt eines Präfekten hat es einen Verwalter (administrateur) und sein Generalrath versieht auch die Funktionen des Arrondissementsraths.

stimmrecht, sodann 1848 nach dem allgemeinen Stimmrecht [1]). Die Maires und Beigeordneten aber wurden fast ohne Unterbrechung bis 1882 von der vollziehenden Gewalt ernannt: vom Staatsoberhaupt in den bedeutenderen Gemeinden, vom Präfekt in den andern. Während aber das Gesetz von 1831 die vollziehende Gewalt zwang, Maires und Beigeordnete aus der Mitte des Rathes zu entnehmen, gestattete das Gesetz vom 7. Juli 1852, sie auch außerhalb desselben zu suchen. Dieses letztere Gesetz wurde durch das vom 22. Juli 1870 aufgehoben. Im Jahre 1874 bewilligte man den Räthen der kleinen Gemeinden das Recht, ihre Maires und Beigeordneten selbst zu wählen; dies Recht wurde endlich im Jahre 1882 auf alle Gemeinden ausgedehnt.

Die Befugnisse des Gemeindekörpers bildeten seit 1830 den Gegenstand einer Reihe von Gesetzen. Das Gesetz vom 18. Juli 1837 brachte in dieser Hinsicht einen wirklichen Fortschritt gegenüber der übermäßigen Centralisation des Gesetzes vom Jahre VIII; ebenso, aber in viel geringerem Maße, das Gesetz vom 22. Juli 1867.

Jetzt ist die ganze Gemeindegesetzgebung, Organisation wie Zuständigkeit, durch das Gesetz vom 5. April 1884 gänzlich umgestaltet worden. Jedoch hat sich dieses Gesetz von den allgemeinen Grundsätzen, welche durch die Gesetzgebung des Jahres VIII aufgestellt worden waren, nicht entfernt: es behält für den Maire, wiewohl er jetzt aus der Wahl des Gemeinderaths hervorgeht, seine doppelte Stellung als Beamter der Centralgewalt und Vertreter der öffentlichen Interessen bei; die Aufsicht über die Gemeinden wird im Allgemeinen von der Centralgewalt selbst und nur ausnahmsweise vom Generalrath oder der Departementskommission ausgeübt.

Vor der Untersuchung, welches die Organe der Gemeinde sind und was für Befugnisse sie haben, müssen wir die Art und Weise der Errichtung oder Auflösung einer Gemeinde kennen lernen.

Zur Errichtung einer neuen Gemeinde kann erst geschritten werden nach Anhörung der dabei Interessirten, nach Einholung von Gutachten der Arrondissements- und Generalräthe, Vernehmung des Staatsrathes und endlich durch ein Gesetz. Wenn es sich nur um Abänderung der Gemarkungsgrenzen einer Gemeinde, um Auflösung einer solchen, um Vereinigung einer Gemeinde mit einer andern handelt, vorausgesetzt, daß die Kantons-, Arrondissements- oder Departementsgrenzen nicht geändert werden, so genügt ein im Staatsrath erlassenes Dekret auf eingeholtes Gutachten des Generalraths. Wenn endlich alle Betheiligten einig sind und es sich um Modificationen innerhalb des gleichen Kantons handelt, so entscheidet definitiv der Generalrath.

Eine mit einer andern vereinigte Gemeinde bildet eine Gemeindesektion; sie behält das Eigenthum und den Naturalertrag der ihr gehörenden Güter für sich, ausgenommen die öffentlichen Gebäude. Die zu einer eigenen Gemeinde erhobene, oder mit einer andern Gemeinde vereinigte Gemeindesektion nimmt alles Vermögen, welches sie eingebracht hatte, wieder an sich.

Endlich kann die Namensänderung einer Gemeinde nur durch Dekret auf Bitte des Gemeinderaths und Gutachten des General- und Staatsraths stattfinden.

Jede so konstituirte Gemeinde besitzt eine Gemeindebeamtung bestehend aus:

1. einem Maire und seinen Beigeordneten,
2. dem Gemeinderath.

Der Maire wird von und aus den Mitgliedern des Gemeinderaths und für die Amtsdauer desselben gewählt; ebenso die Beigeordneten, deren Zahl je nach der Bedeutung

---

1) Aber bis in die allerjüngste Zeit mußte eine gewisse Zahl der Höchstbesteuerten der Gemeinde zu dem Gemeinderathe in gewissen Finanzangelegenheiten beigezogen werden.

der Gemeinde zwischen eins und zwölf schwankt. Es ist aber zu bemerken, daß der Maire und die Beigeordneten in keiner Weise ein Verwaltungskollegium bilden, die Vertheilung der Arbeit ist im Gegentheil rein büreaukratisch; die Beigeordneten haben nur die Befugnisse, welche ihnen der Maire durch Verfügung überträgt; in seiner Abwesenheit vertreten sie ihn von Rechtswegen und werden selbst im Nothfall von den Gemeinderäthen nach der Ordnung ihrer Erwählung vertreten.

Maire oder Beigeordnete können nicht werden: die Beamten der Finanzverwaltungen, die Forst-, Post- und Telegraphenbeamten, die Aufseher der öffentlichen und Privatanstalten. Beigeordnete können nicht werden: die vom Maire bezahlten Bediensteten. Das Amt des Maire und der Beigeordneten ist unbezahlt, vorbehaltlich des Rechts des Rathes, dem erstern eine Entschädigung für Repräsentationskosten zu gewähren.

Die Maires und Beigeordneten können vom Präfekt auf einen Monat, vom Minister des Innern auf drei Monate suspendirt werden; sie können vom Staatsoberhaupt abgesetzt werden und sind dann für ein Jahr nicht mehr wählbar zu ihrem Amt. Der Gemeinderath ist verpflichtet für sofortigen Ersatz zu sorgen.

Der Gemeinderath besteht je nach der Größe der Gemeinde aus 10 bis 36 Mitgliedern[1]). Dieselben werden durch allgemeine direkte und geheime Wahl nach dem Listenskrutinium auf vier Jahre gewählt. Wenn die Gemeinde groß oder aus mehreren getrennten Theilen zusammengesetzt ist, so kann sie der Generalrath in mehrere Sektionen eintheilen und die verhältnißmäßige Anzahl der Gemeinderäthe, welche jede Sektion zu wählen hat, bestimmen. Bei den Gemeinderäthen findet Integralerneuerung statt; bei theilweisen Erledigungen, sofern sie ein Viertel der Gesammtzahl der Mitglieder erreichen, findet innerhalb zwei Monaten Ersatzwahl statt. Wählbar sind alle 25 Jahre alten Wahlberechtigten sowie die, welche eine der vier direkten Steuern in der Gemeinde zahlen; diese letztern jedoch nur bis zu einem Viertel der Gesammtzahl der Rathsmitglieder. Nicht wählbar sind: die aktiven Militärs, die Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist, diejenigen, welche öffentliche Unterstützung erhalten, die persönlichen Diener. Nicht wählbar sind innerhalb ihres Amtsbezirks: die Beamten der Präfekturverwaltung, des Gerichts, der Religionsgenossenschaften, der Gemeinde u. s. w. Das Amt eines Gemeinderaths ist nicht vereinbar mit dem eines Präfektur- oder Polizeibeamten. Ueber die Giltigkeit der Wahl entscheidet der Präfekturrath, wogegen der Rekurs an den Staatsrath zulässig ist.

Die Gemeinderäthe halten jedes Jahr vier ordentliche Sessionen von je vierzehn Tagen; diejenige, in welcher das Budget berathen wird, kann sechs Wochen dauern. Der Präfekt, der Unterpräfekt oder der Maire kann den Gemeinderath zu außerordentlicher Sitzung berufen; der Maire muß es thun, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt; bei einer außerordentlichen Session kann sich der Gemeinderath nur mit dem speziellen Gegenstand, wegen dessen er berufen wurde, befassen. Den Vorsitz im Rathe führt der Maire; nur für die Sitzungen, in welchen der Rechenschaftsbericht des Maires diskutirt wird, wählt der Rath einen andern Vorsitzenden. Die Sitzungen sind öffentlich, vorbehaltlich des Rechts, die Sitzung in eine geheime zu verwandeln. Jeder Einwohner oder Steuerzahler hat das Recht, Abschrift von den Protokollen zu nehmen und sie zu veröffentlichen.

Der Gemeinderath kann vom Präfekten auf einen Monat suspendirt und durch motivirtes im Ministerrath erlassenes Dekret des Staatsoberhaupts aufgelöst werden; in diesem Fall müssen die Neuwahlen innerhalb zwei Monaten stattfinden und in der

1) Siehe S. 62 Anm.

Zwischenzeit führt eine vom Staatsoberhaupt ernannte Delegation von drei bis sieben Mitgliedern die laufenden und dringenden reinen Verwaltungsgeschäfte, ohne aber die Gemeindefinanzen über die verfügbaren Mittel des laufenden Finanzjahres engagiren, den Voranschlag aufstellen, Rechenschaftsberichte entgegennehmen und im Personal oder der Ordnung des öffentlichen Unterrichts Aenderungen treffen zu dürfen.

Welches sind nun die von den Gesetzen den verschiedenen von uns beschriebenen Gemeindeorganen verliehenen Befugnisse?

Der Maire ist der Repräsentant der Centralbehörde und in dieser Eigenschaft ihrer Autorität unterstellt. Er ist mit der Publikation und dem Vollzug der Gesetze und Verordnungen, dem Vollzug der allgemeinen Sicherheitsmaßregeln und der Ausübung der speziellen Aemter, welche ihm die Gesetze übertragen können (Standesbeamtung, Gerichtspolizei u. s. w.) beauftragt. In letzterem Fall kann der Präfekt, wenn der Maire sich weigert, einen ihm vom Gesetz vorgeschriebenen Akt zu vollziehen, nachdem er ihn darum ersucht hat, von Amtswegen selbst dazu schreiten oder einen besonderen Delegirten damit beauftragen.

Der Maire ist der Gemeindevorstand und steht in dieser Eigenschaft unter der Kontrole des Gemeinderaths und der Aufsicht der höheren Behörde. Seine Akte können vom Präfekten aufgehoben oder annullirt werden, aber der Präfekt ist nicht befugt, an dessen Stelle sie zu vollziehen, sofern es sich nicht um einen gesetzlich vorgeschriebenen Akt handelt, den der damit im Rückstand gebliebene Maire zu vollziehen sich weigerte. Unter diese Kategorie gehören alle Verwaltungsakte der Gemeinde, das Recht des Maire, die Gemeinde vor Gericht zu vertreten u. s. w.

Endlich ist der Maire unter Oberaufsicht der höheren Behörde mit der Gemeinde- und Feldpolizei sowie mit einer gewissen Zuständigkeit in Betreff der Straßenpolizei beauftragt. Er ernennt die Polizeidiener wie auch die meisten Gemeindebeamten, jedoch muß diese Wahl vom Präfekten, der jene auch allein absetzen kann, genehmigt werden. In den Städten mit über 40 000 Einwohnern muß die Organisation des Polizeipersonals durch Dekret des Staatsoberhaupts genehmigt, und die dadurch entstehenden Ausgaben können von Amtswegen in das Gemeindebudget eingestellt werden, wenn der Gemeinderath es zu thun unterließ. Dem Maire steht das Recht zu, Polizeireglements innerhalb der Schranken der Gesetze zu erlassen; der Präfekt kann selbst an seiner Statt vorgehen, wenn er ihn erfolglos aufgefordert hat, obwohl sonst prinzipiell der Präfekt keine Polizeiverfügung für eine einzelne Gemeinde erlassen darf.

Was den Gemeinderath betrifft, so erstrecken sich im Allgemeinen seine Beschlüsse über alle Gemeindeangelegenheiten; er gibt sein Gutachten ab, wenn er von der Verwaltungsbehörde darum angegangen wird [1]), und spricht seine Wünsche aus bezüglich der Gegenstände von örtlichem Interesse; endlich stellt er jährlich eine doppelte Liste von Personen auf, aus welcher der Unterpräfekt die Vertheiler der direkten Steuern innerhalb der Gemeinde auswählen muß. Seine Beschlüsse sind von Rechtswegen nichtig, wenn sie in Verletzung der Gesetze und Verordnungen erlassen wurden und die Nichtigkeit wird vom Präfekten im Präfekturrath ausgesprochen; sie sind annullirbar, wenn bei der Angelegenheit betheiligte Rathsmitglieder an der Berathung theilgenommen haben. Die Annullirung wird dann in derselben Form wie die Nichtigkeit ausgesprochen, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath in den beiden Fällen.

---

1) In gewissen Fällen muß dieses Gutachten eingeholt werden, so bei kirchlichen Sprengelberichtigungen (circonscriptions), Errichtung von Wohlthätigkeitsbureaus und über das Budget und die Rechnung der Wohlthätigkeitsanstalten.

Was nun speziell die Führung der Gemeindegeschäfte betrifft, so sind hinsichtlich ihrer Vollziehbarkeit gewisse Entscheidungen für die Beschlüsse des Gemeinderaths wie beim Generalrath zu machen.

Zum Unterschied vom Generalrath ist kein Beschluß des Gemeinderaths definitiv; der Präfekt kann stets innerhalb Monatsfrist den Vollzug suspendiren, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern. Ueberdies sind erst nach förmlicher Genehmigung der höhern Behörde, die innerhalb Monatsfrist zu ertheilen ist, vollziehbar die Beschlüsse über:

1. Pachtverträge von mehr als 18jähriger Dauer;
2. Veräußerungen und Vertauschungen von Gemeindeeigenthum;
3. Erwerb unbeweglicher Güter, Bauten, Ausbesserungen und Reparaturen von einiger Wichtigkeit;
4. Vergleiche;
5. Umwandlung der Zweckbestimmung einer Liegenschaft, die bereits dem öffentlichen Dienste gewidmet ist;
6. Stoppelfelder (la vaine pâture);
7. Straßen, Plätze und Märkte und die bezüglichen Taxen für diese;
8. Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, welche belastet sind oder zu Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben;
9. das Gemeindebudget [1]) und die Nachtragskredite;
10. die außerordentlichen Umlagen und die Anleihen, sofern nicht diese beiden innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel oder der Steuern liegen, welche die Gemeinderäthe sich kraft des jährlichen Finanzgesetzes und der Beschlüsse des Generalraths auferlegen können, und, falls es sich um Anleihen handelt, die Amortisirung nicht über 30 Jahre dauert;
11. das Oktroi;
12. die Einrichtung oder Veränderung von Messen und Märkten außer den gewöhnlichen Wochenmärkten;
13. die Ermächtigung des Maires zur Prozeßführung für eine Gemeinde.

Welcher höhern Behörde steht nun das Recht zu, in diesen verschiedenen Fällen die Ermächtigung zu ertheilen? Diese Behörde wechselt nach der Natur der Angelegenheiten; wir wollen nur einige Beispiele derselben geben.

Die Ermächtigung zur Prozeßführung wird vom Präfekturrath ertheilt und muß für jede Instanz, in welche die Sache nacheinander kommt, wieder frisch eingeholt werden. Zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen ermächtigt der Präfekt, wenn sie nur belastet oder mit Bedingungen verknüpft ist, oder bei streitigen ein im Staatsrath erlassenes Dekret des Staatsoberhaupts. Das Budget wird vom Staatsoberhaupt genehmigt, wenn die Gemeindeeinkünfte drei Millionen übersteigen, in allen andern Fällen vom Präfekten. Zur Genehmigung gewisser Oktroinachsteuern, der Einführung außerordentlicher Umlagen über die Schranken des Finanzgesetzes hinaus und Anleihen von einiger Bedeutung bedarf es eines Gesetzes.

Der Generalrath muß die Einführung eines Oktrois begutachten und ein Dekret im Staatsrath ertheilt die Ermächtigung hiezu. In einigen andern Fällen ist die Departementskommission oder der Generalrath zuständig; aber im Allgemeinen und abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmsfällen führt der Präfekt die Oberaufsicht über die Gemeinden.

---

1) Hievon wird im Einzelnen in Abtheilung VII die Rede sein.

Diese Skizze des Gemeindelebens wäre nicht vollständig, wenn hier nicht erwähnt würde, daß die Behörde, der die Befugniß der Genehmigung des Gemeindebudgets zusteht, ebenfalls das Recht hat, von Amtswegen gewisse obligatorische Ausgaben in dasselbe einzustellen, falls der Gemeinderath diesem zu genügen versäumt hätte. Unter diesen Ausgaben sind außer gewissen Bureau-, Mieth- und Unterhaltungskosten für die dem öffentlichen Dienst gewidmeten Gebäude zu erwähnen: die Ausgaben für den öffentlichen Unterricht, die Wohnungsentschädigung für die Religionsdiener, wenn die Gemeinde kein Pfarrhaus hat und die Kirche nicht dafür aufkommen kann, die großen Reparaturen an den Gemeindegebäuden einschließlich der Kirchen, wenn diese nicht selbst dafür sorgen können, die Ausgaben für Vizinalstraßen, die Schulden und fälligen Pensionen u. s. w.

Den Gemeinderäthen ist verboten, sich unter einander in Beziehung zu setzen. In einigen vom Gesetz genau vorgesehenen Fällen können sie indeß, namentlich wenn mehrere Gemeinden zusammen ungetheilte Güter besitzen, mit Ermächtigung der Verwaltungsbehörde in gemeinsamem Einverständniß Verfügungen treffen, vorbehaltlich des jedem Gemeinderath zustehenden Rechts, die von der zu diesem Zweck niedergesetzten gemischten Kommission getroffenen Bestimmungen nicht zu ratifiziren.

§ 61. **Die Städte Paris und Lyon.** Die Stadt Paris stand ihrer ausnahmsweisen Bedeutung wegen sowohl in departementaler wie gemeindlicher Rücksicht stets außerhalb des gemeinen Rechts.

Hinsichtlich des Seinedepartements, welches fast ganz in der Stadt Paris aufgegangen ist, sind folgende Besonderheiten zu bemerken:

Das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII hat in Paris zwei Präfekten eingeführt: Der Seinepräfekt besitzt nicht die allgemein den Präfekten übertragenen Polizeibefugnisse, dagegen hat er über diese hinaus die wirthschaftliche Leitung der Stadt Paris und übt das Amt eines Centralmaires; der Polizeipräfekt hat die Departements- und Gemeindepolizei; er steht unmittelbar unter dem Minister des Innern, und ein Gesetz vom 10. Juni 1853 hat seinen Einfluß auf einige, Paris benachbarte Gemeinden des Departements von Seine und Oise ausgedehnt.

Der Generalrath des Seinedepartements besteht aus:

1. dem Gemeinderath von Paris,

2. acht auf drei Jahre von den acht vorstädtischen Kantonen gewählten Generalrathsmitgliedern.

Das Gesetz vom 10. August 1871 ist auf den Generalrath der Seine nicht anwendbar, ausgenommen bezüglich der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit.

Die Gesetze vom 16. September 1871 und 19. März 1875 haben seine Organisation festgestellt, seine Befugnisse sind durch die Gesetze vom 10. Mai 1838 und 18. Juli 1866 bestimmt; er hat namentlich keine Departementskommission, kann keine außerordentliche Umlage einführen noch eine Anleihe kontrahiren, ohne durch ein Gesetz hiezu ermächtigt zu sein.

Das Seinedepartement zählt außer Paris zwei vorstädtische Arrondissements, aber das Gesetz vom 2. April 1880 hat die Unterpräfekten abgeschafft und es werden diese Arrondissements unmittelbar vom Präfekten verwaltet.

Bezüglich der Stadt Paris und ihrer Gemeindeverwaltung ist zu bemerken:

Der Seinepräfekt (Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII und Gesetz vom 14. April 1871) versieht das Amt eines Maires hinsichtlich der Wahrnehmung der Interessen der Stadt und ihrer Vertretung vor Gericht. Paris ist überdies in zwanzig Gemeindearrondissements eingetheilt[1]); in jedem derselben besitzen ein Maire und drei

1) Jedes Gemeindearrondissement von Paris bildet einen Gerichtskanton.

Beigeordnete, welche durch Dekret des Staatsoberhaupts ernannt werden, beschränkte Zuständigkeit bei der Standesbeamtung, bei Wahlen, Volksschulunterricht, Kultus, öffentlicher Unterstützung u. s. w. Die Eigenschaft als Maire oder Beigeordneter ist auch mit der eines Gemeinderaths unvereinbar. Schon oben wurde erwähnt, daß die gesammte Polizei von einem besonderm Präfekten verwaltet wird [1]).

Der Gemeinderath geht seit dem Gesetz vom 14. April 1871 aus Wahlen hervor; er besteht aus 80 Mitgliedern, welche in Einzelwahl, je einer von einem Arrondissementsviertel, gewählt werden. Bei jeder ordentlichen Session wählt der Gemeinderath sein Bureau. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Seine- und der Polizeipräfekt haben Zutritt zu denselben.

Die Annullirung der gesetzwidrig von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse wird durch Dekret des Staatsoberhaupts ausgesprochen. Die Befugnisse des Gemeinderaths von Paris stehen unter dem gemeinen Recht, abgesehen von den in Artikel 17 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 vorgesehenen Ausnahmen: nur kraft eines Gesetzes kann eine außerordentliche Steuer auferlegt oder eine Anleihe kontrahirt werden; gewisse Dienstzweige (öffentliche Unterstützung, Leihhaus, Oktroi) sind in besonderer Weise organisirt u. s. w.

Die Stadt Lyon stand lange unter einem ähnlichen Regime wie Paris; das Gesetz vom 21. April 1881 hat ihr eine Centralmairie verliehen, deren Maire und Beigeordnete heutzutage von dem aus 54 Mitgliedern bestehenden Gemeinderathe gewählt werden. Lyon ist in sechs Gemeindearrondissements eingetheilt und der Maire delegirt in jedes derselben zwei seiner Beigeordneten zur Ausübung der Funktionen des Standesbeamten und verschiedener in einer Verwaltungsverordnung vom 11. Juni 1881 aufgeführten Befugnisse (Gesetz vom 5. April 1884 Art. 10 u. 73). Die Befugnisse des Maire und des Gemeinderaths sind nach dem gemeinen Recht bestimmt; jedoch übt der Rhonepräfekt in der Stadt Lyon und in einer gewissen Anzahl vorstädtischer Gemeinden die gleichen Befugnisse aus, wie der Polizeipräfekt im Seinedepartement (Gesetz vom 5. April 1884 Art. 104).

§ 62. **Algier.** Es ist leicht begreiflich, daß in Betreff Algiers und der verschiedenen französischen Kolonien in einer großen Anzahl Fragen der Verwaltungsorganisation von den im Mutterland herrschenden Grundsätzen abzusehen war. Weder Algier noch die andern Besitzungen genießen aber vollständige Autonomie; sie sind durch ziemlich enge politische und administrative Bande mit Frankreich verknüpft.

Für Algier insbesondere dauerte die eigentliche Periode der Eroberung zu lange, als daß von Anfang an die administrativen Eintheilungen Frankreichs dort hätten eingeführt werden können. Seit 1830 begannen Dekrete des Staatsoberhaupts die verschiedenen öffentlichen Verwaltungszweige zu organisiren; man setzte einen Generalgouverneur ein, errichtete drei Provinzen (Algier, Oran und Constantine), Municipalitäten, Gerichtshöfe u. s. w. Allein diese Dekrete waren ihrem Hauptinhalte nach wechselnd und erst seit 1848, wo die Verfassung das ganze algerische Gebiet als französisches Territorium erklärte, kam man in eine Periode endgültiger Organisation und trat die Herrschaft der Gesetze an Stelle jener der Dekrete. Allein obgleich großentheils eine der Verwaltung Frankreichs nachgeahmte Civilverwaltung Algiers eingerichtet wurde, blieb das Land doch der Hauptsache nach der Militärbehörde unterstellt und die Reaktionsperiode des zweiten Kaiserreichs hemmte für einige Zeit die Entwickelung der erstern. Seit 1870 dagegen hat die Civilverwaltung nach und nach ihre Herrschaft ausgedehnt und ihre Organisation geregelt; man erkannte Algier das Recht zu, im französischen Parlament vertreten zu sein und diese herrliche Kolonie ist somit definitiv in den allgemeinen Kreis der französischen Verwaltung eingetreten.

1) Die Polizei der Stadt Paris wird theilweise von der Stadt, theilweise vom Staate bezahlt. In einigen großen Städten Frankreichs bezahlt der Staat ebenfalls einen Theil der Polizeikosten.

Eine erste Frage stellt sich hier uns entgegen: welches Gesetzgebungssystem ist auf Algier anwendbar? Die Verordnung vom 22. Juli 1834, welche die Annexion Algiers an Frankreich erklärt, hat für Algier alle diesem Datum vorausgehenden französischen Gesetze in Kraft gesetzt, aber für die Zukunft das System der Dekrete eingeführt. Das Staatsoberhaupt konnte hier nach seinem Gefallen die Gesetze des Mutterlandes mit oder ohne Modifikationen promulgiren, sofern nicht die gesetzgebende Gewalt selbst entschieden hatte, daß diese Gesetze auf Algier anwendbar seien. Da die Verfassung von 1848 nur von ephemerer Geltung war, so hat diese Ordnung bis jetzt grundsätzlich fortgedauert, aber die gesetzgebende Gewalt übt häufig das Recht, dies oder jenes Gesetz auch für Algier gültig zu erklären, und in diesem Fall kann das Gesetz durch Dekret nicht modifizirt werden.

In politischer Hinsicht ist Algier seit 1871 in den französischen Kammern vertreten: es ist gegenwärtig zu 3 Senatoren (Gesetz vom 9. Dezember 1884) und 6 Abgeordneten berechtigt (Gesetz vom 16. Juni 1884). Doch ist zu bemerken, daß bezüglich beider Kammern nur die französischen Bürger zur Wahl berufen sind.

In der That ist eine fundamentale Unterscheidung bezüglich des Personenstandes der Einwohner Algiers zu machen. Die eingewanderten oder in Algier geborenen Franzosen und die eingeborenen Israeliten und Muselmänner sind in gleicher Weise französische Unterthanen; aber nur die Franzosen und, seit dem Dekret vom 24. Oktober 1870, die eingeborenen Israeliten stehen unter den französischen Gesetzen über den Personenstand; auch nur sie haben politische Rechte. Die eingeborenen Muselmänner dagegen behalten ihre Personalstatuten bei und sind von den politischen Rechten ausgeschlossen, sofern sie nicht durch eine besondere Naturalisation, deren Bedingungen durch das Senatuskonsult vom 14. Juli 1865 geregelt sind, erklären, sich unter die Herrschaft der französischen bürgerlichen Gesetze zu stellen. Dagegen zahlen sie eigene unter dem Namen arabische Steuern bekannte Steuern und sind der Verpflichtung zum Militärdienst nicht unterworfen.

Ebenso ist in administrativer Hinsicht genau zu unterscheiden zwischen dem Civilterritorium und jenem des Militärkommandos. In dem letztern, dessen Bevölkerung als noch zu wenig unterworfen gilt, um eine regelmäßige Organisation zu vertragen, ist die ganze Civil- und Militärmacht in den Händen von Offizieren konzentrirt, welche die Verwaltung der arabischen Bureaus besorgen. Die arabischen Bureaus überwachen und administriren die hierarchisch organisirten eingeborenen Stämme. Ein Rundschreiben des Generalgouverneurs vom 21. März 1867 bezeichnete die verschiedenen Richtungen ihrer Aufgabe. Ihrer Natur nach ist diese Verwaltung fast jeder Art von Kontrole entrückt, obwohl sie unter dem Befehl des Generalgouverneurs steht.

Jedes Jahr aber werden neue Landestheile in Folge von Dekreten vom Militärterritorium abgetrennt, um dem Civilterritorium einverleibt zu werden, welches eine regelmäßigere Organisation besitzt, obwohl dieselbe einfachen Dekreten des Staatsoberhaupts entstammt.

Die Regierung des Mutterlandes wird in Algier durch folgende Organe repräsentirt:

1. durch einen Civilgouverneur, der auf Vorschlag des Ministers des Innern vom Staatsoberhaupt im Ministerrath ernannt wird. Er repräsentirt die Centralgewalt in allen Angelegenheiten, wozu ihm ein ausdrücklicher Auftrag geworden, und kann in dringenden Fällen diesen Auftrag auch überschreiten (Verordnung vom 22. Juli 1834, Dekrete von 1848, 1860, 1870, 1874, 1881 u. s. w.). Er verkehrt mit allen Ministern, empfängt ihre Instruktionen und hat alle Civil- und Militärbeamten unter sich. Ihm stehen zur Seite:

a) ein Generalsekretär, der besonders mit den Civilangelegenheiten betraut ist (Dekret von 1879);

b) ein Oberregierungsrath (conseil supérieur de gouvernement) (Dekrete von 1860, 1870 und 1875), der aus hohen Beamten und Delegirten der Generalräthe der drei algerischen Departements besteht und mit der Aufstellung des algerischen Budgets, das einen Theil des Staatsbudgets bildet, beauftragt ist;

c) ein Regierungsrath (conseil de gouvernement) (Dekret 1870), der aus hohen Beamten und vier Räthen als Berichterstattern besteht und nur berathende Befugnisse hat;

2. durch einen Präfekten in jedem der drei Departements mit derselben Zuständigkeit wie die kontinentalen Präfekten. Derselbe ist dem Generalgouverneur unterstellt, und ihm zur Seite stehen ein Generalsekretär und ein Präfekturrath (Dekrete von 1848, 1870 u. s. w.);

3. durch einen Unterpräfekten für das Arrondissement mit ausgedehnterer Zuständigkeit als sie ihm in Frankreich zusteht (Dekret von 1861);

4. durch Verwalter (administrateurs) in den gemischten Gemeinden (s. unten).

Die örtliche Vertretung des Departements wird durch einen Generalrath besorgt (Dekret vom 23. September 1875). Dieser Generalrath wird von den Franzosen und israelitischen Eingeborenen gewählt, welche nicht in Kantone, sondern in eigene durch Verfügung des Gouverneurs festgestellte Bezirke eingetheilt sind. Außerdem gibt ihnen der Gouverneur eine bestimmte Zahl muselmännischer Beisitzer bei, die er ernennt und die in gleichem Umfange wie die gewählten Räthe beschließende Stimme besitzen. Beide werden für sechs Jahre gewählt oder ernannt, und alle drei Jahre finden für die Hälfte derselben Neuwahlen bezw. Ernennungen statt. Der Generalrath wählt eine Departementskommission. Die Sitzungen sind öffentlich und der kommandirende Divisionsgeneral hat ebenso Zutritt wie der Präfekt. Hinsichtlich ihrer Befugnisse gelten die Regeln des französischen Gesetzes von 1871. Das Departementsbudget begreift das Civil- und Militärgebiet in sich.

Besonders in der Gemeindeorganisation weichen Algier und das Mutterland von einander ab. Es sind dort drei Kategorien von Gemeinden zu unterscheiden: die vollberechtigten Gemeinden (communes de plein exercice), welche sich alle im Civilterritorium befinden, die gemischten Gemeinden, deren Mehrheit heutzutage im Civilterritorium liegt und nur einige im Militärgebiet, und endlich die Gemeinden der Eingeborenen, welche alle im Militärgebiet liegen.

Für die vollberechtigten Gemeinden ist das Grundgesetz die Verordnung vom 28. September 1847, nach deren Prinzip ein Dekret des Staatsoberhaupts ein Bevölkerungscentrum zu einer Gemeinde erheben kann.

Die Ordnung der vollberechtigten Gemeinden ist jener der französischen Municipalitäten sehr ähnlich; denn alle Gemeindegesetze, welche jünger sind als 1847 und namentlich das vom 5. April 1884, wurden vom Gesetzgeber selbst mit ganz geringen Beschränkungen auf Algier anwendbar erklärt. Dies letztere Gesetz hält indessen die Bestimmungen der früheren Dekrete, welche den eingeborenen Muselmännern ein gewisses Recht auf Vertretung im Schoße des Gemeinderaths gewährten, aufrecht. Beim Vorhandensein von weniger als 100 muselmännischen Eingeborenen in einer Gemeinde haben die 25 Jahre alten Eingeborenen, welche Grundeigenthümer, Kaufleute, Gewerbtreibende oder Staatsangestellte sind, das Recht, eine gewisse Zahl von Gemeinderäthen, die niemals ein Viertel der Gesammtzahl der Gemeinderathsmitglieder oder die Zahl sechs übersteigen darf, zu wählen (Dekrete vom 27. Dezember 1866 und 7. April 1884).

Die vom Gemeinderath gewählten Maires und Beigeordneten können nur Franzosen sein.

In denjenigen Gemeinden jedoch, wo die eingeborene Bevölkerung von einiger Bedeutung ist, kann jenachdem der Generalgouverneur oder der Präfekt einen oder mehrere eingeborene Beigeordnete ernennen, welche eine Besoldung erhalten können. Was nun die Gemeindeverwaltung selbst angeht, so ist sie ebenfalls durch die Bestimmungen des Gesetzes von 1884 geregelt, ausgenommen daß die algerischen Gemeinden gewisse besondere Steuern erheben und daß der Gemeindebehörde den Eingeborenen gegenüber eine besondere Polizeigewalt zusteht.

Hinsichtlich der gemischten Gemeinden, d. h. der Kolonisationsmittelpunkte, wo die europäische Bevölkerung noch gering ist, enthält gegenwärtig eine vom Gouverneur in Ausführung des Dekrets vom 27. Dezember 1866 erlassene Verfügung vom 20. Mai 1868 (vgl. auch Dekret vom 5. September 1868) die Grundbestimmungen. Die gemischten Gemeinden sind juristische Personen. Sie werden auf Gutachten des Regierungsraths durch Verfügung des Gouverneurs geschaffen und von einem besoldeten Civil-Verwalter oder -Kommissär verwaltet, den der Generalgouverneur ernennt. Ihm zur Seite steht eine Gemeindekommission, deren Zusammensetzung die Verfügung über die Bildung der Gemeinde bestimmt (Verfügungen von 1871 und 1874) und deren Mitglieder, worunter einige Eingeborene, vom Präfekten auf drei Jahre ernannt werden. Der Verwalter hat den Eingeborenen gegenüber eine sehr weitgehende Polizeigewalt (Gesetz vom 28. Juni 1881). Der Gemeindekommission stehen die Befugnisse, welche die Verordnung von 1847 den Gemeinderäthen der vollberechtigten Gemeinden gewährte, nur in beschränktem Maße zu. Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde ist hinsichtlich ihrer viel schärfer.

Die eingeborenen Gemeinden wurden durch das Dekret vom 20. Mai 1868 organisirt und reorganisirt durch Verfügung des Gouverneurs vom 13. November 1874. Ihre Schaffung geschieht durch Dekret und sie besitzen juristische Persönlichkeit. Sie werden ausschließlich von Militärpersonen verwaltet; jedoch kann diesen vom Generalgouverneur ein besoldeter Civilbeigeordneter beigegeben werden. Eine aus Militär- und Civilpersonen und Eingeborenen bestehende Gemeindekommission kontrolirt die Verwaltung des Militärkommandos.

Innerhalb der gemischten und einheimischen Gemeinden wurden die arabischen Stämme durch das Senatuskonsult vom 22. April 1863 in Douars, die eine von der Gemeinde getrennte juristische Person darstellen, mit einem vom kommandirenden Divisionsgeneral ernannten Notabelnrath oder Djemâa und einem Kaïd oder Scheikh organisirt.

§ 63. **Die Kolonien.** Die Grundbestimmungen über die Organisation der Kolonien finden sich in den Senatuskonsulten vom 3./7. Mai 1854 und 6. Juli 1866; bis dahin und in Folge der Thatsache allein, daß die Kolonialherrschaft Frankreichs noch in der Bildung und immerwährender Umbildung begriffen war, herrschte in den diese Angelegenheit betreffenden Dekreten die größte Unbeständigkeit.

Bezüglich der kolonialen Gesetzgebung behielt das Senatuskonsult von 1854 dem Senat das Recht hiezu in Betreff der politischen Rechte, des Civilstandes, des Grundeigenthums, der Erbschaften, Schenkungen, Verkäufe, Tausche, Verträge und Obligationen, des Strafrechts und des Militärdienstes vor. Alles Andere wurde durch Dekret des Staatsoberhaupts je nach dem einzelnen Fall mit oder ohne Mitwirkung des Staatsrathes geregelt. Nur die Handelsgesetzgebung war dem gesetzgebenden Körper vorbehalten. Das Senatuskonsult galt nur für die Kolonien in den Antillen und die

Insel La Réunion; überall sonst genügten Dekrete für alle Angelegenheiten. Gegenwärtig ist die vom Senatuskonsult von 1854 gemachte Unterscheidung noch zulässig; aber der Senat hat nach der Verfassung von 1875 in keinem Fall eigene Gesetzgebungsbefugniß, denn beide Kammern sollen die nöthigen Gesetze machen. Man wird also bezüglich der Kolonien wie bezüglich Algiers sagen müssen, daß die Dekrete die Regel sind, so oft der Gesetzgeber nicht Sorge getragen hat, zu bestimmen, daß dieses oder jenes Gesetz auch für die Kolonien oder einzelne derselben gültig sein solle.

Einige Kolonien sind in den politischen Versammlungen des Mutterlandes vertreten: im Senat la Martinique, Guadeloupe, la Réunion und Französisch-Indien (Gesetz vom 9. Dezember 1884); in der Abgeordnetenkammer die gleichen und außerdem noch Cochinchina, Französisch Guyana und Senegambien (Gesetz vom 16. Juni 1885) [1]). Doch ist zu bemerken, daß hinsichtlich der Ausübung der politischen Rechte die für die muselmännischen Eingeborenen Algiers geltende untergeordnete Stellung nicht überall beibehalten ist. In Französisch-Indien, am Senegal dürfen die Eingeborenen stimmen, ohne auf ihre Personalstatuten zu verzichten; in den alten Kolonien wie la Martinique, Guadeloupe, la Réunion besteht sogar gar kein Unterschied zwischen Unterthanen und Staatsbürgern, denn der Code civil gilt für Eingeborene wie für die Kolonisten.

Zum Unterschied von Algier, dessen Verwaltungsbehörden unter Vermittelung des Gouverneurs den verschiedenen Ministerien des Mutterlandes unterstehen, sind bekanntlich alle die Kolonien betreffenden Fragen im Marine- und Kolonienministerium zu Paris konzentrirt.

In denjenigen Kolonien, deren Organisation am vollkommensten ist, wird die Centralverwaltung durch einen Gouverneur repräsentirt, welcher vermöge der großen Entfernung viel weitergehende Befugnisse als die Präfekten hat. Neben ihm steht ein Berathungsausschuß, welcher aus hohen Beamten oder von der Regierung ernannten Mitgliedern besteht und den Titel Geheimer Rath (conseil privé) oder Verwaltungsrath (conseil d'administration) je nach dem einzelnen Fall führt; in den Kolonien, wo es keine örtliche Verwaltung gibt, besitzt der Verwaltungsrath einzelne der den Generalräthen übertragenen Befugnisse.

Gewisse Kolonien (namentlich la Martinique, Guadeloupe und la Réunion) haben einen unter denselben Voraussetzungen wie in Frankreich gewählten Generalrath, mit ausgedehnterer Zuständigkeit als sie ihm in Frankreich zusteht. Die Oberaufsicht wird bald vom Staatsoberhaupt selbst, bald vom Gouverneur im geheimen Rath geführt. Uebrigens bestehen in Guyana, Senegambien, Indien, Neukaledonien, St. Pierre et Miquelon für die Wahl des Generalraths besondere Regeln.

Die drei erstern Kolonien haben außerdem eine Gemeindeorganisation, welche durch das französische Gesetz vom 5. April 1884 geregelt ist, vorbehaltlich einiger, durch die Natur der Sache im Einzelnen gebotener Modifikationen. Sonst wird diese Angelegenheit durch Dekrete des Staatsoberhaupts geregelt und man kann im Allgemeinen sagen, daß die Kolonien gegen das Mutterland im Rückstand sind, d. h. daß ein Dekret die französische Gemeindeorganisation daselbst erst in demselben Augenblick einzuführen beginnt, wo diese Organisation durch ein neues Gesetz für Frankreich selbst modifizirt wird. Indessen breitet sich das Institut der wählbaren lokalen Räthe in fast allen französischen Kolonien aus.

---

1) Nach den Dekreten vom 19. Oktober 1883 und 30. März 1884, welche den Kolonialoberrath wieder eingeführt haben, wählen die Kolonien Neu-Kaledonien, Taïti, St. Pierre et Miquelon, Mayotte und Nossi-Bé je einen Delegirten in diesen Rath. Dieser hat jedoch nur berathende Zuständigkeit.

Was endlich die unter der Schutzherrschaft Frankreichs stehenden Länder anlangt, so hat man für dieselben in verschiedenem Grade mit der Verwaltungsorganisation einen Anfang gemacht, doch ist es unmöglich, die ihrem Wesen nach veränderlichen Züge dieser Organisation festzustellen. Von regelmäßiger örtlicher Vertretung auf den Grundlagen, welche man in Frankreich darunter versteht, ist in diesen Ländern keine Rede. Die Verwaltungs-, Finanz-, Justiz-Behörden sowie die für öffentliche Arbeiten stehen unter der Autorität eines Residenten, der von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ressortirt.

VI. Abtheilung. Die öffentlichen Dienstzweige [1]).

§ 64. **Die Justiz.** Die Justiz ist ihrem Wesen nach eine Staatsaufgabe; der ganze Richterstand geht mit sehr wenigen Ausnahmen aus der Ernennung durch die vollziehende Gewalt hervor. Das Grundgesetz über seine Organisation ist vom 27. Ventose des Jahres VIII; dieses Gesetz faßte die Arbeiten der Revolutionsversammlungen zusammen und ordnete sie unter einander und hat seither nur sehr wenig Aenderungen erlitten.

Das unterscheidende Merkmal der französischen Gerichtsorganisation besteht darin, daß neben der ordentlichen, durch das Gesetz vom 27. Ventose des Jahres VIII eingeführten Civil- und Strafrechtspflege eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die dem Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII ihren Ursprung verdankt, besteht, und außerdem haben noch verschiedene Gesetze Spezialgerichte geschaffen. Wir werden uns nacheinander mit diesen drei Kategorien von Gerichtshöfen zu beschäftigen haben.

§ 65. A. **Ordentliche Gerichtsbarkeit.** Recht wird gesprochen in ordentlicher Weise von:

1. dem Friedensrichter, der seinen Sitz im Kanton hat;
2. dem Gerichtshof erster Instanz (tribunal de première instance), der seinen Sitz am Hauptort des Arrondissements hat [2]);
3. dem Appellationshof (cour d'appel), dessen Gerichtsbarkeit sich über mehrere Departements erstreckt (es gibt 26 Appellationsgerichte) und der für jedes Departement bei der Bildung des Schwurgerichtshofs betheiligt ist;
4. dem Kassationshof mit dem Sitz in Paris.

Bei den Gerichten aller Grade sind noch neben den Richtern, die in ihren Sitzungen Recht sprechen (magistrature assise), die Beamten der Staatsanwaltschaft aufgestellt (magistrature debout oder ministère public), welche mit der Ueberwachung und Verfolgung der Anwendung der Gesetze betraut sind. Die Kollegialrichter sind mit Ausnahme von Algier und der Kolonien unabsetzbar, d. h. wenn sie einmal unter gewissen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen des Alters und der Befähigung von der vollziehenden Gewalt ernannt sind, können sie gegen ihren Willen nur auf zustimmendes Gutachten des als richterlicher Disciplinargerichtshof fungirenden Kassationshofes (Gesetz vom 30. August 1883) versetzt oder des Amtes enthoben werden. Sie werden jedoch

---

1) Wir begreifen unter diesem Titel nur die großen innern öffentlichen Aemter mit Ausnahme der Finanzen, welch letztere Gegenstand der Abtheilung VII sind. Die Organisation des auswärtigen Amts (auswärtige Angelegenheiten) ist schon in Abtheilung IV § 34 besprochen worden. Die öffentlichen Aemter, von denen hier die Rede ist, sind nicht alles Staatsämter; wir werden bei jedem derselben angeben, welches die mit der Besetzung derselben betraute Behörde ist.

2) Das Seinedepartement hat nur einen Gerichtshof erster Instanz.

nach einem Dekret von 1852 von Amtswegen nach Erreichung des gesetzlichen Alters in den Ruhestand versetzt. Die Friedensrichter dagegen und die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nach Belieben der vollziehenden Gewalt absetzbar. Ueber die Beförderung beider Kategorien entscheidet allein das Staatsoberhaupt. Beide leisten beim Amtsantritt einen Diensteid. Sie beziehen Gehälter von 1800 bis 30 000 Franken.

Der Friedensrichter (juge de paix) (vgl. die Gesetzbücher und Gesetze von 1838 und 1855) ist hauptsächlich mit der Abhaltung von Sühneterminen für Parteien, die einen Rechtsstreit mit einander anfangen wollen, betraut. Der Sühneversuch ist in den meisten Civilsachen vorgeschrieben, und da, wo die Prozeßführer desselben überhoben sind, müssen sie oft vor einem höheren Richter einem solchen sich unterziehen. Der Friedensrichter hat aber auch eigentliche richterliche Funktionen. In Civilsachen entscheidet er in erster und letzter Instanz persönliche und Klagen über bewegliche Sachen bis zu einem Streitwerth von 100 Franken und die Streitigkeiten über Eintragung in die Wahllisten; nur in erster Instanz dieselben Klagen bis zu 200 Franken; bis zu 1500 Franken, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Wirthen oder Fuhrhaltern und Reisenden, Grundeigenthümern und Miethern in bestimmten Fällen handelt und endlich ohne Rücksicht auf den Streitwerth bei Feld- und Erntbeschädigung, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Besitzklagen, Civilklagen über Zoll- und Verbrauchssteuer-Hinterziehungen. Die Berufung bei erstinstanzlichen Urtheilen geht an den Gerichtshof erster Instanz; die Beschwerde gegen letztinstanzliche Urtheile an den Kassationshof, aber nur wegen Amtsüberschreitung [1]). In Strafsachen erkennt der Friedensrichter über die meisten Uebertretungen (contraventions) und kann auf Geldbußen bis zu 15 Franken und Gefängniß bis zu 5 Tagen erkennen. Handelt es sich um Gefängniß oder mehr als 5 Franken Buße, so gilt sein Urtheil nur als erstinstanzliches und die Berufung dagegen geht an das Gericht des Arrondissements. Die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof ist gegen letztinstanzliche Urtheile immer zulässig. Wenn der Friedensrichter in Strafsachen einfache Polizeiübertretungen abzuurtheilen hat, so wird die Staatsanwaltschaft durch einen Polizeikommissär oder Maire dabei vertreten. In Civilsachen tritt sie beim Friedensrichter gar nicht auf.

Das Gericht erster Instanz (tribunal de première instance) (Gesetze von 1810, 1838, 1883 u. s. w.) besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Richtern und Hülfsrichtern, sowie der Staatsanwaltschaft, die durch einen Staatsanwalt (procureur de la République) und nöthigenfalls durch Substituten vertreten wird. Der Gerichtshof ist in Kammern eingetheilt, welche mindestens mit drei Mitgliedern besetzt sind. In Strafsachen fungirt ein Richter als Untersuchungsrichter. Das Tribunal erkennt in letzter Instanz über Berufungen vom Friedensgericht in Civil- und Polizeistrafsachen. Es erkennt in erster und letzter Instanz bei persönlichen und Mobiliar-Klagen bis zu 1500 Franken Streitwerth, bei unbeweglichen Sachen bis zu 60 Franken Ertrag und ohne Rücksicht auf den Streitwerth über alle Enregistrementssachen; über alle andern Sachen in erster Instanz, wogegen die Berufung an den betreffenden Appellationshof geht [2]). In Strafsachen — als Zuchtpolizeikammer — erkennt der Gerichtshof über alle vom Strafgesetz als Vergehen (délit) qualifizirte Handlungen, mit Ausnahme der politischen und Preßvergehen, welche prinzipiell den Schwurgerichten zugewiesen sind. Die Berufung geht an den Appellationshof.

---

1) Der Friedensrichter hat eine Anzahl außergerichtlicher Befugnisse, wie z. B. Vorsitz in den Familienräthen, Siegelanlegung u. s. w.

2) Der Gerichtshof hat speziell Zuständigkeit im Enteignungsverfahren; in dringenden Civilsachen kann der Präsident allein beschließen (référer), vorbehaltlich nachfolgender Berathung im Kollegium.

Der Appellationshof (cour d'appel) (Gesetze von 1810, 1883 u. s. w.) besteht aus einem ersten Präsidenten, Kammerpräsidenten, Räthen und der Staatsanwaltschaft, welche durch einen Generalprokurator, Generaladvokaten und Substituten vertreten ist. Er zerfällt in Kammern, die mit fünf Mitgliedern besetzt sind; in Gesammtversammlungen des Hofes sollen mindestens neun Mitglieder anwesend sein. In Civilsachen erkennt er in letzter Instanz über alle Berufungen gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz und der Handelsgerichte; in erster und letzter Instanz in Fragen über Rehabilitirung von Falliten und einigen ausnahmsweisen Fällen. In Strafsachen erkennt er im letzten Rechtszuge über Berufungen gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz; in erster und letzter Instanz über Vergehen, welche gewisse hohe Beamte (Generäle, Bischöfe, Richter, Präfekten u. s. w.) begangen haben. Eine der Kammern des Appellhofes fungirt als Anklagekammer (chambre des mises en accusation) und verweist im geeigneten Fall die Angeklagten an das Schwurgericht. Gegen alle Entscheidungen des Appellhofes ist Kassation zulässig.

Das Schwurgericht (cour d'assises), welches für Verbrechen aller Art und politische und Preßvergehen zuständig ist, hat keine eigene und dauernde Existenz. Jedes Vierteljahr wird ein Rath des Appellationshofes mit dem Vorsitz desselben in einem Departement des Gerichtssprengels beauftragt; er hat zwei Beisitzer, welche mit ihm auf Antrag eines Vertreters der Staatsanwaltschaft die Strafe erkennen, wenn die Geschworenen den Angeklagten für schuldig erklärt haben. Die Geschworenen, die über die Schuldfrage zu entscheiden haben, bestehen (Gesetz vom 21. Nov. 1872) aus zwölf durch das Loos gezogenen Personen, die durch Kantons- und Arrondissementskommissionen in eine Liste aufgenommen sind und Franzosen, mindestens 30 Jahre alt, des Lesens und Schreibens kundig und im Genuß aller Rechte sein müssen und bei denen kein gesetzlicher Fall von Unfähigkeit, Unvereinbarkeit oder Dispensation vorliegen darf. Aus der so aufgestellten jährlichen Liste werden für jede Schwurgerichtssession 36 Geschworene und 4 Hülfsgeschworene, und für jeden einzelnen Fall 12 Namen durch das Loos gezogen, wobei der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten das Ablehnungsrecht bis zum Rest von 12 Namen zusteht.

Der Kassationshof (cour de cassation) (Gesetze des Jahres XII, 1837, 1883 u. s. w.) besteht aus einem ersten Präsidenten, drei Präsidenten und 45 Räthen nebst einem Generalprokurator und sechs Generaladvokaten. Er zerfällt in drei Kammern (chambre des requêtes, chambre civile, chambre criminelle), in welchen von elf Richtern Recht gesprochen wird. Seine Zuständigkeit erstreckt sich über ganz Frankreich; dieser Gerichtshof entscheidet niemals über Thatfragen, sondern nur über Rechtsfragen der Urtheile und Erkenntnisse in letzter Instanz [1]); er annullirt das Verfahren, wo eine Formverletzung vorkam, sowie die Entscheidungen, welche Rechtsverletzungen enthalten. Keinenfalls aber erkennt er an Stelle der Gerichte, deren Urtheil er umstößt; sondern er verweist die Parteien zum Austrag ihrer Sache an ein anderes Gericht gleicher Ordnung. In Civilsachen prüft die Gesuchskammer die einlaufenden Rechtsmittelgesuche, und wenn sie dieselben für zulässig erkannt, entscheidet die Civilkammer darüber. In Strafsachen kommen die Fälle unmittelbar an die Strafkammer [2]).

Zur Vornahme mancher Akte des bürgerlichen Lebens, um bei Gericht, d. h. beim ordentlichen Civilgerichtshof (abgesehen von den Friedensrichtern) aufzutreten, öffentliche

1) Kompetenzkonflikte zwischen ordentlichen Gerichten werden in erster und letzter Instanz vom Appellationshof entschieden, wenn sie im gleichen Appellations-Gerichtssprengel liegen; andernfalls vom Kassationshof.

2) Wir haben schon gesagt, daß dem Kassationshof gewisse Disciplinarbefugnisse über die unabsetzbaren Gerichtsbeamten zustehen.

Fahrnißversteigerungen zu bewerkstelligen, ein Urtheil zu eröffnen oder einen Beschlag vorzunehmen, müssen sich die Partien an gewisse öffentliche Geschäftsleute (officiers ministériels) wenden, die mit den Gerichten in enger Verbindung stehen wie die Notare, Anwälte, Advokaten beim Staatsrath und Kassationshof, Schätzungskommissäre und Gerichtsvollzieher. Die Zahl dieser öffentlichen Bediensteten wird vom Staatsoberhaupt bestimmt und alle werden von ihm auf Vorschlag und unter der Voraussetzung eines bestimmten Alters, der Befähigung und Hinterlegung einer Kaution ernannt. Die Praxis der Käuflichkeit dieser Stellen hat sich bis jetzt erhalten. Nur hinsichtlich der Advokaten (avocats im Unterschied von avoués), deren Mitwirkung in Strafsachen vorgeschrieben, im Uebrigen fakultativ ist, ist die Ausübung des Berufes vorbehaltlich gewisser Befähigungs- und Vorbereitungsnachweise frei.

§ 66. B. **Verwaltungsgerichtsbarkeit.** Besondere Gerichtshöfe, die in ihrer Gesammtheit die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausüben und deren unterscheidendes Merkmal in der Absetzbarkeit ihrer Mitglieder [1]) liegt, sind mit Aburtheilung der Verwaltungsstreitsachen beauftragt. Es ist nicht nöthig, nochmals auf allgemeine Betrachtungen über die Anwendung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten in Frankreich zurückzukommen: die Organisation der Verwaltungsgerichtshöfe und ihre sehr ausgedehnte Zuständigkeit ist eine dieser Anwendungen.

Im Allgemeinen sind verwaltungsgerichtlich:

1. alle Angelegenheiten, welche ein Spezialgesetz dazu erklärt hat wie z. B.: Beschwerden gegen eine Verwaltungsentscheidung, die ein individuelles Interesse verletzt, Differenzen über Auslegung von Verträgen, welche der Staat im Interesse einer Staats-, Departements- oder Gemeindebehörde mit Privaten geschlossen hat;

2. alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach, abgesehen von einem Spezialgesetz in das Gebiet des Verwaltungsrechts fallen, also solche, die aus eigentlichen Verwaltungsakten, d. h. speziellen Akten eines Kommandos und einer Behörde hervorgehen und dabei ein Privatinteresse verletzen;

3. die Rekurse wegen Unzuständigkeit oder Ueberschreitung der Amtsgewalt gegen alle Akte irgend einer Verwaltungsbehörde, abgesehen von der obengenannten und mit Ausnahme der Regierungsakte;

4. Rekurse wegen Auslegung eines Verwaltungsaktes, wenn diese Auslegung zur Lösung eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreites nöthig ist.

Die Organisation und die Zuständigkeit der verschiedenen Verwaltungsgerichte sind weitaus nicht so einfach wie die der ordentlichen Gerichte. Selbst abgesehen von speziellen Verwaltungsgerichten (Rechnungshof [cour des comptes], Oberschulrath [conseil supérieur ds l'instruction publique], Revisionsräthe [conseils de révision] u. s. w.), denen wir noch an andern Stellen dieser Arbeit begegnen werden, ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit des gemeinen Rechts ziemlich verwickelt.

Maire und Präfekt haben zwar auch einige verwaltungsgerichtliche Befugnisse, doch sind dieselben zu unbedeutend, um uns dabei aufzuhalten. Dagegen ist es wichtig darauf hinzuweisen, daß der Richter erster Instanz in allen Angelegenheiten, die das Gesetz nicht anderen Gerichten übertragen hat und so oft es sich um bestrittene Akte von Unterbehörden handelt, der Minister ist. Dieser lang bestrittene Punkt ist durch die Mehrheit der Schriftsteller und die Rechtsprechung des Staatsrathes entschieden. Der Minister ist nie Richter zweiter Instanz, denn die Verfassung vom Jahre VIII sagt ausdrücklich, daß die Berufungen in Verwaltungsrechtssachen immer an den Staats-

1) Mit einziger Ausnahme des Rechnungshofes.

rath gehen, dagegen ist der Minister stets Richter erster Instanz, wo ein Gesetz nichts anderes bestimmt [1]). Ein Dekret vom 2. November 1864 hat die Formen des Verfahrens in diesen Angelegenheiten geregelt.

Was nun die Präfekturräthe (conseils de préfecture) angeht, deren Organisation schon anderwärts dargestellt wurde (Dekret vom 30. November 1862, Gesetz vom 21. Juni 1865) [2]), so steht ihnen gerichtliche Zuständigkeit nur da zu, wo es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Wie bei den ordentlichen Gerichten ist das Verfahren mündlich und öffentlich.

Es ist unmöglich, alle Gesetze aufzuzählen, welche den Präfekturrath in Verwaltungsstreitsachen für zuständig erklärt haben. Wir wollen nur die hauptsächlichsten aufzählen:

a) Gesetz vom 25. Pluviose des Jahres VIII: direkte Steuern, Vollzug der Vergebung öffentlicher Arbeiten, hieraus sich ergebende Schäden für Private, Wegpolizeiübertretungen und Bestrafung solcher, Verkauf von Staatsgütern;

b) nach verschiedenen Gesetzen: gefährliche, ungesunde oder lästige Anstalten; Militärlasten; Gemeindegütervertheilung, Vicinalwege; Rechnungswesen der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten von weniger als 30 000 Franken Einkünfte; Gemeinde- und Arrondissementswahlen mit Ausnahme der Fragen über den Civilstand, die stets den ordentlichen Gerichten vorbehalten sind; Bergwerke; bischöflicher Tisch und Pfarreien; den direkten Steuern gleichgestellte Umlagen; Leichenfeierlichkeiten u. s. w.

Aus dieser einfachen Aufzählung ist ersichtlich, daß der Präfekturrath civilrechtliche und strafpolizeiliche Befugnisse hat, jedoch erkennt er im letztern Fall nur auf Geldbußen.

Das höchste Verwaltungsgericht ist der Staatsrath, sowohl hinsichtlich der Spezialverwaltungsgerichte, von denen später die Rede sein wird, als auch der eben aufgezählten allgemeinen Gerichte.

Die Organisation des Staatsraths im Ganzen ist schon erwähnt [3]). Für die Verwaltungsstreitsachen, die öffentlich verhandelt und entschieden werden, ist der Staatsrath besonders organisirt (organisches Dekret vom 25. Januar 1852, Gesetze vom 24. Mai 1872 und 13. Juli 1879). Eine besondere Abtheilung, mit dem Namen Verwaltungsgerichtliche (du contentieux) bereitet alle Fälle vor und entscheidet, sofern nicht der Regierungskommissär oder einer der Räthe einen besondern Antrag stellt, diejenigen, welche keine mündliche Verhandlung erfordern (direkte Steuern und diesen gleichgestellte Umlagen, Wahlen, Fuhrwesen, Rekurse wegen Unzuständigkeit und Amtsüberschreitung, Strafen, die der Präfekturrath gegen Uebertretungen erkannt hat u. s. w.). Die übrigen und die oben erwähnten Angelegenheiten, wegen welcher besonderer Verweisungsantrag gestellt ist, kommen vor das besondere Kollegium des Staatsraths für Verwaltungsstreitsachen (assemblée spéciale du Conseil d'Etat délibérant au contentieux), welches aus der Abtheilung für Verwaltungsrechtsstreite und je zwei Mitgliedern der übrigen Abtheilungen des Staatsraths, unter Vorsitz des Vicepräsidenten desselben, besteht [4]). Die Staatsanwaltschaft wird durch vier maîtres des requêtes, welche als Regierungskommissäre fungiren, vertreten.

---

1) Namentlich bei Lieferungsverträgen.

2) Siehe Abtheilung V § 57. Ein Präfekturrath wird durch Dekret zum Präsidenten für die Angelegenheiten der Verwaltungsrechtspflege ernannt. Der Generalsekretär fungirt als Regierungskommissär (Staatsanwalt). In einigen großen Städten sind hiefür besondere Beamte aufgestellt.

3) Siehe Abtheilung IV § 53.

4) Die Minister können niemals an den Berathungen des Staatsraths über Verwaltungsstreitsachen theilnehmen.

Die Zuständigkeit des Staatsraths ist mannigfaltig; er erkennt über Competenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten, entscheidet alle Rekurse wegen Unzuständigkeit oder Amtsüberschreitung der Verwaltungsbehörden jeder Art, die Kassationsbeschwerden wegen Formverletzung oder Gesetzesverletzung gegen die in letzter Instanz erlassenen Urtheile des Rechnungshofes und die Entscheidungen der Revisionsräthe; er ist Berufungsgericht für alle Verwaltungsgerichte und endlich erstes und letztes Instanzgericht für Gesuche bezüglich der Interpretation von Verwaltungsakten und einige vom Gesetz besonders bestimmte Angelegenheiten (Wahlen der Generalräthe, dem verwaltungsrechtlichen Rekurse unterworfene Akte eines Präfekten oder Ministers u. s. w.).

Das Nebeneinanderbestehen von ordentlichen und Verwaltungs-Gerichten gibt häufig Anlaß zu Kompetenzkonflikten zwischen diesen beiden Jurisdiktionen. Die Entscheidung dieser Konflikte stand lange Zeit dem Staatsrath zu. Das Gesetz vom 24. Mai 1872 hat sie dem Kompetenzkonfliktsgerichtshof (tribunal des conflits) übertragen, welcher aus dem Siegelbewahrer als Präsidenten, drei von ihren Kollegen gewählten Staatsräthen, drei von ihren Kollegen gewählten Kassationsgerichtsräthen und je zwei weitern von den Vorgenannten gewählten Mitgliedern und zwei Ersatzmännern besteht. Die Amtsdauer der Gerichtsmitglieder dauert drei Jahre. Die Staatsanwaltschaft ist durch zwei jedes Jahr durch Dekret, der eine aus den maîtres des requêtes beim Staatsrath, der andere aus den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft beim Kassationshof ernannten Regierungskommissären vertreten.

Der Gerichtshof entscheidet:

1. über positive Kompetenzkonflikte d. h. über Konflikte, die dann entstehen, wenn ein Gerichtshof erster Instanz oder ein Appellationsgericht mit einer Angelegenheit befaßt ist, welche die Verwaltungsbehörde für sich in Anspruch nimmt. Nur der Präfekt kann den Konflikt erheben. Zu diesem Zweck legt er zunächst dem betreffenden Gerichtshof eine Ablehnungserklärung wegen Unzuständigkeit vor, und erst wenn diese nicht angenommen wird, erhebt er den Konflikt, dessen Wirkung die ist, daß bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktsgerichtshofes jedes weitere Verfahren eingestellt wird. In Strafsachen kann der Konflikt nie und in zuchtpolizeilichen nur ausnahmsweise erhoben werden;

2. über negative Kompetenzkonflikte, d. h. wenn beide Gerichte, das ordentliche und das Verwaltungsgericht sich zur Aburtheilung einer Sache für unzuständig erklärt haben;

3. über die Rekurse, welche die Minister einlegen können, um die Gerichtsbarkeit des Staatsraths zu bestreiten und sich selbst die Entscheidung einer Angelegenheit zu sichern.

§ 67. C. **Spezialgerichte.** Außer den beiden großen Jurisdiktionskreisen, den ordentlichen und den Verwaltungs-Gerichten, besteht noch eine Anzahl Spezialgerichte, welche mit der Aburtheilung gewisser Kategorien von Angelegenheiten entweder ratione materiae oder ratione personae betraut sind. Wir geben nur die vornehmsten derselben an:

Die Schiedsgerichte (conseils de prud'hommes), welche aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Anzahl bestehen und durch die Angehörigen eines oder mehrerer Gewerbe zu wählen sind, werden durch Dekret errichtet und sind mit dem Ausgleich oder der Aburtheilung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern betraut. Sie erkennen in erster und letzter Instanz bis zu 200 Franken; bei einer höheren Streitsumme ist Berufung an die Handelsgerichte zulässig (Gesetze von 1806, 1864, 1880 u. s. w.).

Die Handelsgerichte (tribunaux de commerce) werden durch Dekret errichtet und bestehen aus Handelsleuten, welche von den Patentirten des Arrondissements gewählt werden. Sie erkennen in letzter Instanz über Berufungen gegen die Urtheile der Schiedsgerichte, in erster und letzter Instanz über alle Handelssachen unter 1500 Franken Streitwerth, in erster Instanz über die höherwerthigen, wogegen dann die Berufung an den Appellationshof geht. Gegen ihre Urtheile in letzter Instanz ist Kassation zulässig (Codes de commerce et de procédure, Gesetze von 1871, 1876, 1883) [1]).

Für die Armee und Marine steht die Strafgerichtsbarkeit den Kriegsgerichten (conseils de guerre) zu, welche aus Offizieren bestehen und zwei Instanzen haben.

Als Spezialverwaltungsgerichte, denen wir an anderer Stelle dieses Werkes wieder begegnen werden, haben wir schon erwähnt die Revisionsräthe, den Oberschulrath und den Rechnungshof.

§ 68. **Polizei und Gefängnißwesen.** Die Polizei ist ihrer Natur nach eine Aufgabe der Staats- oder Gemeindethätigkeit.

Die allgemeine Polizei wird unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von den Präfekten unter Mitwirkung von Polizeikommissären, die es in allen einigermaßen wichtigen Orten gibt, ausgeübt. Bei der Besprechung der Direktion der allgemeinen Sicherheit im Ministerium des Innern [2]) haben wir schon die hauptsächlichsten Materien, welche in das Gebiet der allgemeinen Sicherheit fallen, angedeutet.

Die Gemeindepolizei wird vom Maire unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde [3]) ausgeübt; in größern Orten stehen dem Maire die oben erwähnten Polizeikommissäre zur Seite nebst einem besondern Personal, dessen Organisation in Städten von über 40000 Seelen auf Gutachten des Gemeinderaths durch Dekret des Staatsoberhaupts geregelt wird (Gesetz vom 5. April 1884, Art. 103) und dessen Unterhaltungskosten die Gemeinde zu tragen hat. In den Landgemeinden können die Gemeinderäthe einen oder mehrere Feldhüter anstellen, welche der Maire mit Genehmigung der Präfekturverwaltung ernennt und welche die letztere allein ihres Amtes entsetzen kann.

Außer dem auf diese Art zusammengesetzten besondern Polizeipersonal hat noch die militärisch organisirte Gendarmerie drei oder vier Bedienstete in jedem Kanton.

Alle Polizeidiener, Feldhüter und Gendarmen sind amtlich beeidigt und können Protokolle aufnehmen, welche bei Gericht öffentlichen Glauben genießen.

Die Aufgabe der Gemeindepolizei ist Aufrechthaltung der Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit. Namentlich fällt ihr zu: die Ueberwachung der öffentlichen Straßen; die Unterdrückung von daselbst entstehenden Unruhen und Tumulten; die Aufrechthaltung der Ordnung an öffentlichen Orten wie Theatern, Märkten, Cafés, Kirchen u. s. w.; die Sittenpolizei; die Beerdigung Verstorbener; die Kontrolirung von Maß und Gewicht und der Gesundheit der zum Verkauf gebrachten Lebensmittel; die Unglücksfälle, Brände, Ueberschwemmungen, epidemische, ansteckende und seuchenartige Krankheiten; die fürsorglichen Maßregeln gegen Geisteskranke.

Der Maire hat auch noch da, wo es nöthig fällt, die Feldpolizei, d. h. die Aufgabe, die Sicherheit des Grundeigenthums zu überwachen und nöthigenfalls Verfügungen in

1) Wo in einer Stadt kein Schieds- oder Handelsgericht besteht, werden Fälle ihrer Zuständigkeit jenachdem vor den Friedensrichter oder den Gerichtshof erster Instanz gebracht. Diese beiden Gerichte haben keine Staatsanwaltschaft; vor dem Handelsgericht brauchen die Parteien keinen Anwalt.

2) Siehe Abtheilung IV § 35.

3) In Paris steht sowohl die Gemeinde- als die allgemeine Polizei dem Polizeipräfekten zu; in Lyon dem Rhonepräfekten.

Betreff der wichtigsten landwirthschaftlichen Geschäfte, wie Ernten, Weinlese u. dgl. zu erlassen.

Es wurde schon erwähnt, daß in Betreff der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ruhe der Präfekt für alle oder doch mehrere Gemeinden seines Departements geltende Verfügungen erlassen kann; für eine einzelne Gemeinde steht ihm dies Recht aber nur dann zu, nachdem der Maire, welcher damit im Rückstande ist, ohne Erfolg erinnert wurde.

Was das Gefängnißwesen angeht, d. h. die Verwaltung der Anstalten, in welchen die zu Freiheitsstrafen Verurtheilen eingesperrt werden, so ist dasselbe seinem Wesen nach eine Angelegenheit des Staates. Man unterscheidet dabei maisons centrales, wo die zu Zuchthaus und zu längerm Gefängniß als Jahr und Tag Verurtheilten eingesperrt werden; Departementsgefängnisse (prisons départementales), wo die zu weniger als einem Jahr Verurtheilten (Gesetz vom 5. Juni 1875) und die in Untersuchungshaft Befindlichen verwahrt werden; Straf- oder Besserungskolonien und Strafhäuser, die zur Aufnahme jugendlicher Gefangenen dienen. Die Centralanstalten sind Staatseigenthum, die Departementsgefängnisse Eigenthum des Departements, das für Bau und Unterhaltung vorbehaltlich der Staatszuschüsse zu sorgen hat. Die Straf-Kolonien und -Häuser können öffentliche oder Privatanstalten sein. Für die beiden ersten Kategorien von Strafanstalten steht die Verwaltung ausschließlich dem Staat zu; hinsichtlich der dritten übt der Staat, sofern es sich um Privatanstalten handelt, eine wirksame Oberaufsicht mittels des Ministeriums des Innern.

Diejenigen Anstalten, in welchen außerhalb Frankreichs die Transportations- und Deportationsstrafen verbüßt werden, stehen unter der Verwaltung des Marine- und Kolonienministeriums.

§ 69. **Oeffentliche Unterstützung und Versorgungsanstalten.** Die öffentliche Unterstützung, als öffentlicher Amtszweig und unabhängig von allem dem, was die Privatwohlthätigkeit thun kann, betrachtet, ist als Amt unter drei Verwaltungskörperschaften: den Staat, das Departement und die Gemeinde getheilt, wobei aber den beiden letztern seit dem Grundgesetz vom 7. Frimaire des Jahres V der hauptsächlichste Antheil zufällt.

Außer der allgemeinen Oberaufsicht, welche der Staat über die Wohlthätigkeitsanstalten vermittels periodischer Inspektionen sowohl bezüglich der Verwaltung als der Finanzgebahrung ausübt (Dekret vom 31. März 1883), unterhält er auch selbst eine Anzahl allgemeiner Anstalten. Dabei ist aber zu bemerken, daß diese Anstalten ebenso wie die städtischen Spitäler juristische Personen sind, welche unter freigebigem oder belastetem Titel erwerben, verkaufen, sich vergleichen, vor Gericht stehen können u. s. w. und daß wenn am Ende des Finanzjahres ihr Budget einen Einnahmenüberschuß aufweist, dieser Ueberschuß nicht der Staatskasse zufällt, sondern auf das folgende Finanzjahr übertragen wird (Verordnung vom 21. Februar 1841). Die Staatsanstalten sind übrigens wenig zahlreich, obwohl die Errichtung einiger derselben in sehr ferne Zeit zurückreicht. Sie sind zur Aufnahme von Blinden (Quinze-Vingts, Jeunes-Aveugles in Paris), Taubstummen (Paris, Bordeaux, Chambéry), Geisteskranken (Charenton), Rekonvaleszenten (Vincennes, Vésinet) bestimmt; eine letzte Klasse dient zur zeitweiligen Unterkunft für Reisende (Mont-Genèvre). Außer diesen Anstalten, worin alle Franzosen ohne Unterschied der Herkunft aufgenommen werden, betheiligt sich der Staat an der öffentlichen Unterstützung entweder durch außerordentliche Unterstützungen, die er bei ausnahmsweisen und allgemeinen Unglücksfällen vertheilt oder durch ordentliche Unterstützungen, die regelmäßig in das Budget der verschiedenen Ministerien eingestellt werden

und wovon einige besondere Fonds bilden: so z. B. der 1822 mittels eines Beitragscentime von den Grund-, persönlichen und Fahrnißsteuern gegründete Fonds für Unterstützungen bei Hagelschlag, Bränden und Ueberschwemmungen, welche jedes Jahr im Verwaltungsweg vertheilt werden. Endlich leistet der Staat den öffentlichen oder privaten Wohlthätigkeitsanstalten ständige Beiträge.

Das Departement ist gesetzlich zur Fürsorge für die Geisteskranken (Gesetz vom 30. Juni 1838), und die verwahrlosten Kinder, sowie zur Oberaufsicht über die kleinen in fremde Pflege übergebenen Kinder verpflichtet (Gesetz vom 5. Mai 1869 u. 23. Dezember 1874).

Es kann dies thun, entweder durch Unterhaltung eigener Anstalten oder durch Beiträge an Privatinstitute (Gesetz vom 10. August 1871). Die Ausgaben für die Fürsorge für die Geisteskranken bleiben mangels Deckung durch die Familie dem Departement und der Unterstützungswohnsitzgemeinde zur Last [1]). Wenn das Departement eine öffentliche Irrenanstalt hat, so besitzt dieselbe juristische Persönlichkeit. Das Gleiche findet jedoch nicht statt, wenn es sich mit der Subventionirung einer Privatanstalt begnügt. Hinsichtlich der in Hospizen untergebrachten Kinder fallen vier Fünftel der Ausgaben dem Departement zur Last; der Rest wird zwischen Staat und Gemeinde getheilt. Allein außer den nothwendigen Auslagen für Unterstützung, kann das Departement seine Thätigkeit hierin nach Belieben ausdehnen: so haben viele Departements Armenärzte angestellt und leisten den Gemeinden oder privaten Wohlthätigkeitsanstalten Beiträge. Eine große Zahl derselben hat endlich Zwangsarbeitsanstalten für Bettler (dépôts de mendicité) (Gesetz vom 5. Juli 1806 und Musterreglement vom 27. Oktober 1808), wo die Bettler durch einfache Verfügung der Verwaltungsbehörde eingesperrt werden können und nach einer strengen Hausordnung arbeiten müssen.

Die Gemeinde ist das eigentliche Centrum der öffentlichen Unterstützung, da jede Gemeinde die ihr angehörenden Armen zu unterstützen verpflichtet ist. Jedoch nur hinsichtlich der Irren und Kinder besteht für die Privaten ein Recht auf Unterstützung. Die Gemeindeunterstützung ist wesentlich fakultativer Natur. Die Gemeinden können zu diesem Zweck Spitäler zur Aufnahme der Kranken und Hospize für Greise, Altersschwache und Unheilbare unterhalten (Gesetz vom 7. August 1851); außerdem können besondere Organe, die Wohlthätigkeitsbureaus (bureaux de bienfaisance) mit der Ausübung der Unterstützung von Hausarmen betraut werden (Gesetze vom 7. Frimaire des Jahres V, 28. Pluviose des Jahres VIII und 24. Juli 1867). Diese Anstalten sind aber, nachdem ihre Errichtung beschlossen ist, von der Gemeinde selbst getrennte juristische Personen. Bezüglich der Verwaltung dieser verschiedenen Anstalten sind die Gesetze vom 21. Mai 1873 und 5. August 1879 maßgebend; sie werden von einer Kommission, die aus dem Maire als Vorsitzendem, zwei vom Gemeinderath erwählten und vier vom Präfekt ernannten Mitgliedern besteht, verwaltet. Alle bedeutendern Maßnahmen der Verwaltung bedürfen zum Vollzug die Anhörung des Gemeinderathes und unterliegen der Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde unter ähnlichen Voraussetzungen, wie sie für die Gemeinden gelten. Dasselbe findet bezüglich ihres Budgets statt.

Es sind ihnen mancherlei besondere Hülfsquellen eröffnet: so besteht z. B. für Spitäler und Hospize ein Erbrecht auf den beweglichen Nachlaß der daselbst verstorbenen Personen (Gesetz vom 15. Pluviose des Jahres XIII), für die Wohlthätigkeitsbureaus

1) Der Unterstützungswohnsitz ist durch das Gesetz vom 24. Vendémiaire des Jahres II geregelt.

die sog. Armentaxe aus den Einnahmen öffentlicher Aufführungen und das Recht auf den Bezug aller der Gemeinde zu Gunsten der Armen zugewendeten Schenkungen.

Was die in Frankreich bestehenden Versorgungsanstalten (institutions de prévoyance) anbelangt, so sind nur die allerwenigsten derselben eigentliche Staats-, Departements- oder Gemeinde-Anstalten, doch übt der Staat bezüglich der meisten und wichtigsten derselben eine eingreifende Oberaufsicht.

Der Staat an sich hat nur einige eigentliche Versorgungsanstalten. Abgesehen von denjenigen, welche auf gewisse Personenklassen beschränkt und denen diese infolge ihrer socialen Stellung beizutreten gezwungen sind, wie z. B. die Pensionsanstalt der Beamten (Gesetz vom 9. Juni 1853), die durch die Kasse invalider Seeleute versehene Pensionsverwaltung derselben (Gesetz vom 13. Mai 1791, Verordnungen von 1816), führen wir nur an die Altersversorgungskasse (Caisse des retraites pour la vieillesse) und die Postsparkasse (Caisse d'épargne postale). Die erstere dieser Kassen (Gesetze vom 18. Juni 1850, 12. Juni 1861 und 4. Mai 1864) hat den Zweck, Personen von einem gewissen Alter, welche Einzahlungen geleistet haben [1]), lebenslängliche Renten zu sichern, deren Höchstbetrag gesetzlich festgestellt ist. Die Postsparkasse, welche erst ganz kürzlich errichtet wurde (1881), nimmt bei allen Postämtern Einlagen an und vergütet 3%.

Der Staat übt aber noch insbesondere durch Reglementirung und Oberaufsicht seinen Einfluß auf die Versorgungsanstalten aus; er geht manchmal noch weiter, indem er diesen Instituten Zuschüsse gibt oder den Fonds, die sie bei seinen Kassen hinterlegen, einen höhern Zinsfuß gewährt. Die Sparkassen (Gesetz vom 5. Juni 1835, Gesetzdekret vom 15. April 1852) sind ermächtigt, ihre Fonds auf Kontokorrent beim Staatsschatz anzulegen. Ihre Statuten müssen durch Dekret genehmigt werden; ihre Geschäftsführung untersteht der Inspektion durch die Finanzbehörden. Die Gesellschaften für Versicherung auf Gegenseitigkeit [2]) erhalten in bestimmten Fällen Subventionen. Die Leihhäuser (monts de piété) endlich oder Faustpfandhäuser (Gesetz vom 24. Juni 1851) werden mit Zustimmung der Gemeinderäthe durch Dekret des Staatsoberhaupts errichtet und ähnlich wie die Wohlthätigkeitsbureaus verwaltet.

Es ist kaum nöthig darauf hinzuweisen, daß, da diese verschiedenen Institute für Versorgung gemeinnützige Anstalten und als solche in verschiedenem Grade juristische Persönlichkeit haben, die Departements und Gemeinden volle Freiheit haben, ihnen alle dienlich erscheinende Unterstützung zukommen zu lassen.

§ 70. **Die Landesvertheidigung.** A. Das Heer. Seit dem Gesetz vom 27. Juli 1872 gehört jeder Franzose, der nicht zum Militärdienst untauglich erklärt wurde oder sich in einem der gesetzlich vorgesehenen Befreiungsfälle befindet, vom 20. bis zum 40. Lebensjahr der Armee an und ist zu persönlichem Dienst verpflichtet:

in dem aktiven Heer während fünf Jahren,
in der Reserve des aktiven Heeres während vier Jahren,
in der Territorialarmee während fünf Jahren,
in der Reserve der Territorialarmee während sechs Jahren [3]).

Jedes Jahr stellen die Maires vor dem 15. Januar die Stammrolle (tableau de recensement) derjenigen jungen Leute, welche im Laufe des vorhergehenden Jahres das 20. Jahr erreicht haben, auf. Ausgeschlossen hievon sind, die zu einer entehrenden

---

1) Das Gesetz vom 11. Juli 1868 hat in gleicher Weise eine staatliche Lebens- und Unfallversicherungskasse, letztere für landwirthschaftliche und gewerbliche Arbeiter, geschaffen.

2) Siehe Abtheilung II § 6.

3) Für Algier und die Kolonien ist die Verpflichtung zum persönlichen Dienst sehr erleichtert.

Strafe oder einer mehr als zweijährigen Gefängnißstrafe nebst Polizeiaufsicht verurtheilten Personen.

Die Stammrolle wird nach Anhörung der Betheiligten vom Unterpräfekten endgültig festgestellt; sie wird kantonsweise zusammengestellt und am Kantonshauptorte findet unter den jungen in dem Verzeichniß eingetragenen Leuten die Looszieh ung statt.

Vom Monat April bis Juni stellen sich die jungen Leute vor einer Aushebungskommission (conseil de revision), die aus dem Präfekten, einem Präfekturrath, einem Generalrath, einem Arrondissementsrath und vier Vertretern der Armee besteht. Diese Kommission entscheidet endgültig, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath wegen Unzuständigkeit oder Ueberschreitung der Amtsgewalt:

1. über die definitive Befreiung der wegen Schwächlichkeit dienstuntauglichen jungen Leute;

2. über Dispensirung vom aktiven Dienst, jedoch nur in Friedenszeiten, des ältesten von Waisenkindern, des einzigen oder ältesten Sohnes einer Wittwe oder eines Siebzigjährigen, bei Dienstleistung des ältesten Bruders unter der Fahne, wenn ein Bruder im Dienst gefallen ist oder wegen Verwundung verabschiedet wurde;

3. über bedingte Dispensirung in Friedenszeiten hinsichtlich solcher jungen Leute, welche eine zehnjährige Dienstverpflichtung beim öffentlichen Unterrichtswesen eingegangen sind, bestimmte große Staatspreise gewonnen haben, oder sich dem geistlichen Stande widmen;

4. über vorläufige Dispensirungen und Einberufungsfristen, die bis zu 4% für ein Departement behufs Fortsetzung der Studien u. s. w. gewährt werden.

Alle jungen Leute, welche nicht eine dieser Dispensationen genießen, werden zum Dienst einberufen. Nach einem jedes Jahr vom Kriegsminister bestimmten Verhältniß werden die jungen Leute in der Ordnung der von ihnen gezogenen Nummern zugetheilt:

1. dem Seeheer,

2. der ersten Kontingentsabtheilung (première partie du contingent), die auf fünf Jahre zum aktiven Dienst berufen ist[1]);

3. der zweiten Abtheilung, die nur ½ bis 1 Jahr zu dienen hat.

Außer den regelmäßig Einberufenen umfaßt die aktive Armee aber noch weiter:

1. engagierte Freiwillige, da jeder mindestens 18 und nicht mehr als 24 Jahre zählende Franzose sich, vorausgesetzt daß er des Lesens und Schreibens kundig, auf fünf Jahre engagieren, und jeder Soldat des aktiven Heeres sich während seines letzten Dienstjahres wieder engagieren kann;

2. bedingungsweise auf ein Jahr engagierte (Einjährigfreiwillige), denen die Vergünstigung des einjährigen aktiven Dienstes gewährt wird, sofern sie gewisse Universitätsdiplome besitzen, Schüler bestimmter Staatsschulen sind oder vor ihrem Diensteintritt ein Examen abgelegt haben, wenn sie den Betrag von 1500 Franken bezahlt und wenn sie endlich nach ihrem einjährigen Dienst eine Abgangsprüfung bestanden haben.

Das aktive Heer steht unter dem Befehl des Kriegsministers; jedes Kontingent wird nach dessen Entschließungen einberufen oder entlassen, obwohl das amtliche militärische Jahr vom 1. Juli bis 30. Juni jedes Jahres zählt.

Die Mannschaften der zweiten Kontingentsabtheilung, die einjährig Freiwilligen, die vorläufig nach Hause entlassenen Mannschaften der ersten Kontingentsabtheilung können durch einfachen Ministerialerlaß während der ganzen aktiven Dienstzeit, die sie nicht thatsächlich unter der Fahne zubrachten, unter diese zurückgerufen werden.

---

1) In Wirklichkeit dauert zufolge von Anforderungen des Budgets und von Urlaub der aktive Dienst der ersten Kontingentsabtheilung nicht länger als vierzig Monate.

Die Reserven der aktiven Armee, die Territorialarmee und ihre Reserven können nur durch Dekret des Staatsoberhaupts einberufen werden; allein jede Klasse der Reserve muß zwei Uebungen von je 4 Wochen mitmachen und jede Klasse der Territorialarmee zwei Uebungen von je 13 Tagen.

Die Kadres der Armee sind durch Gesetz vom 13. März 1875, das seitdem nur wenig modifiziert wurde, festgestellt worden.

Es umfaßt:

Aktives Heer:

Infanterie[1])	Regimenter	Bataillone per Regiment	Kompagnien per Bataillon	Kompagnien des Depot
Linieninfanterie	144	4	4	2
Jäger zu Fuß	—	30	4	1
Zuaven	4	4	4	2
Algerische Tirailleurs	4	4	4	1
Fremdenlegion	2	4	4	—
Leichte afrikan. Infanterie	—	3	6	—
Strafkompagnien	—	—	5	—
Pariser Sapeurs-pompiers	1	2	12	—

Kavallerie	Regimenter	Schwadronen per Bataillon	Kompagnien
Kürassiere	12	5	—
Dragoner	26	5	—
Jäger	20	5	—
Husaren	12	5	—
Afrikan. Jäger (Chasseurs d'Afrique)	4	6	—
Spahis	3	6	—
Remontereiterei	—	—	8

Artillerie

Festungsartillerie	16	Bataillone zu 6 Batterien.
Feldartillerie	19	Regimenter „ 12 „
	19	„ „ 11 „
Pontonniers	2	„ „ 14 Kompagnien.
Artilleriearbeiter	10	Kompagnien.
Feuerwerker	3	„

Genie

Sapeurs-mineurs	4	Regimenter zu 5 Bataillonen von 4 Kompagnien, eine Depot-, eine Eisenbahn- und eine Sapeurs-conducteurs-Kompagnie.

Train	20	Schwadronen zu 3 Kompagnien.

Gensdarmerie

Departementsgensdarmerie	30	Legionen mit 87 Kompagnien.
afrikanische Gensdarmerie	1	Legion „ 4 „
republik. Garde von Paris	1	„ von 3 Bataillonen zu 8 Kompagnien mit 6 Schwadronen Kavallerie.
Kolonialgensdarmerie	4	Kompagnien.

Territorialarmee

Infanterie	145	Regimenter zu 3 Bataillonen mit 4 Kompagnieen und 1 Depot-Kompagnie.
Zuaven	9	Bataillone zu 4 Kompagnien.
Kavallerie	39	Schwadronen.
Artillerie	18	Regimenter, 2 Bataillone und 3 Batterien.
Genie	18	Bataillone.
Train	18	Schwadronen.

1) Im Mobilisirungsfalle werden die Zollwächter und Förster zum Dienst einberufen.

Außer den streitbaren Truppen zählt das Heer noch eine große Zahl Neben- und Hülfsdienstzweige (services complémentaires et auxiliaires): den Generalstab, die einzelnen Artillerie- und Geniestäbe, den Festungsstab, die Intendantur und das Kontrolkorps, das Militärsanitätskorps, die Verwaltungsbeamten, die Sekretäre des Generalstabs, Arbeiter und Militärkrankenwärter, Militärjustiz, Kriegskasse, Telegraphie, Eisenbahndienst u. s. w. Endlich gehören noch eine große Zahl Anstalten dazu: Kriegsschulen, Arsenale, Werkstätten u. s. w.[1]).

Rücksichtlich der Offiziere wollen wir nur kurz die für sie geltenden Grundsätze besprechen. Sie gehen aus den Reihen der Armee oder aus besondern Schulen hervor. Ihre Anstellung hängt vom Chef der Armee ab; aber ihr Grad gehört ihnen zu eigen und kann ihnen nur auf Grund eines regelrechten Urtheilspruchs entzogen werden. Das Avancement hängt theilweise vom Dienstalter, theilweise bis zum Grad eines Bataillonskommandeurs von der durch gewisse Voraussetzungen bestimmten Ernennung ab; für die höheren Grade ist allein die Ernennung maßgebend. Die Offiziere haben Pensionsanspruch; sie werden von Amtswegen zur Ruhe gesetzt, wenn sie das gesetzliche Alter mit 65 Jahren für die Divisionsgenerale und von noch weniger bei den niederen Graden erreicht haben.

Das Dekret vom 28. September 1873 hat Frankreich für seine militärische Organisation in 18 Armeekorpsbezirke, zuzüglich eines Armeekorps für Algier, eingetheilt. Jeder dieser Bezirke hat acht Unterbezirke für Rekrutirung und Mobilisirung.

Jedes Armeekorps umfaßt zwei Infanteriedivisionen zu zwei Brigaden, eine Kavalleriebrigade, eine Artilleriebrigade, ein Geniebataillon, eine Trainschwadron und die verschiedenen entsprechenden Dienste. Im Falle einer Mobilisirung geht die Direktion der Eisenbahnen in die Hände einer im Kriegsministerium eingesetzten Spezialkommission über. Die Pferde, Maulesel und Wagen, die jedes Jahr verzeichnet werden, können gegen Entschädigung requirirt werden und im Allgemeinen müssen die Einwohner allen Militärrequisitionen nachkommen; desgleichen in Friedenszeiten, sobald aus irgendwelcher Ursache eine Truppen-Ansammlung stattfindet. Jedoch können sich in normalen Friedenszeiten die Requisitionen nur auf Einquartierung und Kantonnierung der Truppen erstrecken.

§ 71. B. **Die Marine.** Hinsichtlich der Marineverwaltung ist die französische Küste in fünf Seepräfekturen (préfectures maritimes) eingetheilt, deren Hauptorte die fünf Kriegshäfen von Cherbourg, Brest, Lorient, Rochefort und Toulon sind, und die wiederum in 11 Unterarrondissements und 62 Quartiere zerfallen. Der Seepräfekt (Verordnung vom 14. Juni 1844 und Dekret vom 20. April 1875), welcher ein Vizeadmiral ist, hat die Direktion aller Dienstzweige seines Amtssprengels, ausgenommen das Kommando der zu Geschwadern oder Divisionen formirten Schiffe. Es steht ihm ein aus den verschiedenen Dienstchefs gebildeter Generalstab zur Seite, welcher einen konsultativen Verwaltungsrath darstellt. In den Unterarrondissements, Quartieren und Unterquartieren ist mit dem Dienst ein Beamter des Marinekommissariats betraut.

Die Flottenmannschaften rekrutiren sich:

1. Mittels der Marineaushebung (inscription maritime);
2. durch freiwilligen Eintritt;
3. nöthigenfalls durch eine Vorwegnahme eines Theils des Landheereskontingents.

Ueber die beiden letzteren Kategorien ist nichts zu sagen. Die dritte liefert etwa ein Drittel der Mannschaften, bezüglich der zweiten kann der Eintritt vom 16. Jahr an geschehen, wobei keine bedingungsweisen Engagements auf ein Jahr zulässig sind.

---

1) Siehe Abtheilung IV § 40.

Was dagegen die Marineaushebung anlangt, so geht diese Einrichtung in's 17. Jahrhundert zurück. Sie besteht in der Eintragung aller französischen Seeleute von 18 bis 50 Jahren in die Register des Marinekommissariats. Als Seemann wird jeder 18jährige Franzose betrachtet, welcher zwei Seereisen mit langer Fahrt (voyages au long cours) auf Staats- oder Handelsschiffen gemacht hat oder 18 Monate Schifffahrt oder 2 Jahre kleine Fischerei betrieben hat, und welcher erklärt die Seeschifffahrt oder Seefischerei fortbetreiben zu wollen. Nach dem Gesetz vom 3. Brumaire des Jahres IV und verschiedenen Dekreten von 1863, 1866 und 1872, kann der eingeschriebene Seemann während sieben Jahren (obligatorische Zeit) durch Ministerialerlaß zum Dienst auf den Kriegsschiffen einberufen werden; im Allgemeinen bleibt der Eingeschriebene 3 bis 5 Jahre im aktiven Dienst und bringt 2 Jahre im Urlaub zu, der verlängert werden kann. Nach dieser ersten Periode kann der Eingeschriebene nur im Falle außerordentlicher Bewaffnung und durch Dekret des Staatsoberhaupts einberufen werden; doch darf er bis zu seinem 50. Jahre nicht in ein fremdes Land verziehen noch anderswo als auf französischen Schiffen dienen. Gegenüber den schweren auf ihnen ruhenden Lasten haben die Eingeschriebenen wiederum gewisse Vorrechte. Nach 300 Monaten Dienst auf Kriegs- oder Handelsschiffen gewährt ihnen der Staat Pension auf Halbsold, die theilweise auf Wittwen und Kinder übergeht; zur Bildung des nöthigen Fonds für Auszahlung dieser Pensionen zieht die Marineinvalidenkasse 3% von allen Lieferungen an die Kriegsmarine und allen Gagen der Handelsschiffer ab. Ueberdies können die eingeschriebenen Seeleute allein auf französischen Handelsschiffen dienen und sind sonst von jedem anderen öffentlichen Dienst befreit.

Die Mannschaften der Flotte thun den Dienst auf den Kriegsschiffen oder sind in den Häfen zu Kompagnien formirt. Eine große Zahl von Schulen bildet die für den Dienst nöthigen Fachleute: Piloten, Torpedoleute, Mechaniker, Kanoniere u. s. w. Die Rekrutirung der Offiziere, ihre Beförderung und ihre Rechte sind in ähnlicher Weise wie beim Landheer geregelt. Eine gewisse Zahl von Hilfs- und Nebendienstzweigen besteht neben der Flottenmannschaft: das Kommissariat, die Verwaltungsinspektion, das Sanitätskorps, das Marinegeniekorps, die Wassertechniker, die Marinejustiz u. s. w. Zu den einzelnen Präfecturen gehören bedeutende Arsenale und Werkstätten.

Die Zahl der Kriegsschiffe im kriegstüchtigen Stande wechselt nach Bedürfniß; ständig unterhält jedoch Frankreich ein Evolutions-Geschwader im Mittelmeer, Schiffsdivisionen in der Levante, den Antillen, im südatlantischen und stillen Ocean, in den chinesischen und japanesischen Meeren, im indischen Ocean, in Neukaledonien und eine große Zahl Stationen an den französischen Küsten und an verschiedenen Punkten der Erde[1]).

1) Am 1. Januar 1885 zählte die französische Kriegsflotte:

Dampfschiffe:	flott	auf der Werfte	Segelschiffe:	flott	auf der Werfte
Gepanzerte	21	9	Schiffe	3	—
Panzerkreuzer	13	—	Fregatten	4	2
Panzerküstenschiffe	12	—	Korvetten	1	2
Panzerkanonenboote	1	7	Transportschiffe	2	—
Schwimmende Batterien	7	—	Goeletten	5	—
Kreuzer	54	4	Kutter	4	—
Avisos	65	18	Fischerei-Schutzboote	36	—
Kanonenboote	22	2	zusammen:	55	4
Kanonenschaluppen	46	—			
Schaluppen	11	3			
Torpedoboote	64	13			
Transportschiffe	34	1			
zusammen:	350	57			

und 290 Fahrzeuge aller Art, die als nicht mehr seetüchtig klassificiert oder zu Diensten im Festliegen verwendet sind.

Außer der Flotte unterhält das Marinedepartement noch für Kolonialdienst und Hafenvertheidigung die Marinetruppen, welche sich nach den für das Landheer aufgestellten Regeln rekrutiren. Diese Truppen bestehen aus einem Marineartillerieregiment, mit Arbeiter- und Feuerwerkkompagnien, fünf Infanterieregimentern und einem Seegensdarmeriekorps. Ueberdies wurden in einzelnen Kolonien, namentlich am Senegal, in Cochinchina, Korps von eingeborenen Tirailleurs mit französischen Kadres gebildet.

§ 72. A. **Die französische Universität und der freie Unterricht.** Indem das Gesetz vom 10. Mai 1806 und das kaiserliche Dekret vom 17. März 1808 dem Staat das Unterrichtsmonopol für die verschiedenen Stufen desselben, Elementarunterricht, Gymnasial- und Hochschulunterricht[1]) gab, wurde die Universität von Frankreich errichtet und organisirt und ihr eine vom Staat getrennte juristische Persönlichkeit verliehen. Diese Persönlichkeit hat die Universität 1850 verloren; sie geht heute in der höhern Persönlichkeit des Staats auf[2]); aber die Universität hat nicht aufgehört der große Unterrichtskörper Frankreichs zu sein, obwohl das Gesetz vom 28. Juni 1833 die Freiheit des Elementarunterrichts, das Gesetz vom 15. März 1850 die des Mittelschulwesens, und die Gesetze vom 12. Juli 1875 und 18. März 1880 die des Hochschulunterrichts eingeführt haben[3]). Der Zweck dieser Gesetze war nicht den Staatsunterricht zu beseitigen, sondern neben ihm die Konkurrenz des freien Unterrichts zu gestatten. Oeffentlicher Unterricht heißt der an den Anstalten des Staates (Hochschul- und Mittelschul-Unterricht) oder der Gemeinden (Volksschulunterricht) gegebene, welcher unter der Staatsautorität steht; und freier oder Privat-Unterricht jener der Privatanstalten, die der Staat nur einfach überwacht. Jede der öffentlichen oder privaten Unterrichtsstufen hat ihre besondere Organisation und eigenen Regeln, die in einer großen Zahl von Gesetzen zerstreut sind; bevor wir uns aber mit diesen Regeln beschäftigen, ist es nöthig, die allgemeine Organisation der französischen Universität (Université de France)[4]) kennen zu lernen.

Vor Allem ist zu bemerken, daß der Titel Universität von keiner Privatanstalt geführt werden darf und daß, um welche Art von Unterricht es sich auch handeln mag, der Staat allein Grade verleihen kann. Die Privatanstalten können zwar Studienzeugnisse ausstellen, soviel sie wollen, allein diese Zeugnisse können keinenfalls die Diplome ersetzen, welche nach einem vor einer Staatskommission bestandenen Examen ertheilt werden und das Recht auf Eintritt in gewisse Aemter oder zur Ausübung bestimmter Berufe (Arzt, Anwalt u. s. w.) verleihen. Trotz eines im Jahr 1875 gemachten Versuchs, diesen Grundsatz aufzugeben, ist das Gesetz vom 18. März 1880 bald wieder darauf zurückgekommen.

Für den Universitätsunterricht — in der allgemeinen Bedeutung dieses Worts — besitzt Frankreich siebzehn Akademieen. Bei jeder Akademie ist der Unterrichtsminister für die Hoch- und Mittelschulunterrichtsverwaltung durch einen Rektor vertreten. Hinsichtlich des Elementarunterrichts kann sich der Rektor nur mit den Unterrichtsmethoden befassen, die eigentliche Verwaltung fällt dem Präfekten zu, dem ein dem Unterrichtsminister unterstellter Akademieinspektor zur Seite steht. Bei jedem dieser,

---

1) Siehe S. 92 wem diese drei Ausdrücke in Deutschland entsprechen.

2) Eine entgegengesetzte Bewegung beginnt sich zu zeigen. Zwei Dekrete vom 25. Juli 1885 und ein Dekret vom 28. Dezember 1885 haben eine Art juristischer Persönlichkeit zu Gunsten der Anstalten für Hochschulunterricht skizzirt.

3) Die Freiheit gilt sowohl für einzelne Kurse als für Anstalten mit einer ganzen Reihe von Kursen.

4) Der Unterricht in den Familien ist absolut frei und jeder Art von Aufsicht oder Kontrole entzogen.

Beamten, welche den öffentlichen Unterricht verwalten und den freien Unterricht ihres Sprengels überwachen, besteht ein Rath, der gleichzeitig administrative und disziplinarrichterliche Befugnisse hat.

Der Departementsrath für öffentlichen Unterricht (conseil départemental de l'instruction publique) (Gesetz vom 14. Juni 1854) besteht aus neun Beamten und vier von dem Minister ernannten Mitgliedern des Generalraths. Er entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an den Oberschulrath, über vom Präfekten im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit erhobene Einsprüche und über Seitens des Maire erfolgte Versagung der Genehmigung des Lokals, wenn ein Lehrer für freien Unterricht eine Schule eröffnen will; ebenso im Falle absoluten Lehrverbots wegen schlechter Aufführung oder Unsittlichkeit der freien oder Gemeindelehrer; über das Verbot der Amtsausübung in einer Gemeinde, über Suspendirung für weniger als sechs Monate und Verweise gegenüber freien Lehrern [1]).

Der Akademierath (conseil académique) (Gesetz vom 27. Februar 1880) besteht zum Theil aus Beamten, zum Theil aus von den Universitäts- und Gymnasialprofessoren gewählten Mitgliedern, sowie vier vom Minister aus den General- und Municipalräthen des Bezirks gewählten Mitgliedern. Der Rath gibt sein Gutachten ab über die Reglements und die Verwaltung der öffentlichen Anstalten für Hoch- und Mittelschulunterricht des Bezirks. Er erkennt, vorbehaltlich der Berufung an den Oberschulrath, über Disciplinarfragen in Betreff dieses öffentlichen oder freien Unterrichts. Wenn es sich um ein Mitglied des freien Unterichts handelt, so werden vom Minister zwei Vertreter desselben zur Entscheidung beigezogen [2]).

Der Oberschulrath (conseil supérieur de l'instruction publique) (Gesetz vom 27. Februar 1880) besteht aus dem Minister als Vorsitzenden, 44 von den verschiedenen Professoren der öffentlichen Lehranstalten erwählten, und 13 durch Dekret ernannten Mitgliedern, von denen 9 aus den Beamten der Universität von Frankreich und 4 aus dem freien Unterricht genommen werden. Er hat eine ständige Abtheilung, die aus 9 Beamten und 6 vom Minister aus den gewählten Mitgliedern ernannten Mitgliedern besteht. Die ständige Abtheilung besorgt die Vorarbeit, begutachtet gewisse Fragen von untergeordneter Bedeutung und macht bei Stellenerledigungen im Universitätsunterricht Vorschläge, ohne daß jedoch dieselben bindend sind und neben welchen den Fakultäten die gleiche Befugniß zusteht. Das Gutachten des Rathes selbst kann vom Minister stets eingeholt werden und in gewissen Fällen (über Programme, Methoden, Schulordnungen, Bücher u. s. w.) muß dies geschehen, ohne daß jedoch dieses Gutachten verbindlich wäre. Der Oberschulrath entscheidet als Berufungsinstanz über Verfügungen der Departements- und Akademieräthe, und gegen seine in letzter Instanz erlassenen Entscheidungen ist nur der Rekurs wegen Unzuständigkeit oder Ueberschreitung der Amtsgewalt an den Staatsrath zulässig.

Wenn es sich um Entsetzung oder Suspendirung eines öffentlichen Professors, um das Unterrichtsverbot für einen öffentlichen oder freien Professor, oder den Ausschluß eines Studenten vom öffentlichen oder freien Unterricht handelt, so ist für die Entscheidung eine Zweidrittels-Mehrheit erforderlich.

1) Den öffentlichen Volksschullehrern gegenüber übt der Präfekt die Disciplinargewalt aus.

2) Gegenüber den Mitgliedern des öffentlichen Hoch- und Mittelschulunterrichts kann der Minister für sich allein und ohne Rekurs einen Verweis oder eine Censur erkennen, ebenso die Suspension auf ein Jahr ohne Gehaltsentziehung. Dagegen kann Suspendirung auf längere Zeit oder Gehaltsentziehung nur vom Akademierath oder bei Berufung gegen dessen Entscheidung vom Oberschulrath ausgesprochen werden. Bezüglich der Versetzung an eine geringere Stelle bedarf es für den Universitätsunterricht des zustimmenden Gutachtens des Oberschulraths und für den Mittelschulunterricht des vorgängigen Gutachtens der ständigen Abtheilung dieser Behörde.

§ 73. B. **Der Volksschulunterricht.** Die regelmäßige und allgemeine Organisation des Volksschulunterrichts (enseignement primaire) in Frankreich datirt von dem Gesetz vom 28. Juni 1833, aber erst in neuerer Zeit hat dieser Unterricht den Charakter angenommen, welchen er heute besitzt. Ein Gesetz vom 16. Juni 1881 hat ihn in den öffentlichen Schulen durchaus unentgeltlich gemacht; ein anderes Gesetz vom 16. Juni 1881 hat die Befähigungserfordernisse für Unterrichtsertheilung vorgeschrieben; endlich das Gesetz vom 28. März 1882 hat ihn obligatorisch und, was noch mehr bedeutet, in den öffentlichen Schulen weltlich gemacht.

Nach den Bestimmungen dieses letztern Gesetzes ist der Elementarunterricht obligatorisch für die Kinder beiderlei Geschlechts vom sechsten bis zum zurückgelegten dreizehnten Lebensjahre, sofern nicht die Kinder vor diesem Alter das Reifezeugniß bezüglich des Elementarunterrichts erlangen. Der Unterricht kann in öffentlichen oder freien Schulen, oder auch in der Familie ertheilt werden; im letzteren Falle muß das Kind vom achten Jahre an jährlich eine Prüfung ablegen und es können, falls seine Kenntnisse sich ungenügend erweisen, seine Eltern oder Vormünder angehalten werden, dasselbe in eine öffentliche oder Privatschule zu schicken. Die Beobachtung des Gesetzes ist durch das einer Ortsschulkommission zustehende Recht gesichert, gegen die Eltern oder Vormünder den Anschlag ihres Namens an die Thüre der Mairie auszusprechen, und beim Rückfall kann der Friedensrichter einfache Polizeistrafen, die in Art. 479 ff. des Code pénal vorgesehen sind, erkennen. (1 bis 15 Fr. Geldbuße und 1 bis 5 Tage Haft).

Das Gesetz vom 28. März 1882 hat bestimmt, daß der in den öffentlichen Schulen ertheilte Unterricht den Religionsunterricht nicht mehr umfassen solle[1]), und daß die Schulen wöchentlich einen Tag aussetzen sollen, um den Eltern zu ermöglichen, den Unterricht in der Religion ihren Kindern außerhalb des Schulgebäudes ertheilen zu lassen. In den Privatschulen kann der Religionsunterricht nur fakultativ sein. Jedoch ist zu bemerken, daß die Bestimmung, welche den Religionsunterricht vom Lehrplane der öffentlichen Schulen ausschließt, keineswegs fordert, daß keine Geistliche Lehrer seien, und daher kommt es heutigen Tags häufig vor, daß die öffentlichen Lehrer Kongregationen angehören. Jedoch kann seit dem Gesetz vom 16. Juni 1881 über den Befähigungsnachweis (titre de capacité) der Lehrer oder die Lehrerin, weltliche oder geistliche, welche in einer öffentlichen oder privaten Schule unterrichten wollen, dies nur unter der Bedingung thun, daß sie mit einem von einer Staatskommission ausgestellten Befähigungszeugniß versehen sind.

Der Elementarunterricht ist Gemeindesache. Seit 1833 war jede Gemeinde verpflichtet, zum mindesten eine Knabenschule zu unterhalten und verschiedene spätere Maßnahmen haben die Verpflichtungen der Gemeinden in dieser Hinsicht weiter ausgedehnt, namentlich bezüglich der Mädchen (1867). Durch die Bestimmung der Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichts hat das Gesetz vom 16. Juni 1881 die Gemeindeausgaben für diese Angelegenheit bedeutend erhöht; jedoch leistet der Staat den Gemeinden, deren Mittel unzureichend sind, Beiträge. Ebenso unterstützt der Staat nach einem Gesetz vom 8. Juni 1878, welches durch eine Anzahl späterer Gesetze vervollständigt und in seinen Grundzügen durch ein weiteres Gesetz vom 20. Juni 1885 mehrfach abgeändert wurde, die Gemeinden bei Schulhausbauten entweder durch rückzahlbare Vorschüsse oder durch Beiträge[2]).

---

1) Es handelt sich hier nur um den dogmatischen Religionsunterricht; die Unterweisung in der Moral, welche zum Lehrplane gehört, schließt die Pflichten gegen Gott mit ein.

2) Der Staat hat zu diesem Behuf die Lyceen-, Kollegien- und Volksschul-Kasse errichtet, welche theilweise durch die laufenden Mittel des Budgets, hauptsächlich aber durch die schwebende Schuld unterhalten wird.

Im Princip und nach dem Inhalt der verschiedenen hierauf bezüglichen Gesetzestexte, ist jede Gemeinde zur Unterhaltung einer öffentlichen Knabenschule und einer gleichen Mädchenschule verpflichtet. Jedes Departement soll zur Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen zwei entsprechende Seminare (écoles normales) haben; der Staat endlich hat zwei höhere Seminare (écoles normales supérieures), wo die Lehrer der Departementsseminare ausgebildet werden. Außer diesem allgemeinen Grundstock des Schulpersonals werden noch verschiedene, nicht obligatorische, Institute gesetzlich unterstützt: die Asylhäuser, Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen (salles d'asile, écoles maternelles, classes enfantines), welche zur Aufnahme von Kindern unter sechs Jahren bestimmt sind; die abendlichen Fortbildungsschulen, welche zur Ergänzung des Elementarunterrichts dienen, für Kinder über 13 Jahren; die Fortbildungsschulen (écoles primaires supérieures), wo ein weitergehender Unterricht als in den gewöhnlichen Volksschulen ertheilt wird u. s. w.

Der öffentliche Lehrer ist Staatsbeamter; er wird vom Präfekt ernannt und abgesetzt (Gesetz vom 14. Juni 1854), und hat Anspruch auf einen Ruhegehalt. Dem Gemeinderath steht nur zu, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde darüber zu beschließen, ob der Unterricht von geistlichen oder weltlichen Lehrern ertheilt werden solle.

Was die Privatschulen betrifft, so ist ihre Eröffnung nur durch Beibringung des gesetzlich erforderten Fähigkeitsnachweises und die Wahl eines passenden Lokales bedingt. Der Staat überwacht sie rücksichtlich der öffentlichen Sittlichkeit.

§ 74. C. **Der Mittelschulunterricht.** Der öffentliche Mittelschulunterricht umfaßt den klassischen, literarischen oder wissenschaftlichen Unterricht und seit 1865 auch den Specialunterricht, welcher einen besondern Charakter hat und für junge Leute bestimmt ist, die sich dem Handel oder Gewerbe widmen wollen. Derselbe wird in den Lyceen, die vom Staat, manchmal unter Mitwirkung der Departements und Städte, unterhalten werden und in den Gemeindegymnasien (collèges communaux), wozu hin und wieder der Staat Beiträge leistet, ertheilt. Ein neueres Gesetz vom 21. Dezember 1880 hat Lyceen und Gymnasien für den Mittelschulunterricht junger Mädchen eingeführt. In keiner dieser Anstalten ist der Unterricht unentgeltlich; doch unterhalten, wie bei den Hochschulen, Staat, Departements und Gemeinden eine bestimmte Zahl von Stipendiaten; die Freiplätze, welche ihre Inhaber von dem ganzen oder einem Theilbetrag der Studien und Unterhaltskosten befreien, werden in der Regel nach einer Prüfung verliehen.

Die Lyceen sind alle nach gleichem Muster eingerichtet und führen ihre Zöglinge bis zum Baccalaureat der Literatur oder der Wissenschaften oder des Spezialunterrichts (baccalauréat ès-lettres ou ès-sciences ou de l'enseignement spécial); die Baccalaureats-Prüfung entspricht dem deutschen Abiturientenexamen, wird aber vor einer aus Hochschulprofessoren bestehenden Kommission gemacht. Von den Kollegien oder Gymnasien gleichen diejenigen erster Klasse durchaus den Lyceen, abgesehen von dem Ansehen der einzelnen Anstalten; diejenigen zweiter Klasse führen ihre Schüler nur bis zu einer gewissen Stufe der betreffenden Studien.

Die Lyceums- und Kollegiumsprofessoren werden vom Staat ernannt und müssen einen bestimmten Fähigkeitsnachweis beibringen.

Was endlich die freien Anstalten für Mittelschulunterricht anlangt (Gesetz von 1850), so müssen Diejenigen, welche eine solche eröffnen wollen, ihre Befähigung hiezu nachweisen (Alter von 25 Jahren, fünfjährige Vorbereitung in einer öffentlichen oder freien Anstalt, Baccalaureusdiplom oder besonderes Fähigkeitspatent), doch ist diese Bedingung nur für den Direktor der Anstalt, keineswegs auch für die Professoren gestellt. Dem Staate steht ein allgemeines Oberaufsichts- und Disciplinarrecht über das Personal

rücksichtlich der öffentlichen Moral zu. Eine begünstigte Stellung nehmen die geistlichen Mittelschulen oder kleinen Seminare ein, welche unter der Leitung der Diöcesanbischöfe stehen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Regierung gegründet werden (Gesetz 1850 und Dekret vom 6. November 1813), sind aber an keine andere Voraussetzung gebunden. Unter dieser Vorbedingung sind sie besondere juristische Personen, welche mit Genehmigung der vollziehenden Gewalt unter belastetem oder freigebigem Titel erwerben können.

§ 75. D. **Der Hochschulunterricht.** Der öffentliche Hochschulunterricht wird ausschließlich in Staatsanstalten, Fakultäten oder Spezialschulen ertheilt. Von diesen letztern wird später die Rede sein. An den Fakultäten ist der Unterricht seit dem Gesetz vom 19. März 1880 unentgeltlich. Viele Kurse werden sogar für nicht der Universität angehörende Personen zugänglich. Die Studenten, welche sich auf ihr Universitätsexamen vorbereiten wollen, brauchen sich blos auf jedes Vierteljahr einschreiben zu lassen; wenn sie dann das Examen machen, zahlen sie die Diplomgebühren.

Es gibt fünf Arten Fakultäten: für Literatur (lettres), Naturwissenschaften (sciences), Jurisprudenz, Medizin und Theologie[1]). Es bestehen deren 15 für Literatur, 15 für Naturwissenschaften, 3 für Medizin mit ebensovielen Pharmazeutenschulen, 11 für Jurisprudenz und 2 für Theologie. Die Anzahl der Lehrkanzeln wechselt bei denselben nach dem Bedürfniß, wobei die Fakultäten von Paris weitaus die bedeutendsten sind. In jeder Fakultät werden die Professoren durch Dekret des Staatsoberhaupts auf nicht verbindlichen Vorschlag der Fakultät und des Akademierathes ernannt. Aus den Professoren jeder Fakultät wird für die Verwaltung ein Dekan gewählt. Die Fakultäten ertheilen nach vorhergehender Prüfung die Baccalaureus-, Lizentiaten- und Doktordiplome, und verleihen den Titel eines aggregé, der das Recht gibt, das Amt eines Aushülfeprofessors (suppléant) bei der Fakultät oder, bei den aggregés des lettres, jenes eines Mittelschulprofessors auszuüben.

Außer den regelmäßig konstituirten Fakultäten gibt es noch gemischte Fakultäten für Medizin und Pharmacie, sowie Sekundarschulen und Vorbereitungsschulen, wo ein Theil des Fakultätsunterrichts vorgetragen wird; jedoch verleihen diese letztern keine Grade[2]).

Seit 1875 können freie Anstalten für Hochschulunterricht ohne Genehmigung der Regierung gegründet werden. Die Befähigungsnachweise werden nur von den Professoren für medizinischen und pharmaceutischen Unterricht verlangt, jedoch müssen alle im Genuß der bürgerlichen Rechte sein und dürfen keine entehrende Strafe erlitten haben. Die bei diesen Anstalten geschehene Einschreibung berechtigt dazu sich bei den Staatskommissionen für Verleihung der Diplome zur Prüfung zu stellen. Die freien Anstalten dürfen zwar den Titel Fakultät, aber nicht den der Universität führen; auch dürfen die von ihnen ausgestellten Studienzeugnisse nicht den Namen Baccalaureat, Licenziat oder Doktorat verleihen. Eine freie Hochschulanstalt kann nur durch Gesetz wegen öffentlichen Nutzens anerkannt werden (Gesetz vom 18. März 1880). Dem Staat steht keine Disciplinargewalt über den Lehrkörper zu, ausgenommen bei Verletzung der Vorschriften des Gesetzes über die der Behörde abzugebende Erklärung. In Betreff des Unterrichts selbst hat der Staat nur ein Aufsichtsrecht dahin, daß derselbe nicht gegen die Moral, die Verfassung und die Gesetze sei.

---

1) Seit dem 31. März 1885 funktioniren die Fakultäten der katholischen Theologie nicht mehr; es gibt nur noch protestantisch-theologische Fakultäten.

2) Das Collège de France, welches sehr alten Datums ist, verleiht keine Grade; seine Vorlesungen sind öffentlich und im Prinzip für den öffentlichen Unterricht in solchen Wissenschaften bestimmt, welche noch in der Ausbildung begriffen sind und nicht Gegenstand eines wirklich klassischen Unterrichts bilden können.

§ 76. E. **Fach- und Spezialschulen.** Außer den soeben beschriebenen gewöhnlichen Unterrichtsanstalten besteht in Frankreich noch eine große Anzahl öffentlicher oder privater, Fach- und Spezialschulen, bei denen Staat, Departements, Gemeinden und Private mehr oder weniger betheiligt sind und welche mehr oder minder den drei Unterrichtsstufen entsprechen. Wir können sie hier nur kurz aufzählen.

Der eigentliche Gewerbe-Fachunterricht (Enseignement professionnel) hat keine eingehendere Organisation erhalten; in den letzten Jahren wurde versucht einige Zweige desselben den bestehenden, gewöhnlichen oder erweiterten Volksschulen zumeist einzufügen. Doch besteht eine ziemlich große Anzahl Kunst- und Gewerbeschulen zur Ausbildung von Werkmeistern für Fabriken, landwirthschaftliche Schulen u. s. w., welche gewissermaßen die Mittelschulen für Fachunterricht darstellen. Die Kunstschulen spielen bezüglich des Zeichenunterrichts eine ähnliche Rolle.

Für den Hochschulunterricht sind zu erwähnen:

unter den Staatsanstalten:

das naturgeschichtliche Museum (Museum d'histoire naturelle), wo die wissenschaftlichen Naturforscher sich ausbilden;

die Schule für wissenschaftliche Praxis (École pratique des hautes études), welche vornemlich die Studirenden in der praktischen Ausübung ihrer Wissenschaft auszubilden bezweckt;

die Obernormalschule (École normale supérieure), welche Lehrer für den klassischen, literarischen oder wissenschaftlichen Unterricht ausbildet;

die Normalschule von Cluny, welche die gleiche Bestimmung für den betreffenden Spezialunterricht hat;

die Urkundenschule (École des chartes) für Studirende der Paläographie;

die Schule für lebende orientalische Sprachen;

die polytechnische Schule (École polytechnique) für Staatsingenieure und Artillerie- und Genie-Offiziere;

die Central-Kunst- und Manufakturschule (École centrale des arts et manufactures) für Civilingenieure;

die Staatsschule der schönen Künste (École nationale des beaux-arts);

das Staatskonservatorium für Musik und Deklamation[1]) u. s. w.

Von den freien Anstalten:

verschiedene katholische Fakultäten für Literatur, Naturwissenschaften, Medizin und Jurisprudenz[2]);

die freie Schule der Staatswissenschaften.

§ 77. **Kulte**[3]). A. Die katholische Kirche. Die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staat werden durch das 1801 zwischen dem Ersten Konsul Napoleon Bonaparte und Papst Pius VII. abgeschlossene Konkordat geregelt, dem das Gesetz vom

---

1) Das Institut von Frankreich, welches aus fünf Akademien (französische, der Wissenschaften, der Inschriften und schönen Wissenschaften, der moralischen und politischen Wissenschaften, der schönen Künste) besteht, spielt im Unterrichtswesen keine Rolle; es ist eine Art gelehrter Gesellschaft, deren einzelne Zweige sich durch Kooptation mit Genehmigung des Staatsoberhauptes ergänzen, und welche, vom Staat organisirt und patronisirt, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen darf, um sie zu jährlich zu ertheilenden Preisen zu verwenden.

2) Die katholischen Kultusdiener werden in den großen Diözesan-Seminarien ausgebildet, die wie die kleinen Seminare unter dem Regime des schon oben besprochenen Dekrets von 1813 stehen.

3) Wie bekannt (s. Abtheilung II § 6 und Abtheilung IV § 46) sind es der Kulte, welche staatliche Verwaltungszweige bilden, der Zahl nach vier: der katholische, protestantische, israelitische und muselmännische, letzterer nur in Algier. Die andern Kulte stehen unter dem gemeinen Recht über Vereine und Versammlungen.

18. Germinal des Jahres X. den Charakter eines Staatsgesetzes gab und zugleich eine Anzahl unter dem Namen der organischen Artikel bekannter Bestimmungen beifügte, welche zur Sicherung seines Vollzugs und Vervollständigung seiner Prinzipien bestimmt waren.

Diese Prinzipien sind folgende:

1. Die kirchlichen Umschreibungen (circonscriptions ecclésiastiques) werden im Einverständniß der geistlichen und weltlichen Gewalt bestimmt. Sie begreifen in sich Diözesen mit einem Bischof an der Spitze[1]) und Pfarreien mit Pfarrern. Im Allgemeinen kommt eine Diözese auf ein Departement und eine Pfarrei auf den Kanton. Die Pfarreien zerfallen wiederum in Sukkursalen oder Vikariate (eine auf die Gemeinde), deren jede einen stellvertretenden Geistlichen (desservant) hat.

2. Die Religionsdiener müssen Franzosen sein, sie werden durch Zusammenwirken beider Gewalten, der kirchlichen und bürgerlichen, ernannt und sind unabsetzbar. Dies gilt bezüglich der Bischöfe und Pfarrer, die Vikare dagegen werden vom Bischof allein ernannt und können von ihm abgesetzt werden.

3. Die Kirchen, welche unter der Revolution Staatseigenthum geworden waren, werden dem Kultus zurückgegeben, bleiben aber, die Diözesankathedralkirchen Staats-, die Pfarr- und Vikariatskirchen Gemeindeeigenthum: beide sind also unersitzbar und unveräußerlich. Die Bischöfe können ein Domkapitel und Generalvikare haben und Seminare zur Bildung der Geistlichen errichten. Die Gläubigen dürfen zu Gunsten der Kirchen Stiftungen machen. Die Regierung verpflichtet sich „den Bischöfen und Pfarrern einen angemessenen Gehalt" zu bezahlen. Die Departements können den Bischöfen und die Gemeinden den Pfarrern eine passende Wohnung stellen, wenn ein geistliches Wohnhaus fehlt. Die Kultushandlungen sind unentgeltlich mit Ausnahme der im Einvernehmen zwischen Bischöfen und Regierung festgestellten Tarife für die Taxen der Kasualien.

4. Der Papst verpflichtet sich für sich und seine Nachfolger „die Erwerber der (unter der Revolution) veräußerten Kirchengüter in keiner Weise zu stören".

5. Die Geistlichen sind ganz besonders zur Achtung der Landesgesetze verpflichtet und mit besondern Strafen bedroht, wenn sie dieselben verletzen. Die Akte der Religionsdiener, welche den Gesetzen und Verordnungen zuwider sind, können Gegenstand eines besondern verwaltungsrechtlichen Rekurses, des Rekurses wegen Amtsmißbrauch (recours pour abus) bilden, den wir später besprechen werden, da er allen anerkannten Kulten gemeinsam ist. Was die Akte, selbst die rein geistlichen, des Vatikans betrifft, so können sie nur mit Genehmigung der Regierung, die im Staatsrath ertheilt wird, veröffentlicht werden.

Dies sind die allgemeinen für die katholische Kirche geltenden Grundsätze. Wir fügen noch bei, daß in Gemäßheit verschiedener Spezialgesetze die Domkapitulare und Vikare einen Staatsgehalt beziehen; daß die Religionsdiener vom Geschwornendienst[2]) und vom Militärdienst[2]) befreit sind u. s. w.; sie können in ihrem Dienstsprengel nicht zu Mitgliedern von aus Wahl hervorgehenden Versammlungen gewählt werden[2]). Der Staat ist innerhalb bestimmter Grenzen zur Unterhaltung der Kathedralkirchen und bischöflichen Paläste und der dazugehörigen geistlichen Wohnungen verpflichtet; die Gemeinden endlich sind verpflichtet, den Religionsdienern Mangels eines

1) Gewisse Diözesen werden von einem Erzbischof verwaltet, dem mehrere benachbarte Bischöfe als Suffragane unterstellt sind; doch ist die Autorität des Erzbischofs über seine Suffraganbischöfe mehr nominell als reell.

2) Die Bestimmung gilt für die Religionsdiener aller anerkannten Kulte.

Pfarrhauses und bei Unzulänglichkeit der kirchlichen Mittel eine Wohnungsentschädigung zu bezahlen[1]).

Hinsichtlich der Verwaltung gibt es eine Anzahl kirchlicher juristischer Personen, aber im Allgemeinen ist die Oberaufsicht über dieselben nicht decentralisirt worden; nur die Centralverwaltung ertheilt die nöthigen Ermächtigungen. Mit diesem Vorbehalt sind diese juristische Personen folgende:

1. Die Kirchenfabriken (Dekret vom 30. Dezember 1809) d. h. Räthe zur Verwaltung des Pfarr- oder Vikariatsvermögens; sie bestehen aus: a) einem Stiftungsrath (conseil de fabrique), der zwei geborene Mitglieder (Maire und Pfarrer oder Vikar) und 5 bis 9 Stiftungsräthe hat, von denen die Mehrheit zuerst durch den Bischof, die übrigen vom Präfekt ernannt werden, und die sich dann durch Kooptirung ergänzen; b) dem Kirchenvorstand (bureau des marguilliers), dem 3 Stiftungsrathsmitglieder und der Pfarrer oder Vikar angehören und der eine Art von Vollzugsbehörde des Stiftungsrathes ist. Für die wichtigsten Verwaltungsakte, namentlich für die Regelung des Budgets, ist die Einholung des Gutachtens des Gemeinderathes erforderlich; im Fall eines Konflikts hierwegen entscheidet ein Dekret.

2. Die geistlichen Tische (menses curiales) (Dekret vom 6. November 1813), welche als eine von dem Kirchspiel getrennte juristische Persönlichkeit der Pfarrei oder des Vikariats gelten; der Pfarrer oder Vikar ist Nutznießer des Vermögens des Tisches dessen Erhaltung die Fabrik der Pfarrei überwacht.

3. Die bischöflichen Tische (menses épiscopales) (das gleiche Dekret), die hinsichtlich der Bischöfe die gleiche Rolle spielen und zwar eine um so bedeutendere, als die Diözese nicht, wie die Pfarrei, eine juristische Person ist; in Ermangelung des Titulars fallen die Einkünfte an den Staat.

4. Die Diözesanseminare (séminaires diocésains) (gleiches Dekret), und zwar sowohl die großen Seminare zur Ausbildung der Geistlichen, als auch die kleinen für den Mittelschulunterricht.

5. Die Domkapitel (chapitres cathédraux), welche den Bischöfen beigegeben sind und die unabhängigen Kollegiatstifte (gleiches Dekret).

Die Ermächtigung zum Klagen wird diesen verschiedenen juristischen Personen, wie den Gemeinden, vom Präfekturrath ertheilt.

§ 78. B. **Die protestantischen Kirchen.** Das Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X hat ebenfalls für die Organisation des protestantischen Kultus die Grundlagen gelegt, welche durch das Gesetzdekret vom 26. März 1852 und verschiedene andere Bestimmungen ergänzt werden.

Die beiden einzigen anerkannten und besoldeten protestantischen Kulte sind der reformirte oder kalvinistische Kult und der der Augsburger Konfession oder lutherische Kult. Jeder ist besonders organisirt, aber gewisse Vorschriften sind beiden gemeinsam: die Kultusdiener müssen Franzosen sein; ihre Ernennung wird von der Regierung genehmigt; eine Hierarchie ist nicht vorhanden. Keine dogmatische Aenderung, keine disciplinäre Neuerung darf ohne Ermächtigung der Regierung eingeführt werden. Ueberall da ist eine Pfarrei, wo der Staat einen oder mehrere Pastoren besoldet.

Die reformirte Kirche ist nach dem Presbyterial- und Synodalsystem organisiert. Jede Pfarrei hat einen gewählten Kirchengemeinderath (conseil presbytéral) (Dekret vom 12. April 1880), der aus 4 bis 5 Laien und dem Pastor besteht. Mehrere Pfarreien sind in eine Umschreibung oder Bezirk unter dem Namen Konsistorien ver-

1) Die Bestimmung gilt für die Religionsdiener aller anerkannten Kulte.

einigt: der Kirchengemeinderath des Hauptortes, der doppelt soviel Mitglieder zählt, und dem alle Pastoren des Sprengels und je ein weltlicher, von den Kirchengemeinderäthen gewählter Delegirter angehören, bildet das Konsistorium, welches die Verwaltung der Kirchengemeinderäthe überwacht und die Pastoren vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung ernennt. Abgeordnete der Konsistorien bilden auf Veranlassung und besondere Ermächtigung der Regierung Bezirkssynoden (synodes régionaux) oder die Generalsynode (synode général) der reformirten Kirche. Das Konsistorium überwacht die Disciplin, die Synode alles auf die Kirchenlehre und den Unterricht Bezügliche[1]). Nur Konsistorien und Pfarreien sind juristische Personen[2]).

Die lutherische Kirche (Gesetz vom 1. August 1879) hat, wie die reformirte, Kirchengemeinderäthe und Konsistorien mit juristischer Persönlichkeit, Einzelsynoden und eine Generalsynode. Die besondere Einzelsynode ernennt Kircheninspektoren (inspecteurs ecclésiastiques), welche die Aufsicht über Pastoren und Kirchen zu führen haben. Die Versammlungen der Generalsynoden finden periodisch statt. Die einzelne Synode hat eine Art ständiger Delegation oder Synodalkommission; die Generalsynode hat eine Vollzugskommission.

§ 79. C. **Israelitische Religionsgenossenschaft.** Das Dekret vom 17. März 1808, das Gesetz vom 8. Februar 1841, eine Verordnung vom 25. Mai 1844 und das Dekret vom 29. August 1872 sind hier maßgebend.

Die Synagogen oder israelitischen Gemeinden sind in Departementskonsistorien eingetheilt, welche aus einem Großrabbiner des Departements und vier weltlichen Mitgliedern, welch' letztere von einer Körperschaft israelitischer Notabeln gewählt werden, bestehen und die Tempel verwalten. Ein Großrabbiner, als Haupt der jüdischen Religion, und ein Centralkonsistorium mit dem Sitze in Paris, welche aus der Wahl der Departementskonsistorien hervorgehen, überwachen die allgemeinen Interessen der Religion. Die verschiedenen Wahlen müssen von der Regierung genehmigt werden[3]).

§ 80. D. **Rekurs wegen Amtsmißbrauchs.** Der Rekurs oder die Berufung wegen Amtsmißbrauchs an den Staatsrath ist die Sicherung des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechts gegenüber den von ihm anerkannten und besoldeten Kulten, neben den besonderen Strafen, womit der Code pénal die Kultusdiener, welche sich specieller Verbrechen oder Amtsvergehen schuldig gemacht haben, bedroht. Das Gesetz vom Jahre X hat in dieser Hinsicht nur eine Einrichtung des ancien régime beibehalten. Ehemals gab es eine eigentliche Berufung von der geistlichen Gerichtsbarkeit an die weltliche; heutzutage besteht nur noch diese Form und das Wort Rekurs wegen Amtsmißbrauchs entspricht der Wirklichkeit besser.

Der Rekurs wegen Amtsmißbrauchs kann gegen jeden katholischen Geistlichen in einem der nachstehenden fünf Fälle eingelegt werden:

1. Anmaßung oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, d. h. Uebergriff der geistlichen Autorität in das Gebiet der weltlichen;

2. Uebertretung der Staatsgesetze und Verordnungen;

3. Bruch der durch die in Frankreich geltenden canones gegebenen Vorschriften, d. h. der regelrecht in Frankreich publizierten kanonischen Vorschriften der Kirche;

---

1) Ein Centralrath der reformirten Kirchen dient als berathendes Mittelglied zwischen Regierung und Kirche.

2) Indem die Gesetzgebung die protestantischen theologischen Fakultäten beibehielt, während es die katholisch-theologischen aufhob, kann Niemand eine protestantische Pastorenpfründe erhalten, der nicht in einer dieser Fakultäten das Diplom als Baccalaurens der Theologie erlangt hat.

3) In Algier hat der muselmännische Kult keine Hierarchie; seine Diener werden vom Gouverneur oder Präfekten ernannt; die Religionsgemeinden haben eine Art beschränkter juristischer Persönlichkeit.

4. Angriff auf die Privilegien, Freiheiten und Rechtsgewohnheiten der gallikanischen Kirche, wie sie seit der berühmten Erklärung des französischen Klerus über seine Gesinnungen bezüglich der Kirchengewalt (Déclaration faite par le clergé de France de ses sentiments touchant la puissance ecclésiastique) (19. März 1682 und Edikt vom 23. März 1862) formuliert sind.;

5. Ein Unternehmen oder Vorgehen bei Kultushandlungen, welches die Ehre der Bürger zu verletzen, ihr Gewissen willkürlich zu beunruhigen, zu Zwang, Beleidigung oder öffentlichem Aergerniß ihnen gegenüber auszuarten geeignet ist.

Umgekehrt kann der Rekurs wegen Amtsmißbrauchs zu Gunsten eines anerkannten Kultes gegen Jedermann, Privaten oder Beamten, eingelegt werden, welcher auf die öffentliche Ausübung des Kultes und die durch Gesetze und Verordnungen garantierte Freiheit seiner Diener einen Angriff macht. Die Fälle des Amtsmißbrauchs hinsichtlich der andern anerkannten Kulte sind ähnlicher Art.

Der Rekurs wegen Amtsmißbrauchs steht jedem Betheiligten oder dem Präfekten offen. Er gehört nicht in das Gebiet der Verwaltungsrechtsstreitigkeiten; er wird vor die Generalversammlung (assemblée générale) des Staatsrathes gebracht, wobei jedoch die Entscheidung dieses letztern keine eigene Rechtskraft hat. Der Staatsrath bereitet die Sache nur vor und hierauf erläßt geeigneten Falls das Staatsoberhaupt ein Dekret wegen Amtsmißbrauchs gegen den Beschuldigten.

Das Erkenntniß wegen Amtsmißbrauchs ist an sich nur ein öffentlicher Verweis, der nöthigenfalls die Unterdrückung des als mißbräuchlich bezeichnetem Aktes nach sich ziehen kann, so z. B. die Zerstörung der Exemplare einer bischöflichen Verordnung. Wenn die mißbräuchliche Handlung gleichzeitig eine Verletzung des Strafgesetzes darstellt, so darf keine Mißbrauchserklärung erlassen werden, sondern der Fall wird nach vorhergehender Untersuchung an die zuständige Behörde, das heißt das ordentliche Gericht verwiesen.

§ 81. **Schöne Künste.** Wir sahen [1]), welche Mannigfaltigkeit der Befugnisse die Dienstabtheilung für schöne Künste im Unterrichtsministerium hat: Erhaltung und Errichtung öffentlicher Denkmäler, Kunstunterricht, Unterhaltung gewisser Musteranstalten u. s. w. Der Staat kommt diesen Aufgaben nach, theils durch unmittelbar von ihm ausgehende Unternehmungen, theils und allgemeiner durch Beiträge, die er Privatunternehmungen leistet, sowie durch Aufmunterungen aller Art, Ausstellungen, Stipendien u. s. w., um die künstlerische Produktion und Schaffenslust zu fördern. Aber nur sehr wenige dieser Dienstzweige sind wirklich unter der Form von Staatsdienstzweigen organisirt, von denen hier zu sprechen nöthig fällt. Die zeitweiligen Ausstellungen, die Museen, die Errichtung und Ausschmückung der Denkmale, bieten in staatsrechtlicher Hinsicht kein Interesse. Selbst der Unterricht in den schönen Künsten, welcher jedes Jahr unter der dreifachen Form des untern, mittleren und akademischen Unterrichts komplizirter wird, entweder vom Staat oder den Munizipalitäten ausgeht und in den Zeichenunterricht, den eigentlichen Kunstunterricht (Malerei, Bildhauerei, Baukunst), den kunstgewerblichen und dekorativen Unterricht u. s. w. zerfällt, bildet keinen integrirenden Theil des öffentlichen Rechts: der Staat, die Departements oder die Gemeinden machen dabei von der Jedermann zustehenden Befugniß Gebrauch, zu thun, was nicht gesetzlich verboten ist, und niemals hat Jemand daran gedacht, die Freiheit in dieser Beziehung zu beschränken, oder hier Vorschriften machen zu wollen.

Einige Theile des Dienstzweiges der schönen Künste gehen jedoch über diesen allgemeinen Charakter hinaus, und diese sollen kurz erwähnt werden.

---

3) Siehe Abtheilung IV § 47.

Für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler wird jährlich ein bedeutender Kredit in das Staatsbudget eingestellt. Ein Ministerialerlaß vom 19. Februar 1841 und ein Dekret vom 25. März 1852 schreiben die Regeln für die Verwendung dieses Kredites vor. Eine Ministerialverfügung klassifiziert auf Bericht einer bei diesem Ministerium bestehenden Spezialkommission das Denkmal als solches. Von diesem Augenblick an darf ohne Kontrolle des Ministers nichts mehr an dem Gebäude geändert werden, falls es sich um ein einer juristischen Person des Staatsorganismus gehörendes Denkmal handelt. Der Staat ist keineswegs zur Unterhaltung eines solchen Denkmals verpflichtet; er gewährt dafür nur das, was er innerhalb der Schranken der verfügbaren Mittel leisten kann. Eine gewisse Anzahl von Privatgebäuden ist so im Interesse der Wissenschaft klassifizirt worden: bezüglich der letztern übt der Staat nur eine einfache Oberaufsicht; sein letztes Mittel zur Vermeidung der Zerstörung oder Verbauung, bleibt dann nur in den Formen des gemeinen Rechts zum Enteignungsverfahren wegen öffentlichen Nutzens zu schreiten. Jedoch beruht dies ganze System nur auf Verwaltungsherkommen und nicht auf verbindlichen Gesetzen; es ist also wesentlich unsicher[1]).

Ein weiterer Dienstzweig, welcher zur Zuständigkeit der Direktion der schönen Künste gehört, obwohl er vielmehr polizeilicher Natur ist, ist die Theatercensur. Im Jahre 1848 auf kurze Zeit abgeschafft, wurde sie durch das Gesetz vom 30. Juli 1850 und das Dekret vom 30. Dezember 1852 (vgl. die Dekrete vom 6. Febr. 1864, 19. Febr. 1870, 1. Februar 1874 und das Gesetz vom 24. Juni 1874) wiederhergestellt. Die Eröffnung eines Theaters ist heutzutage absolut frei, vorbehaltlich des Vollzugs der Gemeindeverordnungen über die Polizei an öffentlichen Orten, jedoch darf kein dramatisches Werk ohne Ermächtigung aufgeführt werden. In Paris wird dieselbe vom Minister auf Bericht einer besondern Kommission, in den Departements vom Präfekten ertheilt. Die Ermächtigung kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung stets wieder zurückgezogen werden. Das Institut der Theatercensur ist, wie man sieht, von der Polizei für Theater und öffentliche Orte, welche der Gemeindebehörde zusteht, verschieden. Sie erstreckt sich auch auf von Privaten eröffnete Theater, ebenso wie auf die vier großen vom Staat im Kunstinteresse subventionirten Theater (Comédie Française, Oper, Komische Oper und Odeon).

§ 82. **Oeffentliche Arbeiten.** Hierunter sind die staatlichen, departementalen und gemeindlichen Arbeiten verstanden, welche im Interesse des öffentlichen Nutzens unternommen werden[2]). Sie können Anlaß zur Enteignung von Privatgrundeigenthum wegen öffentlichen Nutzens unter den durch das Fundamentalgesetz von 1841 und einige Spezialgesetze bestimmten Formen und Bedingungen geben; sie werden je nach ihrer Natur auf verschiedene Art ausgeführt: im Taglohn (z. B. für Straßenfundamentierung), in einfacher Regie durch einen Verwaltungsbeamten, in Regie mit Theilhaberschaft durch einen der Verwaltung nicht Angehörenden aber auf ihre Rechnung, im Konzessionswege d. h. durch die Angehörigen oder auf Rechnung von Gesellschaften, welche in die Rechte der Verwaltung eingetreten sind, oder endlich durch Lieferung oder Unternehmung auf Akkord mit einem Unternehmer, entweder durch wechselseitige Vereinbarung, oder noch häufiger durch öffentliche Versteigerung (adjudication). (Ordonnanz vom 14. November 1837 und Dekret vom 31. Mai 1862). Bei Lieferungen sind entstehende Streitigkeiten vor

1) Seit 1879 wird ein ähnliches System für die megalithischen Denkmäler befolgt.

2) Ebenso gewisse von öffentlichen Anstalten (Wohlthätigkeitsanstalten) oder Privatvereinen, sogenannten syndikalischen Vereinen, die sich zur Ausführung von gesetzlich begünstigten Arbeiten wie z. B. Austrocknung von Sümpfen (Gesetz vom 21. Juni 1865) gebildet haben, unternommene Arbeiten.

die Verwaltungsgerichte zu bringen, sowohl bei Rechtsstreiten zwischen der Verwaltung und den Unternehmern, als auch in gewissen Fällen für die zwischen den Unternehmern und Dritten eintretenden. (Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres VIII.)

Dies sind die allgemeinen Grundsätze bezüglich der öffentlichen Arbeiten; die Einzelnheiten der auf die mannigfaltigen und verschiedenen vorkommenden öffentlichen Arbeiten wie Häfen, Kanäle, Wasserstraßen u. s. w. bezüglichen Vorschriften, können wir natürlich hier nicht darstellen. Wir werden vielmehr nur einige wichtigere Beispiele, die Straßen und Eisenbahnen, herausgreifen.

Straßen. — Man unterscheidet verschiedene Arten von Straßen:

1. Die Staatsstraßen und die sich an diese anschließenden städtischen Straßen (routes nationales et rues urbaines qui leur font suite), gehören zu dem öffentlichen Staatseigenthum (Dekret vom 16. Dezember 1811); die Bau- und Besserungskosten fallen dem Staat zur Last; sie werden durch Dekret des Staatsoberhaupts klassificirt und deklassirt, können aber nur kraft eines Gesetzes angelegt werden.

2. Die Departementsstraßen (gleiches Dekret und Gesetz vom 10. August 1871) gehören zum öffentlichen Departementseigenthum und ihre Kosten fallen diesen zu; sie werden vom Generalrath klassifizirt, deklassiert und vorgezeichnet, und können nach Ermessen des Generalraths von Staatsingenieuren oder irgend welchen andern Beamten (namentlich den Departementsstraßenmeistern) gebaut werden.

3. Die Vizinalstraßen (Gesetz vom 21. Mai 1836), solche für großen Verkehr von allgemeinem Interesse oder gewöhnliche, gehören zum öffentlichen Gemeindegut und ihre Kosten fallen grundsätzlich den Gemeinden zur Last, abgesehen von den Beiträgen, welche Departement oder Staat dazu leisten. (Gesetze vom 11. Juli 1868 und 10. April 1879); sie werden auf Antrag der Gemeinderäthe je nach ihrer Wichtigkeit vom Generalrath oder von der Departementskommission klassifiziert, deklassiert und vorgezeichnet. Ihr Bau geschieht durch die Straßenmeister des Departements. Es kommt bei ihnen ein rascheres als das gewöhnliche Enteignungsverfahren zur Anwendung. Zu ihrer Unterhaltung sind besondere Mittel bestimmt: namentlich eine Anzahl Zuschlagstaxen und Naturalleistungen, die dem Werth von drei Arbeitstagen gleichkommen.

4. Die Feldwege (chemins ruraux), gehören, wie die vorgenannten, den Gemeinden, sind aber nicht in die vorhergehende Klasse eingereiht (Gesetz vom 20. August. 1881)[1].

Die Straßenpolizei bezüglich der beiden ersten Kategorien, die verschiedenen Dienstbarkeiten, wozu sie Anlaß geben, ihre Richtung u. s. w. bilden das sogenannte große Wegebauwesen (grande voirie)[2], worüber die Rechtsstreite an den Präfekturrath gehen. Die beiden letztern machen das kleine Wegebauwesen (petite voirie) aus, und die Zuständigkeit hierüber ist nach den einzelnen Fällen zwischen der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit getheilt.

Eisenbahnen. Eine ähnliche Unterscheidung, wie sie bei den Straßen besteht, ist hinsichtlich der Eisenbahnen zu machen, doch ist zu bemerken, daß in Betreff dieser sich eine Frage aufwirft, welche für die Straßen nicht vorhanden ist, nämlich die ihres Betriebes.

---

1) Die Pferdebahnen (Gesetz vom 11. Juni 1880), welche auf Staats-, Departements- und Gemeindestraßen laufen, stehen unter analogen Bestimmungen. Der Staat kann sich verpflichten, den konzessionirten Betriebsgesellschaften ein Ertragsminimum zu garantiren, wenn die Pferdebahn zum Waarentransport dient. — Auf Straßen und Wegen ist der Verkehr frei.

2) Das Gleiche gilt bei Strömen, schiff- oder floßbaren Flüssen, Kanälen und Häfen, sowie für die Eisenbahnen.

1. Die Eisenbahnen von allgemeinem Interesse (Gesetz vom 15. Juli 1845) gehören dem Staat; die Gesellschaften sind nur für eine Frist von gewöhnlich 99 Jahren konzessionirt, wonach alle Bauten und accessorischen Arbeiten, mit Ausnahme des Betriebsmaterials, unentgeltlich an den Staat fallen. Die Gesellschaften erscheinen demnach als Unternehmer der öffentlichen Bauarbeiten sowie Unternehmer des öffentlichen Transportbetriebs. Die Klassifizierung, die Erklärung des öffentlichen Nutzens geschieht durch ein Gesetz. Die zufolge einer Vereinbarung zwischen dem Staat und einer Gesellschaft zu ertheilende Konzession muß durch ein Gesetz genehmigt werden, dem ein Verzeichniß der Verpflichtungen der Gesellschaft (cahier des charges) beigegeben wird, worin der Staat die allgemeinen Regeln und das Tarifmaximum für den Betrieb festsetzt. Im Allgemeinen (Konventionen von 1858 und 1859) garantiert der Staat dem von der Gesellschaft angelegten Kapital ein gewisses Ertragsminimum; allein die für die Zinsengarantie von ihm gezahlten Vorschüsse sind von den Gesellschaften zurückzuzahlen und selbst wieder zu verzinsen. Hin und wieder leisten Staat und Departement einen bestimmten nicht rückzahlbaren Beitrag zum Bau, oder übernehmen sogar alle Baukosten (Konventionen von 1883). Seit 1878 endlich hat sich der Staat selbst, theils durch Auslösung einiger verunglückter Gesellschaften, theils durch eigenen Bau sowie Nichtgestattung des Betriebs ein Eisenbahnnetz gebildet, welches er in eigener Verwaltung hat und dessen Einnahmen und Ausgaben in das allgemeine Budget aufgenommen werden. Jedenfalls aber hat der Staat bei jedem System besondere Polizeibefugnisse über die Eisenbahnen: so müssen z. B. alle Tarife vom Ministerium bestätigt werden.

2. Die Lokalbahnen (Gesetze vom 12. Juli 1865, 10. August 1871 und 11. Juni 1880) gehören dem Departement. Die Erklärung des öffentlichen Interesses kann nur durch ein Gesetz erfolgen; der Vollzug desselben ist der Genehmigung der Regierung unterstellt. Die Konzession bedarf ebenfalls der Bestätigung durch die höhere Behörde, desgleichen das Verzeichniß der Verpflichtungen. Der Staat kann den Aktionären ein Zinsenminimum garantieren.

3. Die Gemeindebahnen (die gleichen Gesetze) folgen denselben Regeln, außer daß sie den Gemeinden gehören; ihre Zahl ist übrigens sehr beschränkt.

Bergwerke. Man kann sagen, daß der Bergwerkbetrieb in gewisser Hinsicht zur Kategorie der öffentlichen Arbeiten gehört (Gesetze vom 21. April 1810 und 27. Juli 1880). Der Eigenthümer der Bodenfläche ist zwar auch Eigenthümer des Untergrunds, aber dieses Eigenthum verleiht ihm nur ein Recht auf einen Grundzins, wenn der bergmännische Betrieb konzessionirt wird; die Konzession aber geschieht durch Dekret im Staatsrath und bewirkt die Entstehung eines gesonderten Eigenthumsrechts zu Gunsten des Konzessionars. Der Staat behält ein eigenes Bergpolizeirecht, namentlich das Recht bestimmte Arbeiten zu fordern, wie z. B. Austrocknung (Gesetz vom 27. April 1838); Rechtsstreite in Bergsachen gehören vor den Präfekturrath.

§ 83. **Ackerbau.** Für den Ackerbau besteht kein eigentlicher öffentlicher Verwaltungszweig: der Staat betheiligt sich daran nur durch Aufmunterungen, Beitragsleistungen oder gesetzliche Maßregeln zur Erleichterung des Vorgehens von Privaten. In den letztern Jahren indessen hat sich die Thätigkeit des Staates gleichzeitig mit jener der Departements und Gemeinden nach und nach auf Gebiete ausgedehnt, in denen die Privatthätigkeit die landwirthschaftlichen Interessen vernachlässigte. Auch wurde im Jahre 1852 und den folgenden Jahren der Crédit foncier und durch das Gesetz vom 9. August 1876 eine Ackerbauschule für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht gegründet. Das Gesetz vom 30. Juni 1879 hat die Anstellung von Departementslandwirthschaftslehrern angeordnet, welche die Thätigkeit der Pächterei-

schulen (fermes-écoles) und schon früher vom Staat unterhaltenen landwirthschaftlichen Schulen ergänzen. Im allgemeinen Interesse haben verschiedene Gesetze den Staat mit besonderen Vollmachten zur Bekämpfung der Schmarotzerthiere, der Phylloxera u. s. w. ausgerüstet.

Der wichtigste und zugleich am vollkommensten ausgebildete Theil des landwirthschaftlichen Dienstes ist der die Forsten betreffende. Nach dem durch einige spätere Gesetze abgeänderten Forstgesetz von 1827 sind die Staats-, Gemeinde- und Staatsanstalts-Waldungen einer Reihe von rechtlichen und administrativen Vorschriften über den Betrieb unterstellt, welche die Forstordnung darstellen. Privatwaldungen stehen prinzipiell nicht unter dieser Ordnung: gleichwohl dürfen sie nicht ohne Genehmigung abgeholzt werden, und es kann der Staat, wenn es das allgemeine Interesse erheischt, die Eigenthümer zur Aufforstung oder zur Befolgung gewisser Maßregeln für Erhaltung der Wälder zwingen (Gesetz vom 4. April 1882); er könnte sogar nöthigenfalls zur Enteignung schreiten.

Zum Zwecke der Berathung der Behörden über die allgemeinen Bedürfnisse der Landwirthschaft hat ein Dekret vom 25. März 1852 in Modifikation eines Gesetzes vom 20. März 1851, Landwirthschaftsräthe (chambres consultatives d'agriculture) eingeführt, welche, je einer auf das Arrondissement, aus vom Präfekt ernannten Mitgliedern bestehen. Jedoch spielen dieselben, Dank ihrem lediglich berathenden Charakter und administrativen Ursprung, keine wichtige Rolle; sie haben sogar nicht entfernt die Bedeutung, welche die einem ähnlichen Gedanken entstammenden Handelskammern erlangt haben.

§ 84. **Handel und Gewerbe.** Bezüglich des Handels und der Gewerbe ist die Rolle des Staats bedeutender als in Betreff der Landwirthschaft. Selbst abgesehen vom gewerblichen und Handels-Unterricht, der, trotz des Bestehens gewisser Spezialschulen (Centralkunstundmanufakturschule, Kunst- und Gewerbeschulen u. s. w.), noch in der Entwickelung begriffen ist, sowie von den gewissen Industrien gewährten Subventionen (Prämien für die Handelsflotte, subventionierter Postpacketbootdienst nach England, Amerika, Afrika, dem äußersten Osten u. s. w.) übt der Staat über eine große Zahl von Handels- und Gewerbebetrieben eine besondere Polizeigewalt aus, welche in gewissen Fällen die Bildung eines Aufsichtspersonals erforderte.

So ist es allgemein hinsichtlich der gefährlichen, ungesunden und belästigenden Geschäftsanstalten (Dekrete vom 15. Oktober 1810 und 31. Dezember 1866), deren Eröffnung von der Genehmigung des Präfekten abhängt, die nach einer Untersuchung de commodo et incommodo ertheilt wird, und welche, der Aufsicht der Verwaltungsbehörde unterstellt, vom Präfekten vorbehaltlich des Rekurses an den Minister geschlossen, und durch ein Dekret unterdrückt werden können, vorbehaltlich des Rekurses im Verwaltungswege an den Staatsrath, da es sich hier um einen reinen Verwaltungsakt handelt.

Wir haben schon früher die Beschränkungen oder Voraussetzungen der Ausübung einer großen Zahl von Berufsarten (Aerzte, Anwälte, Staatsbeamte u. s. w.) kennen gelernt, während die Gewerbe-Monopole des Staates noch unten eine eingehende Besprechung finden werden [1]). Es ist ebenfalls schon bekannt, daß die Bergindustrie der speziellen Aufsicht der Staats-Ingenieure und Grubenaufseher unterstellt ist. Dasselbe gilt für die Verwendung von Dampfmaschinen (Gesetz vom 21. Juli 1856). Ein Gesetz vom 9. September 1848 setzt das Arbeitsmaximum der Fabrikarbeit für Er-

1) Siehe Abtheilung VII § 87.

wachsene auf 12 Stunden fest; das Gesetz vom 7. Dezember 1874 und das vom 19. Mai 1874 haben den Zweck, die bei ambulanten Gewerben und in Fabriken beschäftigten Kinder und jungen Mädchen zu schützen; das letztere verbietet namentlich die Nachtarbeit und beschränkt die Tagarbeit bis zum Alter von fünfzehn Jahren auf sechs Stunden, insofern nicht das Kind den Besitz der Volksschulbildung nachweist. Besondere Inspektoren sind mit Ueberwachung des Vollzugs des Gesetzes beauftragt. Hinsichtlich des Handels haben verschiedene Gesetze Aemter für Kontrolle oder Garantie beim Verkauf gewisser Waaren, namentlich für Gold- und Silbersachen eingeführt; endlich sind im einfachen Polizeiinteresse die Gast- und Schenkwirthe, die Auswanderungsagenten, die Droguisten u. s. w. einem gewissen Aufsichts- und Visitationsrecht unterstellt.

Um sich über die Bedürfnisse des Handels und der Industrie zu belehren, kann die Verwaltungsbehörde Gutachten verschiedener Spezialorgane erheben, von denen wir die folgenden erwähnen:

1. Die Kunst- und Fabrikräthe (chambres consultatives des arts et manufactures) (Gesetz vom 22. Germinal des Jahres XI und Dekrete von 1832, 1848, 1863 und 1872), welche durch Dekret errichtet werden und aus 12 von den hervorragenden Kaufleuten des Bezirks (Gesetz vom 21. Dezember 1871) gewählten Mitgliedern sowie dem Maire und Präfekt oder Unterpräfekt bestehen. Ihre Kosten werden auf die Gemeindefonds übernommen. Sie erstatten alle von der Behörde von ihnen verlangten Gutachten und Informationen.

2. Die Handelskammern (chambres de commerce) (Finanzgesetz v. 23. Juli 1820 und Patentgesetze, Dekrete v. 3. September 1851, 30. August 1852 und 22. Jan. 1872) werden durch Dekret im Staatsrath geschaffen, welcher die Mitgliederzahl festsetzt. Der Bezirk der Handelskammer ist je nachdem das Departement oder Arrondissement. Die Mitglieder werden von den angesehenern Kaufleuten gewählt; der Präfekt oder Unterpräfekt ist gebornes Mitglied derselben. Die Handelskammern erstatten an die Regierung alle Gutachten oder Auskünfte, die von ihnen verlangt werden; sie können ihr auch von sich aus Verbesserungsvorschläge machen, welche ihnen im Interesse des Handels und der Industrie wünschenswerth erscheinen. Sie verwalten alle in ihrem Sprengel gelegenen, im Handelsinteresse errichteten Anstalten: Börsen, Niederlagen u. s. w. Sie können außerdem bei Arbeiten des öffentlichen oder kommerziellen Nutzens mitwirken. Sie sind in der That juristische Personen und werden durch die Thatsache ihrer Errichtung als Anstalten von öffentlichem Nutzen anerkannt. Ihr Budget hat als Einnahmen eine besondere Steuer auf gewisse Klassen von Patentinhabern ihres Bezirks (Gesetz vom 25. April 1844); als Ausgaben die Kosten ihres laufenden Dienstes; das ordentliche derartige Budget wird durch Dekret genehmigt. Die Handelskammern können außerdem noch ein außerordentliches Budget haben: so haben häufig Spezialgesetze die eine oder andere Kammer ermächtigt, mit dem Staat durch Beitragsleistungen oder Vorschüsse bei Verbesserungsarbeiten in Seehäfen zu konkurrieren. In diesem Falle verwenden die Kammern die verfügbaren Ueberschüsse ihrer ordentlichen Mittel oder außerordentliche Mittel wie Anleihen und die Zuschläge auf Hafengebühren u. s. w.

VII. Abtheilung. Die Finanzen.

§ 85. **Allgemeines.** Die verschiedenen öffentlichen Dienstzweige, deren Organisation im Vorhergehenden dargestellt wurde, erfordern zu ihrer Durchführung bedeutende finanzielle Mittel, deren Besprechung den natürlichen Schluß dieser Arbeit und gleichzeitig einen der wichtigsten Abschnitte derselben bildet.

Es ist bekannt, daß die Leistung dieser Aufgaben nach der Natur derselben dem Staat, dem Departement oder der Gemeinde zugewiesen ist, abgesehen von gewissen Wohlthätigkeits- oder öffentlichen Unterstützungsanstalten, welche eine selbständige Existenz haben. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, Staat, Departement und Gemeinde zu juristischen Personen mit der Fähigkeit zu erheben, Verträge zu schließen, sich zu obligieren, zu besitzen; zu jeder Zeit, kann man sagen, hatten Staat und Gemeinde diese Persönlichkeit; beim Departement dagegen ist die Verleihung der juristischen Persönlichkeit eine verhältnißmäßig neue Schöpfung des Gesetzgebers: sie liegt in einem Dekret vom 9. April 1811, welches etwa 20 Jahre jünger ist als die Errichtung von jenem und ihm unentgeltlich eine Anzahl öffentlicher Gebäude abgetreten hat, sowie in einem andern Dekret vom 16. Dezember 1811, welches die Departements-Straßen geschaffen hat.

Jede dieser drei juristischen Personen, Staat, Departement und Gemeinde, hat finanzielle Rechte und Pflichten: Rechte als Eigenthümerin ihres Grundbesitzes (domaine) und Gläubigerin hinsichtlich gewisser Steuern; Pflichten als Schuldnerin der Summe der von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten, entweder unmittelbar oder in Folge der ihr zufallenden Verantwortlichkeit für die Handlung ihrer Beamten. Zwei Arten von Hülfsmitteln sind allen dreien gemeinsam: die Erträgnisse ihrer respektiven Besitzthümer, Steuern und Anleihen; eine dritte Art von Hülfsquellen kommt dem Staat allein zu: die Rente aus gewissen Gewerbemonopolen. Jedoch ist zu bemerken, daß der Staat außer der Oberaufsicht über Departements und Gemeinden zur Verhinderung der Verschleuderung ihrer Besitzthümer, noch eine direktere Kontrolle über die von Departement und Gemeinde aufzulegenden Steuern und aufzunehmenden Anleihen ausübt. Er hat in der That das größte Interesse daran, daß der Steuerpflichtige nicht zu sehr von örtlichen Umlagen und Lasten bedrückt werde, damit er die Staatssteuern bezahlen und an den Staatslasten theilnehmen kann. Auch setzt der Staat selbst die Grenzen fest, innerhalb deren Departement und Gemeinde sich besteuern und Anleihen aufnehmen können, und wenn sie diese Grenzen überschreiten wollen, muß er sie besonders dazu ermächtigen.

Der Staat, das Departement und die Gemeinde können sich obligieren, es können daher auch gerichtliche Klagen gegen dieselben erhoben werden. Hinsichtlich des Departements oder der Gemeinde ergibt sich keine Schwierigkeit; die ordentlichen Gerichte sind zuständig und der Kläger muß nur gleichzeitig mit der Ladung des gesetzlichen Vertreters des einen oder der andern dem Präfekten eine Begründungsschrift für seine Klage einsenden. (Gesetze von 1871 und 1885)[1]). Hinsichtlich des Staates aber ist die Frage über das zuständige Gericht, um ihn zu verklagen, eine der dunkelsten und bestrittensten des französischen Rechts. Allgemein wird zwar zugegeben, daß bezüglich seines Grundeigenthums der Staat bei den ordentlichen Gerichten Recht nehmen muß; hier wird er als Privatperson angesehen. Wenn es sich aber um Verwaltungsakte bei der Ausübung

1) Wir haben schon gesehen, daß die Gemeinde zur Prozeßführung einer Ermächtigung des Präfekturraths bedarf, selbst wenn sie Beklagte ist.

der öffentlichen Dienstzweige handelt, dann beginnt der Streit. Der Kassationshof hat häufig, selbst bei Verantwortlichkeitsklagen, die unbedingte Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte behauptet; der Staatsrath und der Kompetenzkonfliktsgerichtshof haben dagegen ihrerseits die ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde geltend gemacht, so oft eine besondere gesetzliche Bestimmung nichts anderes bestimmt hat. Wie es nun auch damit stehen und welches das zuständige Gericht sein mag, so ist man doch allgemein darüber einig, daß wenn das Urtheil ergangen ist, gegen den Staat keine Zwangsmittel existiren. Der Gerichtsgebrauch gestattet weder den Verkauf eines Theiles der Domänen auf Pfändung Seitens eines Privaten, noch Beschlag auf die Staatsgelder in den öffentlichen Kassen. Die Vollstreckung eines gegen den Staat ergangenen Urtheils hängt also vom souveränen Belieben des Staats ab. Uebrigens ist aber doch zu bemerken, daß derselbe zur Aufrechthaltung seines Kredites an dem Vollzug interessiert ist.

Nach diesen wenigen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zur Prüfung des in Frankreich bestehenden finanziellen Mechanismus über, wobei wir uns ausschließlich auf den Standpunkt des Staates stellen und nur in Anmerkungen einige Andeutungen über die Finanzverwaltung des Departements und der Gemeinde geben wollen. Diese Besprechung vertheilt sich ihrerseits wieder auf vier Abschnitte:

1. Welches sind die öffentlichen Einkünfte und Steuern? Domänen, Monopole, Steuern und Anleihen.

2. Welches sind die öffentlichen Ausgaben? Die Staatsschuld und die laufenden Ausgaben der Staatsverwaltung.

3. Wie werden Steuern aufgelegt und Ausgaben festgestellt? Budget.

4. Welche Kontrole besteht über den Vollzug des Budgets? die gerichtliche des Rechnungshofes und die parlamentarische der Kammern.

§ 86. **Die Staatseinkünfte und Staatssteuern.** A. Die Domänen. Die Domänen sind die älteste Einnahmequelle des französischen Staates, man kann sogar sagen, daß sie zu einer gewissen Zeit, im Mittelalter, die einzige waren. Aber nach Maßgabe des Fortschrittes der Civilisation und der Weiterentwickelung der Aufgaben und Befugnisse des Staates genügten die aus der Ausbeutung der Domänen entspringenden Hülfsquellen seinen Bedürfnissen nicht mehr, und es mußten neue geschaffen werden, sodaß heutzutage der Ertrag der Domänen nicht einmal mehr den wichtigsten Theil der Staatseinkünfte ausmacht.

Man unterscheidet zweierlei Arten von Staatsdomänen:

1. Die öffentliche Domäne (le domaine public), welche die Straßen, Eisenbahnen von allgemeinem Interesse, Brücken, Flüsse, Canäle u. s. w. umfaßt und ihrer Natur nach keinen Ertrag abwirft; sie ist unersitzbar und unveräußerlich. Wenn ein Gesetz oder in gewissen Fällen ein Dekret einen Theil des Gebietes zur öffentlichen Domäne erklärt hat, so kann auch nur ein Gesetz oder Dekret ihn wieder deklassieren und dem allgemeinen Verkehr zurückgeben.

2. Die eigentliche oder Privatdomäne (le domaine proprement dit ou privé) umfaßt alles dem Staat gehörende Grundeigenthum sowie alle ihm zustehenden dinglichen oder gemischten Rechte, namentlich:

a) Liegenschaften, von welchen einzelne für die Staatsämter bestimmt sind, andere wieder nicht[1]); Paläste, Bauwerke, Landgüter, Waldungen, Bergwerke, Theile alter nicht mehr benützter Straßen, ausgetrocknete Flußbette, Mineralquellen u. s. w.;

1) Nach einer amtlichen Statistik von 1874 wurden die unbeweglichen Staatsdomänen folgendermaßen, sowohl für Frankreich wie für Algier gewerthet:

b) Fahrnisse, Mobiliar und Material der verschiedenen Staatsverwaltungen, Museen, Sammlungen u. s. w.;

c) unkörperliche Rechte, das Jagdrecht in den Staatswaldungen, das Fischereirecht in den schiffbaren Flüssen u. s. w.

Die Privatdomäne, die uns hier allein beschäftigen soll, ist der Ausbeutung fähig und ertragsfähig. Bald benutzt sie der Staat unmittelbar, bald verpachtet er sie.

Der Staat erwirbt unter belastetem Titel wie ein Privatmann: die Minister kaufen innerhalb der Schranken der verfügbaren Mittel. Unter freigebigem Titel erwirbt der Staat durch Dekret aus dem Staatsrath; tauschen kann er nur in Gemäßheit eines Gesetzes. Die herrenlosen Güter und heimgefallenen Nachlässe kommen ihm zu. Endlich hat er ein Recht auf einen Theil des Strandgutes, den Ertrag der von den Gerichten erkannten Geldbußen und Konfiskationen u. s. w.

Rücksichtlich der Ausnutzung sind die Gegenstände der Privatdomäne in drei Abtheilungen geschieden:

1. die einem Staatsdienstzweig gewidmeten Güter, welche der Staat in natura benützt und die von dem Minister, zu dessen Zuständigkeit der betreffende Dienst gehört, überwacht werden. Die Zuweisung für diesen Zweck wird durch Dekret des Staatsoberhaupts ausgesprochen und wieder zurückgenommen (Ordonnanz vom 14. Juni 1833 und Gesetzdekret vom 24. März 1852);

2. die keinem öffentlichen Staatsdienst gewidmeten Güter, welche von der Domänendirektion (Finanzministerium) verwaltet werden, und von ihr zu verpachten sind (Gesetze vom 28. Oktober/5. November 1790 und 19. August/12. September 1791) vorbehaltlich der unkörperlichen Rechte, die sie entweder direkt verwalten oder je nach dem einzelnen Fall auch in Pacht geben kann;

3. die keinem Dienst gewidmeten Liegenschaften, die der Staat in natura ausnutzt, d. h. die Wälder und Forsten, welche heutzutage vom Ackerbauministerium verwaltet werden und wie die Departements- und Gemeindewaldungen unter der Forstordnung stehen. Die Waldschonung wird durch Dekrete geregelt und die Holzhiebe werden versteigert (Forstgesetz von 1827, Gesetz vom 18. Juni 1859).

Die Privatdomänen sind veräußerlich und verjährbar mit Ausnahme der großen Wälder. Wenn es sich aber um Tausch, Dienstbarkeitseinräumung oder Verkauf handelt, so stellt das Domänengesetz vom 22. November/1. Dezember 1790 den Fundamentalsatz auf, daß eine Veräußerung nur kraft eines Gesetzes geschehen kann, sofern es sich nicht um eine zeitweilige und widerrufliche Dienstbarkeit handelt, welche auf dem einfachen Verwaltungsweg zugestanden werden kann. Einige spätere Gesetze haben für bestimmte Materien eine Ausnahme von diesem Grundsatz zugelassen, namentlich hinsichtlich des Verkaufs von Fahrnissen, jedoch muß der Verkauf dann im Wege öffentlicher Versteigerung erfolgen. Im Uebrigen ist das Prinzip das gleiche geblieben, obwohl ein Gesetz vom 1. Juni 1864 der vollziehenden Gewalt eine allgemeine Ermächtigung zur Versteigerung von Liegenschaften — mit Ausnahme der Waldungen — von einem geringeren Werth als einer Million Franken ertheilt hat.

---

1. einem Staatsdienst gewidmete Liegenschaften (oder die der Staat in natura benützt)	1 948 301 130	Franken
2. keinem Staatsdienst gewidmete Liegenschaften (die von der Domänendirektion verwaltet werden)	316 535 370	„
3. keinem Staatsdienst gewidmete aber vom Staat unmittelbar benützte Liegenschaften (Wälder und Forsten)	1 333 833 445	„
zusammen	3 598 669 945	Franken

Die Domänenverwaltung ist befugt, alle erhaltenden und administrativen Akte hinsichtlich der Staatsdomänen vorzunehmen und zum Vortheil derselben alle Verkäufe abzuschließen, mit Ausnahme der Liegenschaftsverkäufe, wobei der Präfekt bei der Versteigerung den Vorsitz führt. Sie ist bei allen die Einkünfte betreffenden Prozessen klagberechtigt. Der Präfekt tritt in Thätigkeit, wenn es sich um das Eigenthum handelt. Jedes Departement hat eine Domänendirektion. Bezüglich der Waldungen ist Frankreich in Oberforstmeistereien (conservations), Inspektionen (inspections) und Bezirksforsteien (cantonnements) eingetheilt, welche der administrativen Departementseintheilung nicht entsprechen [1]).

§ 87. B. **Die Monopole.** Der französische Staat ist nicht blos Grundeigenthümer, er ist auch Gewerbtreibender und Kaufmann. Abgesehen von einzelnen in seinem Besitz befindlichen Anstalten, in denen er für seine verschiedenen Dienstzweige nothwendige Erzeugnisse fabrizirt (Kriegsarsenale, Waffenfabriken u. s. w.) und von jenen, die er als Musteranstalten zur Verbreitung der durch die Fortschritte der Wissenschaft bedingten besten Verfahrensweisen unterhält (Musterlandgüter, Gestüte, Staatseisenbahnen u. s. w.), betreibt er auch eine gewisse Anzahl von Industrien als Monopol und die Erzeugnisse dieser Industrien sind eine bedeutende Einnahmenquelle für den Staatsschatz.

Der Monopole sind es der Zahl nach sechs:

1. Der Staat allein prägt Münzen, und es geschieht die Anfertigung derselben in Regie in der Münze (Hôtel des monnaies) zu Paris. (Gesetz vom 31. Juli 1879.) Außerdem bestimmen Verfügungen vom 3. Germinal des Jahres IX und vom 5. Germinal des Jahres XII, daß Private in ihren Werkstätten nicht einmal einfache Medaillen ohne besondere Ermächtigung des Finanzministers schlagen dürfen. Ein Verordnungsdekret vom 31. Oktober 1879 hat die Kosten der Fabrikation der goldenen und silbernen Münzen und Medaillen festgesetzt. Das Gesetz vom 7. Germinal des Jahres XI bildet das Grundgesetz für das französische Münzsystem. Unter dem Drucke wirthschaftlicher Anforderungen brachten das Gesetz vom 14. Juli 1866 und alle Beschlüsse der lateinischen Münzkonvention von 1865 Beschränkungen der Prägefreiheit. Die silbernen Scheidemünzen (unter 5 Franken) und die Bronzemünzen dürfen, da sie nur Werthzeichen sind, (der Feingehalt der Silberscheidemünzen wurde 1865 auf 835 Tausendstel herabgesetzt) nur auf Rechnung des Staats geschlagen werden; die andern Münzen dagegen können für Rechnung von Privaten, welche in der Münzstätte Gold- oder Silberbarren hinterlegen, geschlagen werden [2]).

2. Der Staat hat das Monopol für Lieferung der Formen und Filigranpapiere, welche zur Fabrikation der Spielkarten dienen (Gesetze vom 1. September 1871 und 21. Juni 1873); dies Monopol hat lediglich den Zweck, die Erhebung der gesetzlich ziemlich hoch bemessenen Kartensteuer zu erleichtern. Dasselbe gilt hinsichtlich der Anfertigung des Stempelpapiers und der Stempelmarken.

---

1) Die Departements haben ebenfalls öffentliche und Privatdomänen. Für die Departements besteht die öffentliche Domäne aus den Departementsstraßen, die vom Generalrath klassifizirt und deklassirt werden, und den Lokalbahnen; für die Gemeinden aus den Vizinal- und Feldwegen, hinsichtlich deren die Gemeinde der Aufsicht des Departements unterstellt ist, den Plätzen, Straßen Kirchen und andern Gebäuden des Gottesdienstes. Hinsichtlich der Privatdomänen des Departements entscheidet der Generalrath endgültig, sofern sie nicht bestimmten öffentlichen Aemtern gewidmet sind; bezüglich der Gemeinden, welche in der Regel bedeutenden Grundbesitz haben, werden die Güter verpachtet (Gemeindegüter) (biens patrimoniaux) oder den Einwohnern zur Benützung in Natur überlassen (Allmendgüter) (biens communaux); bei Erwerbungen von größerer Bedeutung, lang dauernden Pachten und Veräußerungen steht die Gemeinde unter Aufsicht der höheren Behörde.

2) Seit 1878 indessen wurde die Prägung von silbernen Fünffrankstücken zufolge einer Verständigung unter den Staaten der lateinischen Münzkonvention gesetzlich eingestellt.

3. Der Staat allein darf Schießpulver fabriziren und verkaufen (Gesetze vom 13. Fructidor des Jahres V, vom 24. Mai 1834 und vom 19. Juni 1871); dieses Monopol erklärt sich aus Rücksichten des öffentlichen Nutzens. Jedoch ist zu bemerken, daß der Dynamit und ähnliche Erzeugnisse nicht unter das Staatsmonopol fallen, da deren Erfindung erst nach seiner Schaffung erfolgt ist; Private dürfen diese Produkte fabrizieren unter der Bedingung, sich den Gesetzen und Verordnungen über die gefährlichen Geschäftsbetriebe zu unterwerfen.

4. Das Tabaksmonopol ist neben dem Post- und Telegraphenmonopol außerordentlich einträglich für den Staat. Es wurde durch ein Dekret vom 29. Dez. 1810 geschaffen und seitdem durch spätere Gesetze verlängert. Es ist schon gesagt worden[1]), daß die Ueberwachung des Tabakbaus und der Fabrikation der Generaldirektion der Staatsmanufakturen, der Verkauf der Generaldirektion der indirekten Steuern zusteht. Im Budget von 1886 ist das Erträgniß aus dem Tabak auf 375½ Million Franken und die Fabrikationskosten auf 74 Millionen Franken veranschlagt, mithin ein Reinertrag von 300 Millionen Franken für den Staat.

5. Ein Gesetz vom 2. August 1872 hat dem Staat das ganz neue Monopol für chemische Zündhölzchen gegeben. Die Einführung dieses Monopols ist der seit 1871 hinreichend konstatierten Unmöglichkeit der regelmäßigen Erhebung einer Zündhölzchensteuer zu verdanken. Der Staat kann dies Monopol entweder unmittelbar ausbeuten, oder dasselbe durch Versteigerung vergeben. Gegenwärtig ist eine Gesellschaft zu dem Betrieb konzessionirt gegen eine jährliche Pachtsumme von 17 Millionen Franken an die Staatskasse.

6. Der Staat hat noch eine weitere sehr bedeutende Einnahmequelle im Post- und Telegraphenmonopol (Erlaß vom 27. Prairial des Jahres IX und noch ältern Gesetzen als 1789 für die Posten, Gesetz vom 29. November 1850 bezüglich der Telegraphen). Die Posten haben ein eigentliches Monopol nur bezüglich der Briefe, aber spätere Gesetze haben ihnen das Recht gegeben, neben dem freien Gewerbe die Beförderung von Drucksachen, Zeitungen, Werthsendungen u. s. w., sowie die Beitreibung von Handelseffekten zu übernehmen und eine Postsparkasse einzurichten. Der Weltpostverein von 1874, der Telegraphenverein von 1865 haben die innere Ordnung des Post- und Telegraphenwesens beeinflußt; hinsichtlich der Taxen sind gegenwärtig die Gesetze vom 6. April und 21. März 1878 hiefür maßgebend. Die beiden Dienstzweige sind seit 1879 in einem besondern Ministerium vereinigt; seit 1878 bildeten sie eine einheitliche Verwaltung, die für jedes Departement durch eine Direktion vertreten war. Der Ertrag der Posten und Telegraphen ist im Budget von 1886 mit einer Summe von 165 Millionen Franken vorgesehen; da aber seit 1878 für Verbesserung dieses Dienstzweiges große Ausgaben gemacht werden, so bleibt nur ein Reingewinn von 25 Millionen Franken.

§ 88. C. **Die Steuern.** Steuern oder öffentliche Abgaben, welche heute die Haupteinnahmsquelle des Staatsbudgets bilden, können nur durch ein Gesetz eingeführt und ihr Einzug kann nur durch ein Gesetz genehmigt werden; das heißt es bedarf nicht nur der Zustimmung des Parlaments zur Auflage irgend welcher Steuer auf die Steuerpflichtigen, sondern das Finanzgesetz genehmigt auch jedes Jahr und nur für das betreffende Jahr den Einzug der bestehenden Steuern und eine besondere Bestimmung des jährlichen Finanzgesetzes verbietet den Beamten dieses Dienstes formell unter schwersten Strafen, irgend eine andere Steuer zu vereinnahmen, als diejenigen, welche speziell vom Gesetz selbst angegeben sind.

---

1) Siehe Abtheilung IV. § 38.

Es gibt zwei Arten von Steuern: direkte und indirekte. Die direkte Steuer wird unmittelbar auf die Personen und das Eigenthum durch die Verwaltung der direkten Steuern umgelegt, welche in jedem Departement durch eine Direktion vertreten ist und welche die Steuerlisten aufstellt. Nach diesen Steuerrollen, welche vom Präfekten vollziehbar erklärt werden, werden von den Einwohnern die Steuern eingetrieben.

Die indirekten Steuern werden von der Verwaltung der indirekten Steuern, jener der Zölle und noch anderer, nach den im Gesetz selbst aufgestellten Tarifen nach Maßgabe der Vornahme von der Steuer unterworfenen Handels- und Industriegeschäften u. s. w. der Steuerzahler eingezogen.

Wir können nicht auf die Einzelnheiten der Geschichte und des Mechanismus aller Steuern, welche den französischen Steuerzahlern auferlegt sind, eingehen; wir wollen nur den Charakter der hauptsächlichsten derselben und die auf sie bezüglichen Grundgesetze andeuten.

§ 89. a. **Direkte Steuern.** Es gibt vier bedeutende direkte Steuern:

die Grundsteuer;
die Thüren- und Fenstersteuer;
die Personen- und Mobiliarvermögenssteuer;
die Patentsteuer.

Die drei ersten dieser Steuern sind Ausgleichsteuern (taxes de répartition). Jedes Jahr stellt das Finanzgesetz die Gesammtsumme, welche dieselben ertragen sollen, fest und bestimmt den Betrag, den jedes Departement davon zu entrichten hat. Innerhalb des Departements vertheilt der Generalrath diesen Betrag auf die Arrondissements, der Arrondissementsrath auf die Gemeinden, und eine Gemeindekommission auf die einzelnen Steuerpflichtigen. Mittelst Zusatzsteuern zu den Hauptsteuern, wird ein Abgangs- und Ersatzfonds gebildet, um den Betrag der nicht beibringlichen Steuern zu decken, so daß der Staat niemals von den Steuerhinterziehungen leidet und immer den vollen Betrag, der auf eine Gemeinde trifft, einnimmt, selbst wenn ein oder mehrere Steuerzahler einen Nachlaß oder eine Ermäßigung ihrer Steuer erlangt haben.

Die Patentsteuer ist eine Werthsteuer, wie alle indirekten Steuern; der Gesetzgeber stellte einen festen Tarif auf, ohne sich um den Gesammtertrag zu bekümmern.

Außer diesen Hauptsteuern genehmigt das jährliche Finanzgesetz noch weiter den Einzug eines bestimmten Betrags von Zusatzsteuern (centimes additionnels), welche entweder allgemeine, departementale oder kommunale genannt werden, je nachdem sie in die Staats-, Departements- oder Gemeindekasse fließen; überdies wird ein Theil der Zusatzsteuern einerseits zur Deckung des obenbesprochenen Ersatzfonds, andererseits zur Bildung einer Hagel-, Brand-, Ueberschwemmungskasse u. s. w. verwendet. Die Generalräthe können überdieß noch außerordentliche Zusatzsteuern innerhalb der von Spezialgesetzen gezogenen Grenzen beschließen, desgleichen die Gemeinderäthe mit Ermächtigung der höhern Behörde[1]). Das Finanzgesetz stellt jährlich für jede direkte Steuer fest: den Betrag der allgemeinen und Zusatzsteuern, sowie der besondern für die Hülfs- und Ersatzfonds; den der Zusatzsteuern für die ordentlichen Departementsausgaben; endlich

1) Die Departements haben keine andern ordentlichen Einkünfte als den Ertrag gewisser Zusatzsteuern, neben dem Ertrag ihres eigenen Grundeigenthums und einigen unbedeutenden Umlagen; die Gemeinden ziehen dagegen beträchtliche Einkünfte aus ihrem Gemeindeeigenthum und dem Oktroi, welches eine indirekte Steuer ist. Die Zahl der örtlichen, Departements- oder Gemeinde-Steuern wechselt nach den einzelnen Departements und Gemeinden sehr stark. Im Durchschnitt beträgt die Grund- und Personensteuer 103,5 d. h. sie sind durch die örtlichen Steuern mehr als verdoppelt; die Thür- und Fenstersteuer ist aus derselben Ursache um 75% erhöht, die Patentsteuer um 80 %. Hinsichtlich der allgemeinen Staatssteuern hat die Grundsteuer keine Zusatzsteuern; die drei andern haben 17, 15,8 und 34,6 %.

das Maximum der Umlagen, welche die General- oder Gemeinderäthe für gewisse besondere Ausgaben sich auflegen können (Kataster, Vizinalstraßen, Elementarunterricht u. s. w.). Darüber hinaus bedarf es immer eines Spezialgesetzes.

Die Grundsteuer (impôt foncier) (Gesetze vom 23. November/1. Dez. 1790 und 3. Frimaire des Jahres VII) liegt auf dem reinen steuerbaren Ertrag des nicht überbauten und dem Miethwerth des überbauten Grundeigenthums. Dieser Reinertrag besteht für die Felder in dem Rest des Bruttodurchschnittsertrags in einer gewissen Reihe von Jahren nach Abzug der Bau- und Unterhaltungskosten. Für die Häuser wird der zehnjährige Durchschnittsmiethwerth berechnet abzüglich eines Viertels desselben für Abnützung. Ein Gesetz von 1807 hat die Einrichtung des Katasters bestimmt d. h. die Aufstellung der Pläne und die Einschätzung der Grundstücke; das Kataster wird von der Gemeinde aufgestellt und dient nur zur Vertheilung des Steuerbetrags auf die Einwohner der Gemeinde. Für die weitern Stufen der Vertheilung unter die Gemeinden, die Arrondissements und Departements geschieht solche nach den allgemeinen, von der Verwaltung zu bestimmenden Ansätzen. Im Ansatz der Grundsteuer bestehen nach den einzelnen Gegenden Frankreichs große Ungleichheiten. Die Hauptsumme der Grundsteuer, ohne die Zusatzsteuern, beläuft sich heutzutage auf 170 500 000 Franken, wovon die Summe von 118 754 000 Franken auf das nichtbebaute Grundeigenthum fällt.

Die Personen- und Mobiliarsteuer (impôt personnel-mobilier) (Gesetze vom 13. Januar/18. Februar 1791 und 21. April 1832) ist von jedem nicht als bedürftig geltenden Landeseinwohner zu bezahlen und besteht aus zweierlei Abgaben: die drei Taglöhnen entsprechende Personensteuer (1 Frank 50 bis 4 Frank 50 cts. nach der Gemeinde und dem vom Generalrath angenommenen Steuerfuß) und die Mobiliarsteuer auf den Miethwerth der persönlichen Wohnungen. Die Städte, welche ein Oktroi erheben, können ihren Steuerantheil ganz oder theilweise aus dem Ergebniß des Oktrois bezahlen: so ist es in Paris, wo man auf diese Art die kleinen Miether befreit hat. Die Summe dieser Steuer, ohne die Zusatzsteuern, repräsentirt 54 1/2 Millionen Franken.

Die Thür- und Fenstersteuer (impôt des portes et fenêtres) (Gesetze vom 4. Frimaire des Jahres XII, 13. Floréal des Jahres X und 21. April 1832) trifft alle auf die Straßen, Spaziergänge und Gärten gehenden Oeffnungen der Häuser. Der Vertheilungstarif wechselt nach der Bevölkerung der Gemeinden und der Anzahl der Oeffnungen jedes Hauses. Die Gesammtsumme dieser Steuern beträgt heute 38 Millionen Franken, ohne die Zusatzsteuern.

Die Patentsteuer (impôt des patentes) (Gesetze vom 17. März 1791, 25. April 1844 und 15. Juli 1880) ist von Jedermann zu bezahlen, welcher in Frankreich einen Handel, ein Gewerbe oder einen liberalen Beruf treibt, mit nur wenigen Ausnahmen. Sie umfaßt eine feste und eine Verhältnißsteuer oder auch nur eine derselben, je nach der Art des Berufs. Die feste Steuer wird nach der Bevölkerungsziffer und der Natur des Gewerbes gesetzlich festgestellt; die Verhältnißsteuer nach dem Miethwerth der Wohnung und Baulichkeiten des Steuerpflichtigen. Die liberalen Berufe zahlen nur die Verhältnißsteuer. Die Gesammtsumme der Patentsteuer beträgt gegen 76 Millionen, ohne die Zusatzsteuern.

Bezüglich des Ansatzes all' dieser Steuern arbeiten die Departements- und Gemeindebehörden mit der Generaldirektion der direkten Steuern zusammen. Beschwerden der Steuerpflichtigen hingegen gehen an die Verwaltungsgerichte (Präfekturräthe).

Außer diesen vier direkten Hauptsteuern gibt es noch eine Anzahl assimilirter Steuern, die nach den gleichen Regeln und von den gleichen Beamten umgelegt und erhoben werden. Es sind folgende:

1. Staatssteuern:
   α) die Grubenzinse;
   β) die Abgaben für Untersuchung der Maße und Gewichte;
   γ) die Abgaben von Gütern der todten Hand an Stelle der Liegenschaftsaccise;
   δ) die Visitationssteuern der Apotheker, Droguisten und Kräuterhändler;
   ε) die Pferde-, Wagen-, Billards- und Gesellschaftssteuer;
2. Departementssteuern:
   α) Naturalleistungen und außerordentliche Beiträge zu Vizinalstraßen;
   β) Steuern zu Austrocknungsarbeiten an Sümpfen;
   γ) Deichabgaben und Abgaben für das Reinigen der Canäle und nichtschiffbaren Flüsse;
   δ) Abgaben von Eigenthümern von Mineralquellen und Fabrikanten von Mineralwassern;
   ε) Umlagen für Unterhaltung der Börsen und Handelskammern.
3. Gemeindesteuern:
   α) Trottoirsteuern;
   β) Kehrsteuer;
   γ) Hundesteuer;

§ 90. b. **Indirekte Steuern.** Die indirekten Steuern zerfallen in zwei Kategorien:

1. Die Konsumsteuern (impôts de consommation), die selbst wieder in eigentliche indirekte Steuern, welche den Konsum im Inland betreffen, und Zollgebühren, welche beim Ein- und Ausgang der Waaren über die Grenze fällig werden, eingetheilt werden;

2. Die Gebühren für Gerichts- und Notariatsakte und die Liegenschaftsaccisen.

Die erstern werden von der Generaldirektion der indirekten Steuern eingezogen, welche in jedem Departement durch eine Direktion vertreten ist, oder auch von der Zollverwaltung, für welche Frankreich und Algier in 26 Direktionen eingetheilt ist. Die letztern gehören der Generaldirektion des Enregistrements, der Domänen und Stempel an, wofür in jedem Departement eine Direktion besteht.

Eigentliche indirekte Steuern. Diese Steuern sind so mannigfaltig, daß es unmöglich ist, sie einzeln zu behandeln: es gibt Getränke-, Alkohol-, Salz-, Zucker-, Oel-, Stearin-, Essig-, Dynamit-, Schnellzugs- und Postzugs-, Wagensteuern u. s. w. Der Gesammtertrag dieser Steuern ist für 1886 auf 760 Millionen veranschlagt. Ihre Erhebung ist wegen des zahlreichen Personals, welches zur Vermeidung von Hinterziehung unterhalten werden muß, außerordentlich kostspielig. Außer dem allgemeinen Dienst der indirekten Steuern mußte ein besonderer Dienstzweig für bestimmte Abgaben geschaffen werden, namentlich für die Zuckersteuer. Die Erhebung geschieht nämlich nicht blos auf die Erklärung des Steuerzahlers hin (droits au comptant), sondern auch mittels Visitationen, Sachverständigenuntersuchungen und Proben, welche von den Verwaltungsbeamten bei ihm vorgenommen werden (droits constatés). Um nur ein Beispiel herauszugreifen, so sind die Getränke (Gesetz vom 28. April 1816) einer Cirkulationssteuer, einer Eingangssteuer — in Städten über 4000 Seelen — und einer Einzelverkaufssteuer unterworfen; die Alkohole einer Konsum- und einer Eingangssteuer, und überdies einer Lizenzsteuer — also einer direkten Steuer —, welche die Kleinverkäufer zahlen müssen; die Biere einer Fabrikationssteuer[1]). Bei den einer Betriebs-

1) Es ist hier auch am Platz der Oktroigebühren, welche die Gemeinden erheben, zu gedenken, welche außer auf die Getränke, ihren Hauptgegenstand, auf Eßwaaren, Heizmaterial, Futter und andere Materialien sich erstrecken. Die Einführung unterliegt gewissen Aufsichtsvorschriften

aufsicht d. h. der Ueberwachung der ganzen Fabrikationsthätigkeit durch die Steuerbeamten unterworfenen Gewerben haben die Fabrikanten hin und wieder die Befugniß, durch Bezahlung eines Abonnements, dessen Höhe nach der Bedeutung und dem Durchschnittsprodukt der von ihnen verwendeten Maschinen bestimmt wird, von der Aufsicht sich frei zu machen: so ist es z. B. bei der Zuckerfabrikation.

Zölle. — Die Zölle sind im Budget von 1886 mit 341 Millionen eingestellt (Gesetze vom 5. November 1790 und Generaltarif vom 7. Mai 1881). Es gibt nur sehr wenige Waaren, die einem Ausfuhrzoll unterliegen, dagegen sind die Einfuhrzölle zahlreich; dabei ist zu unterscheiden zwischen fiskalischen Zöllen für Produkte, welche in Frankreich nicht erzeugt werden und Schutzzöllen, die auf solche Erzeugnisse, welche den französischen Konkurrenz machen, gelegt werden. Außer dem Generalzolltarif besteht noch ein minder hoher Konventionaltarif für diejenigen Länder, welche mit Frankreich Handelsverträge abgeschlossen haben. Die Zölle sind entweder ad valorem oder spezifische, jenachdem sie nach dem Werth des Gegenstandes oder nach seinem Wesen ohne Rücksicht auf den Werth bemessen sind. Alle Waaren, welche unter den General- oder Konventionaltarif fallen, bezahlen nicht nothwendigerweise Zoll: sie können gelagert werden, bis sie zum Konsum kommen, im Transit befördert werden, um in bloßem Durchgang durch Frankreich in ein anderes Land zu gehen oder endlich zeitweilig eingelassen zu werden (admission temporaire), um durch die Gewerbtreibenden verarbeitet und wieder als Fabrikerzeugnisse ausgeführt zu werden; für diese verschiedenen Fälle besteht entweder Zollfreiheit oder Rückvergütung der Zölle beim Ausgang.

Enregistrements- und Stempelgebühren. — Die eigentlichen Enregistrementsgebühren (droits d'enregistrement proprement dits) (Gesetz vom 22. Frimaire des Jahres VII) betreffen die meisten Akte, welche die Staatsangehörigen im bürgerlichen Leben vorzunehmen haben und sind im Budget von 1886 mit 524 Millionen vorgesehen. Es gibt Liegenschafts- und Erbschaftsaccise bei Uebergang von Grundeigenthum unter Lebenden oder auf den Todesfall, Sekretariatsgebühren bei gerichtlichen Akten, Hypothekengebühren, Uebergangssteuern bei Uebertragung von beweglichen französischen oder ausländischen Werthtiteln, Siegelgebühren für die Naturalisationen Namensänderungen u. s. w. Die Gebühr ist entweder fest oder verhältnißmäßig, je nach den Akten, für welche sie erhoben wird. — Die Stempelgebühren (droits de timbre) (Gesetz vom 13. Brumaire des Jahres VII), die für 1886 mit 160 Millionen eingestellt sind, werden auf alle bürgerlichen oder gerichtlichen Urkunden, Anschläge und alle Schriften, welche bei Gericht bei ihrer Vorlegung öffentlichen Glauben genießen, erhoben. Man unterscheidet Dimensionsstempel, welche nach der Dimension des benützten Papiers wechseln und eine feste Taxe darstellen und Proportionsstempel für Handelswerthe und Spezialstempel (Quittungen, Abschriften von gerichtlichen Akten, Eisenbahnempfangsbriefe u. s. w.). Bald hat man sich des in Regie gefertigten Stempelpapiers zu bedienen, bald kann man die Gebühr durch Verwendung einer Stempelmarke entrichten; bald können endlich die Privaten ihr Papier fabriciren und es dann von der Behörde stempeln lassen (außerordentlicher Stempel). — Die Steuer von 3 % auf den Ertrag der beweglichen Werthe (29. Juni 1872) wird ebenfalls von den Enregistrementseinnehmern eingetrieben; in dieser Beziehung wird sie mit Unrecht als indirekte Steuer betrachtet; für 1886 ist sie mit 48 Millionen vorgesehen. Gemeinschaftlich ist den indirekten Steuern der Charakter, daß Streitigkeiten hierwegen vor die ordentlichen Gerichte gehören.

---

seitens der vorgesetzten Behörde, wobei der Generalrath sein Gutachten abzugeben hat. Die Gemeinden haben auch noch andere indirekte Steuern: Platzgelder bei Messen und Märkten, Standgelder u. s. w.

§ 91. D. **Die Anleihen.** Der Ertrag der Domänen und Steuern bildet die gewöhnliche Einnahme des Staates[1]). Diese Mittel genügen aber nicht immer um den Bedürfnissen des Staates gerecht zu werden und häufig genug treten Verhältnisse ein, wo der Staat sein Budget nicht aufstellen kann, ohne zu außerordentlichen Hülfsmitteln zu greifen, deren vornehmstes die Anleihe ist. Die Anleihe hat vor der Steuer den großen Vortheil voraus, daß sie die Steuerzahler nicht mit dem Gesammtbetrag der Summe, welche sie dem Staat einbringt, belastet; nur die Kosten für Zinsendeckung und in bestimmten Fällen für Amortisirung werden in das Budget eingestellt und müssen von den Steuerkräften des Landes aufgebracht werden.

Eine Anleihe kann nur kraft Gesetzes gemacht werden. Sie gehört entweder zur schwebenden Schuld oder zur konsolidirten Staatsschuld (siehe unten Seite 158, die Erklärung dieser Ausdrücke). Im letztern Fall geschieht die Anleihe durch Ausgabe einer bestimmten Anzahl Zinsen (oder Zinsrückstände) tragender Rententitel; jeder dieser Titel hat einen Nominalwerth (100 Franken oder ein Mehrfaches von 100) und wird durch die Subskribenten auf einmal oder in mehreren Einzahlungen zu einem nach den Verhältnissen des öffentlichen Kredits im Augenblick der Ausgabe bestimmten Preis bezahlt.

Die Ausgabe kann nach Wahl der vollziehenden Gewalt auf eine der nachstehenden drei Verfahrensarten geschehen:

1. öffentliche Versteigerung des ganzen Betrags der Anleihe auf geheime Submission; die Personen oder Gesellschaften, welche das vortheilhafteste Angebot unter einem durch die Steigerungsbedingungen festgesetzten Minimum machen, werden als Uebernehmer erklärt und können dann die Rententitel nach ihrem Belieben unter dem Publikum absetzen;

2. der Vertrag auf Bausch und Bogen (traité à forfait) oder in Kommission, welche der Finanzminister mit einem oder mehreren Bankiers abschließt;

3. die öffentliche Subskription bei der Staatskasse, wo einfache Private wie Bankiers auf das Ganze oder einen Theil der Anleihe unterzeichnen können; heutzutage ist dies die einzig übliche Form.

Es genügt aber nicht Anleihen zu kontrahieren, vielmehr ist auch darauf abzusehen, den Staat seiner Schulden zu entledigen, indem er sie entweder von Anfang an für ewige erklärt oder indem sie ihrer Natur nach amortisirbar sind. Für den Staat kann es vortheilhaft sein, wenn er verfügbare Mittel besitzt, einen Theil der Renten, welche er verzinsen muß, verschwinden zu lassen, um dadurch das Budget umsoviel zu erleichtern und seinen Kredit zu verbessern, welchen eine zu große Schuld schädigen kann.

Zur Verminderung der Staatsschuld können verschiedene Wege eingeschlagen werden:

1. Der Rückkauf (rachat), welchen der Finanzminister an der Börse mit den verfügbaren Fonds des Staatsschatzes ausführt, wobei er nicht den Nennwerth des Rententitels, sondern den wirklichen Werth nach dem Tageskurs, wo die Operation ausgeführt wird, bezahlt; hiedurch wird das Schuldkapital um den Nennwerth der rückgekauften Renten und die Verzinsung um eine entsprechende Summe vermindert; diese Methode ist heutzutage nicht mehr in Gebrauch; sie war es bei der alten Amortisationskasse.

2. Die Konversion, welche in dem Vorschlag an die Renteninhaber besteht, entweder den Nennwerth ihres Titels zurückzuzahlen oder die Zinsen der Rente

---

1) Der Staat hat noch eine ordentliche Einnahmsquelle sehr untergeordneter Bedeutung, die unter dem Gattungsnamen „verschiedene Erträgnisse des Budgets" bekannt sind: dies sind z. B. die Einnahmen der Fakultäten und Staatsschulen, die Geldbußen und Geldstrafen. Die Ergebnisse gewisser Finanzoperationen (Hinterlegungskasse), die Kolonialsteuererträge, da die Kolonien nicht unter dem Finanzregime des Mutterlandes stehen u. s. w. Die Gesammtheit dieser Einnahmen ist für 1886 auf 48 Millionen veranschlagt.

herabzusetzen; diese Operation wurde in Frankreich zu verschiedenen Malen vorgenommen, namentlich in den Jahren 1852, 1862 und 1883; sie muß durch ein Gesetz genehmigt werden und bietet dem Staat nur dann einen Vortheil, wenn der wirkliche Kurs der Rente ihren Nennwerth überschritten hat und der Staat sicher ist, daß die Inhaber eine Zinsenherabsetzung der Heimzahlung des Kapitals vorziehen; ihr Ergebniß ist die Minderung der Zinspflicht ohne Verringerung des Schuldkapitals.

3. Die Amortisirung, welche bei Ausgabe der Schuldscheine stipulirt und durch Annuitäten, die jedes Jahr in das Staatsbudget eingestellt werden, bewirkt wird. Die zur Zinsendeckung der amortisirten Titel nothwendigen Summen dienen dann im folgenden Jahr dazu, die zur Amortisirung zu verwendenden um eben soviel zu vermehren; hiedurch macht sich der Staat nach und nach schuldenfrei, aber stets wird der Nennwerth des Schuldscheins zurückbezahlt, selbst wenn der Kurswerth bedeutend niedriger steht [1]).

§ 92. **Die öffentlichen Ausgaben.** Im Staatsbudget sind die öffentlichen Ausgaben in vier Hauptkategorien eingetheilt:

1. Staatsschuld, Dotationen und Ausgaben für die gesetzgebenden Gewalten;
2. Allgemeine Ausgaben der Ministerien;
3. Verwaltungskosten, Betriebskosten und Kosten für Erhebung der Steuer und Staatseinkünfte;
4. Rückzahlungen und Vergütungen, Abgänge und Prämien.

Wir werden bei unserer Besprechung die gleiche Ordnung einhalten, wenn auch die Bedeutung dieser vier Abtheilungen sehr ungleich ist. Vor allem ist aber der Grundsatz aufzustellen, daß, welches auch die Ausgabe sein mag, selbst wenn sie aus einer vom Staat kontrahirten Schuld entspringt, die Zahlung nur kraft des jährlichen Finanzgesetzes bewirkt werden kann.

1. Staatsschuld, Dotationen und Ausgaben für die gesetzgebenden Gewalten.

A. Staatsschuld (dette publique). Die Staatsschuld, das Ergebniß der oben besprochenen Anleihen, begreift zwei Schuldformen in sich: die eingeschriebene Schuld und die schwebende Schuld.

Eingeschriebene Schuld (dette inscrite). — Diese Schuld hat ihren Namen von der Thatsache, daß die Renten in das große Buch (Grand Livre) auf den Inhaber der Rente eingetragen sind. Sie zerfällt wiederum in drei Abtheilungen:

a) die konsolidirte (oder fundirte oder konstituirte) Schuld, welche ausschließlich die aus Staatsanleihen hervorgehenden Renten begreift; es bestehen heutzutage vier Rentenarten: die 3%, die 4% und die 4½%, die sog. ewige (perpétuel) sind, d. h. bei welchen der Staat sich zu keiner Rückzahlung des Kapitals verpflichtet hat und die 3% amortisirbaren, deren Rückzahlung in pari (100 Franken) durch Ziehung innerhalb 75 Jahren nach der ersten Ausgabe geschieht;

b) die lebenslängliche Schuld (dette viagère), welche alle Civil-, Militär- und sonstigen Pensionen umfaßt; die erstern werden den bürgerlichen Staatsbeamten gewährt mittels eines Gehaltabzugs von 5%, wozu noch ein weiterer Abzug von 1/12 jedes neuen Gehaltstheiles kommt. Das Recht auf Pension eröffnet sich nach einer bestimmten Anzahl Jahren des Staatsdienstes oder wenn die Beamten wegen einer im Dienst sich zugezogenen Krankheit in Ruhestand

1) Die Departements und Gemeinden können ebenfalls Anleihen machen, wobei sie sich gewissen Vorschriften der Aufsicht durch die höhere Behörde zu unterwerfen haben. Die üblichste Form für örtliche Anleihen ist die amortisirbare Anleihe.

versetzt werden; ein Theil dieser Ruhegehalte wird auch zu Gunsten der Wittwe und der Waisen weiterbezahlt (Gesetze vom 22. August 1790 und 9. Juni 1853); die Militärpensionen endlich unterliegen günstigeren Bedingungen als die Civilpensionen; die sonstigen Pensionen endlich entspringen Spezialgesetzen und werden im Allgemeinen als Nationalbelohnungen gewährt.

c) Die Kautionen (cautionnements), deren Hinterlegung von gewissen Beamten und beamtenähnlichen Beschäftigungen (officiers ministériels, z. B. Notare, avoués u. s. w.) verlangt wird; die Kautionen werden mit 3% verzinst.

Schwebende Schuld (dette flottante). — Sie besteht aus zeitweiligen Anleihen der Staatskasse, deren Kapital rückforderbar ist; sie wechselt unaufhörlich nach den Bedürfnissen des Staatsschatzes, woher ihr Name als schwebende kommt. Sie vertritt einigermaßen den Betriebsfonds eines Kaufmanns und gestattet dem Schatz seinen augenblicklichen Verpflichtungen nachzukommen, ohne auf seine Einnahmen warten zu müssen. Sie zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

a) die verzinsliche Schuld (dette portant intérêt), welche wiederum besteht aus: α) zeitweiligen Anlagen bei der Staatskasse seitens der Departements, Gemeinden und Sparkassen; β) vom Staat für seine laufenden Bedürfnisse innerhalb der gesetzlichen Schranken ausgegebenen Werthscheinen (Schatzbons auf 3, 6 Monate oder 1 Jahr; kurzzeitigen Obligationen auf 6 Jahre; langzeitigen Obligationen auf 30 Jahre), deren Emission an Privaten oder die großen Finanzanstalten vergeben wird; γ) dem Staat von einzelnen seiner Kassen geleisteten Vorschüssen. —

b) Die unverzinsliche Schuld (dette ne portant pas intérêt), welche die freien Fonds gewisser Geschäftsfreunde des Staatsschatzes oder von Staatsanstalten darstellt, die augenblicklich bei den Staatskassen hinterlegt sind.

B. Dotationen. Die Dotationen sind heutzutage sehr wenig zahlreich: sie umfassen den Gehalt des Präsidenten der Republik; einen jährlichen Zuschuß zu der früher zu Gunsten der Ehrenlegion bestimmten Dotation, und einen Beitrag zur Marineinvalidenkasse, welche den Seeleuten die Pensionen bezahlt.

C. Ausgaben für die gesetzgebenden Gewalten (dépenses des pouvoirs législatifs). Diese Abtheilung umfaßt die Entschädigungen für die Parlamentsmitglieder und die Verwaltungskosten des Senats und der Abgeordnetenkammer; jede der beiden Kammern verfügt, wenn einmal dessen Ziffer durch das Finanzgesetz festgestellt ist, über ihr Budget frei, ohne an die Kontrole der Finanzinspektoren und des Rechnungshofes gebunden zu sein.

2. Allgemeine Ausgaben der Ministerien.

Diese Ausgaben beziehen sich entweder auf das Personal oder auf das Materielle; die Ausgaben der Centralverwaltung sind verschieden von jenen des äußern Dienstes jedes Ministeriums. Hierüber ist nichts besonderes zu sagen: sie sind ebenso zahlreich und mannigfaltig als die Staatsdienstzweige selbst.

3. Verwaltungskosten, Betriebskosten und Kosten für Erhebung der Steuern und Staatseinkünfte.

Die Steuern müssen mit ihrem Bruttoertrag im Budget in Einnahme gestellt werden; die Ausgaben, welche hier in Frage stehen, stellen, wie schon ihr Name besagt, die Summen dar, welche davon abzuziehen sind, um das dem Schatze von den Steuern bleibende Reinergebniß und den für die Staatsdienstzweige wirklich verfügbaren Theil ihres Ertrags zu finden.

4. Rückzahlungen und Vergütungen; Abgänge und Prämien.

Diese Ausgaben bestehen:

a) in der Rückerstattung der von den mit dem Einzug der direkten und indirekten Steuern betrauten Beamten zuviel eingenommenen Beträge;
b) in der Bezahlung des auf die Steuerbeamten, Gemeinden und Hospize treffenden Antheils an Geldbußen, Beschlagnahmen und Konfiskationen, welche der Staat in Enregistrements-, Domänen-, Forst-, Zoll-, indirekten Steuern-, Post- und Telegraphensachen ausgesprochen oder vorgenommen hat;
c) in der Bezahlung von Prämien zur Beförderung der Ausfuhr gewisser Waaren u. s. w.

Diese Unterscheidung in vier Gruppen von Auslagen betrifft nur das ordentliche Staatsbudget. Unter einem andern Gesichtspunkt unterscheidet man wieder verschiedene Arten von Ausgaben je nach der Natur der für sie bestimmten Mittel, wie wir im nächsten Paragraphen sehen werden[1]).

§ 93. **Das Budget.** Das Budget ist der gesetzgeberische Akt, wodurch die jährlichen Staats-Einnahmen und -Ausgaben vorgesehen und genehmigt werden; es trägt auch den Titel Finanzgesetz. Die Vorschriften für seine Aufstellung und seinen Vollzug datiren im Allgemeinen von der Restauration. Sie wurden zum ersten Mal zusammengestellt in der königlichen Ordonnanz vom 31. Mai 1838, sodann ein zweites Mal in dem Dekret vom 31. Mai 1862 über das Staatsrechnungswesen, welches das Grundgesetz in dieser Materie geblieben ist, obwohl spätere Dekrete und Finanzgesetze einige Abänderungen gebracht haben.

Das Finanzjahr (année financière) läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für jedes Jahr wird ein Budget beschlossen, welches für diese Zeit die Erhebung der durch die bestehenden Gesetze eingeführten Steuern genehmigt und innerhalb der Grenzen der anerkannten Bedürfnisse und vorgesehenen Mittel Kredite eröffnet. Das Budget zerfällt in zwei Theile: Budget der Ausgaben und Budget der Einnahmen. Das Finanzgesetz wird oft durch spätere Gesetze vervollständigt, welche Nachtrags- oder außerordentliche Kredite eröffnen oder Akte der vollziehenden Gewalt, welche derartige Kredite eröffneten, ratifiziren. Das Budget ist vorgängig, d. h. es wird vor der Eröffnung des Finanzjahres, auf welches es sich bezieht, beschlossen[2]). Wenn es vor dem 1. Januar nicht beschlossen ist, so darf auch keine Steuer erhoben und keine Ausgabe gemacht werden. Das dem Parlament zustehende Recht, das Budget ganz oder theilweise zu verweigern ist unbestreitbar und da das Budget ein jährliches Gesetz ist, welches zuerst von der Abgeordnetenkammer genehmigt sein muß, so ist sie im Allgemeinen durch die von ihr in dieser Sache getroffenen Entscheidung[3]) Herrin des Schicksals der Minister.

---

1) Das Departements- und Gemeindebudget zeigen die vier Hauptabtheilungen des Staatsbudgets nicht; beide haben indessen entsprechende Ausgaben, Schulden, Departements- oder Gemeinde-Aemter u. s. w. Es ist jedoch zu beachten, daß die Erhebung fast aller örtlichen Einkünfte von Staatsbeamten geschieht und die örtlichen Verwaltungen hiedurch eines beträchtlichen Theiles der Einzugskosten überhoben sind, welche ihnen zufallen sollten; es verbleiben ihnen zur Bezahlung sonach höchstens als Verwaltungs- und Erhebungskosten die aus der Verwaltung des lokalen Grundbesitzes entstehenden Auslagen und in den Städten die Kosten für das Oktroipersonal.

2) Wenn das Budget nicht vor dem ersten Januar beschlossen werden konnte, so gewähren die Kammern der Regierung provisorische Zwölftel auf den von dem letzten regelmäßig genehmigten Budget angenommenen Grundlagen.

3) Die Frage darüber, ob ein ordentliches Gesetz im Wege der Budgetberathung abgeschafft werden könne, ist in Frankreich häufig aufgeworfen worden. Noch kürzlich bei Gelegenheit der Berathung des Budgets von 1885 wurde sie gestellt aus Veranlassung der Aufhebung der katholisch-theologischen Fakultäten. Diese Fakultäten entstammen dem Gesetze vom 10. Mai 1806 und dem Dekrete vom 17. März 1808, welche die Universität gründeten. Für 1885 hat die Kammer die für deren Unterhaltung nöthigen Kredite einfach und ohne Weiteres gestrichen; der Senat machte

Die Vollzugsperiode eines Budgets bildet ein Budgetjahr (exercice), und erstreckt sich über das Ende des Finanzjahres hinaus. Nimmt man z. B. das Jahr 1884, so werden nur die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1884 geleisteten Deckungen und die konstatirten oder eingenommenen Steuern als zum Budgetjahr 1884 gehörig angesehen, aber die Zahlungen für Material, welche wegen höherer Gewalt oder um eines öffentlichen Interesses willen am 31. Dezember 1884 nicht geleistet waren, können bis 1. Februar 1885 fortgesetzt werden; die 1884 konstatirten Steuern und Erträgnisse können bis zum 30. Juni 1885 erhoben werden; die Liquidation und Anweisung der den Gläubigern geschuldeten Summen kann bis 31. Juli geschehen; die Zahlungen können bis zum 31. August gemacht werden. Am 31. August 1885, wird die Budgetrechnung von 1884 geschlossen; die rückständigen Zahlungen oder Einnahmen figuriren in den Rechnungen der folgenden Jahre auf Rechnung der geschlossenen. Fünf Jahre endlich nach dem 1. Januar 1884 ist die Budgetrechnung von 1884 verfallen, das heißt die Gläubiger haben, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen, ihre Rechte verloren. Kurz, der Staatsschatz eröffnet mit jeder Budgetperiode eine besondere und sozusagen persönliche Rechnung, wie es ein Bankier einem Kunden gegenüber thun würde; er wirft die Operationen, die er im Lauf eines Finanzjahres vornimmt, nicht zusammen und rechnet nicht alle diesem Finanzjahre zu; er macht im Gegentheil zwischen diesen Operationen eine wirkliche Abschätzung, um sie auf Rechnung der laufenden Budgetrechnung oder der vorhergehenden einzustellen.

Außer der Eintheilung in Ausgaben- und Einnahmenbudget unterscheidet man in heutiger Zeit in Frankreich vier Arten jährlicher Budgets, deren Unterscheidungsmerkmal auf die Natur der eingestellten Ausgaben und jene der für jede derselben bestimmten Einnahmen gegründet ist. Es sind dies folgende:

1. das ordentliche Budget (budget ordinaire), welches die laufenden normalen und ständigen Staatsausgaben umfaßt, und, grundsätzlich wenigstens, ausschließlich aus seinen ordentlichen Hülfsquellen unterhalten wird, d. h. jenen, welche aus den Domänen, Monopolen und den Steuern fließen;

2. das Budget der außerordentlichen Mittel (budget sur ressources extraordinaires), welches die zufälligen Staatsausgaben umfaßt, wie z. B. Wiederherstellung des Kriegs- und Marinematerials nach einem großem Kriege, große öffentliche Arbeiten u. s. w., wofür im Allgemeinen die nöthigen Mittel durch Anleihen aufgebracht werden;

3. das Budget über besondere Mittel (budget sur ressources spéciales), welches hauptsächlich die Departementsdienstzweige und einige örtliche, welche aus verschiedenen einzelnen Mitteln unterhalten werden, zum Gegenstand hat; zum größern Theile fallen ihm die Zusatzsteuern zu, welche der Staat für Rechnung der Departements und Gemeinden einkassirt hat und die er ihnen herauszahlt;

4. die Anhangsbudgets (budgets annexes), welche der Ordnung halber dem Staatsbudget angefügt werden und bestimmten Anstalten angehören, die eine gesondert-Existenz führen, und eigene Mittel oder Staatsdotationen besitzen; so z. B. die Staatse

einige Schwierigkeiten bezüglich der Genehmigung dieses Striches, indem er mit Recht hervorhob, daß die Aufhebung eines Gesetzes im Budgetwege die Hauptunzuträglichkeit bietet, dem Parlament Ergreifung fürsorglicher Maßregeln, die jede Aenderung in den Verwaltungseinrichtungen erheischt, nicht zu gestatten. Schließlich aber hat sich der Senat dem Votum der Kammer angeschlossen, aus den über diesen Gegenstand geführten Verhandlungen geht aber klar hervor, daß die Weigerung der Kredite nicht an und für sich schon allein die Aufhebung des Gesetzes von 1808 über die katholisch-theologischen Fakultäten nach sich zieht. Das Gesetz besteht fort, wenn auch seine Wirksamkeit gehemmt ist und die Wiederherstellung der Kredite für ein anderes Finanzjahr würde genügen, um das Gesetz wieder in Kraft zu setzen. Damit das Gesetz selbst aufgehoben wäre, bedürfte es einer ausdrücklichen Bestimmung des Finanzgesetzes oder irgend eines andern Gesetzes.

druckerei, die Ehrenlegion, die Central-Kunst- und Manufakturschule u. s. w. Mag es sich nun aber um dieses oder jenes Budget handeln, die Grundsätze bleiben stets dieselben: alle gehen aus jährlichen Gesetzen hervor; alle werden zum Voraus aufgestellt.

Der Gesetzentwurf zur Feststellung des Budgets wird von dem Finanzminister nach den von seinen Collegen ihm gelieferten Nachweisungen bearbeitet und von ihm, wie alle Finanzgesetze, zuerst der Abgeordnetenkammer vorgelegt. Er enthält die Voranschläge für Ausgaben und Einnahmen; zuerst werden die Ausgaben berathen, sodann die Einnahmen.

Das Finanzgesetz gibt in seinen Artikeln nur den Gesammtbetrag der den Ministern für die Ausgaben der sich eröffnenden Budgetperiode zu gewährenden Kredite an. Allein es ist dem Finanzgesetz ein Etat angehängt, wo diese Kredite auf die verschiedenen Ministerien und innerhalb eines Ministeriums in eine bestimmten Zahl von Kapiteln vertheilt sind. Jedes dieser Kapitel wird vom Parlament einzeln berathen, die Zahl derselben kann vom Parlament vermehrt werden und ist groß genug, um sagen zu können, es bestehe in Frankreich eine wahre Spezialisirung der Kredite. Wenn das Budget kapitelweise beschlossen ist (Art. 30 des Finanzgesetzes vom 16. September 1871), so darf sich der Minister nur innerhalb jedes Kapitels bewegen. Er braucht nicht die ganze Summe auszugeben, welche dort vorgesehen ist, aber er darf den Gesammtbetrag desselben nicht überschreiten, ohne seine Verantwortlichkeit zu engagiren und es ist ihm verboten ein sog. Virement vorzunehmen, d. h. für ein ungenügend dotirtes Kapitel den in einem andern Kapitel verfügbar gebliebenen Kreditüberschuß zu verwenden oder im Jahr 1885 z. B. den für das entsprechende Kapitel des Jahres 1884 verfügbar gebliebenen Rest zu verbrauchen. Wenn sich der Minister wirklich einer gebieterischen Nothwendigkeit gegenüber befindet, muß er bei versammelten Kammern eine neue Kreditgewährung nachsuchen: die so nach Eröffnung der Budgetrechnung beschlossenen Kredite heißen Nachtragskredite (supplémentaires), sofern es sich um ursprünglich im Budget vorgesehene Kredite handelt, und außerordentliche (extraordinaires), wenn es sich um eine ganz neue Ausgabe handelt[1]). Wenn die Kammern nicht versammelt sind, kann der Nachtragskredit durch ein im Staatsrath erlassenes, vom Ministerrath gutgeheißenes Dekret eröffnet werden, aber dann (Gesetz vom 14. Dezember 1879) kann er sich nur auf eines der Kapitel erstrecken, für welche das jährliche Finanzgesetz dem Staatsoberhaupt förmlich die Befugniß ertheilt, Nachtragskredite zu eröffnen und die unter dem Namen Verzeichniß der genehmigten Posten (nomenclature des services votés) in einem Anhangsregister des Finanzgesetzes aufgeführt sind. Die Dekrete müssen auch noch dem Parlament in den ersten vierzehn Tagen der nächsten Session zur Genehmigung vorgelegt werden. Dasselbe Verfahren ist einzuhalten bei der Eröffnung eines außerordentlichen Kredites im Falle der Vertagung der Kammern, wenn die Eröffnung dieses Kredites durch dringende und unvorhergesehene Umstände geboten ist; die Einführung eines neuen Postens darf aber auf diesem Wege nicht bewirkt werden.

Betreffs der Einnahmen sind die Minister durch das Finanzgesetz nicht so enge gebunden, wie bei den Ausgaben: die direkten Ausgleichssteuern (impôts directs de répartition) werden auf ein Jahr bewilligt und jedes Jahr müssen die Ausgleichsoperationen in ihren verschiedenen Abstufungen frisch vorgenommen werden; die indirekten Steuern dagegen sind ihrer Natur nach ständig, aber die Erhebung aller derselben wird immer nur auf ein Jahr bewilligt, und das Finanzgesetz bringt jedes Jahr einen

1) Im Prinzip müssen die Gesetze und Dekrete, welche ähnliche Kredite betreffen, angeben, welches die verfügbaren zu dieser Ausgabe bestimmten Mittel sind. Die gewöhnlich gebrauchte Formel lautet: „Il y sera pourvu au moyen des ressources générales du budget".

Artikel wieder, welcher den Beamten der Steuerverwaltung die Erhebung jeder andern Steuer, Einkünfte und Erträgnisse als die in einem Anhangsregister aufgeführten untersagt. Desgleichen ermächtigt das Parlament, wenn es sich um eine Contrahirung von Anleihen handelt, die Regierung, zu den vortheilhaftesten Bedingungen eine Anzahl Rententitel von einem bestimmten Betrag auszugeben, welche einer Annuität entspricht, die sie dann andererseits zur Zinsendeckung und wo nöthig zur Amortisirung in das Budget einstellt. Andere Bestimmungen des Finanzgesetzes aber, welche sich ebenfalls auf die Einnahmen beziehen, binden die Minister nicht: nämlich die über den Voranschlag des wahrscheinlichen Ertrages der zur Erhebung genehmigten Steuern. Der Anschlag geschieht im Allgemeinen nach den letzten bekannten Ergebnissen d. h. jenen des vorletzten Jahres: für 1886 z. B. nach den im Jahr 1884 erhaltenen Ergebnissen. Der Voranschlag wird in das Budget eingestellt, der Gesammtbetrag in einen Artikel des Finanzgesetzes, die Einzelheiten in einer Anhangstabelle; es ist jedoch ganz klar, daß der Minister nicht verpflichtet ist, das vorgesehene Ergebniß zu erreichen, wenn aber das Ergebniß den Voranschlag überschreitet, so darf er den Ueberschuß einkassiren. Mit einem Wort, bei den Einnahmen können sich Minder- oder Mehrbeträge ergeben; die einzige Obliegenheit der Verwaltung ist nur die, stets nur die gesetzlichen Tarife in Anwendung zu bringen[1]).

Die Vollzugsperiode des Budgets beginnt am 1. Januar. Das Grundprinzip des Staatsrechnungswesens besteht darin, daß Niemand zugleich die Zahlung anweisen und die Rechnung führen darf: der Anweisende ordnet eine Zahlung an, stellt eine Zahlungsanweisung aus für den Rechner, der die Einnahmen und Zahlungen besorgt. In jeder Verwaltung ist der Minister der Anweisende, der sein Recht weiter verleihen kann. Wir haben jedoch nicht in die Einzelheiten der Verwaltungshandlungen einzugehen; es bleibt uns nur noch die Aufgabe zu betrachten, wie die Kontrole über den Budgetvollzug geübt wird[2]).

---

1) Wir geben hier neben, Seite 164 und 165, die für Ausgaben und Einnahmen vorgesehenen Ziffern des Budgets von 1886.

2) Das Budget jedes Departements wird von dem Präfekten aufgestellt, von dem Generalrath beschlossen und durch Dekret festgestellt. Es zerfällt in das ordentliche und außerordentliche Budget (Gesetz vom 10. August 1871). Das ordentliche Budget umfaßt: als Einnahmen die ordentlichen Zusatzsteuern, die besondern Abgaben für Vizinalwege und Elementarunterricht, die Einkünfte von dem Departementsgrundeigenthum, die Staats- oder Gemeindebeiträge für unterstützungsbedürftige Kinder und Geisteskranke, und einige andere weniger bedeutende Einnahmen, namentlich einen Antheil an dem alljährlich vom Staat zur Unterstützung armer Departements bestimmter 4 Millionen. Als Ausgaben: die vier obligatorischen Ausgaben, welche von der Regierung von Amtswegen in das Budget eingestellt werden können, wenn der Generalrath es versäumte hiefür zu sorgen, die den speziellen Abgaben und verschiedenen Beiträgen entsprechenden Ausgaben, die ordentlichen Ausgaben zum Nutzen des Departements. Das außerordentliche Budget enthält unter den Einnahmen die außerordentlichen Umlagen, die das Departement sich in Gemäßheit des jährlichen Finanzgesetzes oder besonderer Gesetze auflegen darf, die Schenkungen, Vermächtnisse, Anleihen, Erträge von Güterverkäufen u. s. w.; als Ausgaben die auf die außerordentlichen Mittel überwiesenen Ausgaben. Der Präfekt weist die Ausgaben an. Das Departement hat kein vom Staat getrenntes Rechnungswesen. Das vom Maire aufgestellte, vom Gemeinderath beschlossene und durch Präfektoralverfügung oder je nach der Bedeutung der Einnahmen durch Dekret festgesetzte Gemeindebudget, zerfällt ebenfalls in ein ordentliches und ein außerordentliches nach ähnlichen Grundsätzen. Jedoch ist zu bemerken, daß für die Gemeinden 20 obligatorische Ausgaben bestehen (Gesetz vom 5. April 1884, Art. 136). Der Maire weist die Gemeindeausgaben an. Die Gemeinde hat ein vom Staat getrenntes Rechnungswesen nur dann, wenn ihre Einkünfte 30000 Franken übersteigen: der Rechnungsbeamte führt dann den Titel Gemeindeeinnehmer (receveur municipal). Für das Departement wie für die Gemeinden besteht ein Budgetjahr; jedoch ist dieser Zeitraum kürzer als beim Staatsbudget. Im übrigen sind die örtlichen Budgets wie die beim Staat jährliche und im Voraus aufzustellen. Die verfügbaren Ueberschüsse werden am Ende eines Jahrs von Rechtswegen auf das folgende Budgetjahr übertragen, sowohl beim Departement als bei der Gemeinde.

Budget der ordentlichen Ausgaben des Budgetjahres 1886.

Ministerien	Anzahl der Kapitel	1. Abtheilung. Staatsschuld, Dotationen u. Ausgaben für die gesetzgebenden Gewalten.	2. Abtheilung. Allgemeine Ausgaben der Ministerien.	3. Abtheilung. Verwaltungskosten, Betriebskosten, Kosten für Erhebung der Steuern und Staats-Einkünfte.	4. Abtheilung. Rückzahlungen und Vergütungen, Abgänge u. Prämien.	Gesammtausgabe pro Ministerium.
Justiz	25	—	38 102 800 Fr.	—	—	38 102 800 Franken
Auswärtiges	16	—	14 163 900 „	73 000 Fr.	=	14 236 900 „
Inneres { Frankreich	61	—	59 307 399 „	—	4 130 000 Fr.	70 980 339 „
Inneres { Algier	16	—	7 542 940 „	—	—	
Finanzen	109	1 357 200 974 Fr.	19 035 000 „	184 941 473 „	12 252 340 „	1 573 429 787 „
Krieg	47	—	574 758 438 „	—	—	574 758 438 „
Marine u. Kolonien { Marine	34	—	200 392 937 „	—	—	237 687 262 „
Marine u. Kolonien { Kolonien	24	—	37 294 325 „	—	—	
Oeffentlicher Unterricht { Unterricht	63	—	131 993 455 „	—	—	192 157 273 „
Oeffentlicher Unterricht { Kulte	36	—	46 348 763 „	—	—	
Oeffentlicher Unterricht { Schöne Künste	51	—	13 815 055 „	—	—	
Oeffentliche Arbeiten	60	—	113 893 867 „	—	—	113 893 867 „
Ackerbau	46	—	23 686 470 „	16 134 203 „	50 000 „	39 870 673 „
Handel und Gewerbe	35	—	20 753 582 „	—	—	20 753 582 „
Posten u. Telegraphen	26	—	2 081 852 „	134 154 263 „	3 367 000 „	139 603 115 „
Summa		1 357 200 974 Fr.	1 303 160 783 Fr.	335 302 139 Fr.	19 799 340 Fr.	Ges.-Summe 3 015 474 036 Franken

Voranschlag der ordentlichen Einnahmen für das Budgetjahr 1886.

I. Direkte Steuern.		
Direkte Steuern (allgemeine Fonds)	400 118 100	Franken
Assimilirte Taxen (allgemeine Fonds)	27 449 680	„
Steuern und Abgaben in Algier	8 631 166	„
II. Erträgnisse der Domänen.		
Nichtforstliche Erzeugnisse	17 806 549	„
Forsterzeugnisse	35 605 945	„
III. Indirekte Steuern und Einkünfte.		
Enregistrement	523 605 200	„
Stempel	160 091 700	„
Zölle	340 881 300	„
Indirekte Steuern	1 010 337 700	„
Verschiedene Steuern	3 138 400	„
Zuckersteuer	171 218 000	„
Posten und Telegraphen	165 575 200	„
IV. Verschiedene Einnahmen	94 545 730	„
V. Verschiedene Budgeterträgnisse	57 082 390	„
Summe:	3 016 087 060	Franken

Budget der Ausgaben über außerordentliche Mittel des Budgetjahres 1886.

Kriegsministerium	73 369 800	Franken
Arbeitenministerium	90 138 400	„
Summe:	163 508 200	Franken

Budget der Ausgaben über spezielle Mittel des Budgetjahres 1886.

Finanzministerium		187 756 833	Franken
Ministerium des Innern	Frankreich	261 784 170	„
	Algier	3 740 119	„
Marine- und Kolonienministerium. Kolonien		406 000	„
Unterrichtsministerium. Volksschulunterricht		15 979 968	„
Ackerbauministerium		2 379 650	„
Summe:		472 046 737	Franken

Anhangsbudgets, die der Ordnung wegen mit dem Budget des Budgetjahres von 1886 verbunden sind.

Finanzministerium.	Münzen- und Medaillenfabrikation	1 975 358	Franken
Justizministerium.	Staatsbuchdruckerei	9 307 500	„
	Ehrenlegion	16 954 705	„
Marineministerium.	Marineinvalidenkasse	11 998 695	„
Handelsministerium.	Centralkunst- und Manufakturschule	668 200	„
Arbeitenministerium.	Staatseisenbahnen	30 156 533	„
Post- und Telegraphenministerium.	Staatssparkasse	6 858 200	„
Summe:		77 919 191	Franken

§ 94. **Rechnungskontrole und Rechnungsgesetz.** Die Kontrole des Budgetsvollzugs ist eine doppelte. Sie ist eine richterliche und eine parlamentarische.

Gerichtliche Kontrole (contrôle judiciaire). — Während die Operationen der zur Anweisung der Staatsausgaben Berufenen in der Rechnungsdirektion jedes Ministeriums (direction de la comptabilité) centralisirt sind, untersteht die ganze Amtsführung aller Rechnungsbeamten der Generaldirektion des Staatsrechnungswesens im Finanz-Ministerium. Dieselbe legt jedes Jahr einen Generalbericht über die Finanzverwaltung vor, während jeder Minister einen Spezialbericht über seine Ausgaben abstattet, wozu noch überdieß der Finanzminister einen weitern Bericht über

die Einnahmen des Budgetjahres zu machen hat. Hier tritt nun die richterliche Kontrole in Thätigkeit.

Die richterliche Kontrole wird vom Rechnungshof (cour des comptes) (Gesetz vom 16. September 1807, Gesetze von 1832 und 1833, Verordnung von 1838, Dekret von 1862) geübt, der aus einem ersten Präsidenten, 3 Kammerpräsidenten, 18 decernirenden Räthen (conseillers maîtres), 86 berichterstattenden Räthen (conseillers référendaires) 1. und 2. Klasse, 25 Auditoren 1. und 2. Klasse, die auf Lebenszeit vom Staatsoberhaupt ernannt werden, besteht, ferner aus einem absetzbaren Generalprokurator, der mit Unterstützung von zwei hiezu bestimmten berichterstattenden Räthen die Rolle der Staatsanwaltschaft vertritt.

Der Rechnungshof ist ein Gerichtshof, welcher vollstreckbare Urtheile erläßt, vorbehaltlich der Revision durch den Rechnungshof selbst oder der Kassation wegen Unzuständigkeit, Ueberschreitung der Amtsgewalt oder Verletzung des Gesetzes durch den Staatsrath. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich weder auf die anweisenden [1]) noch auf die Materialrechnungs-Beamten [2]), sondern lediglich auf die Kassenbeamten des Staates, der Gemeinden und der Wohlthätigkeitsanstalten. Er entscheidet am häufigsten in erster und letzter Instanz; in Sachen von Rechnungsbeamten der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten mit einem Einkommen von weniger als 30 000 Franken erkennen die Präfekturräthe in erster Instanz und der Rechnungshof ist dann Appellgericht. Nach Prüfung der verschiedenen Rechnungen durch die Generaldirektion des Staatsrechnungswesens werden sie an den Rechnungshof übersendet. Jede Rechnung wird von einem berichterstattenden Rath durchgegangen, alsdann von einem decernirenden Rath, worauf die zuständige Kammer ihr Urtheil erläßt, indem sie den Rechnungsbeamten, sei es mit Ueberschuß oder Rückstand, bucht.

Der Rechnungshof ist auch als Kontroleur bestimmt (Ordonnanzen vom 9. Juli und 19. November 1826). Unter diesem Titel erläßt er feierliche Erklärungen:

1. Die allgemeine Erklärung über die Operationen des Jahres (das heißt der 12 Kalendermonate), wodurch er die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Rechnung der anweisenden Minister mit den Rechnungen der verschiedenen Beamten feststellt, indem er sowohl die Jahresrechnung der Finanzen mit den bezüglich der Rechnungsbeamten von ihm erlassenen Erkenntnissen vergleicht, als auch das Ergebniß dieser Erkenntnisse der durch die Generalrechnung der Finanzen angezeigten Bilanz gegenüberstellt;

2. Die allgemeine Erklärung über die Operationen des verflossenen Budgetjahres, welche unter denselben Förmlichkeiten und Voraussetzungen erfolgt und die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung zwischen den Erkenntnissen des Rechnungshofes und den Rechnungen der Minister und der endgültigen Lage der Budgetrechnung, wie sie sich daraus ergibt, feststellt.

Jeder der allgemeinen, in feierlicher Sitzung der vollständig versammelten Kammern erlassenen Erklärungen gehen besondere Erklärungen über die Uebereinstimmung der Rechnungen voraus, welche von der betreffenden Kammer erlassen werden. Die beiden allgemeinen Erklärungen sollen nach strengem Recht spätestens am 1. September

1) Wenn bei einer Rechnungsprüfung der Rechnungshof einen Fehler eines untergeordneten Anweisers entdeckt, so kann er hierüber nur an den zuständigen Minister berichten, welcher allein im Einverständniß mit dem Finanzminister Abhilfe herbeiführen kann. Wenn der Minister selbst eine falsche Anweisung gab, so kann der Rechnungshof in seinen Erklärungen nur auf die Thatsache hinweisen.

2) Seit 1844 übt der Rechnungshof ein Kontrolrecht, aber keine Gerichtsbarkeit über das Rechnungswesen in Kriegs- und Marineangelegenheiten.

des auf den Schluß der Budgetrechnung folgenden Jahres, also zum Beispiel im Jahr 1885 für 1883, erlassen werden, allein diese Fristen werden in der Praxis nur selten beobachtet.

Wie die Rechnungen der Minister werden auch die Deklarationen des Rechnungshofes veröffentlicht und an das Parlament vertheilt. Der Rechnungshof begleitet sie mit einer Aufstellung der von ihm den anweisenden Beamten zur Last geschriebenen Unregelmäßigkeiten und einem Bericht an den Präsidenten der Republik, um seine Bemerkungen und seine Wünsche bezüglich der Finanzverwaltung auszusprechen.

Gesetzgeberische Kontrole. Das Parlament ist nun im Stande, das Gesetz der endgültigen Feststellung (loi de règlement définitif) oder Rechnungsgesetz (loi de comptes), welches ihm von der Regierung vorgelegt wird, zu prüfen und zu würdigen. Dieses Gesetz soll der Abgeordnetenkammer innerhalb der auf den Schluß der Budgetrechnung folgenden zwei Monate vorgelegt werden. In Wirklichkeit ist dies aber entfernt nicht der Fall[1]). Das Rechnungsgesetz wird in derselben Form wie das Budget vorgelegt, aber an Stelle der Voranschläge enthält es vollendete Thatsachen, bewirkte Ausgaben, erhobene Einnahmen und zeigt die endgültigen Ergebnisse der Verwaltung eines Budgetjahres: wenn dieses Budgetjahr mit einem Defizit oder Deckungsmangel abschließt, so wird der Mangel provisorisch auf die schwebende Schuld übernommen; wenn sich dagegen ein Einnahmeüberschuß vorfindet, so wird er entweder auf die schwebende Schuld oder auf eines der folgenden Budgetjahre eingestellt[2]).

---

1) Heutzutage war das letzte endgültig festgestellte Budget das von 1874. Es ist nicht mehr als gerecht, diesen Rückstand zum großen Theile den Schwierigkeiten zuzuschreiben, welche die Feststellung der Periode von 1870/71 bereitet hat.

2) Hinsichtlich der Gemeinden und Departements ist die gerichtliche Kontrolle die gleiche wie beim Staat, vorbehaltlich der schon oben angegebenen Beschränkungen. Die parlamentarische Kontrole aber ist folgendermaßen erfolgt: der Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Präfekten erfolgt durch den Generalrath und wird durch Dekret bestätigt; der bezüglich des Maire wird durch den Gemeinderath erstattet und vom Präfekt bestätigt.

Nachträge.

S. 52. Das Kabinet vom 7. Januar 1886 hat keinen Unterstaatssekretär des Krieges, dagegen einen des Innern.

S. 81. Das Protektorat von Madagaskar untersteht der Unterdirektion der Kolonialangelegenheiten im Ministerium des Aeußern. Dagegen gehört die Verwaltung des Kongogebietes dem Marine- und Kolonienministerium.

S. 82. Das Handelsministerium hat im Januar 1886 den Titel Ministerium des Handels und Gewerbes angenommen und es ist ihm der Dienstzweig der Gewerbegenossenschaften zugetheilt worden.

S. 89. Seit dem 7. Januar 1886 gibt es keinen Unterstaatssekretär des Krieges mehr. Ein Dekret vom 1. März 1886 hat die Organisation der bei dem Minister bestehenden Ausschüsse modifizirt.

S. 90/91. Ein Dekret vom 13. Januar 1886 hat dem Generalstab des Marineministers den Dienst der Hydrographie und das Depot der Karten und Pläne zugetheilt, andererseits hat das gleiche Dekret eine Generaldirektion des Torpedowesens eingeführt.

S. 91. Ein Dekret vom 25. Februar 1886 hat die Centralverwaltung der Kolonien reorganisirt; diese Verwaltung umfaßt von nun an zwei Unterdirektionen: eine politische und eine ökonomische und finanzielle.

S. 161 und 165. Im Budgetentwurf für 1887 gibt es kein Budget über außerordentliche Mittel mehr.

Sachregister.

A.

Abgeordneten-Kammer 15, 45, 48, 54, 55, 60, 62, 64—67, 71. S. Wahlen.
Abstimmung 70, 76.
Ackerbau 95, 145.
Adel 28, 51, 80.
Admiralitätsrath 91.
Adresse 17.
Advokaten 30, 122.
Aerzte 30.
Akademieen 133, 138.
Akademierath 134.
Algier 27, 41, 62, 65, 82, 114—117, 128, 141.
Alkohol 155.
Altersversorgungskasse 128.
Amnestie 51.
Amortisirung 158.
Amortisationskasse 87.
Amtsenthebung 50.
Anhangsbudget 161.
Anklagekammer 121.
Anleihen 70, 147, 148, 156—158, 163.
Annexion 27.
Annullirung 105.
Anschlagwesen 39.
Anwalt 122.
Appellationshof 119, 121.
Arabische Bureaus 115.
Arbeiten, öffentliche, 94, 143, 147.
Arbeiterverbindungen 35.
Arbeitervereinigung, internationale, 34, 40.
Arbeitsfreiheit 30.
Armeekorpsbezirke 131.
Armentaxe 128.
Arrondissement 99, 105, 107.
Arrondissementsräthe 62, 107. S. Wahlen.
Auflösung der Abgeordnetenkammer 48, 49, 65.
Ausgaben, öffentliche, 158.
Ausgleichssteuern 153.
Aushebungskommission 122, 129.
Ausländer 39.
Auslieferung 40.
Auswärtige Angelegenheiten 46.
Ausweisungsrecht 40.

B.

Bank von Frankreich 88.
Beamte 50.
Begnadigung 51.
Befähigungsnachweis 135.
Beigeordnete 109.
Belagerungszustand 41, 48, 53.
Beleidigung 38, 45.
Bergwerkswesen 94, 145, 146.
Bestätigung 49.
Bettelei 29, 127.
Bewässerung 95.
Bier 155.
Botschaften 49.
Briefgeheimniß 29.
Buchhandlung 37.
Budget 55, 70, 72, 160—165.
Budgetjahr 161.
Bureau 61, 68, 69.
Bürgerrechte 27, 28, 115.
Bürgschaft 40.

C. (siehe auch K.)

Censur 36, 143
Censusstimmrecht 11, 15.
Centralverwaltungen 76—99.
„Charte“ 1814, 15, 56.
„Charte“ 1830, 16, 55.
Civilterritorium 115.
„Collège de France“ 137.
Colportage 39.
Crédit foncier 88.

D.

Dampfmaschinen 30, 146.
Dekrete 24, 49, 50—51, 98, 114, 117, 162, 163, 167.
Denkmale, geschichtliche, 143.
Departement 51, 70, 83, 99, 101—107, 113, 116, 126, 127, 136, 144, 145, 148, 151, 153, 155, 158, 160, 161, 163, 167.
Departementskommission 103, 106, 113, 144.
Departementsrath für Unterricht 134.
Dienstzweige, öffentliche, 119 bis 167.
Diöcesen 32, 139, 140.
Diplomatische Beamte 81.
Diplome 133.
Direktorialverfassung 13.
Dispensation 129.
Dispensfragen 80.
Domänen 86, 149—151.
Dotationen 159.
Douars 117.
Druckerei 30, 37.

E.

Ehe 25, 31.
Ehrenlegion 44, 81.
Enteignung 29, 120, 144.
Eigenthumsfreiheit 29.
Einregistrirung 86, 156.
Eisenbahnwesen 95, 131, 144, 145.
Engagement 129, 131.
Entschädigung, parlamentarische, 66.
Erbschaftsaccisen 156.
Erklärung der Rechte 11, 27, 31, 36.
Ernennungsrecht 50.

F.

Fabriken 30, 146.
Fabrikräthe 147.
Fachschulen 138, 145.
Fakultäten 137.
Feldhüter 125.
Feldwege 144.
Fenstersteuer 154.
Festungen 41.
Finanzanstalten 87.
Finanzgesetz 71, 160.
Finanzjahr 160.
Finanzinspektion 84.
Finanzregien 85.
Finanzwesen 70, 77, 83, 105, 106, 107, 112, 113, 115, 127, 147, 148—167.
Flottenmannschaft 131.
Fondsbewegung 84.
Forstwesen 95, 146.
Fragen 72.
Frauencongregationen 36.
Freizügigkeit 29.
Friedensrichter 51, 64, 108, 113, 119, 120.

G.

Geburt 25.
Gefängnißwesen, 83, 126.
Gegenseitigkeitsvereine 34.
Geheimerrath 118.
Geisteskrankheit 29, 127.
Gemeinde 70, 83, 99, 105, 108—114, 116, 118, 125, 127, 135, 136, 139, 144, 145, 148, 151, 153, 155, 158, 160, 163, 166, 167.
Gemeindearrondissement 113, 114.
Gemeinderath 62, 64, 110, 113, 114. S. Wahlen.
Gemeinnützigkeit 29, 51.
Generalrath 62, 68, 102, 105, 112, 113, 116, 118, 144. S. Wahlen.
Generalsekretär 79.
Genossenschaften, religiöse, 35.
Gensdarmerie 125.
Gerichte 28, 37, 38, 40, 51, 53, 55, 59, 77, 78, 107, 108, 119—125, 144, 148, 165.
Gerichtsakte 155.
Gerichtshof erster Instanz 119, 120.
Gerichtsvollzieher 122.
Geschäftsordnung 61, 63, 64, 68, 75, 76.
Geschworene 39, 121.
Gesetzdekret 24.
Gesetzauslegung 24.
Gesetzgebiet 23, 114, 117, 160.
Gesetzentwurf 69.
Gesetzblatt 49, 80.
Gesetzgebung 14, 17, 23, 49, 69—70, 98.
Gesetzinitiative 12, 13, 14, 15, 16, 17, 49, 69.
Gesetzvorschlag 69.
Gestüte 95.
Gesundheitspolizei 29, 30.
Getränke 155.
Gewährleistung der Rechte 40.
Gewaltentrennung 21, 59, 119.
Gewerbefreiheit 30.
Gewerbewesen 95, 146.
Gewerbesyndikate 35.
Gewissensfreiheit 30.
Gilden 30.
Gleichheit vor dem Gesetz 28.
Gnadengesuch 51, 80.
Gouverneur 115, 118.
Grade 32.
Grundsteuer 154.

H.

Handelsfreiheit 30.
Handelsgerichte 96, 125.
Handelsgesellschaften 33.
Handelskammern 147.
Handelswesen 95, 146, 156.
Handels- und Gewerbeoberrath 96.
Heer 50, 76, 89, 128.
Hinterlegungskasse 87, 88.
Hochschulunterricht 137.
Hospize 127.

J.

Jagdkarten 107.
Jakobinische Verfassung 12.
Incompatibilität 44, 63, 67, 103, 110.
Institut von Frankreich 138.
Interpellationsrecht 17, 72.
Israeliten 27, 115.
Israelitischer Kult 31, 93, 141.
Justizwesen 76, 79, 119—125.

K.

Kabinet 80.
Kabinetsberathungen 53.
Kaiser 15, 17.
Kammern 10, 41, 43, 46, 48, 51, 52, 54, 59—76, 115, 118, 159, 160, 167.
Kammerpräsidenten 60.
Kanton 99, 108.
Kanzleramt 79.
Kapitel 139, 140.
Kassationshof 24, 64, 119, 121, 149.
Katholischer Kult 30, 31, 35, 37, 93, 138—140.
Kaution 37, 159.
Kinder 127, 135, 147.
Kirchen, anerkannte, 31, 138.
Kirchendiener 32, 64, 139.
Kirchenfabriken 140.
Kollegien 136.
Kolonialgebiet 9.
Kolonien 27, 31, 41, 62, 65, 81, 90, 91, 117—119, 128, 156, 168.
Kolonienoberrath 91, 118.
Kommissionen 69, 71.
Kompetenzkonflikte 121, 124.
Kompetenzkonflikts-Gerichtshof 124, 149.
Kongregationen 35.
Kongreß 73.
Konkordat 35, 139.
König 11, 15, 16.
Konsignationskasse 87, 88.
Konsistorium 140, 141.
Konsularische Beamte. 81.
Konsuln 14.
Konsumsteuern 155.
Konversion 157.
Kriegsdienst 28, 128.
Kriegserklärung 46, 72.
Kriegsgerichte 125.
Kultusfreiheit 30.
Kultuswesen 31, 93, 138—142.
Künste, schöne, 93, 142.
Kunsträthe 147.
Kunstschulen 94, 143.

L.

Landesvertheidigung 128—133.
Landesvertheidigungsausschuß 90.
Landwirthschaftsräthe 146.
Leihhäuser 128.
Lehrer 134.
Lieferungen 143.
Liegenschaftsaccisen 155.
Listenskrutinium 64.
Loosziehung 129.
Lutherische Kirche 141.
Lyceen 92, 136.
Lyon 114.

M.

Majorate 80.
Maire 33, 64, 65, 109, 111, 113, 122, 125, 147, 167.
Mandat impératif 66.
Männerkongregationen 36.
Marine 50, 76, 90, 131.
Marineaushebung 132.
Marineinvaliden 91.
Militärdienst 128.
Militärgerichte 42, 125.
Militärkommandos 115, 131.
Minister 11, 13, 15, 17, 47, 52—59, 76, 79—96, 97, 122.
Ministergegenzeichnung 46.
Ministerium des Ackerbaus 95.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 81, 168.
Ministerium der Finanzen 83.
Ministerium des Handels und Gewerbes 95, 168.
Ministerium des Innern 82, 168.
Ministerium der Justiz 79.
Ministerium des Krieges 89, 168.
Ministerium der Marine und Kolonien 90, 168.
Ministerium des öffentl. Unterrichts, der Kulte und schönen Künste 92.
Ministerium der öffentlichen Arbeiten 94.
Ministerium der Posten und Telegraphen 96.
Ministerpräsident 53.
Ministerrath 39, 41, 44, 53, 162.
Ministerverantwortlichkeit 15, 17, 18, 45, 47, 54—59, 71, 72.
Mitglieder des Parlaments 66.
Mittelschulen 32, 136.
Mobiliarsteuer 154.
Mönchsorden 35.
Monopole 30, 151—152.
Municipalrath, s. Gemeinderath.
Münzen 87, 151.
Muselmänner 115, 116.
Muselmännischer Kult 31, 93, 141.

N.

Nachtragskredite 70, 162.
Namensänderung 80.
Nationalitätserwerb 25.
Nationalitätsverlust 26.
Nationalversamml. 43, 73—76.
Naturalisation 26, 80, 115.
Notare 122.
Notariatsakte 155.

O.

Oberhaus 12, 13, 60.
Oberkriegsrath 90.
Oberlandwirthschaftsrath 95.
Oberregierungsrath 116.
Oberschulrath 93, 122, 134.
Offiziere 131, 132.
Oktroi 105, 112, 155.
Option 64, 66.

P.

Pairskammer 15, 56, 57, 60.
Paris 113.
Parlament s. Kammern.
Pässe 29, 107.
Patentsteuer 154.
Pensionswesen 50, 52, 131, 132, 158.
Personensteuer 154.
Persönliche Freiheit 29, 42.
Petitionsrecht 41, 51, 71.
Pfarreien 32, 139, 140.
Pferdebahnen 144.
Pflichten der Franzosen 27, 39, 128, 135.
Plebiscit 12, 14, 17.
Polizei 39, 83, 105, 111, 113, 114, 125, 144, 147.
Polizeipräfekt 113.
Postsparkasse 128.
Postwesen 96, 152.
Präfekt 33, 34, 40, 50, 54, 63, 64, 65, 82, 101—104, 112, 113, 114, 116, 122, 125, 133, 143, 146, 147, 163, 167.
Präfekturgeneralsekretär 102.
Präfekturrath 63, 102, 110, 112, 123, 144, 166.
Präsident der Republik 16, 18, 26, 41, 43—52, 55, 60, 73, 97, 112.
Preßfreiheit 36, 61.
Privatschulen 134, 136.
Privilegien 28.
Professoren 134.
Promulgation 49.
Protestantische Kulte 30, 31, 93, 140.
Prozeßführung 112, 120—125.
Prozessionen 32.

R.

Rechnungsgesetz 167.
Rechnungshof 59, 77, 122, 166.
Rechnungswesen 70, 85, 165 bis 167.
Rechte der Franzosen 27.
Reformirte Kirche 140.
Regienkontrole 84.
Regierung 42—76
Regierungsblatt 49.
Regierungsdekrete 51.
Regierungskommissäre 52.
Regierungsrath 116.
Regierungssitz 60.
Rehabilitation 52, 80.
Reichsstände 10.
Reisekosten 66.
Rekrutirung 128, 131.
Rektor 133.
Rekurs wegen Amtsmißbrauchs 139, 141.
Religionsunterricht 135.
Renten 157, 158.
Requisition 131.
Residenten 119.
Resolutionen 69.
Revisionsgesetze 18, 19.
Revisionsrath 122, 129.
Revolution 1789 10.
" 1830 15.
" 1840 16.
" 1870 17.
Richterstand 51, 119.

S.

Schankstätten 107.
Schatzbons 159.
Schiedsgerichte 124.
Schießpulver 152.
Schiffe 132.
Schifffahrtswesen 94, 144.
Schuld, eingeschriebene 85, 158.
Schuld, schwebende 85, 159, 167.
Schulen, höhere 92, 138.
Schutzherrschaften 9, 119.
Schwurgerichte 37, 121.
Seeheer 129, 133.
Seepräfekturen 131.
Seminare 136, 140.
Senat 14, 17, 45, 48, 49, 54, 55, 59, 60, 61—64, 66, 70, 71, 73. Siehe Wahlen.
Sessionen der Kammern 48, 60, 70.
Sicherheitspolizei 30.
Siegelbewahrer 79, 97.
Siegelreferendäre 80.
Sonntagsruhe 31.
Sparkassen 128.
Spielkarten 151.
Spitäler 127.
Staatsämter 11, 28, 31, 37, 50, 63, 66, 68, 158.
Staatsanwaltschaft 51, 80, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 166.
Staatsdruckerei 81.
Staatseinheit 20, 24.
Staatsgebiet 6.
Staatsmanufakturen 86.
Staatsoberhaupt, siehe Präsident der Republik.
Staatsschatz 85, 148, 150, 159.
Staatsrath 14, 17, 21, 22, 51, 52, 53, 54, 59, 63, 77, 80, 96—98, 105, 106, 110, 123, 142, 146, 149, 162.
Stammrolle 128.
Statistik 96.
Stempelgebühren 37, 86, 151, 156.
Steuerlasten 28.
Steuern 152—156, 162.
Steuern, direkte, 85, 153—155.
Steuern, indirekte, 86, 155—156.
Stimmrecht (Census-) 11, 15, 16.
Stimmrecht, allgemeines, 12, 14, 16, 64.
Strafgerichte 120, 121.
Strafkolonien 126
Straßenpolizei 144.
Straßenwesen 22, 94, 105, 107, 144.
Strike 35.
Studienzeugnisse 133.
Sukkursalen 139.
Suspension der Rechte 40.
Synagogen 141.
Synoden 141.

T.

Tabaksmonopol 84, 86, 152.
Telegraphenwesen 96, 152.
Territorialarmee 128.
Theatercensur 143.
Thürsteuer 154.
Tische, geistliche, 140.
Tribunat 14, 15.

U.

Universität 133.
Unterpräfekt 33, 107, 116.
Unterrichtsfreiheit 32, 133.
Unterrichtszwang 28, 135.
Unterrichtswesen 32, 51, 77, 92, 133—138.
Unterstaatssekretäre 53, 79, 168.
Unterstützung 126.
Unverantwortlichkeit 45.
Unverletzlichkeit, parlamentarische, 67.

V.

Väterliche Gewalt 31.
Vereine, anerkannte, 34.
Vereinsrecht 33.

Verfassung des „ancien régime“ 9.
Verfassung 1791 11, 32, 36, 58.
Verfassung „jacobine“ 12.
Verfassung des Jahres III 13, 36, 58, 60.
Verfassung des Jahres VIII 14, 19, 21, 55.
Verfassung des Jahres XII 15.
Verfassung 1814 15, 56.
Verfassung 1830 16, 55.
Verfassung 1848 16, 58, 114.
Verfassung 1852 16.
Verfassung 1870 17.
Verfassung 1871 18.
Verfassung 1875 18, 42 ff.
Verfassungsänderungen 18, 73.
Verfassungsauslegung 24.
Verfassungsgebiet 23, 74.
Verfassungsgeschichte 9.
Verfassungsgiltigkeit 19.
Verfassungsrevision 18, 73.
Verfügungen 24, 104.
Verhaftung 29.
Verjährung 38.
Verkündung der Gesetze 49.
Verläumdung 38.
Verordnungen, siehe Dekrete.
Versammlungsfreiheit 32.
Versicherungskasse 128.
Versorgungsanstalten 126.
Vertagung der Kammern 48.
Verträge 46, 51, 72, 82.
Verwalter 116, 117.
Verwaltung, Central- 21, 29, 50, 53, 76—98.
Verwaltung, örtliche, 99—119.
Verwaltungsgerichte 51, 53, 63, 78, 122, 134, 165.
Verwaltungsverordnungen 51.
Veto 11, 49, 105, 112.
Vicinalwege 105, 107, 144.
Vikariate 139.
Volksschulen 32, 92, 135.
Volkssouveränität 21, 42.
Vollziehende Gewalt 50, 53.
Vollzugsverordnungen 50.

W.

Waffenfabrikation 30.
Wählbarkeit 32, 43, 63, 66, 103, 110.
Wahlen 33, 43, 61, 62, 65, 73, 103, 109, 110.
Wahlfreiheit 30, 41.
Wahlgültigkeit 61, 64.
Wahllisten 64.
Wahlthätigkeit 62, 64.
Wahlversammlungen 33.
Wegebauwesen 144.
Werthsteuer 153.
Wohlthätigkeitsanstalten 63, 107, 111, 127, 166.
Wohlthätigkeitsbureaus 127.
Wohlthätigkeitsgesellschaften 34.

Z.

Zeitungen 37.
Zeugeneid 31.
Zölle 86, 156.
Zuchtpolizeigerichte 37, 120, 121.
Zuckerfabrikation 156.
Zündhölzchen 152.
Zünfte 30.
Zusatzakte 1815, 15.
Zusatzsteuern 153.
Zwölftel, provisorische 160.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22294 7860

IV. 1. 6.

Frankreich.

[illegible]

A. Lebon.

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts

der Gegenwart

in

Monographien.

Unter Mitwirkung von

[illegible]

Herausgegeben von

Dr. Heinrich Marquardsen,

[illegible]

Vierter Band.

Erster Halbband.

Sechste Abtheilung.

Freiburg i. [illegible]

[illegible]

(Paul Siebe[illegible]

Die fünfte Abtheilung dieses Halbbandes [illegible] des Jahres 18[illegible]

[illegible]